Trew. G.
795 b

<36623744960016 S

<36623744960016

Bayer. Staatsbibliothek

E

B. G. STRUVII,
P. Hist. Publ. in Academia Jenensi,

Discurs
vom Ursprung, Unterscheid und Gerechtsahmen der Land-Stände in Teutschland, Insonderheit im Hertzogthum Mecklenburg;

Wobey
die im Jahr 1715.
zwischen dem regierenden Herrn Hertzog
CARL LEOPOLD
von Mecklenburg-Schwerin
und der
Mecklenburgis. Ritter- und Landschafft
entstandene DISPUTE erörtert werden.
Mit nöthigen Anmerckungen versehen,
und herausgegeben von
C. G. J.

HAMBURG, gedruckt bey seel. Thomas von Wierings Erben,
bey der Börse, im güldnen A. B. C. 1741.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Geneigter Leser!

Bibliotheca Fratrum Ministerium

Der bloße Nahme des berühmten Herrn Verfassers dieses Wercks, welches wir demselben hiemit überreichen, rechtfertiget unser Unternehmen in Herausgebung desselben sowohl, als die Wichtigkeit der darinn abgehandelten Sachen unserer in denen Erläuterungen angewandten Bemühung das Wort redet. Der Ruhm, welchen

der nunmehro Wohlseelige Herr Hofrath B. G. Struv sich in der gelehrten Welt erworben, wird durch dieses Werck im geringsten nicht verdunckelt. Es ist vielmehr ein deutlicher Zeuge seiner grossen Wissenschafft, welche er in denen Geschichten und dem Teutschen auch besondern Staats-Rechten besessen hat. Die etwa darinn befindliche Unvollkommenheiten mögen Ihm diesen Ruhm nicht bestreiten. Der Hr. Verfasser führte das Amt eines öffentlichen Lehrers in der Historie auf der Universitæt Jena. Er ward von einigen Lehrbegierigen Studiosis, worunter die meisten aus Mecklenburg bürtig waren, und die gerne einen deutlichen Begriff von denen in ihrem Vaterlande zwischen ihren Landes-Herrn und denen Land-Ständen waltenden Streitigkeiten haben wolten, ersuchet, in einem besondern Collegio dieses ihr Verlangen zu stillen. Gleichwie es ihm nun so wenig an Willen als an Vermögen fehlte, diesem Ansuchen Platz zu geben, also entschloß er sich auch dazu, und hielt im

Jahr 1718 privatissimé ein Collegium über obangeführte Materie. Einige Studiosi schrieben seinen Discurs auf, und daraus ist gegenwärtiges Werck erwachsen. Der Hr. Verfasser soll, nach Bericht einiger guten Freunde, entschlossen gewesen seyn, dasselbe noch weiter auszuputzen und drucken zu lassen. Wir wünschten, daß derselbe bey diesem Entschluß verblieben wäre, indem sonder Zweifel etwas noch vollenkommeners sodann zum Vorschein gelanget seyn würde: Allein seine andern Geschäffte haben ihm dazu die Zeit nicht verstattet, und nunmehro ist er gar darüber hingestorben, ohne sein Wort zu erfüllen.

Es geriethen uns einige geschriebene Exemplaria dieses Wercks in die Hände, und gleichwie uns bey Durchsicht desselben solches sogleich sehr wohl gefiel, daß wir nebst andern guten Freunden, denen wir dasselbe zur Durchlesung communiciret hatten, wünschten, daß der Herr Verfasser die letzte Hand daran legen, und sodann dasselbe

publiciren mögte; also konten wir uns auch nicht entbrechen bey der wegfallenden Hoffnung, daß der Hr. Autor sein Versprechen halten würde, uns zu entschliessen, desselben öffentliche Ausgabe zu besorgen. Si scriptis Eruditorum posthumis insint, quæ Historiam partim emendent, partim confirment, partim augeant, talia enim perire pati, piaculum esse videtur, erkläret sich der gelehrte Hr. Heuman *in Conspectu Reipubl. Litter. Cap. III.* §. 18. *Lit. y.* Wir glauben hiezu allerdings berechtiget zu seyn; und weisen dem, der uns etwa dieser Befugniß halber Zweifel erregen wolte, auf dasjenige, was der Hr. Cantzlar von Ludwig *in Præfat. ad Reliquias MSStorum Tom. I. pag.* 132. auf die Frage: Cui edendi Manuscripta in Lucem facultas sit? Hæredi Autoris? an domino Autographi? an vero Exempli cujusque possessori? sive bonæ is fidei sive malæ, geantwortet hat. Er schreibt: Pro ultimo nos facimus & respondemus. Nam primo ingeniorum

res

res publica est libera; deinde Librorum fines non lucra turpia sed veritas & sapientia; quæ porro non tegi debent, sed patere omni cultori; tum gloria & proprietas Operis, etiam post funera, permanet autori, quæ neque pacto neque Jure in alium licet transferre; præterea etiam moribus utimur ac vivimus hodieque, cum nemo securus sit, librum ab alio recudi, nisi privilegio principis munitus, cujus tamen non Limites ampliores, quam ipsius Reipublicæ; demum Consuetudinis etiam hic vis est maxima &c. Wir haben nöthig erachtet, das Werck mit einigen Zusätzen zu erläutern. Die Wichtigkeit der Materien und der mehrentheils nur kurtz gerathene Vortrag des Herrn Verfassers erfoderte einige nähere Erklärungen. Wir haben diejenige Pflicht beobachtet, welche bey Edirung der Scriptorum posthumorum erfodert wird; conf. *Gundlingii* Historie der Gelahrtheit in der Vorrede des *Isten Tomi*. Wir glauben dem

geliebten Vaterlande keinen unangenehmen Dienst gethan zu haben, daß wir unter andern diejenigen Rechte genauer, als der Verfasser gethan, untersuchet, auf welche der Grund seines Wohlseyns mit gebauet ist. Wir irren nicht, wenn wir die Gerechtsahme der Land-Stände in Mecklenburg obiger gestalt characterisiren, denn solange dieselbe in ihrer gehörigen Ordnung utrinque beobachtet sind, ist der öffentliche Zustand in Mecklenburg, wo nicht vollenkommen, doch dergestalt beschaffen gewesen, daß die öffentliche Ruhe dabey unbeschädiget geblieben; Sobald man aber davon abgegangen, hat dieser betrübte Entschluß so schädliche Wirckungen gehabt, daß auch die Nachkommen in vielen Seculis davon die betrübten Folgen zu beweinen Ursach finden. Es ist überhaupt sowohl denen Landes-Herren, deren Ministern und auch denen Land-Ständen daran gelegen, daß sie einen gründlichen Bericht von denen Gerechtsahmen der Land-Stände haben

ben, um bey allen Vorfallenheiten darnach ihre Maasreguln nehmen zu können. Der Herr von Ludwig urtheilet in der Erläuterung der güldenen Bulle Tom. II. pag. 1491. gantz recht: Obwohl einem jeden Souverain dieses oblieget/ daß er die Provintzen und Länder, welche seiner Herrschafft unterworffen, nebst deroselben Rechten erkennen lerne; so hat doch ein Reichs-Fürst dieser Wissenschafft deswegen viel nöthiger, weil die Unterthanen/ im Fall er dagegen handelt, ihre Klagen und Beschwernisse bey dem allgemeinen Oberhaupt zu thun und einzugeben befugt. ---- Nachgehends finden sich allezeit unter den Land-Ständen einige, die entweder vor sich oder durch Verwandte und gute Freunde was sonderbares bey dem Kayser sowohl als auch andern benachbarten und Crays-Ständen ausrichten können, dadurch denn einem Reichs-Für-

sten

sten um so viel eher und kräfftiger, wenn er wider seine Landes-Verträge handelt, begegnet werden mag ꝛc. Es destruiret eine gründliche Einsicht solcher Gerechtsahme alle dagegen lauffende und den Ruin des Landes mit sich führende Lehren von selbst. Die Hobbesianischen Principia, die erschrecklichen Hypotheses de nimia Libertate Principum Imperii, und alle dergleichen aus der Schmeicheley fliessende Sätze, worüber der Herr Hofrath Treuer *in Monstro arbitr. Juris territ.* §. 1. gantz gegründete Klagen führet, gehen dadurch von selbsten über einen Hauffen. Pendet Juris publici particularis cognitio a Pactorum conventorum Civium Notitia cum suo Principe & a Confirmatione Jurium quæ in primo limine Regiminis aut in Comitiis provincialibus fieri solet, erkläret sich der Herr Hofrath Treuer *in Diss. de Cautione in Tract. Jur. publ. R. G. pag.* 14. Wie kan ein Landes-Herr pacta conventa halten, wenn er

solche

solche nicht recht genau kennet? Wie können solche überhaupt beobachtet werden, wenn diejenige darum nicht die gehörige Einsicht haben, denen von beyden Seiten an der Befolgung derselben nach der Intention derer, so sie aufgerichtet, gelegen ist. Es findet alhier überhaupt alles dasjenige Platz, was der gelehrte Herr Geheimte Rath Moser in der allgemeinen Einleitung in die Lehre des besondern Staats-Rechts *Cap. II.* weitläufftig von der Nothwendigkeit und dem Nutzen der genauen Käntniß des besondern Staats-Rechts ausgeführet hat. Es ist uns zwar nicht unbekannt / aus was Ursachen einige es vor bedencklich achten, in dergleichen Sachen die Feder zu führen, wovon Treuer *l. c. Horn in Jur. publ. Prud. Cap.* 1. §. 2. *pag.* 15. nachgesehen werden können. Allein, da wir bemercket, daß die Subsidia, woraus die Lehre von denen Gerechtsahmen der Mecklenburgischen Land-Stände ihre Erklärung und Beurtheilung findet, gedruckt vor jedermans Augen liegen, mithin gar kein Geheimniß sind,

hier-

hiernechst auch nicht ohne Vergnügen aus der Erfahrung erkannt; daß sowohl die jetzo in Mecklenburg würcklich die Regierung führende Landes-Herren, als auch die Printzen, welche GOtt und die Natur nach der Landes-Verfassung zu der Regierungs-Folge bestimmet hat, gar weit von einer irrenden Staats-Kunst, mithin von allen schmetchlerischen und das Wohl des Landes umstürtzenden Lehr-Sätzen entfernet, vielmehr auf das suum cuique bedacht sind, mithin ihre vornehmste Beschäfftigung seyn lassen, ihren Unterthanen die Würckungen eines süssen Regiments empfinden zu lassen, folglich den sichern Schluß machen können, daß derselben Ungnade durch Ausgabe einer Schrifft, worinn von denen Gerechtsahmen der Land-Stände nach den Grund-Sätzen des Landes gehandelt wird, um soweniger zu besorgen, da ohnedem eine dergleichen vorgenommene Untersuchung und Betrachtung zum eigentlichen Verstande der Landes-Grund-Gesetze ohnstreitig ein grosses beyträget,

get, und die zuweilen von ein und andern zuweit gehende u. wiederum das wahre Wohl des Landes zerrüttende Interpretationes sothaner Gerechtsahme in die gehörige Schrancken stellet. So haben wir kein weiteres Bedencken gefunden, eine Arbeit zu übernehmen, welche ausserdem mit so vielen Nutzen verbunden ist. Wir haben nach Anleitung des Herrn Verfassers nur eigentlich diejenige Gerechtsahme der Mecklenburgischen Land-Stände betrachtet, die ihnen in Corpore als Land-Ständen nach Maasgebung der Landes-Grund-Gesetze zustehen. Wir bescheiden uns gantz wohl, daß die Mecklenburgische Stände sowohl in Corpore als in individuo noch mehrere Gerechtsahme besitzen, als hier angeführet worden. Wir haben aber von einer solchen allgemeinen Abhandlung darum abstrahiret, theils weil solches zu unserm Vorhaben nicht dienet, theils auch weil uns bekannt, daß sowohl andere bereits hievon geschrieben, als auch

noch

noch mehrers schreiben werden. Der Herr Professor in Göttingen Joh. David Köler, hat vor einem Jahre eine Dissertation gehalten, welche den Titul führet: *De Origine & Incrementis Jurium & Privilegiorum Nobilitatis Meklenburgicæ.* Man findet in derselben mehrentheils alle Gerechtsahme der Mecklenburgischen Ritterschafft aufgezeichnet. Es sind zwar auch darinn verschiedene wichtige Irthümer enthalten, wohin unter vielen andern der Innhalt des §. 18. zu rechnen, worinn der Herr Professor behauptet, daß die Pensiones aus den Aemtern und Kammer-Gütern an den Land-Kasten müsten entrichtet werden, welches doch falsch ist, anderer voritzo zu geschweigen; allein es behält dennoch diese Arbeit ihren Werth. Der Grundgelehrte Herr Geheimte Rath Moser von Filseck, welcher bereits einen Band von dem besondern Staats-Recht in Teutschland ediret und darinn verschiedener teutschen Provintzen Jura publica nach seiner Gewohnheit deutlich und gründlich ausgefüh-

geführet hat, arbeitet würcklich an einem Mecklenburgischen Staats-Rechte, welches in dem andern Band dieses Wercks erscheinen dürffte. Wir dürfen nicht zweifeln, daß die Materie von denen Gerechtsahmen der Mecklenburgischen Land-Stände unterhandern auch eine gründliche Abhandlung darum erhalten werde, nachdemmahl die Einleitung zu diesem Wercke überhaupt uns dieses versichert, und der Herr Geheimte Rath alle nöthige Subsidia dazu besitzet. Wir wünschen demselben hiezu Leben/ Gesundheit und Kräffte. Die übrigen aus dem Jure publico und der Historie hinzugefügten Anmerckungen wird hoffentlich niemand vor überflüßig achten, indem einestheils solche zu desto deutlicher Begreiffung des Vortrags des Herrn Verfassers gereichen, andern theils auch entweder desselben Sätze bestärcken, oder doch die Zweifel, welche man dabey gefunden, in sich fassen. Wir empfehlen uns zu des geneigten Lesers Wohlwollen.

Den 1 May, 1741.

SERIES

SERIES CAPITUM.

Cap. I. Von dem Ursprung der Land-Stände in Teutschland.

Cap. II. Von dem Unterscheid der Land-Stände in Teutschland.

Cap. III. Von denen Gerechtsahmen der Land-Stände überhaupt.

Cap. IV. Von denen Gerechtsahmen derer Mecklenburgischen Land-Stände insonderheit.

Cap. V. Von denen Ursachen der bisherigen Mecklenburgischen Differentien.

Cap. VI. Von der Mecklenburgischen Commission.

Cui annexa

APPENDIX

Quot modis & quando Executio Imperii decerni soleat.

Cap. I.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Cap. I.

Anlangend den Ursprung der Land-Stände überhaupt.

Man findet zwar einige Scriptores, welche von der Land-Stände Gerechtsahmen geschrieben und gehandelt haben; Da dann vor einiger Zeit ein Discurs heraus kam von denen Land-Ständen, welcher 1716. zum andernmahl aufgeleget wurde in 4to, aber von keiner besondern Consideration ist; Wie dann auch über demselben ein besonderes Bedencken von einem Teutschen am Tag geleget worden; So zeiget auch hievon Wildvogel in Diss. de statibus Provinc. (1) Wann man aber den Ursprung der Land-

(1) Der Discurs von Land-Ständen, wovon der Hr. Autor hier Erwehnung thut, kam zuerst in Teut-

Stände überhaupt ansiehet, wie selbige im Teutschen Reiche

Teutscher Sprache Ao. 1709 zu Cölln bey Peter Marteau heraus, und ist Ao. 1716 abermahl gedruckt worden. Der Autor des Discursus bemühet sich zu behaupten, daß die Landes-Fürsten eine absolute Gewalt in ihren Landen besitzen, und die Land-Stände blos als Räthe zu consideriren wären, mit denen die wichtigsten Regierungs-Geschäffte nicht deshalb überleget würden, daß dieselbe solche decidiren solten, sondern nur, daß dieselbe darüber deliberiren und demnechst vom Landes-Herrn die Entscheidung erwarten müssen. Es kamen der Zeit zwey Piecen wieder diese Schrifft heraus, wovon eine den Titul führet: Eines Teutschen unverfängliche Gedancken von Land-Ständen. Es ist diese Refutation schlecht gerathen, und hat der Autor darinn seine Unwissenheit in der Politic und dem Staats-Rechte, auch der Historie an den Tag geleget, indem er behauptet, daß die Heil. Schrifft und nicht die gesunde Vernunfft das Principium regulativum in Entscheidung aller politischeu Streitigkeiten abgeben müste, und daß alle absolute Gewalt Gottes Intention und Befehl zuwider lauffe, und was dergleichen mehr. Der nunmehrige Herr Hof-Rath und Land-Syndicus der Hil-

des-

Reiche aufkommen, so muß man den Statum Regio-

 num

desheimischen Land-Stände, Hr. *David Georg Strube*, hat in seiner zu Leiden unter dem Præsidio des berühmten JCti *Gerard Noodt*, Ao. 1711. gehaltenen Inaugural Dissertation *de Origine Nobilitatis Germanicæ* von *pag.* 73 bis *p.* 81. obberührten Discurs gleichfals kürtzlich zu refutiren sich Mühe gegeben, dessen Gründe aber vor jenen ohne Zweifel den Preiß behalten. Eben dieser gelehrte und berühmte Mann hat in vor ermeldtem Wercke Sect. 2. Cap. 1. besonders de Jure Statuum provincialium überhaupt gelehrt gehandelt. Der seel. Herr. Geheime Rath *Samuel Stryk* hat ebenergestalt eine besondere *Dissertation de Statibus provincialibus* geschrieben, welche in Vol 4. seiner Dissertationen pag. 1. seqq. befindlich ist. Des Hrn. *Fritschii Tractat de Statibus provincialibus*, imgleichen des Hrn. *Wildvogels Dissert.* von eben dieser Materie gehören auch hieher. Der Pommersche gelehrte Land-Syndicus *Caroc* hat eine *Deduction* von Land-Ständen aufgesetzet. Des Hn. Fliesbachs Bericht von Land-Tägen ist hieher zu rechnen, dem sich J. C. Imander in einem Antworts-Schreiben an Curiosum Sincerum opponiret hat. In dem von Hrn. *Johann Deneken* edirten zweyten Buch des Dorf- und Land-Rechts fin-

det man Cap. 7. pag. 109. eine besondere Abhandlung von Land-Ständen. In des *Florini Oeconomo prudenti*, welcher in 2 Folianten mit weitläufftigen Noten herausgekommen, trift man vieles hieher gehöriges an. Es findet sich auch ein, soviel uns bekannt, noch nie gedrucktes sehr rares Werck, welches den Titul führet: Das sich selbst kennende Sachsen. Es scheinet, daß dieses Werck ohngefehr circa Ao. 1710 geschrieben worden. Der eigentliche Autor davon ist der bekannte unglückseelige Patkul. An und vor sich ist dasselbe mit einem lebhafften Stylo geschrieben. Der Verfasser ertheilet anfangs eine Oeconomische Beschreibung der Sächsischen Lande. Er handelt von dem Ursprung der Sachsen, deßen Adels ꝛc. Seine gantze Absicht gehet dahin, zu zeigen wie der politische Zustand der Sächsischen Lande einzurichten und zu verbessern, die Churfürstl. Revenue zu vermehren, dessen Macht und Ansehen zu vergrössern, und sich gegen die Nachbahren formidable zu machen. Er tractiret die Materie von denen Sächsischen Land-Ständen, deren Ursprung, Land-Tägen und Befugnissen ꝛc. Seine Principia aber hievon sind denen Ständen sehr nachtheilig und fehlsahm. Wir werden in folgenden einige Passagen daraus anführen und solche widerlegen.

num (2) Germaniæ von Alters her betrachten; Unter denen Carolingischen Kayfern war der StatusMonarchicus, da die teutschen Könige und Kayser auf eine Monarchische Art herrscheten. Hier muß man aber nicht dencken, daß der damalige Status monarchicus ein solcher gewesen, wie heute zu Tage die Könige in Schweden (3) und Dännemarck regieren, welches

(2) Gleichwie es eine unläugbahre Sache ist, daß eine jede Provintz in Teutschland ihre besondere Gesetze und Verfassung hat, folglich in einer jeden ein besonderes Jus publicum specialissimum obtiniret; also wird auch wohl niemand daran zu zweifeln sich einfallen lassen, daß der Zustand einer jeden Provintz in Teutschland von Alters her genau betrachtet werden müsse, wenn man den Ursprung der Land-Stände untersuchen will. Es lässet sich hiebey generaliter nichts determiniren, noch weniger dasjenige, was von einer Provintz gesaget werden kan, auf einer andern appliciren, sondern eine jede hat hierinn etwas besonders vor sich, welches mit der andern in keiner Connexion stehet. Insonderheit ist dieses bey denen Fürstenthümern zu beobachten, welche später dem Römischen Reiche incorporiret worden. e. g. Pommern und Mecklenburg.

(3) Es ist zwar an dem, daß nach dem zu Stockholm Ao. 1680 auf dem Reichs-Tag gemachten

die heutigen Monarchien sind; Denn wenn man die heutigen Regierungen nach denen formis Aristotelicis examiniren wolte, würde vielmehr eine Despotie heraus kommen, als eine Monarchie, weil die Regenten Recess die Regierungs-Form pure monarchisch und dergestalt geändert worden, daß ein König in Schweden forthin in Sachen die Weltliche Regierung anlangend, gleich andern *souverainen* Erb-Königen eine *absolute* und freye Gewalt führen, und die *Regalia* eigenes Gefallens *NB.* zu Nutz und Ersprieſſen der Reiche *exerciren* und gebrauchen mag. Gestalt auch 2 Jahr darauf die Autorität der Reichs-Räthe beschnitten, ja gar das Axioma derselben abgethan, und 12 Königl. Räthe darauf verordnet, nichtweniger die 5 hohen Reichs-Aemter, nemlich der Droset oder Vice-Re, der Reichs-Feld-Herr, der Reichs-Cantzler, der Reichs-Ammiral und der Reichs-Schatzmeister abgeschaffet wurden vid. *Les Anecdotes de Suede pag.* 129. seqq. Als aber Ihro Königl. Majest. Carl der XIIte unglücklich ums Leben kamen, ward Ao. 1719 der Thron vacant erkläret, die Königin Ulrica erwehlet und die Souverainität aufgehoben, mithin eine limitirte Regierungs-Form in Schweden eingeführet vid. *Electa Jur. publici Tom. XVI. pag.* 402. *seqq. & pag.* 449 *seqq.*

gestalt

ten pro Libidine thun was sie wollen. Eine monarchische Regierung aber ist diejenige: Ubi solus Unus

gestalt auch, als im folgenden Jahr Ihro Majest. die Königin die Regierung an Dero Herrn Gemahl mit Approbation der Reichs-Stände abtraten, der König in einer besondern Wahl-Capitulation solche confirmirte vid. *Electa Jur. publ. Tom. XIX. pag.* 930 *seqq. Mercure historique de* Ao. 1720 *p.* 406. Es gehet übrigens der Hr. Autor zu weit, wenn er von Schweden, welches der Zeit, da er dieses Werck geschrieben, noch eine Monarchie war, imgleichen von Dännemarck, alwo seit Ao. 1665 vid. *Molesworth dans l'Etat de Dannemarc Ch.* 7. noch heut zu Tage die Monarchische Regierungs-Form vorhanden, behauptet, daß darinn mehr eine Despotie als eine Monarchie obtinire, wenn man sie genau examiniren wollte; denn da auch in der Monarchischen Regierungs-Form die Regenten dennoch an Beobachtung der natürlichen Gesetze verbunden und salutem subditorum pro summa lege ihrer Regierungs-Verrichtungen zu achten schuldig sind; so würde aus des Herren Autoris Satze folgen, daß die der Zeit lebende Regenten dieser Königreiche mit hinansetzung des erwehnten Grund-Satzes tyranniseret hätten, welches doch absque Crimine

imperat : Wie es die Notatio Nominis mit sich bringet, nicht aber bloß pro Arbitrio imperantis, son-

læsæ Majestatis nicht zu behaupten stehet. Der Autor hat übrigens hieben der Königreiche, Franckreich, Spanien und Rußland, nicht gedacht, in welchen allen gleichergestalt eine Monarchische Regierungs-Form obtiniret. In Franckreich hat König Ludwig der XI. solche zuerst introduciret, vid. *Limnæi Nat. Regni Franc. L. I. Cap. IX. pag* 234 *le Vassor T. II. p.* 3. *seqq. & p.* 57 *Pigniol de la Force dans la Nouvelle Description de la France Ch. XVI. p.* 137 *seqq.* und daß noch heut zu Tage der König souverain regiere, ist eine bekannte Sache, welches die Könige von Franckreich dem grossen Staats-Ministre, Cardinal Richelieu zu dancken haben, als welcher unter König Ludwig dem XIII. alles was der Monarchischen Regierungs-Form entgegen vorgenommen wurde, hingeleget, und die zum Fall geneigt scheinende Monarchie völlig wieder etabliret hat. Conf. *Histoire du Ministere d' Armand Jean du Plessis Cardinal Duc de Richelieu*, welches Werck 1650 in gros Folio (a) herausgekommen. In Spa-

(a) Diese schöne Edition von dem angeführten Wercke muß dem Hrn. Gundlingen unbekannt gewesen seyn, indem er nur

Spanien hat zwar der König, welcher jedesmahl Jure Successionis zur Crone gelanget, vor diesen gewisse mit den Reichs-Ständen aufgerichtete Pacta und Capitula beschweren müssen, ehe die Huldigung geschehen, gestalt auch die sogenannte Ricos hombres und Grandes in wichtigen Geschäfften zu Rathe gezogen worden. Es hat aber der Staat mit dem Könige Philippo II. und seinen Nachkommen sich dahin geändert, daß die Monarchische und freye Castilianische Regierung überall in allen zur Spanischen Crone gehörigen Königreichen eingeführet worden. vid. Europ. Herold *pag. m.* 646. & *Conringiana T. II. p.* 115. Conf. *Les Soupirs de l' Europe p.* 146, alwo der Autor behauptet: Quoique le Pouvoir des Rois d' Espagne soit fort etendu, il n'est pourtant ni despotique ni arbitraire. In den neuern Zeiten haben die Reichs-Stände den König zu einer Capitulation engagiret, vermöge welcher er in wichtigen Staats-Angelegenheiten die Stände des Reichs versammlen und deren Rath vernehmen muß vid. *Les soupirs de l' Europe p.* 149. *seqq.* Die Regierung in Moscau ist pure Monarchisch, gestalt davon *Reinold Heidenstein Lib. I. de bello Muscovit.* schreibet: Muscovitæ leges, quibus

nur derjenigen in seiner Historie der Gelahrheit p. 3054. Erwehnung thut, welche zu Paris Ao. 1663 in 12. in III. Vol. herausgekommen ist.

utuntur, paucas admodum habent, eamque fere solam ut principis voluntatem pro lege observent, de eo ita illis persvasum est, per principem tanquam interpretem Deum secum conjungi, ac prout de Deo meriti sint, ita principem vel benignum vel asperum in se esse, itaque voluntati ejus non secus ac divinæ, seu turpia seu honesta, seu mala seu bona jubeat, omnibus in rebus parendum pro fidei decreto habent, illeque vitæ & necis omniumque rerum summam in suos potestatem obtinet, unus omnibus rebus summa cum potestate præest, solus omnia Imperia administrat &c. Cont. *Voyages historiques de l' Europe Ch. VI. p.* 77. 78. Ob Prenssen ebenergestalt eine blosse Monarchie sey, wie Besser in der Preußischen Crönungs-Geschicht *p.* 21 zu bemercken scheinet, stellet an man seinen Ort, wenigstens trifft diese Assertion mit dem Velauschen ao. 1657 geschlossenen Tractat und dessen § 10. apud *Puffendorf de Reb. Gestis Fried. Wilhelmi Lib.* 6. § 77. *p.* 383. nicht ein, worinn der Preußischen Stände Privilegia confirmiret werden. Zwar haben Ihro Königl. Majest. Friedrich Wilhelm p. M. in der auf des Polnischen Primas Regni übergebene Gravamina, Ao. 1725 ertheilten Antwort, welche in der Kern Chron. ad ao. 1729 sich findet, die Befugniß zur Einführung einer Monarchischen Regierungs-Form zu behaupten

sondern in Salutem Reipublicæ. (4) So monarchisch

ten geruhet: Allein Ihro jetzt regierende Königl. Majest. Friedrich der II. von Preussen haben bey der den 20 Julii 1740 eingenommenen Huldigung zu Königsberg denen Preußis. Ständen ihre Jura zu confirmiren, respective solche wieder herzustellen, die Haltung der Land-Tage zu accordiren und alle Gravamina zu heben sich allergnädigst gefallen lassen, woraus sich einigermassen die Preußische Regierungs-Verfassung beurtheilen lässet: Conf. den Preußischen Landtags-Abschied de ao. 1663. in Theatro Europæo Tom. IX. pag. 982. Von denen Regierungs-Formen in andern Königreichen von Europa findet man Nachricht in des Hn. Hof-Raths von *Goebels* Abhandlungen aus dem Staats-Rechte *P.* 2. *pag.* 19. *seqq.*

(4) Es ist ausser allem Streit, daß die Natur die Republiquen nicht eingeführet. Von Natur sind alle Menschen einander gleich. Ein jeder hat ein gleiches Recht sich zu erhalten, und seine Glückseeligkeit zu befördern. Zu denen Mitteln, hiezu zu gelangen, hat ein jeder eine gleiche freye Befugnis, und findet man keine einzige Ursach, warum Gott einen Menschen vor dem andern von Natur glücklicher haben wolle. Conf. *Boehmer in Jure publ. universali L.* 1. *C.* 1. § 3. *seqq.* Man findet auch keine göttliche

chisch die Carolingische Regierung im Teutschen Reiche

liche Offenbahrung, worinn eine bürgerliche Gesellschafft angeordnet und constituiret wäre. Die Geschichte zeigen uns, daß die ersten Stiffter der Oberherrschafft gottlose Leute gewesen, mithin die Republiquen keinen heiligen Anfang genommen haben ? Es folget hieraus, daß der Ursprung der Republiquen einem Facto humano zuzuschreiben sey. Die Gelehrten sind nicht einig über die Ursachen, welche die Menschen angetrieben, eine bürgerliche Gesellschafft anzurichten. *Cicero de Officiis Lib. I. Cap.* 17. will, daß aus denen simplen Gesellschafften die societas civilis entstanden. *In l.* 5. *ff. de f. & f.* wird der Ursprung der Republiquen der Indigentiæ humanæ zugeschrieben. *Habbesius de Cive Cap. l. &* 5. giebt mutuum metum hiezu an, dem Puffendorff folget. *Bodinus de Republ.* passim und andere wollen aus der Violentia solche herleiten, welcher Meynung der Hr *Bœhmer l. c. p.* 41. beytrit. Man mag eine Meynung hievon annehmen, welche man will. Eine jede führet uns dahin, daß wir deutlich erkennen und begreiffen, wie die Noth die Menschen dazu gebracht, zur Erhaltung einer sichern und beständigen Gesellschafft eine höchste Gewalt über sich zu constituiren, welche vor das gemeine Beste sorgen und die Macht

haben

Reiche war, so glimpflich wurde sie geführet, indem die

haben müste, diejenigen / so demselben widerstreben wolten, mit der Schärffe zur Beobachtung ihrer dahingehörigen Pflicht zu bringen. Es ergiebet sich hieraus von selbst, daß die Constitution solcher höchsten Gewalt einen Vergleich erfordere zwischen denen, welchen solche Gewalt aufgetragen wurde, und denen, so jenen solche auftrugen, worinn diese beyderseits in der Constitution und Annahme gewilliget haben. *conf. Hertius de modo Constituendi Civitates in Opuscul. Vol. I. T. I. pag.* 409. Ist gleich sothaner Consens nicht allemahl ausdrücklich vorhanden; so kan man doch den stillschweigenden Consens niemahlu ausschliessen. Diejenige, welche sich ohne Bedingung einem Regenten unterworffen, haben doch ohne Zweifel die Absicht auf das gemeine Beste gehabt, ob sie gleich dessen Besorgung dem Gutbefinden desselben überlassen. Ein solcher Regent ist dabeneben auch von der Verbindlichkeit der Natur Gesetze nicht befreyet, über welche kein Mensch dispensiren kan. Es folget hieraus, daß ein souverainer Monarch in den Schrancken derer natürlichen Gesetze und in denen Grentzen des Endzwecks einer Republique sich zu halten verbunden, und die Wohlfarth seines Volcks, worin der wahre Endzweck bestehet, zu beob-

achten

die Carolingische Könige absolute vor sich nichts thaten ohne Beyrath ihrer Land-Stände (5); Indessen

achten schuldig sey. Cont. *Treueri* Anmerkungen über Schröders Fürsten-Recht *pag.* 21. Der Autor der *Historie de la Republique des provinces unies* schreibt *T. I. pag.* 28. hievon gar artig: Tout Souverain est obligé de gouverner selon les Loix de la Nature, selon les Droits des gens, selon les Constitutions fondamentales des Societés. D'ailleurs, l'autorité des souverains est absolument soumise a celle de Dieu. C'est cet Etre supreme, qui a donnè aux hommes des droits que l'on appelle naturels. Ces droits donc doivent être sacres & inviolables. Si les Souverains 'savisent d'en depouiller leurs sujets, ils entreprennent meme sur l'autorité de Dieu Ils regnent, ils gouvernent, ils commendent, mais leur pouvoir nepeut toucher aux Droits de Dieu sans se rendre coupables d'un attentat plein de sacrilege.

(5) Der Her *Autor* hat in der Reichs-Historie *Period. III.* §. 37. imgleichen in *Syntagmate Jur. publ. cap.* 6. §. 78. *p. m.* 263. dieses weitläufftiger erkläret. Es ist aber nicht abzusehen, wie der Herr Autor, da er selbst nicht läugnen kan, daß die Carolingische Könige

sen ist diese monarchische Regierung so weit anzunehmen, daß man zwar Duces & Comites unter denen Carolingischen Kayfern in Teutschland findet, diese aber behielten ihre Grafschaften nicht erblich, sondern sie wurden von denen Kayfern und Königen in Teutschland als Gouverneurs eingesetzet, wie heutiges Tages der Fürst von Löwenstein, Gouverneur von Mayland, und Eugenius, Gouverneur der Kayserl. Niederlande ist; daß also die Duces und Comites

---

nige ohne Beyrath der Land-Stände nichts vorgenommen haben, behaupten könne, daß diese Könige eine Monarchische Regierung geführet hätten. Es haben schon andere Gelehrte erwiesen, daß die Stände unter den Carolingischen Königen so viel zu sagen gehabt, daß ohne deren Consens keine hauptsägliche Reichs-Geschäffte abgehandelt, noch sonst etwas wichtiges abgethan werden können. vid. *Cocceji Orat. de Lege Salica. Pfeffinger ad Vitr. L. 2. tit. 10. lit. d.* Wir haben ein gleiches weiter ausgeführet in der Einleitung zu der Lehre von den *Regalien p. 2. seq.* Weil nun folglich der Carolingischen Könige Regierung limitiret und an den Consens der Stände gebunden war; so kan man nicht sagen, daß sie monarchisch regieret hätten.

(6) Hier-

tes unter denen Carolingis nicht propriam Potestatem hatten, (6) sondern nur administratoriam.

Nun

(6) Hierüber sind die Gelehrten zwar noch nicht einig, gestalt noch verschiedene es mit dem unter dem Nahmen *Cæsarino Furstenero* verborgenen *Leibnitzen* halten, welcher in seinem *Tractat de Suprematu cap.* 14. *seqq.* behauptet, daß dadurch die Fränckischen Könige Teutschland unter ihre Bothmäßigkeit gebracht, die Teutschen Hertzogthümer im geringsten nicht zu Provintzen und ihre Hertzoge zu Gouverneurs verwandelt worden. Allein wir zweifeln billig an der Richtigkeit dieser von dem Hn. von Leibnitz aus besondern Absichten avancirten Lehre, nachdemmahlen die Geschichte der damahligen Zeiten uns gar zu deutliche Proben aufweiset, woraus wir nothwendig schliessen müssen, daß die Hertzoge in Teutschland zu der Carolinger Zeiten ihr Hertzogliches Amt und Lande nicht Jure proprio besessen haben, welches um destomehr von denen Grafen zu sagen. Es gehöret unter andern hieher das Zeugniß *Hincmari Remensis in Oper, Tom. 2. Epist.* 15. *cap.* 14. *p.* 223. Qui autem post Regem Populum regere debent, i. e. *Duces & Comites* necesse est, ut tales *instituantur.* Und ferner: ut singuli, qui sub eo (Rege) sunt, *Ministri* diligentissime inquirantur & tales *constituantur*

(6)

tur

Nun wird gefraget: Ob denn zu denselben Zeiten sich einige Land-Stände in denen Provinciis Germaniæ gefunden haben?

Wann man die Beschaffenheit des Teutschen Reiches ansiehet, so kan man nicht anders sagen, als daß man

B

tur Conf. *Gundling de statu R. G. sub Conrado* I. §. 7. *lit. d. Lehman* in der Speyerschen *Chronica Lib.* 2. *cap.* 16. *p.* 83. Spangenberg im Adel-Spiegel *Lib.* 10. *cap.* 14. *p.* 274 können auch hievon nachgesehen werden. Zwar ist es an dem/ daß zuweilen nach Abgang eines Ducis oder Comitis bey Ersetzung der Erledigungs-Stelle, auf einen von seinen Söhnen reflectiret worden, gestalt solches das Zeugnis in *Annal. Metenſ. ad Annum* 867. ausweiset ubi: Siquidem Odo & Robertus, filii Roberti, adhuc parvuli erant, quando Pater extinctus est & idcirco non est illis Ducatus commissus add. *Regino ad d. a. item Annales Francorum Fuldenſ. ad A.* 884. Allein daraus folget keine hæreditaria succeſſio, vielmehr ist das Gegentheil nach der bekannten Regul: Exceptio firmat Regulam in casu non excepto, gar deutlich daraus abzunehmen. Conf. *du Fresne in Gloſſar ſub voce Comes.* Daher denn *Schaten in Annal Paderbornenſ. Lib.* 3. *p.* 246. gantz recht behauptet. Hactenus enim, dum Cæsares & Reges ex

Caro-

man damahl schon einige Spuhren (7) von denen Land-Ständen in denen Provinciis Germaniæ finde; aber gegen den jetzigem Zustande mit einer sehr grossen Veränderung.

1. Depen-

Caroli Magni stirpe Germaniæ imperitabant ex hæreditaria possessione, Duces omnes ac Comites, temporaneo Cæsarum ac Regum beneficio. Soviel ist aber auch gewis, daß die Fränckische Könige auch zuweilen denen Bischöffen, Prälaten und dem andern Volcke in einem Hertzogthum das Privilegium eligendi Duces ertheilet, welches ex *Charta de Ao.* 698. *apud Eccard in Script. Rer. Francic. Tom. I. pag.* 310 erhellet.

(7) Daß zu den Carolingischen Zeiten in denen Teutschen special Provintzen die Land-Stände schon viel zu sagen gehabt, erhellet satsahm daraus, daß sogar die Land-Stände der Zeit Theil an den Reichs-Geschäfften genommen, *de Ludwig de Civitatum dispari nexu cum S. R. Imp. Cap.* 4. §. 4. *Regino ad ao.* 961. Daß in Bayern drey unterschiedliche Land-Stände schon unter Tassilone zu Kaysers Caroli Magni Zeiten gewesen, und die Landes-Verfassung mit den Ständen und Land-Tägen daher ihren Ursprung habe, zeiget uns *Gewoldus ad Hundii Metropolin Salisburg. Tom. II. pag.* 23. Von der Zeit gehaltenen Land-Tägen

1. Dependirten die Land-Stände in denen Provinciis Germaniæ nicht von denen Ducibus, wie heute zu Tage, sondern sie dependirten immediate vom Kayser, über welche der Dux nichts anders als ein Gouverneur zu sprechen hatte.

2. Waren die Land-Stände Teutschen Reichs von dem Pouvoir nicht, als sie folgender Zeit von Rechtswegen zu gebrauchen hatten, ehe man noch die meisten Jura denenselben entzogen.

Denn Teutschland wurde nach (8) und nach in Ducatus eingetheilet. In jedem Ducatu finden sich

gen findet man auch eine Spur bey *Hermanno Contracto pag.* 380. Es hat *Velserus in Reb. Boic. Lib. V. pag.* 160. einen von Tassilone, Hertzog in Bayern, ertheilten Land-Tags-Abschied publiciret, woraus man lernet, daß schon der Zeit die Land-Stände in den special Provintzen grosse Vorrechte gehabt. Carolus Mag. setzet in Diplom. *ap. Goldast in Const. Imp. T. III. p.* 120. Ite mei Milites — vivite laboris expertes, consulite Regibus — Consilio circumdate Principes.

(8) Einige Gelehrte stehen in den Gedancken, daß Carolus Magnus überhaupt alle Ducatus in Teutschland abgeschaffet hätte, vid. *Conring de Republica Ex.* 4. *Idem de Ducibus & Comit. Imp.* §. 19. *Hertius de Origine & Progressu Specialium Rom. Germ. Imp. Rerumpublicarum*

§. 5.

Bischöfe, Prälaten, Ritterschafften, Ville & Vici. Ob man schon zu der Carolinger Zeit von bemauerten Städten in Teutschland nichts wuste, so gab es doch Vicos & Castra, aus denen bestunden die Ordines Provinciales, nur daß selbige von dem Kayser dependirten, und die Duces als Gouverneurs über dieselben die Inspection und das Directorium hatten. Allein bey der damahligen monarchischen Regierung war zwar ihre Gewalt so groß nicht, jedoch wann in Landes-Sachen was vorkam, hatten die Principes & Proceres ebenfalls etwas zu sprechen, und pflegte man nicht

§. 5. *Gundling de Statu Reipubl. R. J. G. sub Conrado I. §. 2. in not. m.* Ob nun wohl dieses von Bayern, Schwaben, Sachsen und Thüringen seine Richtigkeit hat, gestalt ersteres nach Abgang des Bayerschen Hertzogs Tassilonis, welchen der Kayser Carolus Magnus mit seinen Kindern ins Kloster steckte, durch Grafen regieret ward, vid. *Eginhard in Vita Car. M. apud Freherum R. Fran. Tom. 2. pag.* 437. nichtweniger von denen andern ein gleiches zu sagen, vid. *Monachus Sangallensis Lib. I. de Gestis Caroli Magni*; so kan es doch von allen so schlechterdings nicht angenommen werden, gestalt man in verschiedenen Nachrichten von denen Zeiten findet, daß der Ducum & Ducatuum darinn Erwehnung geschehe, welche *Pfeffinger ad Vitr. Tom. II. pag.* 86 gesamlet

nicht Sachen von Importance zu unternehmen, darüber man nicht derselben Rath und Gutachten ein holete. (9) In dem X. Seculo unter Conrado I. König in Teutschland / nach Abgang des Carolingischen

let hat, wiewohl es mit denenselben gleiche Bewandnis gehabt, vid. *Hofman* in den Grund-Sätzen zum Teutschen Staats-Recht *p.* 298. Inzwischen bleibet doch dieses ausser Zweifel, daß die Eintheilung des Teutschen Reichs in Ducatus nicht auf einmahl, sondern nach und nach, jedoch unter den Carolingischen Kaysern und Königen entstanden, denn unter Ludovico Pio thaten sich schon die Hertzoge wieder hervor vid. *Anal. Bertiani ad Ao.* 819. und unter den folgenden Fränckischen kamen dieselbe wieder zu solchen Kräfften / daß zu Conradi I. Zeiten bereits 5. Hertzogthümer waren, welche ihre besondere Hertzoge hatten / wie uns *Luitprandus Lib.* 2. *Cap.* 7. *pag.* 105. *Sigebertus Gemblac. ad ao.* 914. *Chronographus Saxo ad A.* 914. *Annalista Saxo ad a.* 917 & passim und andere lehren.

(9) Da der Hr. Autor in dieser Passage von denen Carolingischen Zeiten redet; so verstehet es sich von selbst, daß dieser sein Vortrag dahin zu expliciren sey, daß der Rath und Gutachten der Provintz-Ständen in wichtigen Sachen auf öffentlichen Reichs-Tägen erfodert wor-

Stammes, wie der andere Periodus der Teutschen Kayser, nemlich Sächsische Kayser, aufkam, da findet man das Fundament dazu geleget, daß, da die Duces Germaniæ, die ehemahls nur administratoriam Potestatem

worden. Hiemit stimmen die Geschichte völlig ein. Wir haben schon oben berühret, daß die Stände aus den Provintzen an denen Reichs-Geschäfften Theil genommen; *Hincmarus Epist. III. cap* 34. bestärcket dieses mit einem wichtigen Zeugnis: *Proceres & primi Senatores regni*, ne quasi sine causa convocati viderentur mox — ordinata capitula — eis ad conferendum vel ad considerandum patefacta und ferner: Penes *Seniores* erat maxima in censendo autoritas, eisque *juniores* consensum addebant. In dem *Capitul. III. an.* 803. *Cap.* 19 heißt es: ut *populus* interrogetur — Et postquam *Omnes* consenserint. Carolus Mag. — interrogans *omnes* a *maximo* usque ad *minimum*. *Wippo p.* 426 schreibt Consedere Principes, *Populus* frequentissimus adstabat. *Capitul Car. Mag. ao.* 797. *Prol.* heißt es: Convenientibus — Episcopis Abbatibus seu illustribus Viris Comitibus — *simulque congregatis Saxonibus de diversis Pagis* tam de Westtalahis & Augrariis quam & de Oostfalahis, *omnes* unanimiter consenserunt. Man kan zwar hieraus den sichern Schluß ziehen, daß

die

statem hatten, nun anfingen propriam zu erlangen, dergestalt, daß da ehemahls die Duces bloß als Gouverneurs von dem Kayser dependirten, sie nunmehro anfingen sich eine eigene Gewalt anzumassen; Jedoch

die Duces & Comites, welche denen Provintzen vorgesetzet und derselben Gouverneurs waren, in der Provintz Angelegenheiten ebenergestalt ohne Consens der Land-Stände nichts wichtiges vornehmen können; gestalt solches aus des *Caroli Calvi Capitulare Carisiacensi ao.* 877. *apud Miræum in Annal. Belgicis ad ao.* 877. *fol.* 403 erhtllet, alwo es heißt: Qui (Comites) cum Ministerialibus ipsius Comitatus, & cum Episcopo, in cujus Parochia fuerit ipse Comitatus, ipsum Comitatum provideant sive regant. Allein bey ermangelnden Nachrichten lässet sich die Art und Weise, wie die Gouverneurs in den Provintzen zu denen Zeiten regieret haben, nicht genau definiren. Zwar beschreibet uns *Spangenberg* im Adelspiegel *Lib. X. Cap.* 34. *fol.* 324. das Amt der Grafen, daß es bestanden 1) in Handhabung des Christenthums 2) Handreichung der Bischöfe und ihrem Amte 3) Handhabung der Gerechtigkeit in Gerichten 4) Vesthaltung der Kayserl. Gesetze 5) dem Kayser mit Rath und That an die Hand zu gehen 6) Das Volck zu regieren als Vätern zustehet. 7) Wittwen und Waysen bey Recht zu schützen. 8)

Die-

als Vasallen (10) des Teutschen Reichs. Auf diese Art

Diebe, Räuber und Ubelthäter zu straffen. 9) Auf die Bischöffe Acht zu haben, daß sie ihrem Amte ein Gnüge leisten. Man kan auch leicht erachten, daß, da zu denen Carolingischen Zeiten die Duces mit den Grafen öffters einerley Amt und zum höchsten über einige Grafen die Ober-Aufsicht hatten, diesen nicht mehr Gewalt zugestanden habe. Wir finden aber nicht eigentlich, ob, in welchen Sachen, und wie weit die Provinciales hiebey concurriret haben? Ausser daß wir aus des *Lambecii Orig. Hamburg. Lib. I. §. 22.* bemercken: Nec tamen solus Comes Jus dicebat, sed aliquod illi ex *Populo* præ cæteris virtute, prudentia & dignitate, conspicui Viri, adjungebantur qui una judicarent.

(10) Gleichwie unter denen Carolingischen Kayserrn das Amt der Ducum & Comitum, so wenig als die Hertzogthümer und Grafschafften erblich waren, vielweniger dieselbe solches Amt jure proprio ausübten, mithin nicht anders als Gouverneurs des Kaysers anzusehen waren; also blieb auch diese Einrichtung zu denen Zeiten Conradi I. gestalt solches der berühmte Hr. *Gundling* in der *Diss. de Statu J. R. G. sub Conrado I. Boecler in Histor. Sæc. IX. & X. pag.* 251 & 325. *seqq.* imgleichen *Meibaum in S. R. Germ. Tom. I. pag.* 685. eewiesen haben. Zwar ist nicht ohne, daß die

Art findet man, daß diese in jeglicher Provinces sich be-

Duces & Comites der Zeit schon ansehnliche eigene Güter besassen, wovon man den Beweis beym *Pfeffinger ad Vitriarium Tom. II. pag.* 11. *seqq.* finden kan. Allein diese führten weder das Amt eines Ducis noch das Axioma eines Ducatus mit sich, sondern es waren privat Allodia, welche ihnen zustunden und die sie auf ihre Kinder vererbten. Es ist nicht unglaublich, daß der Besitz sothaner ansehnlichen Allodiorum ein vieles zu der nachhero von einigen Hertzogen erlangten Macht und Gewalt beygetragen. Es lehret uns aber die Geschichte, daß auch zu der Ottonum Zeiten die Hertzogthümer noch nicht vollends erblich gewesen. Man kan aber von allen Hertzogthümern in diesem Stücke nicht einerley Urtheil fällen. Einige dependirten lediglich von der Gnade des Kayfers. In andern ward der Land-Stände Consens bey der Ernennung eines Hertzogs erfodert. Einige waren erblich. Inzwischen ist nicht zu leugnen, daß der Grund zu der nachher etablirten Erbligkeit der Hertzogthümer in diesen Zeiten zu suchen sey. Hertzog Otto der grosse von Sachsen besaß nach dem Zeugniß der Geschicht-Schreiber in seinen Landen eine grosse Gewalt und Ansehen. Der Kayser Conradus I. wolte, als Otto mit Tode ab-

abgieng, seinem Sohn Henrico Aucupi die Gewalt, welche sein Vater gehabt, nicht wieder einräumen, welches *Wittikindus Corbejensis apud Meibaum S.R.G. Tom.I. pag.* 635. bezeuget verb. Igitur—Ottone defuncto—Rex Cunradus, cum sæpe expertus esset virtutem Novi Ducis, veritus est ei tradere omnem potestatem Patris. Allein die Sächsischen Land-Stände nahmen sich Henrici an und persuadirten denselben mit Gewalt dasjenige zu erlangen, was er in Güte nicht bekommen konte. Henricus selbst nahm dieses so übel, daß er mit dem König Carl von Franckreich ein Bündnis errichtete, wie der *Conradus Abbas in Fragmento Hist. apud Petrum Pithœum* uns lehret, und sein Recht mit Gewalt behauptete. vid. *Witichindus l. c.* Der Hr. *Gundling* vermeinet in der angezogenen Dissertation, daß Henricus hieran unrecht gethan und einer Rebellion sich schuldig gemachet. Allein der Hr. *Hahn* entschuldiget ihn in seiner *Historia Henrici Aucupis pag.* 8 & 9. und behauptet, daß der Zeit schon alle Reichs-Hertzogthümer erblich gewesē, und vom Könige nicht mehr dependiret hätten. Weil aber dieser Satz noch nicht ausgemacht, so involviret das daher genommene Argument eine petitionem principii. Inzwischen nahm hiedurch die Erblichkeit in denen Hertzogthümern ihren Anfang, welches der Hr. *Struv. in Comp. Hist. p.* 214. §. 7. selbst einräumet.

findende *Proceres* mehr in das Intreſſe der (11) Ducum attrahiret waren. Und obgleich damahls die Duces Germaniæ propriam Poteſtatem erhalten, ſo hatten ſie doch die Jura Superioritatis, ſ. der Landes-Obrigkeitlichen Hoheit, noch nicht zu exerciren. Der Hr.

(11) Das vorangezogene Exempel lehret uns, daß die Land-Stände hauptſächlich das meiſte zur Behauptung des Succeſſions-Rechts in Ducatum Saxoniæ beygetragen. In Schwaben ſetzte zwar König Conradus I. einen Hertzog Nahmens Burkhardum, und nach deſſen Abſterben Herimannum, ein, allein es geſchahe ſolches cum Aſſenſu Sveviæ Principum. i. e. der Schwäbiſchen Land-Stände, wie *Ekkehardus Junior do Caſibus Monaſterii S. Galli apud Goldaſtum in S. R. Aleman. T. I. P. 1. pag.* 18. uns lehret. In Lotthringen hatten die Land-Stände ebenergeſtalt bey der Beſtellung ihres Hertzogs mit zu ſprechen, welches daraus erhellet, weil ſie wider König Ottonem M. die Waffen ergriffen, als er ihnen ohne ihrem Vorwiſſen einen Hertzog ſetzte, welches *Witichindas l. c. p.* 653 bezeuget. Daß die Bayern ein Recht gehabt, ihren Hertzog zu wählen, erhellet aus dem Zeugnis *Henrici S. apud Ditmarum ad An.* 1002. *Adelboldus in Vita S. Henrici ap. Dn. de Ludwig in S. R. Bamberg. p.* 794, giebt davon auch ein gar merckliches Zeugnis. In Thüringen obtinir-

te

Hr. geheimte Rath Ludwig will zwar in seinem Germania post Carolingica sub Conrado I. behaupten, und meynet, als wären die Duces Germaniæ sub Conrado I. Rege schon sui Juris worden, und hätten Jus Belli & Pacis, fœderum, Legatorum, Sacrorum, und alle Jura Superioritatis exerciret. Allein das reimet sich nicht zusammen mit der Historia Ottonis M. indem dieser muthige und mächtige Kayser die Teutschen Fürsten dergestalt einzutreiben wuste, daß er ihnen bey ihren Begünstigungen ziemlich harte Straffen auflegete. Jedoch wann man den Statum der Procerum, die unter denen Ducibus lebeten, ansiehet, so dependirten zwar dieselben noch ziemlicher massen von dem Kayser, doch dergestalt, daß die Duces Germaniæ sich einiges Pouvoir über dieselben begunten anzumassen. (12)

Un-

---

te ein gleiches. vid. *Ditmarus apud* Leibnitz *l.c.p.* 356. Da nun also die Land-Stände bey der vom Könige damahln noch dependirenden Einsetzung derer Hertzoge schon so viel zu sagen gehabt; so kan man leicht den Schluß machen, daß bey Erblichmachung dee Hertzogthümer die Land-Stände nicht wenig concurriret und darzu gar vieles beygetragen haben.

(12) Durch die Erblichmachung der Hertzogthümer erhielten die Hertzoge zwar freylich noch nicht eine völlige Landes-Hoheit, aber es ist doch auch nicht abzuleugnen, daß diese Veränderung den / Haupt-Grund zur völligen Acquisition

Unter denen folgenden Kayſern fiel die Macht und Hoheit derſelbigen mehr und mehr. Die Macht aber der Fürſten wuchs beſtändig; Denn da ſich die Duces Ger-

tion derſelben geleget habe. Es gieng aber damit gar langſam zu, theils weil die Land-Stände eben ſo wenig als die in den Ducatibus noch befindliche Grafen ſich ſo ſchlechterdings ſubmittiren und von der Immedietæt eximiren laſſen wolten, theils auch, weil verſchiedener Kayſer, zumahl der Ottonen, ihre Macht zu groß war. Wir finden zwar, daß zu Conradi I. und Henrici Aucupis Zeiten die Duces verſchiedene Regalia exerciret, wovon der Hr. von Ludwig *l. c.* imgleichen Hr. Pfeffinger *ad Vitriar. Tom. III. pag.* 1102. *ſeqq.* die Zeugniſſe geſammelet haben. Allein, eines Theils iſt es noch nicht ausgemacht, ob ſie Jure proprio und nicht vielmehr adminiſtratorio Jure dieſe Rechte exerciret, andern Theils ob ſie überall juſtum titulum zur Ausübung derſelben gehabt haben? Uberhaupt aber involviret auch die würckliche Ausübung der verſchiedenen Regalien noch nicht den Beſitz einer vollenkommenen Landsſ-Hoheit. Zu denen Zeiten der Ottonum waren die Hertzogthümer würcklich erblich, ja Kayſer Otto der Groſſe unterwarff ſogar dem in den Hertzogthümern geſeſſenen Adel denen, die ſolche Länder erhielten, welches *Theodoricus de Niem*

apud

Germaniæ dieses in dem Kopfe setzten, daß sie gleichwohl das Recht hätten einen Kayser zu wählen, und der unglückliche Kayser Heinricus IV. ohnedem von dem Pabst und Bischöffen hart angegriffen wurde; so machte dieser den weltl. Fürsten Luft, daß sie Gelegenheit bekamen, sich empor zu schwingen, sich in ihren Landen mehr zu erheben, und in denen Ducatibus & Provinciis Germaniæ mehr Gewalt sich anzumassen, auch das Jus Belli zu exerciren, mithin kam es, daß die Proceres ihres Landes auch mehr obligiret wurden, sich ihnen zu unterwerffen. Dieses wurde unter denen Schwäbischen Kayfern Sec. XII. noch mehr continuiret, da die Fürsten sich bey denen unruhigen Zeiten Teutschlandes unter der Hand mächtiger machten, und also, bey dem damahligen Faust-Recht, die Proceres

apud Schardium de Jurisd. Imper. p. 261. bezeuget. verb. Archi-Episcopos est Episcopos Ducatibus & Comitatibus & Baroniis communivit, NB. quibus (Ducatibus) Nobiles & potentes Vasallos, subjecit — allwo man gar viele Exempla hievon findet. Aber dadurch erhielten die Hertzoge noch nicht eine völlige Landes-Hoheit, gestalt denn aus denen Geschichten derer Zeiten bekannt, daß viele Proceres in denen Hertzogthümern sich befunden, welche immediate noch unter denen Kayfern gestanden vid. Pfeffinger *l. c. pag.* 1106. *Spener in Histor. Germ. T. I. pag.* 463.

ceres Provinciarum mehr unterwürffig wurden. (13)

Quæri-

(13) Der Anwachs, Gelegenheiten und endlich der zu Henrici IV. Zeiten würcklich entstandene Haupt-Anfang der Lands-Hoheit ist sehr gründlich von Hr. Spener in seinem *Jure publ. L. 2. Cap.* 13. gezeiget worden. Jemehr die Hertzoge an Macht zunahmen, destomehr musten auch nothwendig die Landes Eingesessene ihnen sich submittiren. Es ist aber kein Zweifel, daß solche Unterwerffung von vielen mit ihrem guten Willen geschehen: die Land-Stände in denen Hertzogthümern waren mit Henrich dem IIIten und dem IVten eben so wenig, als die Hertzoge selbst zufrieden. Sie verbanden sich mit ihren Hertzogen genauer. *Hermannus Contractus* erzehlet *ad ao.* 1053. Quo tempore Regni *tam Primores quam Inferiores* contra Imperatorem (Henricum III.) mussitantes jamdudum eum ab inchoatæ Iustitiæ — tenore — adquæstum & incuriam deficere. *Berth. Const. ad ao.* 1097. *p.* 369 bezeuget in quo conventu firmissime laudatum est — — ut Duci & Comitibus — obsecundaretur. Im *Chron. Hildes. ad ao.* 1120 heißt es von den Sachsen: Stimulati Saxones crebros Conventus ob Concordiam facere, suppressaque Imperatoris persona contra omnem hominem terras suas invadere molientem se unanimiter arma-

Quæritur? Woher es doch komme, daß, da die Duces Germ. so nach und nach an Macht gewachsen sind, sie die Proceres Provinciarum, und die damahlige Land-Stände, die von Alters her grosse Freyheit hatten, nicht gäntzlich supprimiret, sondern ihnen doch noch so grosse Jura & Privilegia übrig gelassen?

Resp. Da kan man keine andere Ursache als diese finden: Die Duces Imperii masseten sich Superioritatem armare coeperunt. Auf solche Art entzogen sie sich der Immedietät und submittirten sich ihrem Landes-Herren. Andere wurden auch mit Gewalt zur Submission gebracht Cont. *Spener l. c. pag.* 306. Es behauptet daher der Hr. Hof-Rath Treuer *in Jurisprudentia publica circa Titulos Officii Imperatoris pag.* 73 gantz recht: Superioritas territorialis a Ducibus Imperii primum *NB. ex Pacto* cum Statibus provincialibus illo tempore acquisita, quo suppressa imperatoris persona, ut loquitur Conradus Urspergensis, Germania turbis quassata capite supremo destituta videbatur. Adigebantur igitur Ordines Provinciarum, ut artius se Duci Provinciæ promiserunt. *Bertholdus Const. ad ao.* 1092. *seqq. nobiliores terre Duci bominium fecerunt & Fidelitatem per Sacramenta confirmarunt, quod antea Imperatori factum. Arnoldus Lubecensis Lib.* 3. *Cap.* 1. *Helmold. Lib.* 1. *Cap.* 87. *n.* 12.

tem und Jus Provinciarum Legibus Imperii an; sondern sensim durch Eingriff wider (14) des Kaysers

(14) Der Hr. von Ludwig eifert in seinen Schriften hin und wieder, sonderlich in der Erleuterung der güldenen Bulle *Tit.* 2. §. 8. *pag.* 389. gewaltig dagegen, daß man solchergestalt die Landes-Hoheit auf einen schändlichen Raub und offenbahren Gewalt gründe. Allein, Hr. Spener hat *in Jure publico L.* 2. *C.* 13. §. 10. *p.* 357. hierauf geantwortet und gezeiget, daß alles, was hiebey geschehen, auf bündige Vergleiche der Reichs-Stände mit dem Kayser und ihren Land-Ständen beruhe. Der unbekannte Autor des sich selbst kennenden Sachsens, schreibet von dem Ursprunge der Land-Stände sowohl überhaupt als in specie der Sächsischen Land-Stände folgendergestalt:

„Weil aber dieses eine Sache, so in gantz „Teutschland und consequenter auch in Sachsen primario eingeschlichen, so verdienet solche „wohl, daß ihr rechter Ursprung geforschet werde. Es muß einer in der Historie gantz und „gar ein Frembdling seyn, der nicht wüste, daß „diejenige Würden, die jetzt in Teutschland „das gröste Poid ausmachen, zu den Zeiten „Caroli Magni seinen Nachkommen, und da „Teutschland anfing seinen eigenen Söhnen „den Purpur umzuhangen, entweder gar nicht „war-

Gewalt, da hat man das Principium zu setzen. So viel der Kayser an seiner Macht abnahm, so viel wuchs denen Statibus Imperii zu, also, da die Duces sich nicht aller

„waren, oder in gantz anderer Gestalt sich præ-
„sentirten. Denn die hohe Chur-Würde steck-
„te damahls noch in den Lenden der alles verän-
„dernden Zeiten, da sie auch nicht eher gebohren,
„als da das grosse Interregnum des Reichs
„Ruhestand gantz und gar zernagte, wiewohl
„nicht zu leugnen, daß bereits vor selbigen wel-
„che Fürsten an Macht und Würde den andern
„vorgingen, daß demnach selbiger Jahrs-Lauff
„ohngefehr vor die Stunde ihrer Empfängniß
„könte gerechnet werden, wie die meisten Histo-
„rici ihre Meynung dahin zu verstehen geben,
„und zu behaupten suchen. Die Nahmen der
„Land-Marck-Burg-und gemeine Grafen aber,
„waren nichts anders, als solche Dienste, die
„gantz nicht erblich, sondern von den Kayserн ein-
„zig und alleine dem Wohlverdientesten, oder
„welchen sonst des Kaysers Gnade darzu elevi-
„ren wolte, gegeben ward, und bedeutete sonst
„das Wort Graf, nach dem Stylo selbiger Zei-
„ten nichts anders, als einer, der in der Kayser
„Nahmen der Provintzien das Recht sprach,
„konte auch nach jetziger Art fast nicht unbillig
„vor einen Gouverneur und Staathalter aus-
„gedeutet werden, daß demnach die Landgrafen

die-

aller Superiorität, aller Jurium über die Provintzien auf einmahl anmassen konten; so musten auch sie, die Principes, die Proceres, Prælaten, Ritterschafft und

„diejenigen waren, die mitten im Reich eine „Provintz gouvernirten. Die Marggrafen, „welche man an die Gräntzen gesetzet; Die „Burggrafen, denen man ein gewisses Casteel „oder Schloß mit seinen Dependentien zu re„gieren anbefohlen, und letztlich die Grafen, die „an andern Orten Vices Cæsaris versahen, doch „aber weit geruhiger als obige, auch nicht so wich„tige Sachen als jene decidiren kunten. Ja es „waren dergleichen Bedienungen an dem Kay„serl. Hof selber, die man Pfaltz-Grafen quasi „Comites Palatii Regis, benahmte, denen ob„lage, dasjenige zu schlichten, was immediate „aus denen Provincien an den Kayser gelange„te. Comites aber werden sie in Lateinischer „Sprache genennet, daher, weil Sie den Kay„ser, wenn sie zu Hofe, allenthalben zu begleiten „verbunden, dahero modernen Gebrauch nach, „certo respectu mit denen Gardes du Corps „und Chevaliers Guardes in Comparaison „kommen könnten, wie dieses lauter, aus denen „Teutschen Scribenten nicht unbekannte, Din„ge seyn. Allein, als nach des Kaysers Caro„li Magni Tode dem Ludovico Pio die Söhne „viele Unruhe machten, auch diese nach des Va„ters

Städte menagiren, mit selbigen in des Landes Angelegenheiten annoch communiciren, derselben Beyrath und Bewilligung einziehen. Denn wann sie dieses „nicht

„ters Absterben einander weiter in die Haare gerieth en, welches Unwesen so fort daurete, bis der „Carolingische Stamm gantz ausging, dachten „obgemeldte Grafen oder Staathalter bey sothanen Regierungen ihr eigen Interesse auch „nicht zu vergessen, liessen also die Begierde sich „ankommen, die aufhabenden Würden erblich „zu machen, und auf ihre Posteros zu transferiren. Die in lauter Unruhe verwickelten Caro„lingischen Kayser hatten nicht Zeit an die Sup„primirung sothaner Concepten zu gedencken, „und waren content, wenn diese Hn. Gouver„neurs ihnen nur mit Volck und Gelde assistir„ten. Diese Herren nun, damit in der unter„nommenen Sache sie desto eher reussirten, und „nicht etwa ein anderer, der mit ihnen ungleicher Ankunfft und Naissance war, sie in ihrem „Vorhaben stöhren, und sich eben dergleichen „Gedancken einfallen lassen möchte; hielten „vor die beste maxime, wenn sie mit den Vor„nehmen des Landes gewisse Pacta träffen, die „sie entweder selber offerirten, oder ihnen von „selben vorgeschrieben wurden, und zu deren Hal„tung sich obligirten, mag auch wohl seyn, daß „sie dem Lande vorgestellet, was Schaden die „öfftern Aenderungen der Gouverneurs verur„sachten,

nicht gethan, sondern die Proceres vor dem Kopf gestossen hätten, und gleich angefangen ihre gantze Macht

„sachten, und wie die Lande bey damahligen „schlimmen Zeiten dadurch hart mitgenommen „würden, welches alles aber wegfiele, wenn sie „dazu hülffen, daß die Verwaltung auf einer „Familie beständig bliebe; Stellten zugleich mit „vor, wie sie mit ihnen in gleicher Parität wä„ren, und bleiben würden. Da nun die Ca„rolinger einander alle aufgerieben, und der „gantze Teutsche Stamm bis auf die Wurtzel „ausgegangen war; Die Teutschen hingegen „anfingen aus ihrem Mittel Kayser oder viel„mehr nur Könige über sich zu setzen, musten die„se neue Regenten denen bisher erwachsenen „Land- und andern Grafen, die einmahl zu sich „genommenen, und ihren Familien bereits einge„pfropfften Würden nothwendig confirmiren, „in welcher sie sich durch Hülffe der vielen Unru„hen ohnedem schon allzufeste gesetzet hatten. „Und weil diese aus gantz neuen Stämmen her„vorgewachsenen Kayser-Kronen diesen da„mahlen zu einem Rechte bereits gewordenen „Dingen sich zu widersetzen, ihrem Staate nicht „gemäß sahen, bekräfftigten sie zugleich diejenigen „Pacta und Privilegia, welche diese vielgedachte „Hn. mit ihren Unterthanen ratione der Regie„rung und Succession zusammen aufgesetzet

„und

zu äussern, so würden selbige auf des Kayſers Seite getreten seyn, denen Ducibus restſtiret haben, daß dieſe ihren

„und placidiret hatten. Die neuen Regenten „hingegen liessen es auch so gut seyn, und konten „oder wolten nicht penetriren, was alle dieſe „pacta und Conventiones einmahl vor Incon„venientien ihren Nachfolgern erregen mögten, „oder was sie sonsten ihrem Staate nachtheiliges „in sich hielten, zu welchem allen noch gar viel „halff, daß die damahligen Zeiten in Teutschland „so beschaffen, daß gelehrte und Staats kluge „Leute ein höchst rar Wildprett waren, und alle „Weißheit bey denen Mönchen in Clöstern ver„wahret lag, welche doch entweder blutschlechte „Helden in rebus politicis & ſtaticis abgaben, „oder aber es sonsten mit den andern hielten, dem „Fürsten also das rechte Verständniß nicht er„öffneten. Dieſes ist demnach der wahre und „unleughahre Ursprung der in Teutschland, con„sequenter auch in Sachsen inter Principem „& Subditos errichteten Pactorum & Privilegi„orum. Denn daß die jetzige Durchl. Churfür„sten von den alten Marggrafen entsprossen, ist „eine gantz bekannte Sache, auch unleugbar, „daß diese hohe Würden erstlich poſt mutatam „rerum faciem in ihr Etabliſſement gerathen„ Bis hieher bemeldter Autor.

ihren Zweck, den sie intendirten, nicht hätten erlangen können. (15)

(5) Es würde aus dem, was der Hr. Autor bey dieser Frage anführet, folgen, daß nur politische Ursachen die Hertzoge abgehalten hätten, ihre neu etablirte Macht nach Belieben zu extendiren, und die Land-Stände nicht völlig zu subjugiren, und daraus würde man sodann wieder schliessen müssen, daß der Land-Stände Befugnisse ex gratia ihrer Landes-Herren entsprungen, und keine Necessitas Juris die Landes-Herren verbunden hätte, die Gerechtsahme der Land-Stände beyzubehalten. Allein es scheinet vielmehr, daß der wahre Grund der denen Ducibus zugestandenen Lands-Hoheit und der dabey denen Land-Ständen reservirten Gewaltsahmen auf bündige, wo nicht ausdrückliche doch stillschweigende Verträge unter die Hertzoge und ihre Land-Stände beruhe. Denn da diese selbst auf denen Reichs-Tägen mit zu sprechen eine gegründete Befugniß hatten, und um deswillen unter andern mit denen Kayfern abgeneigt wurden, weil dieselbe ihre Jura zu unterdrücken suchten. vide die Zeugnisse No. 13, mithin daher bewogen wurden ihren Ducibus eine mehrere Gewalt und die Lands-Hoheit einzuräumen; so stehet es leicht zu erachten, daß diese Einräumung der höchsten Gewalt und die ihrer seits geschehene Submission wo nicht

unter

Es ist dieses das ordinaire Principium Politicum: Daß wer sich in einem Lande was zueignen will, und sich einer Provintz anmassen, er nicht mit Knütteln drein werffen darff, sondern nach und nach die Proceres auf seine Seite bringen muß. Man siehet die-

unter der ausdrücklichen, doch unter der stillschweigenden Condition, salvis ipsorum Juribus ipsis ex Formula Regiminis regni Germaniæ competentibus, nothwendig geschehen sey, Conf. *D. de Ludwig* in der Erläuterung der güldenen Bulle *Tom. 2. pag.* 974. 975. Es stehet ohnschwer zu ermessen, daß ein die Freyheit liebendes Volck sich so pure nicht werde zur Esclaverey bequemet und ihrem Rechte, bey denen Regierungs- und Staats-Geschäfften zu concurriren, so pure nicht werde renunciiret haben, nemo præsumitur renunciasse Jure quæsito. Wir finden auch hievon bey denen Geschicht-Schreibern einige Spuren, obgleich wegen Mangel der Nachrichten kein distincter Concept von einer jeden Reichs-Provintz sich machen läßt, worauf eigentlich die ersten Verträge der Landes-Herren mit ihren Land-Ständen angekommen und worinn sie bestanden haben. Wir sehen aus denen alten Geschichten, daß die Hertzoge Land-Täge gehalten und ihre Stände dazu convociret, auch mit ihnen über die Regierungs-Geschäffte deliberiret haben. Der *Autor*

Vitæ

dieses gemeiniglich bey Imperiis novis, wann einer zuerst ein Reich acquiriret, so muß er dem Reiche oder denen Vornehmsten des Landes gewisse Freyheiten lassen, sonsten würden sie ihm auffstößig seyn. Also musten die Duces Germaniæ, da sie die Jura Provincialia zu acquiriren gedachten, sich ebenermassen angelegen

Vitæ Meinwenci ap. Leibnitz in S.R.Brunsw. T.I. pag. 557. gedencket eines solchen in Sachen ao. 1024 gehaltenen Land-Tags. *Ekkehardus Jun. de Casibus Monast. S. Galli Cap. X. p.* 44 erzehlet von der Wittwe des Hertzogs Burchardi von Schwaben: Colloquium publicum postea *pro his & pro aliis Regiminis causis*, Walewis Villa epixit. Hermanni Contracti Zeugniß haben wir oben gesehen. Es ist nicht anders zu schliessen, als daß solches ex necessitate Juris, weil die Land-Stände eine Befugniß gehabt, in dergleichen Sachen mit zu sprechen, geschehen müssen, indem solche Convocation sonst etwas überflüßiges gewesen wäre. Es folget hieraus, daß per pacta vel expressa vel tacita die Land-Stände bey der Uebertragung der höchsten Gewalt an ihre Hertzoge sich alle solche Gerechtsame vorbehalten haben, daher *Stryk de Comitiis Provincialibus* gantz recht urtheilet: Nullam Provinciam Senatu Ordinum caruisse vel carere vix potuisse, cum in eo salus populi & Principum dignitas acquiescant. Gleiche Gedancken füh-

seyn lassen, die Proceres Provinciæ zu menagiren, und also da sie selbige in des Landes Angelegenheiten consultirten, hatte es das Ansehen, als participirten sie gleichsam an dem Con-Dominio, halffen also willig denen Ducibus ihre Potestæt souteniren, weil es ihr Interesse war.

Auf

führet *Chetius in Præfat. Jur. feud. pag.* 75. Der berühmte *Martinus Cango* urtheilet daher nicht ohne Grund *in Pomerania Diplomat. pag.* 325. Ita ut concessa uni familiæ principali prærogativa cætera libertatem integram & publici Consilii Societatem *pactæ* fuerint.

Ob nun zwar dieses an und vor sich selbst seine gute Richtigkeit hat; so ist doch hiebey vornemlich in Betrachtung zu ziehen, welche Personen man der Zeit unter die Land-Stände eigentlich gezehlet habe? Bey dieser Frage sind hauptsächlich die Zeiten sehr wohl zu unterscheiden. Zu der Carolingischen Kayser Zeiten besassen iu denen Hertzogthümern und Grafschafften die freye Edelleute oder Barons oder Dynastæ viele eigenthümliche Güter, und wurden zu grossen Dignitäten erhoben, gestalten aus ihnen die Hertzoge und Grafen genommen wurden. Wenn der Kayser jemanden zum Hertzog oder Grafen über einen District, worin dergleichen Herren gesessen waren, ernannte; so hatte jener zwar die Gerichtbarkeit über diese, und

hielte

Auf diese Art siehet man, wie die Jura Principum & statuum provincialium nach und nach entstanden. Ob nun gleich dieses so blosserdings sensim entstanden ist, und zwar solo Usu, so findet man doch, daß dieses nach

---

hielte sie zu ihrer Schuldigkeit an, aber diese waren vielmehr jenen a Consiliis, weshalb nicht nur die Hertzoge und Grafen sie in Justitz- und Kriegs-Geschäfften zu Rathe zogen, sondern sie hatten auch das Recht auf den Reichs-Tägen mit zu erscheinen, und daselbst zum gemeinen Besten mit zu rathschlagen. Aus diesen bestand der eigentliche Adel der Zeit, als wohin Duces, Comites & Barones gerechnet wurden. Letztere waren die Infimi Nobiles und nach ihnen ward keiner ad Statum Nobilium gerechnet, welches alles *Ekhard in Commentario Fraciæ Orientalis Tom. I. p.* 302. 164. 249. 252. 697. *& T. II. p.* 198. 625 & 628 weitläufftig erwiesen hat. Diejenige, welche nach heutiger Mund-Art Edelleute genennet werden, hiessen der Zeit Frilingi, und waren denenselben gewisse Güter in denen Provintzen zu Lehn gegeben, denn daß es falsch sey, daß nach einiger Vorgeben, diese ihre Güter und Ländereyen allodial besessen, zeiget der Hr. Ekhard l. c. T. I. p. III. imgleichen Kopp l. intra cit. p. 438. seqq. deren Abnützungen sie als einen Sold genossen, wovor sie zu Kriegs-Zeiten auf den Winck Ihres Hertzogs

nach der Hand Legibus bestätiget worden. Denn als das grosse Interregnum entstund med. Sec. XIII. da in 19 Jahren kein rechtmäßiger Kayser war, so fanden die Duces Germ. mehr Occasion sich in denen Juribus Provinc. fest zu setzen (a); Rudolph Habsp. Impe-

(a) Der Hr. Joh. Willhelm Hofman hat in einer wohl ausgearbeiteten Dissertation, welche er Jus publicum, quod in S. R. Imper. Interregni Magni temporibus obtinuit, nennet, zu erweisen sich bemühet, daß alles, was die Historici bisher von dem grossen Interregno in Teutschland vorgetragen, falsch und ohne Grund sey; doch da die Zeiten damahln sehr verwirret waren, so gestehet der Hr. Hofman l. c. §. 49. selbsten zu. Ut autem Regum ac Imperatorum Reditus & Auctoritas illis temporibus decreverunt ita nemo ambigit, potentiam Principum & in territoriis potestatem magnopere auctam esse, cum Reges Regibus oppositi largiendo & indulgendo partibus suis placere cuperent & absentia quoque sua viam ad acquirendas & ad augenda vires Magnatibus aperirent.

Hogs oder Grafens oder Barons zu Felde ziehen, Dienste und Wachen thun, auch andere Kriegs-Dienste, die man von ihnen verlangte, verrichten müssen, hatten aber keine Befugniß, so wenig denen Reichs-Tägen, als denen Consultationen in Landes Sachen beyzuwohnen, und gehöreten also unter die Anzahl der Stände im geringsten nicht, welches der Hr. Hof-Rath Estor in Comment. de Ministerialibus weitläufftig gezeiget hat. Es obtinirte dieser Unterscheid

Imperator suchte zwar die alten Jura Imperii wieder zu vindiciren, als er nach geendigten Interregno zur Kayserl. Würde kam; allein er sahe wohl, daß alles schon eingenommen, und ob er es gleich wieder an sich bringen wolte/ muste er es doch dabey bewenden lassen. Indessen bestätigte Rudolphus diese Jura Principum und die Jura Statuum Provincialia. Denn man

scheid auch noch lange nachhero unter denen Sächsischen Kayserн, unter denen die Frilingi mehrentheils Milites oder Ministeriales genennet werden. Gleichwie nun dieselbe schon vorhin ihren Hertzogen, Grafen oder Baronen allein unterworffen waren; also geschahe auch damit, als die Hertzoge ihre Lande erblich an sich brachten nnd die Landes-Hoheit an sich zogen, gar keine Aenderung, und brauchten sie deren Consens dazu um destoweniger da dieselbe in Reichs- und Landes-Sachen nichts zu sagen und alles, was die Hertzoge dieserwegen zu tractiren hatten, lediglich auf die unter Ihrem Gouvernement gestandene respective Grafen und Barons, hiernechst aber auf die in solchen Districten wohnende Bischöffe und Prälaten, welche eben wie die Barons ihrem Gouverno untergeben waren, ankam. Es ist demnach alles, was von denen gemachten Pactis in diesem Punct und sonsten oben angeführet worden, nicht von diesen Militibus, sondern lediglich von

jenen

man findet von diesem Kayser einen besondern Reichs-Abschied von Würtzburg de Anno 1287. welcher beym Lehmann in Chronic. Spirens. L. V. C. 180 befindlich, worinnen unter andern auch diese Worte: "Was „auch die Fürsten in ihrem Lande, mit der Land-Her„ren Rath setzen, und machen, solte gültig seyn. Dar-

jenen Grafen und Barons zu verstehen, welche Befugniß hatten in Reichs- und Landes-Sachen ein Wort mit zu reden. Wir finden ein hieher gehöriges ausnehmendes Zeugnis beym Wippone in Vita Conradi Salici pag. 435, Er erzehlet, daß der Hertzog Ernestus von Schwaben zum Kayser Ao. 1039. non vato supplice sondern cum multitudine Militum gekommen, auf welche er sich verlassen ut inde per potestatem rediret. Die unter Ihm stehende Grafen Friedrich und Anshelm, von denen der Hertzog einen gleichen Beystand als von seinen militibus verlangte, antworteten Ihm Nolumus inficiari, *quin vobis fidem promitteremus contra omnes*, Præter cum, qui nos vobis dedit. (i. e. Imperatorem.) Quicquid honesti & justi a nobis exquiritis, in hoc parere volumus vobis. Si autem contra hoc vultis, illuc reventemur liberaliter unde *ad vos venimus NB. conditionaliter*. Hieraus erhellet gantz klar, daß die Milites ohne zu raisoniren pariret, hingegen die Comites auf die Pacta Submissionis sich berufen;

Darin siehet man die Jura Provincialia Principum Germaniæ gegründet, daß nemlich dieses alles, völlige Krafft habe, was die Fürsten machen.

Wir

---

sen, woraus man die Richtigkeit des vorhin behaupten leicht abnehmen kan. Es ist zwar nicht unbekannt/ daß auch die Hertzoge, Grafen und Barons zuweilen Milites genennet werden, allein es ist auch dagegen zu bemercken, daß einestheils die Mode, daß diese und Ihre Kiuder Cingula & Zona Militari sich zu zieren entschlossen, nicht gar zu alt sey vid. Ludwig in Jur. Feud. R. T. p. 148. §. 15. andern theils auch dieselbe ad milites primi Ordinis gehören und von denen Militibus agnariis vel secundi Ordinis ausdrücklich distinguiret werden, gestalt solches *Pfeffinger ad Vitr. Tom. II. pag.* 854. *seqq.* mit mehrern erwiesen hat. Die in eigentlichen Verstande sogenannte Milites oder Ministeriales, welche unter denen Hertzogen stunden, welches einerley gewisser massen ist probante *Glafey de Ministerialibus.* Gehörten der Zeit noch nicht zur Classe der Nobilium, und hatten keinen Theil an den Regierungs-Geschafften und folglich keine Landständliche Befugnisse auszuüben, welches alles der Herr von *Ludwig in Jure Feudali Rom. Imp. Cap.* 3. *p.* 123. bis *p.* 161. imgleichen *Spener in Jure publico Tom. II. pag.* 29. *in not.* insonderheit auch der

Hr.

Wir finden auch Jura Statuum Provincialia, wie es heisset: Mit der Land-Herren Rath. Und also werden die Fürsten und Herren ad Consilium & Consensum derer Land-Herren gewiesen; daß also dieses eines von den vornehmsten Gesetzen, welches zum Statu selbiger Zeit gehöret. Es heisset zwar hier: Mit der Landes-Herren Rath: es wird aber der Consensus darunter verstanden, wie solches Praxis mitgebracht,

---

Hr. Canzelley-*Director Kopp in Tr. de Insigni Differentia in S. R. J. Comites & immediatos Nobiles* nichtweniger der Hr. Hof-Rath *Estor de Ministerialibus* gantz unumstößlich erwiesen haben. Ich weiß zwar wohl, daß der Hr. *Glafey* in seinem *Tr. de Ministerialibus* wider den Hr. von Plönnies pag. 216 zu erweisen sich bemühe quod Ministeriales Milites fuerint coimperantes Provinciarum Germaniæ. Allein alle seine Beweis-Gründe übersteigen das XIIIte und XIV. Seculum nicht; und von diesen Zeiten ist es ohnstreitig, daß die Milites anfingen in eine mehrere Consideration zu kommen, wovon die Ursachen beym *Gundling in Diss. An nobilitet Venter Cap.* 2. §. 15. 16. zu finden add. *Manzel de Jure Imperat. Rom. circa conferendos Honores pag.* 27. *Cranzius in Metropoli. Lib.* 1. *Cap.* 2. bezeuget, daß zu seiner Zeit, bey Ausgang des XV. Secl. die Milites sich unter die Nobiles schon gezehlet, woraus zu schliessen, daß die Mutatio ordinis

bracht, daß diese Landes-Bewilligung mit der Land-Stände Consens geschehen müste, welches also die erste Confirmatio lege publica facta der Laud-Stände ist. (16)

ordinis, welche sensim nach und nach, und nicht auf einmahl geschehen, in denen vorhergehenden Seculis ihren Anfang genommen. Es ist unläugbahr, daß diese Mutatio Ordinis auch eine Vermehrung der Gerechtsahme derselben præsupponiret oder wenigstens mit sich führet, daher es denn geschehen, daß die Landes-Herren endlich gar in locum veterum Dynastarum dieselbe mit zu Rathe gezogen, mithin solchergestalt ihre Landstandhafft etabliret sey. Wir lernen hieraus, daß dasjenige, was wir von denen Befugnissen derer, welche vor Alters Nobiles hiessen, finden/ im geringsten nicht auf unsere heutige Noblesse zu appliciren, mithin, da dieselbe ohnstreitig ihren Ursprung von jenen eigentlichen Militibus und Ministerialibus hat, der Ursprung ihrer Gerechtsahme nach dem Zustand derselben zu beurtheilen sey conf. *Estor* in seinen kleinen Schrifften *P. I. p.* 721.

(16) Wir haben schon oben N. 2. angemercket, daß der Ursprung der Land-Stände in einer jeden Provintz in Teutschland nicht einerley zu sagen. Dasjenige, was der Hr. Autor von denen Provintzen, welche gleich anfangs die Civi-

tatem

tatem Germaniæ erhalten, ausgeführet, hat seine gute Richtigkeit. Weil aber derselbe sich vorgesetzet von denen Mecklenburgischen Land-Ständen zu handeln; so hätte er auch billig von dem Ursprung derselben eine genauere Untersuchung anstellen sollen, indem solcher von jenen um ein grosses sich unterscheidet, folglich auch in verschiedenen Stücken gantz andere Conclusiones daraus sich ergebeu müssen. Wir wollen uns bemühen diesen Mangel zu ergäntzen, und kürtzlich dasjenige, was uns die Geschichte von dem Ursprung der Mecklenburgischen Land-Stände an die Hand giebet, zu bemercken. So lange das Regiment der alten Wenden bestunde, fanden sich unter denselben allerdings Land-Stände, mit denen die Regierungs-Geschäffte consultiret und welche in wichtigen Sachen zu Rath gezogen wurden. *Procopius in Histor. Gothorum* bezeuget dieses von denen ältesten Zeiten Lib. 3. verb. Si quid utile aut damnosum creditur, de eo in Concilio agitur. *Hachenberg* attestiret *in German. Med. Diss.* 1. §. 7. von verschiedenen Wendischen Nationen ein gleiches. Wir finden sogar, daß die Fränckische Kayser, welche die Wenden zum Gehorsam gebracht und dem Römischen Reiche unterworfen hatten, den Consens der Wendischeu Stände bey Restituirung ihres Königes vorhero gesuchet, wovon *Adelmus ad A.* 823. *p.* 424. gar nachdencklich schreibet: Missis ad populum Abotritorum Legatis, si eum vulgus regnare velit?

velit? perquirere juſſit ... cum Legati reverſi nuntiaſſent variam Gentis illius ſuper Rege ſuo recipiendo, ſententiam, *meliores tamen ac præſtantiores quosque* de illius Receptione concordare. Gleichwie nun dieſes ein ausnehmendes Zeugniß von der moderaten Regierungs-Form iſt, welche unter den Wenden obtiniret hat; alſo lehret uns auch daſſelbe gantz offenbar, daß der Zeit ſchon Land-Stände geweſen, welche zu den hauptſächlichſten Regierungs-Geſchäfften gezogen worden, *Helmoldi* Zeugniß *in Chron. Slav. L. 1. pag. 136. Ed. Bargerti* lehret uns ein gleiches, wenn er ſchreibt: Comes Adolphus Holſatiæ transmiſit nuncios ad Niclotum Obotritorum *P*rincipem componere cum eo amicitias, *omnes Nobiliores* donariis ſibi adeo adſtringens ut omnes ei obſequi & terram ejus compacare certarent. Es ergiebet ſich daraus, daß die Land-Stände in Sachen, welche Bündniſſe, Krieg und Frieden betroffen, mit zu ſprechen gehabt. Von König Miſtewojo II. erzehlet uns *Helmold. l. c. p.* 51. daß er einen Land-Tag ausgeſchrieben, und darauf mit ſeinen Ständen wegen des mit den Sachſen vorhabenden Krieges deliberiret, auch von ihnen den Conſens dazu erhalten habe, unter der Bedingung, daß er künfftig ihre Gerechtſahme und Freyheit beobachten wolle, wozu er ſich eydlich verbinden müſſen. In Summa der gantze Zuſammenhang der Wendiſchen Geſchichte zeiget uns, daß allemahl die Stände in wichtigen

Angelegenheiten von denen Regenten zu Rathe gezogen worden. Als hiernechst der Hertzog Henrich der Löwe Jure belli die Wendische Nation unterdrückte, derselbeu Lande wegnahm und bis auf einige wenige die gantze Nation dergestalt ausrottete, daß er das Land mit Sächsischen und andern Einwohnern zu besetzen sich genöthiget sahe; so etablirte derselbe auch als Ueberwinder ohnstreitig eine neue Regierungs-Form, welche pure monarchisch, und die an dem Rath und Consens der Stände nicht gebunden war, indem derselben in dem Verstande keine verhanden waren. Wenn man die Art zu regieren, welcher überhaupt Henrich der Löwe gewohnt war, überleget, und dabey die Umstände bedencket, die bey der Einnehmung der Wendischen Lande und sonsten mit ihm vorgekommen, wovon der Verfasser des Klüvers Beschreibung von Mecklenb. *Tom. III. P. I. pag.* 180. *seqq. ed. noviss.* mit mehrern handelt; so behält obiger Satz seine unumstößliche Richtigkeit. Weil aber dieser Hertzog Henrich der Löwe von Sachsen nicht gar zu lange nachhero die conquetirte Lande nebst denen neuen Unterthanen an ihre rechtmäßige Herren wieder abtrat; so ist zu untersuchen: Quo pacto die Abtretung dieser von Hertzog Henrich dem Löwen von Sachsen Jure Victoriæ an sich gebrachter Lande und deren Regierung an die rechtmäßige Herren geschehen? und ob nnd welche Jura und Befugnisse denen Unterthanen bey dieser Abtre-

tung

tung entweder tacite oder expresse stipuliret worden? Der Herr Verfasser des Klüvers Mecklenburg. Beschreibung *l. c. p.* 188. bemühet sich zu behaupten, daß, gleichwie diese Abtretung pure geschehen und solchemnach die völlige Souverainitæt denen rechtmäßigen Landes-Herren abgetreten worden; also wären auch von denen Unterthanen keine besondere in Absicht der Landes-herrlichen Gewalt ihnen etwas beylegende Gerechtsahme weder tacite noch expresse vorbehalten worden, allermassen solches der denen rechtmäßigen Landes-Herren cedirten souverainen Gewalt entgegen lieffe, und also nicht zu præsumiren, aus denen Geschichten aber auch nicht zu erweisen wäre. Der Hr. *Profes*sor *Joh. David Köhler* zu Göttingen vermeynet in seiner Ao. 1739. gehaltenen *Dissertation de Origine & Incrementis Jurium & Privil. Nobilit. Meklenburgicæ.* §. 4 & 5. daß Pribislaus II. wie er diese Lande und deren Regierung wieder erlanget, verschiedene Wenden mit zurück ins Land in pristinas sedes gebracht hätte. Weil nun diese der Freyheit gewohnt gewesen, welches der Herr Professor mit einigen Allegatis beweiset, so erhelle daraus, daß dieselbe auch solche beybehalten. Von denen neuen Sächsischen Einwohnern hätte dieses um so weniger Bedencken, weil diesen an ihren vorhin gehabten Gerechtsamen nichts durch die Versetzung in diese Lande abgegangen, welches er mit dem Verlangen Pribislai: Dentur nobis Jura Saxonum, wovon

Helmold. L. 1. *C.* 83. §. 9. erzehlet/ erweiset. Ob nun wol aus dem Zeugnis Helmoldi, welches nicht Lib. 2. Cap. 7. sondern Lib. 2 Cap. 14. stehet, erhellet, daß Pribislaus, nachdem er die Regierung seiner Lande wieder erhalten, die von ihm neuerbauete Städte mit Wendischen Einwohnern besetzet habe, hienechst auch allerdings nicht zu leugnen ist, daß die Wenden Libertatis amicissimi gewesen; so lässet sich doch daraus kein sicherer Schluß ziehen, daß deshalb die Wenden statt der von Hertzog Henrich dem Löwen von Sachsen dem Wendischen Fürsten Pribislao abgetretenen monarchischen Regierungs-Form eine moderatere und durch gewisse Pacta limitirte Regierungs-Form ihrem Landes-Herren solten vorgeschrieben/ oder Pribislaus von seinen Gerechtsahmen etwas herabgelassen haben, ebener Gestalt, als aus dem intuitu der Sächsischen neuen Einwohner angezogenen Zeugniß Helmoldi nimmer zu erweisen stehet, daß dieselbe in Regierungs-Sachen sich zu meliren und einige die nnumschränckte Gewalt moderirende Jura auszuüben, so wenig von Henrico Leone als Pribislao erhalten haben solten, allermassen das l. c. ap. Helmoldum angezogene Verlangen des Pribislai das Sachsen-Recht in seinen Landen eingeführt zu haben, keine Folge auf eine limitirte oder illimitirte Gewalt oder auf dahin einschlagende Gerechtsahme der Stände machet. Die vornehmsten unter denen, welche Henricus Leo ins Land brachte,

waren Milites, wie uns Helmold berichtet, diese gehörten der Zeit noch nicht unter die Schar der Nobilium, als worunter sie erstlich am Ende des XV. und Anfang des XVI. Seculi gezehlet wurden, wie *Spener in Jur. publ. Lib.* 2. *Cap.* 7. §. 5. *not. f. p.* 29. mit mehrern erwiesen. Sie hatten in Sachsen nicht die geringste Befugnis gehabt, in Landes-Regierungs-Geschäfften sich zu meliren, auf Land-Tägen zu erscheinen ꝛc. vid. Not. 15. in fine; woher wolten sie solche bey ihrer Translocation erhalten haben? Zumahl man nicht findet, daß dieserhalb ihnen das geringste accordiret worden. Es ist auch nicht abzusehen, wodurch Pribislaus hätte bewogen werden sollen, ein solches seinen Unterthanen einzuräumen? Der Hertzog Henricus Leo war sein intimester Freund, *Arnoldus Lubec.* bezeuget *Cap.* 2. §. 2. Pribizlavus ex inimico factus amicissimus. Es würde der Hertzog, dem es an Macht nicht fehlete, Ihm ohnfehlbahr assistiret haben, wenn sie dieserwegen etwas begehret hätten.

Es ist solchemnach der Ursprung der Land-Stände in Mecklenburg, in Absicht derer mit diesem Character verknüpfften Jurium, welche nemlich in dem Rechte auf Land-Tägen mit zu erscheinen, daselbst Sitz und Stimme zu haben, und über die vorkommende Landes-Sachen zu deliberiren und zu statuiren, bestehen, weiter herunter in denen neuern Zeiten zu suchen; denn ob zwar auch zu diesen Zeiten allerdings

die Einwohner dieser Lande in vornehme und geringe unterschieden gewesen, gestalt man in der Urkunde Burwini de 1218. apud *Dn. Cancellarium de Westphalen in Specim. Docum. Meckl.* p. 13. die Redens-Art antrifft: Majores nostræ Dominationis tam Slavi quam Teutonici; so ist doch aus dieser Benennung kein sicherer Schluß auf einige damit verknüpffte die Souverainität limitirende Landständliche Jura zu ziehen. Der wahre Grund und Ursprung der Mecklenburgischen Land-Stände komt auf die in denen folgenden Zeiten denen vornehmsten Landes Einwohnern von Ihrem Landes-Herrn eingeräumte und zugestandene Privilegia, Freyheiten und Gerechtsahme an. Diese sind ihnen von denen Landes-Herren, theils durch klare Hand- und Siegel, theils durch stillschweigende Concessiones bewilliget worden. Gleichwie aber die Landes-Herren solche nicht auf einmahl, sondern nach und nach ertheilet und vermehret; also ist auch aus diesem Umstand abzunehmen / daß die Jura der Land-Stände in Meckl. nicht auf einmahl zu der nachhero erfolgten Vollenkomenheit gediehen. Die Richtigkeit dieses Ursprungs zeigen uns die denen Wendischen Land-Ständen von denen Hertzogen von Mecklenburg ertheilte apud *Klüverum l. c. T. II. pag.* 880. & *T. III, P.* 1. *p.* 576. befindliche Reverse, worin denenselben alle Privilegia, alte und neue, und die Freyheiten, die sie von den alten Vorfahren der Hertzoge, von den Wendischen Herren und sonsten

sten erhalten, auch alle Gewohnheiten, womit sie bewidmet, confirmiret werden. Die Bewegungs-Ursechen, wodurch die Herren zu Ertheilung solcher Privilegien gebracht worden, hat der Verfasser der *Kluver*schen Beschreibung des Hertzogthums Mecklenburg *T. III. P. I. p.* 234 angemercket. Es ist auch eben nicht unwahrscheinlich, daß die Erinnerung der alten Regierungs-Verfassung in diesen Landen sowol als die in Sachsen und in übrigen Teutschen Provintzen obtinirende limitirte Regierungs-Arten, denen Mecklenburgischen Unterthanen inspiriret, sich ebener Gestalt darnach zu bestreben. Weil sie aber durch Concessiones solche erhalten, so ist daraus eben sicher zu schliessen, daß sie vorhin dergleichen dahin einschlagende Befugnisse nicht gehabt haben. Es liessen aber darüber einige Secula weg, ehe es damit zu seiner völligen Richtigkeit kam, denn einige Herren regierten weit unumschränckter als andere, wovon die Mecklenburgische Geschichte klare Masse giebt. Durch diese nach und nach erhaltene und immer vergrösserte Privilegia wuchsen die Unterthanen an Macht, und die Landes-Herren wurden von ihrer Souverainität herunter gebracht. Im XVten Seculo finden wir die vollenkomensten Spuren, daß Land-Stände in dem Verstande, daß Sie Befugnis gehabt, in Staats- und Landes-Geschäfften mit zu consultiren, gewesen. In denen angezogenen Reversen heißt es: Wa Rade unser Manne und Stede unser Herschop

tho Mecklenburg und tho Wenden. Um diese Zeit wurden die Milites erstlich unter die Nobiles gerechnet, welches *Krantz in Metrop. L. I. Cap.* 2. ausdrücklich bezeuget, wann er schreibt: Inde factum, ut a Principibus transirent in Ministeriales qui nunc *militares* appellantur, etiam *sublimius nomen nunc aucupantes Nobiles se dici volunt. quum sit infimus Nobilium Gradus in Baronibus* und Lib. III. Cap. 11, heißt es: jam, qui olim Ministeriales aut Feudatarii, nunc ambiunt dici Nobiles. Wir finden auch zwar vorhin, daß es in verschiedenen Diplomatibus heisset: Consilio Consensu nostrorum Fidelium. Allein es ist nicht ausgemacht, ob solcher ex beneplacito Principis oder ex necessitate Juris adhibiret oder diese Milites darunter verstanden wordē, wenigstens zeigen auch andere Diplomata, daß hierinn die Praxis nicht uniform gewesen. In *Diplomate Nicolai de Rostock de A.* 1238. *ap. Schroder l. c. p.* 601. heißt es: Consilio prudentum Vinorum. *In Dipl. de* 1257. *l. c. p.* 666. findet sich de Consilio fidelium nostrorum. In *Dipl. de* 1237. *l. c. p.* 594. lieset man Consilio prudentum nostrorum. *In Dipl. de Ao.* 1300 *l. c. p.* 430. heißt es: unanimi Consensu & Consilio nostrorum Consiliariorum fidelium. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Consultationes in Landes- und Regierungs-Geschäfften mit denen Land-Ständen anfangs von der Landes-Herren Willkühr dependiret haben, und sie sich derselben, weil des Landes Wohl und We-

he

he niemand näher als ihren Unterthanen anging/ deshalb bedienet, indem sie vermeinet, von niemand bessere Anschläge zu erhalten, als von solchen die an der Würckung eines guten oder schlechtẽ Consilii den grösten Theil nahmen. Diese willkührliche Sache ward nachhero zu einem Rechte, und dieses hat hauptsächlich im XV. Seculo seine Vollenkommenheit erhalten, und ist nachhero mehr und mehr befestiget worden. Wir finden davon in der Meckl. Geschichte dieses Seculi gantz überzeugende Proben. Wir finden Nachrichten von gehaltenen Land-Tägen, vid. *Crantz in Wandalia l.* 14. *C.* 1. von bewilligten Contributionen vid. der Rostocksche Vergleich *apud Kluverum l. c. p.* 603 und dergleichen mehr. Es erhellet zwar aus demjenigen, was unter cap. IV. not. 21. ausgeführet worden, daß die Unterthauen schon früher die Steuren bewilliget haben; Allein es ist von solcher Bewilligung kein Schluß auf alle mit der Land-Standschafft verknüpffte Jura zu machen. Ich gebe gerne zu, daß hiedurch mit die ersten Gelegenheiten zu denen nachher etablirten Gerechtsahmen denen Ständen gegeben worden. Die Sache selbst aber kam nachhero erstlich zu ihrer völligen Perfection.

CAP. II.

Von dem Unterscheid der Land-Stände.

Man findet zwar denselben pro Diversitate Provinciar. Germ. auch unterschieden: Jedoch findet man, daß in denen mehresten Provinciis (1) und Ducatibus es 3 Classen derer Land-Stände giebet:

1.) Die Prälaten und Grafen:
2.) Die Ritterschafft.
3.) Die Städte.

Was

(1) In dem Ertz-Bisthum Trier werden die Land-Stände eingetheilet in Prälaten, Ritterschafft und Gemeine oder Städte, wovon wir Nachricht in *Broweri Ann. Trevirens. Lib.* 22. *ad A.* 1547. finden. In Bayern sind die Land-Stände in eben dieser Ordnung eingetheilet, vid. *Gewold ad Hundii Metropol. Salisburg. Tom.* 2. *p.* 35. In denen Hertzogthümern Braunschweig-Lüneburg obtiniret unter die Land-Stände gleiche Ordnung, vid. *Zeiler in Topographia horum Ducat.* und ist der Abt zu St. Mich. in Lüneburg der vornehmste unter den Prälaten. add. Dorff- und Land-Recht *L.* 2. *p.* 128. Im Hertzogthum Würtenberg werden

Was Prälaten und Grafen anlanget, findet man dieselben combiniret in Sachsen, Brandenburg, Lüneburg, auch in Bayern.

Quæri-

den die Land-Stände eingetheilet in Prælaten, den Adel und die Voigtheyen samt den Städten, vid. *Crusig in Annal. Suevic. L.* 10. *Cap.* 11. *p.* 3. wiewohl Hr. *Deneken* im Dorff- und Land-Recht *Lib.* 2. *p.* 125 will, daß nur 2 Classen in diesem Lande befindlich, nemlich Prælaten und Städte, weil der Adel mehrentheils zur freyen Ritterschafft gehöre. In der Land-Grafschafft Hessen finden sich Prælaten, Ritterschafft und Städte. vid. *Hertius de Consultat. LL. & Jud. &c.* §. 7. In Pommern finden wir gleiche Eintheilung und Ordnung der Stände vid. *Bernhardi a Tessin* (a) *Jus Publ. Pomeran.* apud *de Ludwig in Reliqv. MSctorum Tom.* 9 *pag.* 432. & *Rango in Pomer. Diplom. pag.* 324. imgleichen die

(a) Der Herr von Ludwig giebt zwar in der Præfation ad d. Tom. den Hrn. David Mevium zum Verfasser dieses Wercks an, allein der Autor der Edition des Hrn. Gundlings Historie der Gelahrheit pag. 4550 hat in Notis gezeiget, daß der Hr. Bernhard von Tessin Autor dieses Wercks sey. Das Werck, welches Hr. Mevius in dieser Materie aufgesetzet, ist in Teutscher Sprache geschrieben und von dem Geheimten Rath von Pistorius in Amoenitat. Jur. & Hist. Tom. IV. publiciret worden.

Quæritur? Wie es komme, daß die Prälaten auch unter die Land-Stände gesetzet worden?

Resp.

die *Confirmation* König *Friedrichs I.* der Pommerschen Land-Stände *Privilegien sub dato* Stockholm den 9 *Dec. Ao.* 1720. worinn der Land-Stände von Prälaten, Ritterschafft und Städte gedacht wird. In der Confirmation der Ritterschafftlichen Privilegien sub eod. dato p. 4. wird die Ritterschafft als der erste Stand der Landschafft aufgeführet. Im Ertz-Bißthum Cölln bestehen die Land-Stände in Prälaten, Grafen, Ritterschafft und Städten *Hertius l. c.* In Oesterreich und dem Hertzogthum Jülich findet sich ausser den Prälaten, Ritterschafft und Städten der aus Grafen und Baronen bestehende sogenannte Herren-Stand. *Hertius l. c. & Merian in Topograph. Austr. p.* 8. *seqq.* Im Fürstenthum Ost-Frießland haben vor Alters die Stände bestanden, in Prälaten, Ritterschafft, Städte und Bauren, worinn aber nach der Reformation der Prälaten-Stand abgegangen. vid. *Ubbo Emmius Frisia Orient. & Brenneysen in Histor. Frisiæ.* In der Marck Brandenburg sind die Landstände unterschieden in Prälaten, Herren, Ritterschafft und Städte, wie uns der Landtags-*Recess sub dato* Cölln an der Spree den 26 *Julii A.* 1653. lehret. Im Stiffte Hildesheim finden wir, daß

unter

Resp. Was die Papisten anlanget, haben zwar selbige diese Prærogativ, daß die Geistlichen von der Juris-

unter die Land-Stände gezehlet werden: Vom Dohm-Capitul, Sieben-Stiffter, Ritterschafft und Städte. vid. *Strube* im Unterricht von Regierungs- und Justitz-Sachen *p.* 160. In Hollstein bestunden vor diesen die Land-Stände aus Prälaten, Ritterschafft und Städten, letztere aber haben sich nachhero getrennet, und überhaupt ist seith 1675 kein Land-Täg in Holstein gehalten / vid. *Amthors* Bericht von dem Zustande der Schleswig-Holsteinischen Ritterschafft und Ihrer *Privilegien pag.* 80. Im Ertz-Stiffte Bremen finden sich 5 Ordnungen unter denen Land-Ständen, nemlich die vornehmste Geistlichkeit des Dohms, Prälaten, Ritterschafft, Städte und die Marschländer an der Elbe und Weser *Hert. l. c.* In Sachsen finden sich Prälaten, Grafen, Ritterschafft und Städte vid. Autor supra & *Ludwig in Germ. Principe Lib. III. p.* 224. Der unbekannte Autor des sich selbst kennenden Sachsens beschreibet die Sächsische Land-Stände folgendergestalt:

Die höchste Gewalt stehet zwar bey dem Durchl. Churfürsten, der *omnia imo ferme Regia Regalia*, in so ferne alleine besitzet; bey alle

risdiction aller weltlichen Regeuten und Landes-Herren

alle dem aber machet ihm der drey Herrn Vetter iht *ex Proavi Testamento* in dem Ober-Steur-*Collegio* und Ober-Hof-Gerichte mit eingemengtes Wort/und denn das *Votum Consultativum*, welches die Hn. Land-Stände gar *vigoureusement* oft gnug erinnern/ und die eine das *Ius Supprematus* übersteigende Macht sich *arrogiren* wollen dem Landes-Herrn in seinen *Consiliis* und Anschlägen allemahl viel hinderlichen Verdruß. Mit den Herren Ständen aber hat es folgende Bewandtniß: Es ist dieses *Corpus* zusammen gesetzet aus Ritterschafft und Städten/ unter die ersten gehören, was an Prälaten da ist/ welches noch ein Ueberbleibsel des Päbstl. Sauerteigs. Dem folgen die Grafen/ Baronen und andere *Noblesse*, wer die andern seyn/ braucht keine Erklärung. Dieses *Systema* dürffte fast mit dem alten Griechischen *Corpore Achaico* in eine Verwandniß zu setzen seyn, wiewohl jene zusammen *summam potestatem præsentirten*/ das aber bey diesem fehlet/ ausser wenn der *Souverain* noch unmündig/ da aber doch indessen sein Vormund die Hoheit hat. Jede Stadt erscheinet demnach auf dem vom Landes-Herrn eingesetzten Land-Tage durch ihre Gevollmächtigte, welche doch nicht von der sämmt-

ren völlig eximiret werden; Diß ist auch die Ursache, daß

sämmtlichen *Commun*, sondern dem Rathe alleine *legitimiret* seyn. Diese Theile nun zusammen gesetzet / heissen die Landes-Stände. Die ersten haben einen Erb-Marschall, welche Würde unverrückt auf einer *Familie* der von Löser bleibet / also / daß solche ein auf den Stecken reitender Knabe *repræsentiren* kan, das einem Ausländer vielleicht lächerlich vorkommen / und er darüber spottische Einfälle haben könnte. Hierüber haben sie ferner ihre Crayß-*Directores*, und theilen sich weiter in den engen und weiten Ausschuß / und denn die allgemeine Ritterschaft ein. Bey den Städten ist ein *Director*, welches Amt Leipzig führet / das ihr doch von andern streitig gemachet wird (doch sie scheinet *possessionem vel quasi* zu haben, *num justa aut injusta* stehet dahin) *rangiren* auch nach den Crayßen, und haben nicht weniger den engern und weiten Ausschuß gleich denen von Adel, und denn die allgemeinen Städte. Wenn nun der Landes-Herr Anlagen machen / oder sonsten Geld haben will, so soll er, nach der Herren Land-Stände *Stylo* zu reden, *regulariter* erst *convociren*, und wenn dieser *Modus procedendi* beliebet wird / sodenn werden sie durch

ein

daß die Bischöfe und meisten Aebte auch Prälaten sich auch

ein aus dem geheimbden *Conseill* ergangenes Ausschreiben dahin beruffen, wohin sie der Fürst haben will; So bald sie erscheinen / müssen sie im Churfürstl. Marschalls-Amte, und bey dem Erb-Marschall durchgehends sich melden, da denn der Tag ihrer Ankunfft gar sorgfältig angemercket/ jedem aber zugleich 14 Tage zu seiner Ab- und Zureise mit beygeleget werden. Dieses Melden geschicht um der Auslösung willen / als die nach jedes seiner *Casse reguliret* ist. Der Erb-Marschall bekömmt täglich 10 bis 12. Fl. Meißnisch. Ein Crayß-*Director* halb so viel. Ein jeder aus dem engern Ausschuß 3 a 4 Fl. Aus dem weiten 3 Fl. Von der allgemeinen Ritterschafft aber jeder des Tages 2 Fl. Eben dergleichen Bewandniß hat es auch bey den Städten, und ist dem geringsten täglich 1 Fl. verordnet. Man siehet sein Wunder und Freud, wie diese Hrn. ingesammt auf einen Land-Tag sich freuen, noch mehr aber vermehret sich das *Gaudium*, wenn solcher lange *protrahiret* wird; denn da setzet es viele Auslösung, da sammlet mancher so viel/ daß er und die Seinen gar eine gute Zeit davon leben können / da werden neue Kleider gekauffet/ und die *Familie* auch nicht

auch Reichs immediat gemacht, die von des Landes-

nicht vergessen. Der so beym Land-Tage mit einem alten abgetragenen Jackgen angestochen kommet, ziehet als ein *Grand d'Espagne* und mit einem guten gespickten Beutel wieder davon. Nun soll nach denen Sächsis. Verfassungen alle 6 oder 7 Jahre eine solche *Diæte* gehalten werden. Es trägt sich ofte zu/ daß sie ehe/ zum wenigsten auf einen sogenannten Ausschuß-Tag sich einfinden / denn und wenn aber verziehet es sich auch etwas länger, das erstere thun sie mit grossen heiligen Christ-Freuden, das andere aber gebiehret sogleich ein Murmeln, als ob wider ihre *Privilegia* gehandelt würde, und da fehlet es an *Malcontenten* gantz nicht. Allein sothanes Murmeln geschiehet gantz nicht um des Landes Besten willen/ sondern hat seine Quelle daher, weil es denn keine Auslösung einzustreichen setzet. Diese Auslösung aber muß der Churfürst sich allemahl an demjenigen / was die Stände gewilliget haben / wieder abkürtzen lassen / demnach seiner Diener und Unterthanen Willen und Ja/ darzu sie doch ihre natürliche Pflicht vorhin anweise/ mit seinen eigenen, oder seiner andern Unterthanen Gelde bezahlen. Ist in Wahrheit eine recht wunderbahre Sache. Im

Nach-

Nachrechnen ist befunden worden/ daß der *Anno* 1699. bis ins 1700. Jahr gehaltene Land-Tag fast 3 Tonnen Goldes / der darauf erfolgte Ausschuß-Tag beynahe 2/ und der *Anno* 1704. gewesen, nicht minder gekostet habe. Was schöne Trouppen hätten vor dieses unnöthig vergeudete Geld gehalten/ und wie viel ander Gutes würde dafür zu schaffen gewesen seyn?

In Böhmen bestehen die Land-Stände aus Herren, worunter die Prälaten gehören, Ritterschafft und Städte, vid. *Deductio* der Ursachen warum der Kayser *Ferdinandus II.* des Regiments in Böhmen verlustig, in den Beylagen *p.* 3. 29 *& passim.* In Mecklenburg haben vor Alters die Land-Stände aus Prälaten, Ritterschafft und Städte bestanden, vid. Klüvers Beschreibung des Hertzogthums Meklenburg *Tom. I. p.* 25. *& in Additam: item p.* 334. *seqq.* Nach dem Religions-Frieden und der Sæcularisation der Klöster aber, imgleichen als Ao. 1648. das Bißthum Schwerin sæculariſiret und die Comthureyen eingezogen wurden, ist der Prälaten-Stand, dessen in *Proem.* der Hof-Gerichts-Ordnung *de Ao.* 1622. annoch Erwehnung geschiehet, völlig ausgegangen. In dem Steur-Edict de 1548, welche in der Städtschen gründlichen Demonstration Lit. A. sich findet, heißt es noch: nachdem durch gemeine Stände von Prälaten, Ritterschafft und Städte; hingegen in denen *Reversalen de Ao.* 1561. 1572.

und

Herrn Bothmäßigkeit nichtes wissen wollen. (2) Allein es haben sich nichts destominder die weltlichen Fürsten die Jura, über die unter ihren Territoriis gelegene bischöffliche Länder anfänglich (3) nicht wollen nehmen

und 1584. *ap. Kluver l. c. p.* 690. *seqq.* wird der gemeinen Landschafft von Ritterschafft und Städten nur allein gedacht. Daher zu schliessen, daß in der Zeit der Prälaten-Stand in Mecklenburg, entweder nicht mehr vorhanden gewesen oder auch nicht mehr auf Land-Tägen zu sagen gehabt. Der Bischof von Schwerin und die beyden Comthurs von Nemerow und Mirow waren der Zeit nur wohl allein noch davon übrig, welche aber, da sie aus dem Fürstl. Hause selbst gebohren waren, aus andern Ursachen und zwar der Bischof wegen der prætendirten Immedieẗät von denen Land-Tagen wegblieben. Inzwischen bestehen heut zu Tage die Land-Stände in Mecklenburg lediglich aus Ritterschafft und Städten.

(2) Wie dieses von denen itzigen Ertz- und Bisthümern in Teutschland bewerckstelliget worden, zeiget Hr. *Spener in jure publico Lib.* 2. *Cap.* 5. gantz weitläufftig.

(3) Die Bischöfe waren ihrer Personen wegen zu der Carolinger Zeiten schon Reichs-Stände, welches Axioma sie auch nachher noch con-

lassen; Denn es ist auch bey denen Catholischen Aebten und Prälaten ein Unterscheid zu machen: Inter Personas, & terras. In Personalibus und Ecclesiasticis sind Prälaten und Aebte dem Landes-Herren nicht unterworffen bey Papisten, sondern sie stehen unter ihren Bischöfen, zu dessen Diœces sie gehören: In Ansehung ihrer Lande aber unter ihren Landes-Herrn; Es haben sich zwar die Prälaten sehr bemühet auch zu Catholischen Zeiten, wie diesem Jure Landsassiatus sie sich eximiren möchten. Allein, es haben allezeit Fürsten und Herren es nicht so weit wollen kommen lassen, daher es geschehen, daß sie unter denen Landsassen blieben, und unter die Land-Stände referiret werden.

(4) Man siehet aber dieses nicht allein in denen Protestanti-

servirten, obgleich würcklich ihre Lande noch unter der Hoheit der Landes-Fürsten stunden. Die nachher vorgefallene Zerrüttungen und Zergliederungen der grossen Hertzogthümer gab denen Bischöfen, welche am meisten dazu contribuirten, die beste Gelegenheit, sich zu eximiren und ihre Lande unmittelbahr zu machen. Als dieses einigen gelungen, wolten andere ihnen nachfolgen, allein die Landes-Herren gestatteten solches nicht, und opponirten sich dagegen, daher blieben noch viele Bischöfe bis auf den heutigen Tag mediat Land-Stände.

(4) Unter dem Wort: Prälaten werden eigeutlich alle diejenige Stiffter und deren Vorsteher verstan-

testantischen Ländern, daß die Prälaten unter denen

standen, welche Güter, Klöster, Abteyen und dergleichen besitzen, wo sie Land-Stände sind. Denn in Ansehung ihrer geistlichen Aemter haben sie unter die Land-Stände nichts zu verrichten. Da ihnen aber viele weltliche Güter und Einkünfte ja auch an einigen Orten die weltl. Gerichtbarkeit über die Landes-Unterthanen, und andern Regalia eingeräumet sind, in Ansehung solcher aber dieselbe sowohl der Lands-Hoheit unterworfen sind, als auch sie an dem Wollseyn des Landes eben so grossen Theil als andere Landbegüterte nehmen; so sind dieselbe daher unter die Land-Stände mitgezehlet worden. Die Ehrfurcht, (a) welche man vor sie als

(a) Das Ansehen der Geistlichen war bey denen alten Teutschen schon so gros, daß auch *Tacitus de Moribus Germanorum Cap.* 7. von Ihnen schreibt: Neque animadvertere neque vincire, neque verberare qnidem, nisi Sacerdotlbus permissum; non quasi in pœnam ac Ducis Iussu, sed velut Deo imperanti, und im 2 *Cap.* schreibt er; ut turbæ placuit, considunt armati. Silentium per Sacerdotes, quibus tum & coercendi Jus est, imperatur. Es tritt das Zeugniß *Cæsaris* bey, welcher *de Bello Gallico Lib. VI. Cap. XIII.* von den Druiden, welches bey den Teutschen und Galliern die Geistliche waren, versichert; Nam fere de omnibus Controversiis publicis & priva-

Land-Ständen Platz und Stimme finden, sondern auch

privatis constituunt. Es hat daher *Coccejus in Jurisprud. publ. Cap. X. §. 3.* das Ansehen der Teutschen Bischöffe von der Autorität dieser alten Druiden hergeleitet, und es ist gantz wahrscheinlich, daß der Prälaten-Stand daher um desto leichter in den folgenden Zeiten den ersten Platz unter die Land-Stände maintiniret habe. add. *Schwartz* in der Einleitung zur Pommersch und Rugian. *Justitz Hist. p. 27. lit. u.*

Geistliche hatte sowohl, als auch die Gelehrsamkeit, welche allein bey dem Clero beruhete, und der folglich vor andern zu Expedirung der Affairen capable war, brachte ihnen den Rang über die andern Land-Stände zuwege. Solchergestalt war vor Zeiten der Bischoff von Cammin ein Landsaß der Hertzoge von Pommern. Einige Kayser wolten Ihn zwar eximiren und zum immediaten Reichs-Stand machen, allein die Hertzoge von Pommern gaben solches nicht zu. Weil er aber der vornehmste unter den Geistlichen war, so hatte er auch unter den Land-Ständen den ersten Sitz und Stimme und ward daher Ihr oberster erblicher Land-Rath genennet, wie *Micrælius in Antiquit. Pomer. Lib. 6. C. 37. p. 438* berichtet. Hiebey ist es auch nachher, als die Hertzoge von Pommern einen Bischoff selbst eingesetzet, verblie-

auch in den Catholischen. Man sehe die Oesterrei-

chischen

blieben vid. *Sithman in Idea Jur. Episcop. Modern. Cap.* 3. *n.* 42. 43. Conf. *Rangonis Pomeraniæ Diplom. pag.* 108. welcher auch pag. 128 seqq. den Zustand des Bißthums nach der Sæcularisation beschreibet. *Mevius* zehlet in seiner Pommerschen Landes-Verfassung ap. *Pistorium in Amoenitatibus Hist Juridic. P.* 4. *p.* 1030. *Cap.* 23. zu seiner Zeit noch den Bischoff von Cammin unter die Prälaten, imgleichen den Heer-Meister St. Joh. Ordens zu Sonnenburg wegen Comthurey Wildenbroegk, ferner den Comthur zu Waldensbroegk und endlich diejenige, welche Canonicate Præbenden cum dignitate bey dem Stifft-Camin erlangen. Weil aber das Bißthum im Westphäl. Frieden sæcularisiret und an Chur-Brandenburg abgetreten ist, so hat es wohl heut zu Tage damit eine andere Bewandniß vid. *Rango l. c.* In Mecklenburg wurden vor diesen die Bischöfe zu Schwerin und Ratzeburg, auch Havelberg, die Aebte zu Himmelport und Reinfeld, das Capittel zu Lübeck und zu Ratzeburg wegen Ihrer in Mecklenburg liegenden Güter unter die Mecklenburgische Prälaten und folglich unter die Mecklenburgische Land-Stände gezehlet, vid. *Kluveri* Beschreibung des Hertzogthums Mecklenburg. *T. I. p.* 177. wiewohl es doch scheinet, daß die aus-

wär-

chischen Lande an, man findet gar viele Prälaten und Aebte,

wärtige Bischöfe sich der Land-Standschafft begeben, und wegen ihrer Güter die Onera übernommen, welche andere getragen. Der Bischoff von Schwerin gehörete darunter speciliter, wegen aller seiner Güter und des gantzen Bißthums. Hertzog Henrich der Löwe stiffte das Bisthum. Wie er das Land an die rechtmäßige Herren abtrat, bekamen die Fürsten auch wiederum die Hoheit über den Bischoff daselbst. Sie beschenckten Ihn mit noch mehrere Gütern ihrer Lande. Er blieb ein Mediater Landes-Prälat und Land-Stand, vid. *Kluver l. c. T.* 3. *P. I. p.* 682. Endlich wolte er auch ein Reichs-Stand werden, es wolte ihm aber nicht gelingen, gestalt er niemahln ad Votum & Sessionem in Comitiis gekommen, ob er wohl in denen Reichs-Matricular-Anschlägen sich um desto lieber aufführen lassen, jemehr er hoffte dadurch zu seinem Zweck zu gelangen vid. *Kluver l. c. Tom. I. pag.* 337. Er arbeitete starck sich zu eximiren, allein die Hrn. Hertzoge opponirten sich kräfftigst dagegen, gestalt sie sich in dem Vergleich von 1611 *apud Kluver l. c. T. III. P.* 2. *p.* 31. item in dem Vergleich von *Anno* 1621. *apud Kluver l. c. p.* 79. ausdrücklich verbunden, hiegegen Ihre Gerechtsahme auszuführen. Die Comthers von Nemerow und Mirow gehörten

Aebte, unter denen Land-Ständen. Man sehe die Bay-

ten unter die Land-Stände vid. *Klüver l.c.p.*79. & *T.* 3. *P.I. p.*683. wovon jener insonderheit allemahl Rath bey denen Hertzogen war, und den Raths-Eyd ablegen muste. l.c.

Der Abt zu Dobbrahn, der Dohm-Probst von Schwerin, der Dohm-Probst von St. Jacobi aus Rostock, der Probst von Dobberthien, und in Summa alle Vorsteher der Stiffter und Klöster in Mecklenburg wurden ebenergestalt unter die Prälaten gezehlet. vid. *Kluver l. c. T. III. P. I. p.* 684. add. *Gerdesii* Siebende Sammlung *p.* Es ist aber zu bemercken, daß die Comthors von Mirow und Nemerow nicht unter den Prälaten-Stand gezehlet, sondern unter die Ritterschafft gerechnet worden, wie die Union der Mecklenburgis. Land-Stände apud *Kluver l. c.* von erstern ausweiset. Als etwas besonders ist noch anzumercken, daß der Bischoff von Lübeck, ob er wol ein würcklicher immediater Reichs-Stand per Exemtionem geworden, Votum & Sessionem auf den Reichs-Tag hat, und sogar in alten Zeiten Lehn-Herr der Grafen von Holstein gewesen, diese auch Ihm das Homagium præstiret haben sollen. vid. *Crantz in Metropoli Lib.* 9. *Cap.* 13. dennoch auf denen im Hertzogthum Holstein ausgeschriebenen Land-Tägen allemahl mit beruf-

fen

Bayerschen Lande an, da findet man verschiedene Aebte unter denen Land-Ständen. (5)

Quæ-

fen wird, alda erscheinet und also alda vor einen Land-Stand gehalten wird, wie *Conring in Dissert. de Constitut. Episcoporum Germaniæ* uns lehret. Daß der Bischoff von Lübeck vor diesen die Jurisdiction der Holsteinischen Landes-Herrn agnosciret habe, siehet man aus der Erzehlung *Crantzii l. c. L. 9. Cap.* 37.

(5) Gleichwie dasjenige, was wir vorhin angeführet, schon vor der Reformation und also zu denen Zeiten, da alle diese Provintzen noch Catholisch waren, obtinirte; also ist es auch damit in andern noch itzo Catholischen Provintzen in Teutschland nicht anders beschaffen. Die Bischöfe von Saltzburg, Regenspurg, Passau, Brixen, Freysingen und Aichfeld gehörten vor diesen ante Exemtionem unter die Bayersche Land-Stände und erschienen auf die Land-Täge vid. *Aventinus de Reb. Boj. Lib. IV. pag.* 293. Die Bischöfe von Praag, Wien, Laibach, Gurck, Breslau, Ollmütz und andere sind noch würcklich heute zu Tage Land-Stände und schuldig von ihrem Landes-Herren dem König von Böhmen, Ertz-Hertzogen von Oesterreich u. a. die Lehen zu empfangen, auch auf denen Land-Tägen zu erscheinen vid. *Strauch in Iur. publ. Lib. II. Cap.* 9. §. 2. *Itter de feud. Imp. Cap.* 4. §. 4. *p.* 156. Der Bischoff

Quæritur? Was es doch in Evangelischen Territoriis vor Prälaten gebe, die unter denen Land-Ständen Sitz und Stimme haben?

Resp. Man hat in denen Evangelischen Provintzen zweyerley Arten von Prälaten: Die erste Art sind die Aebte und Pröbste in denen Evangelischen Klöstern, dergleichen es in Nieder-Sachsen viele gibt: Als der Abt zu Kloster Bergen, und Probst des Klosters unserer lieben Frauen zu Magdeburg, welche Land-Stände des Hertzogthums Magdeburg. Desgleichen findet man noch viele Abtheyen, darüber Evangelische Aebte gesetzet werden: Da ist der Abt zu Bollstein der Obriste von denen Land-Ständen. Da ist im Wolffenbüttelschen der Abt zu Königsluttern und dergleichen. (6) Ob man nun gleich solche Aebte nicht

schoff von Praag ist zwar mit seiner Exemtion und Erhaltung der Immedietæt schon soweit gekommen gewesen, daß er bis Kayfers Friderici II. Zeiten mit auf die Reichs-Täge gezogen vid. *Goldastus de Regno Bohemiæ Lib.* 5. Allein da nichts destoweniger seine Lande unter der Böhmischen Landes-Hoheit verblieben; so ist auch nachher die Erscheinung auf die Reichs-Täge ihm abgebracht worden.

(6) Nach dem Anno 1555. geschlossenen Religions-Frieden wurden nach Masgebung desselben Friedens §. 19. die von denen Evangelischen Reichs-Ständen tempore Reformationis vorgenom-

nicht in allen Provinciis findet, so sind doch derselben einige in verschiedenen anzutreffen, wie auch im Herzog-

genommene Secularisationes der Klöster und Stiffter, welche in ihren Landen belegen waren, approbiret. Diese Sæcularisation geschahe auf vielfältige Weise. Fast in jedem Evangelischen Lande differirte die Art der Sæcularisation und die Destination, wozu künfftig die Revenüen solcher Güter solten emploiret werden. Einige Landes-Herren widmeten solche hinwiederum zu Schulen, Unterhaltnng armer Studenten, Academien, Jungfrauen-Klöstern und andern milden Sachen. Andere zogen zum Theil solche zu ihrer Kammer, zum Theil aber auch zu obigen Endzwecken. Diejenige Landes-Herren, welche sothane Güter ad pios usus wieder verwandten, behielten das Axioma, womit die vornehmsten Aufseher vormahls beehret wurden, bey. Sie verordnete hinwiederum Aebte, Pröbste und dergleichen, welche das Directorium über die ihnen anvertraute Stiffter führten. Gleichwie nun solcher Stiffter vormahlige Vorsteher Votum & Sessionem auf denen Land-Tägen gehabt hatten, also bekamen auch in verschiedenen Evangelischen Fürstenthümern dieses Vorrecht die neuen Aebte und Pröbste wieder, nachdem es einem jeden Landes-Herrn gefiel, ihnen in diesem Stücke etwas zu accordiren. Dieses ist

der

Hogthum Würtenberg der Abt zu Beberhausen unter denen Land-Ständen Platz hat. Ja im Chur-Sachsen findet man auch eine Spuhr davon, da wegen der Bischoffthümer Merseburg und Nauenburg bey denen Land-Tägen sich Abgeordnete finden. (7)

Die

der Grund, warum die Aebte und Pröbste in denen Lüneburgischen, Würtenbergischen und Magdeburgischen Landen, Votum & Sessionem auf Land-Tägen haben. In andern Provincen e. g. in Mecklenburg findet man dieses nicht, nachdemmahlen die mehreste Stiffter zur Fürstl. Kammer gezogen, denenjenigen Klöstern und Stifftern aber, welche noch verblieben/ nemlich Rhün, welches zum Unterhalt einer Fürstl. Printzeßin gewidmet ist, imgleichen Dobberthin, Ribnitz und Malchow, welches der Ritter- und Landschafft znm Unterhalt einiger Jungfrauen abgetreten worden, dieses Recht nicht accordiret, noch ihren Vorstehern besonders zugestanden worden. Ich sage besonders, denn es ist sonst eine bekaunte Sache, daß ausser dem Stiffte Rhün die Hauptleute von denen 3 andern Klöstern würcklich mit auf Land-Tägen erscheinen, aber es ist zu bemercken, daß sie nicht als Prälaten und mit einem besondern Vorsitz versehen, sich einfinden, sondern sie werden collective unter die Ritterschafft mit verstanden.

(7) Es ist im XVIten Seculo schon darüber hefftig con-

Die andere Art machen aus die Academien und Prälaten, als welche auf denen Land-Tägen den Prälaten-Stand præsentiren und diesfals auch die Academien denen Grafen vorgezogen werden: Als Leipzig und Wittenberg, die Chur-Sächsischen, Jena die Sachsen-Weymarsche Land-Tage besuchen. (8)

Nechst

---

controvertiret worden; Ob die Sächsische Stiffter, Meissen, Merseburg und Naumburg, immediat oder Landsäßig, mithin ihre Bischöfe Reichs- oder Sächsische Land-Stände wären? Die in dieser Controvers pro & contra verhandelte Schrifften findet man in *Hortleders Tr.* von den Ursachen des Teutschen Krieges *T. I. Lib. V. cap. XI p.* 1294. *& Cap. XII. p.* 1299. *& Cap. XIV. p.* 1308. *it. Cap. XVI. & Cap. XVIII. & Cap. XVIII, & Cap. XXII. Conf.* Europ. Herold. *T. I. p.* 249. was dieserwegen in den neuen Zeiten vorgekommen zeigen die Schrifften in *Fabri* Staats-Cantzley *P.* 48. *pag.* 588. *seqq. P.* 51 *p.* 559. *seqq.* & in *Electis Jur. publici Tom.* 15. *pag.* 267 & 434. & 507. *seqq.* & 638. & 979. *It. Tom XVI. pag.* 85. *seqq.* & 119 *it.* 438.

(8) Die vornehmste Ursach solcher Zuziehung beruhet auf den Besitz ansehnlicher Güter und Gerechtsahme, vid. *Rhetius in Comment. Jur. feud. pag.* 75. zudem werden solche Collegia Academica zu denen Collegiis Canonicorum, zumahl in Sachsen mitgerechnet, wie *Carpzov. in*

Jpr.

Nechst denen Aebten sind auch die Grafen zu consideriren: Es giebet viele Grafen, die ihrer Lande nach keine Reichs-Grafen sind, sondern nur bloß Comites Provinciales und mediati Land-Sassen, vornehme

Ipr. Consist. L. 3. tit. I. Def. 12. bemercket. Ob die Universitæt Rostock in Mecklenburg jemahln unter die Land-Stände gezehlet worden? davon findet sich keine Nachricht. Nach Inhalt der *Reversalen* von *A.* 1572. §. 2. soll ein Assessor von der Universitæt Rostock bey dem Mecklenburgischen Hof-Gerichte sitzen. Da nun eod. §. die übrige Assessores gleichfalls benennet werden, diejenige aber, so solche præsentiren sollen, ohnstreitig Land-Stände sind, die Universitæt auch würcklich znm Besitz dieses Juris vor diesen gekommen vid. Rostockisches Etwas *de A.* 1737. *pag.* 129. nichtweniger einige Membra der Universitæt Præbenden im Collegio zu St. Jacob gehabt haben. vid. Rostockisches Etwas *l. c. p.* 577. & 609. & *seqq. passim.* Endlich auch die Universitæt ansehnliche Güter und Gerechtsahme im Lande besessen hat; so scheinet es, daß dieselbe zur Land-Standschafft gnugsahme Befugnisse gehabt. Man findet aber keine Nachricht, daß sie unter den Prälaten Sitz und Stimme auf Land-Tägen würcklich erhalten hätte.

Herren. (9) Oder es gibt Reichs-Grafen, die doch dem Juri Land-Sassiatus ratione gewisser Lande unterwor-

(9) Es ist allerdings ein grosser Unterscheid unter Reichs-Grafen und Grafen zu machen. Erstere besitzen entweder bloß immediate Reichs-Lehne, und sind so wohl in Ansehung ihrer Lande als Persohnen immediate Reichs-Grafen, oder sie besitzen nebst einigen immediaten Reichs-Lehnen auch in eines Reichs-Standes Territorio Güter, sind aber in Ansehung ersterer und ihrer Persohnen Reichs-Grafen. Letztere führen lediglich den Titul als Grafen und sind sowohl ratione ihrer Persohnen als Güter der Landes-Hoheit und Gerichtbarkeit ihrer Landes-Herren unterworffen. Zu der ersten Classe gehören die Grafen in der Wetterow, Schwaben, Francken und Westphalen. Von der andern Classe werden wir in folgender Nota handeln. Die dritte Classe heissen Comites Landsassii vid. *Schütz in Jpr. Vol. I. p.* 640. Dahin gehören in Oesterreich die Grafen von Hardeck ꝛc. in der Marck Brandenburg die Grafen von Hohnstein, die Grafen von Schwerin und andere. Einen gantzen Catalogum von vormahligen unter Lüneburgischer Landes-Hoheit gehörigen Grafen erzehlet *Pfeffinger ad Vitr. T. I. p.* 725. *seqq.* Diese und dergleichen sind wegen ihrer Güter ohnfehlbahre Land-Stände.

worffen sind. (10) e. g. Der Graf, nunmehro Fürst zu Schwartzburg, die sonder Zweifel gefürstete Reichs-Grafen, gleichwohl aber ratione verschiedener Güter Land-Sassen des Hauses Sachsen-Weymar worden sind, also in dieser Qualitæt zu denen Land-Tägen mit beschrieben werden, (11) ob sie gleich neuerer Zeit die-

(10) Die andere Classe, wovon wir in voriger Nota gehandelt haben, machen diejenigen Grafen aus; welche wegen einiger immediaten Güter und ihrer Persohnen dem Kayser und dem Reich immediate unterworffen, wegen einiger unter Landes Fürstl. Hoheit liegenden Güter aber Landsassen sind. Unter diese gehören die vormahlige Grafen, nunmehro Fürsten von Schwartzburg, welche vom Reiche das alte Haus Schwartzburg, die Herrschafften Ehrenstein und Leutenberg, samt Zubehörungen, benebst dem Schlüssel-Holtze und Gerechtsahmen zu Lehn tragen, und sowohl solcher Güter als ihrer Persohnen wegen unter dem Kayser und Reich immediate, ratione der übrigen Güter aber unter Sachsen-Weymarscher Landes-Hoheit stehen. vid, *Europ. Herold p.* 344. *seqq.*

(11) In der Protestation wider die Admission des Fürsten von Schwartzburg apud Oldenburger *in Limnæo enucleato Lib.*2. C.18. *p.* 301. führet der Sächsische Gesandte an: Sie/ die Grafen von Schwartzburg würden zu allen Land-Tägen

sem Juri sich zu entziehen getrachtet: So ists auch mit den Grafen von Hohenlohe, die sind ratione Ortrufft (12) Land-Sassen vom Hause Sachsen-Gotha. So auch mit den Grafen von Werther, und andern in Chur-Sachsen, die ihrer Feudorum halber Land-Sassen (13) von Chur-Sachsen sind. Man muß aber auch considériren, daß in einigen Ländern die Prälaten und Grafen combiniret sind, wie in Sachsen In Oesterreich aber sind 2 Classen, da die Prälaten und Grafen eine besondere Classe machen, Ratio Differentiæ ist: Wo man in einem Lande uuter denen Land-Sassen viele Grafen und Prälaten findet, da werden sie distinguiret, wo es aber deren wenig gibt, werden sie in eine Classe geworffen (14).

Die

Tägen verschrieben / und müsten vor dem Hause Sachsen *active & passive* stehen. add das Sächsische Scriptum in *Fabri* Staats-Cantzley *P.* 12. *Cap.* X.

(12) Sie sind auch wegen der gantzen obern Grafschafft Gleichen Sächsische Vasallen. vid. *Europ. Herold. pag.* 435.

(13) Adde die Grafen, nunmehro Fürsten von Waldeck wegen der Herrschafft Tonna vid. *Richter Vol.* 2. *Consil.* 1. & 2. Die Grafen von Schönbnrg Glauchen, vid. *Ludwigs Germaniæ Princeps L.* 3. *C.* 3. §. 24.

(14) *a Tessin* schreibt *in Jure publ. Pomer. Suec. ap. Ludwig in Reliqv. MSStorum Tom.* 9. *p.* 443.

von

Die 2te Classe der Land-Stände machen aus die Ritterschafft.

von den Pommerschen Land-Ständen: conventibus generalibus ordines - - - in bina, Prælati scilicet & Nobiles in unum, in alterum Civitates deliberatum secedunt Conclavia, woraus man abnehmen kan, daß diese beyde Stände eigentlich nur eine Classe ausmachen, worin die Prälaten den Vortrit haben. Es distinguiret sich zwar auch die Pommersche Noblesse in Schloßgesessene, worunter die Grafen und Barons begriffen sind, welche zum Theil Edelleute zu Sub-Vasallen haben, und andere Ritterschafft, wovon jene mehrere und besondere Prærogativen vor diesen behaupten, allein ihnen stehet auf Land-Tägen und unter den Land-Ständen in sofern keine Prærogativ zu, daß sie eine besondere Classe ausmachen solten, indem sie insgesamt in der Classe der Ritterschafft begriffen werden. vid. *Mevii* Pommersche Landes Verfassung *apud Pistorium l. c. pag.* 1033. In Mecklenburg haben die Prälaten von der übrigen Ritterschafft vor Alters eine besondere Classe ausgemachet, wozu die Grafen und Barons nicht gerechnet, sondern diese vielmehr zu der Ritterschafftlichen Classe gezehlet worden. In dem zwischen den Herren Hertzogen Joh. Albrecht und Ulrich A. 1555. errichteten Vergleich

Diese findet man unter denen Land-Ständen in allen Terris Germaniæ; (15) Nur es giebet in einem Lan-

---

gleich ap. *Klüver l. c. T. III. P. I. p.* 737. heisset das Stifft Schwerin zwar ein getheilter Stand der Lande Mecklenburg. Aber wir finden doch, aus der Unterschrifft der Anno 1523. geschlossenen Union apud *Klüver l. c. p.* 684. daß des Bischoffs Bevollmächtigte nebst denen Bevollmächtigten der übrigen Prälaten in Corpore dieselbe unterschrieben, gestalt die Ritterschafftl. Bevollmächtigte gleichfals in Corpore, nicht weniger die Städtsche Bevollmächtigte in Corpore solche Unterschrifft bewerckstelliget haben, woraus man einigermassen abnehmen kan, daß der Bischoff von Schwerin das Haupt der Prälaten gewesen, und diese ihr besonders Collegium constituiret haben.

(15) Die alten Teutschen hatten vornemlich potestatem bellicam zum Endzwecke. Vita omnis in Venatioribus atque in Studiis Rei militaris schreibt *Cæsar de Bello Gallico Cap.* 21. §. 3. daher sie auch bemühet waren ihre Republiquen solchergestalt einzurichten, daß sie allezeit einen beständigen Militem auf den Beineu hatten. Diejenige, welche sich tapfer hielten, wurden mit allen ihren Nachkommen dem Soldaten-Stand gewidmet, und ihnen zum Unterhalt gewisse Ländereyen angewiesen, dagegen sie im

Kriege

Lande mehr wie in andern; oder daß sie in einem Lande mehr zu sprechen haben, wie im andern; denn in

Kriege dienen musten vid. *Hugo de Statu Region. Germ. C.* 4. §. 22. Dieses ist der Ursprung der Noblesse. Es hat auch die Noblesse ohnstreitig von Altersher die Qualität und damit verknüpffte Rechte eines Land-Standes mithin die Befugnis gehabt, in wichtigen Sachen von ihren Landes-Herren zu Rathe gezogen zu werden, welches aus demjenigen, was de Regimine Veterum Germanorum *Hachenberg in Germania Media pag.* 1. *seqq.* imgleichen *Ludw. in Jure Feudor S. R. J. Cap.* 3. weiter ausgeführet haben, gnugsahm erhellet. In Mecklenburg hat dieser Satz um so mehr seine ohnfehlbahre Richtigkeit, da wir oben Cap. I. n. 16. erwiesen, daß schon zu denen heydnischen Zeiten die Wendische Noblesse grosse hieher gehörige Vorrechte gehabt, obgleich der Zeit noch keine Prälaten vorhanden waren. Die Städte und deren Vorsteher hatten auch zu denen Zeiten in Landes-Sachen allerdings schon viel zu sagen, wie aus dem *Biographo Anonymo Ottonis Episcopi Bambergensis apud Canisium in Lection. Antiqv. Tom. III. Lib.* 3. *Cap. I.* §. 124 & 133. und aus den Zeugnissen *Corneri apud Eccard in Script. Rer. Germ. Tom. II. pag.* 664 & 666. erhellet. Wir haben schon oben Cap. I. not. 15 angemercket, daß

zwar

Schwaben und Francken suchet sich die Ritterschafft dem Juri Landsassiatus zu entziehen, weil es da einen imme-

zwar die eigentliche Milites dieser Jurium in alten Zeiten nicht fähig gewesen, allein in denen nachherigen Zeiten, wie sich Milites ad statum Nobilitatis erhoben sahen, überkamen sie auch hierin nach und nach mehrere Befugnisse, und scheinet hauptsächlich, daß die Lands-Herren bey denen vielfältigen Kriegen, welche sie der Zeit hatten, sich ihres Raths vornemlich bedienet, und darinn der Ursprung ihrer Landstandschafft zu suchen sey; conf. Cap. 4. n. 10. Es ist remarquable, daß die Herren Hertzoge zu dem Land-Tage, welchen sie Ao. 1486 gehalten, wovon *Crantz in Wandalia Lib.* 14. *C. I.* und das *Chron. Slav. apud. Lindebrog in S. R. G. Septentr. p.* 246. uns Nachricht gegeben, nur blos allein ihre Ritterschafft convociret und mit ihnen über das Verfahren der Rostocker deliberiret haben, obgleich der Zeit sowohl Prälaten als Städte in Mecklenburg ohnstreitig vorhanden gewesen. Man lernet hieraus, daß es mit der Land-Standschafft und damit verknüpfften Rechten intuitu der Prälaten und Städte der Zeit noch nicht zur nachhero erfolgten Richtigkeit gedien gewesen, und es von der Landes-Herren Belieben dependiret habe, welche Unterthanen sie dazu ruffen wollen, wol aber die Ritter-

schafft

immediaten Adel giebt, die wollen sich in die gemeine Classe nicht werffen lassen, woraus viele Differentien, die bis dato noch nicht gehoben sind, entstanden. (16) Es wird aber diese Ritterschafft distinguiret in Schrift- und Amts-Sässen. Schrift-Sassen sind diejenigen, welche solche Prædia haben, die immediate unter dem Landes-Herren stehen, und keinem andern unterworffen in prima Instantia; Dieses ist ein Jus reale nnd kömt auf das Prædium an. Wer der Besitzer eines Schrift-saßigen Prædii ist, der ist Schrift-saßig. Wer ein Amtsaßig Prædium besitzet ist Amtssaßig. Man findet, daß in denen alten Documenten deßfals ein Unterscheid gemacht wird, unter denen Rittern und Knechten und unter denen Mannschafften. Unter denen Rittern und Knechten werden Schrifft-Sassen verstanden; Unter denen Mannschafften aber Amts-Sassen. Man siehet dieses in einem Anweisungs-Briefe von Churfürst Friderico II. de Anno 1445. darinnen er die Ritter und Knechte vor die Amt-Leute setzet, nach denen Knechten aber erstlich die Mannschafften und Städte.

schafft der Zeit schon hierin mehrere Befugnisse gehabt habe.

(16) Siehe hievon *Pfeffinger ad Vitriarium Lib. I. tit. XX. §. 9. seqq. & Lib. III. tit. XXI.* Von dem Streit des Land-Grafen von Hessen-Darmstadt mit denen Gan-Erben des Bussecker Thals, welche sich des Land-Sassiatus entziehen wolten, sind in *Electis Juris publici* die Deductiones pro & contra zu finden.

Dieses ist die Ursache, daß die Amt-Leute vor denen Amt-Sassen von Adel den Rang prætendiren, weil sie diese als Judices agnosciren müssen, vid. Schilter. de Land-Sassiis de Schrift-Sassiis & Amt-Sassiis. Wilh. Leyser de Schrift- & Amts-Sassiis (17) Diese Abtheilung und Unterscheid findet man in denen mehresten Provinciis Germ. nur daß öffters andere Termini gebraucht werden. In Pommern wird zum z. E. ein Unterscheid gemacht unter denen Schloß-Gesessenen und gemeinen Edelleuten, (18) welche in Sachsen Schrift-

(17) In Sachsen findet man hauptsächlich den Adel solchergestalt eingetheilet. Es ist aber zu zu bemercken, daß regulariter die Amtsassen die Qualitæt eines Land-Standes sich mit anmassen, dafern sie nicht per Observantiam vel speciale Privilegium des Landes-Herren dazu berechtiget worden. vid. *Seckendorf* im Teutschen Fürsten-Staat *P. I. Cap.* 4. §. 3 *& Add.* 8. *Schilter de Landsassiis Cap.* 7. *n.* 9. *in Exercit. ad ff. p.* 297. Wiewohl dieses doch noch Bedencken hat, wenn es wahr ist, was der Hr. von Ludwig *in Germania Principe L.* 3. *pag.* 224. aus einem Cod. MSS. anführet, daß die Amt-Sassii per Deputatos erscheinen.

(18) Ob zwar diese Distinction unter der Noblesse in Pommern allerdings obtiniret, und die Schloßgesessene sich verschiedener Prærogativen rühmen; so haben doch die übrige von der Pom-

Schrift-Sassen heissen, die in Pommern Schloß-Gesessene, welche in Pommern gemeine Edelleute, sind in Sachsen Ampts-Sassen. In Francken aber und Schwa-

Pommerschen Ritterschafft solchen contradiciret, von welchem Streit man die Argumenta pro & contra in *Beckmans Syntagmate Dignit. Illustr. Diss.* 14. *Cap. III.* §. 15. antrifft, und Mevius, welcher von den Pommerschem Landes-Verfassungen in obangezogenen Wercke geschrieben, führet nichts an, woraus man schliessen könne, daß intuitu der Land-Standschaft und derer damit verbundenen Rechte jenen mehrere Prærogativen zustehen solten, als diesen, obgleich dieses wohl nicht zu leugnen, daß die Schloßgesessene immediate unter die Landes-Herren, diese aber gewisser massen unter die Aemter stehen. vid. *Beckman l. c.* In Mecklenburg ist die gesammte Ritterschafft anitzo schriftsäßig, und stehet in prima Instantia lediglich unter die höchste Gerichte. In alten Zeiten scheinen sie amtsäßig gewesen zu seyn, gestalt die Hn. Hertzoge in dem Erb-Huldigungs *Revers de A.* 1436. *apud* Klüver *l. c. T. III. P. I. pag.* 577. denen Wendischen Edelleuten versprechen, dieselbe aus ihren Vogtheyen i. e. Aemtern nicht zu Rechte zuruffen, welches meines Erachtens so viel sagen will, als primam Instantiam vor die Aemter zu beobachten. Gleichwie nun übrigens

Schwaben, weiß man von Amts-Sassen wenig oder nichts.

Die

gens die gesamte Ritterschafft in Mecklenburg ausser einigen Personal-Stücken gleicher Rechte theilhafftig ist, nur daß die sogenannte Originarii denen adventitiis gewisse Prærogativen streitig machen, vid. Klüver Beschreibung der Hertzogthümer Mecklenburg *T. I p.* 145. also geniessen sie auch intuitu der Landstandschafft und derer damit verbundenen Gerechtsamen gleicher Rechte, welcher nicht weniger diejenige vom bürgerlichen Stande fähig sind, die ein unmittelbahres Ritter-Guth besitzen. Es dependiret solchemnach die Qualitas eines zur Ritterschafftlichen Classe gehörigen Landstands von dem Guthe, (a) so jemand besitzet, und hat ein

(a) In der Land-Räthe und Deputirten zum engern Ausschuß sub dato Ratzeburg den 11 Junii 1718. an Ihro Durchl. den Hrn. Hertzog Carl Leopold abgelassenen Memorial, welches in Collectaneis Meckl. Fascicul. II. p. 61. seqq. sich findet, heißt es: Ausserdem ist bekannt, daß (2) Ritter und Landschafft hauptsächlich ratione ihrer im Lande besitzender Güter zum Landtag, und keine andere, als welche mit Gütern im Lande würcklich angesessen, gefordert werden um was solcherwegen ratione Contributionis & Gravaminum und sonsten der gemeinen Landes-Nothdurfft und eines jeden Güter halber vorkommen mögte, zu berathschlagen und zu beschliessen.

Die 3te Classe von denen Land-Ständen machen die Städte aus; Nicht alle Städte in denen Provinciis Germaniæ haben das Jus Comitiorum provinciali-um regulariter, sondern es kömmt auf die Antiquitæt an. Weil die Land-Stände nur tacite, so nach und nach aufkommen, so hat man wohl das Principium zu setzen: Je älter eine Stadt sey, je mehr habe sie Recht an denen Land-Tagen; Daher kömmt es, daß offtmahls kleine Städte Land-Tages fähig sind, da wohl ansehnlichere die Qualitæt nicht haben; (19)

Es

ein Graf, Baron ꝛc. vor anderu Edelleuten und Besitzern, sie seyn Lehnmänner oder Pfandträger intuitu der Landstandschafft keine Prærogativ, sondern geniessen gleicher Rechte und Befugnisse, und werden alle unter der Ritterschafft begriffen. Zwar wird in dem zwischen den Herrn Hertzogen errichteten Vergleich von *A.* 1534. *apud Klüver l. c. T. III. P. I. p.* 681. ein Unterscheid zwischen Ritterschafft und Adel gemacht: verb. Und die ungetheilte Prälaten / Ritterschafft, Adel / Städte / Lande und Leute sämtlich mit einander einträchtiglich regieren. Allein es scheinet, daß dieses mehr ein Wort-Spiel sey, als daß es etwas involviren solte.

(19) Wir haben Nota 15 in fine bereits angemercket, daß die Wendischen Städte und deren Vorsteher schon in den ältesten Zeiten in denen Lan-

Es hat der Relfendlo Tr. de Summa Principum Germ.

Landes-Sachen viel zu sagen gehabt. Conf. Rango in Pomerania Diplomat. pag. 303. Ob nun wohl in Mecklenburg nachher die alten Wendischen Städte zerstöhret und also ihre Gewalt und Rechte gäntzlich herunter gebracht, mithin nachher von denen Landes-Herren neue Städte erbauet, fundiret und dotiret worden, gestalt es eine ausgemachte Wahrheit ist, daß alle Städte in Mecklenburg ihr Aufkommen, Wesen, Güter und Gerechtsahme lediglich denen Landes-Herren zu dancken haben; so gehören doch heut zu Tage dieselbe ohne Unterscheid, sie seyn schrift-oder amtsäßig, unter die Land-Stände in Mecklenburg, und machen in corpore einen besondern Land-Stand aus. Es findet sich zwar, daß alle Städte in Mecklenburg, ausser Rostock und Wismar, welche solche ex Concessione der Landes-Herren an sich gebracht, vid. Diploma de Ao. 1308. worin der Stadt Wismar die Advocatio i. e. das Gericht verkaufft wird, apud *Senkenberg in Select. Tom. II. p.* 486. *seqq.* *Item Diploma de A.* 1358. worinn der Stadt Rostock die gantze Jurisdiction verkaufft wird, ap. *Klüver l. c. T. II. p.* 401. die völlige Jurisdiction nicht haben, indem einige nur zur Helfte, andere zum dritten, noch andere zum vierten Theil, gar viele aber an der Jurisdiction

Germ. Potestate p. 237. seqq. von diesen Classibus statuum Provincialium mehr gehandelt, wiewohl er mehr

diction gar nicht participiren, mithin sothane Gerichtbarkeit respective zur Helffte ꝛc. von denen vom Landes-Herrn jedesmahl bestelten Richtern und Stadt-Voigten, in einigen auch von denen Beamten, unter deren Amte sie stehen, ausgeübet wird; so sind doch solche Städte insgesamt Land-Stände, und geniessen alle die damit verknüpfte Vorrechte, gestalt sie zu Land-Tägen mit convociret werden, in allen vorkommenden gemeinschafftlichen Sachen mit deliberiren und votiren. Die Stadt Rostock geniesset durch den Gebrauch des Vorrechts, daß sie sich ad Classem der Ritterschafft hält, indem ihre Deputirte vor der Ritterschafft nach denen Land-Räthen und Land-Marschällen sitzen, und also diese Stadt in die Classe der Städte nicht gerechnet wird. Die übrigen Städte aber machen die Classe der Städte aus, worin die drey Vorder-Städte nach denen dreyen Creyssen, nemlich aus dem eigentlichen Mecklenburgischen Parchim, aus dem Stargardschen Neu-Brandenburg und aus dem Wendischen Güstrow das Directorium führen. Zu welchen Zeiten eigentlich die Städte in Mecklenb. die Rechte der Landstandschafft erhalten? lässet sich so genau nicht determiniren. In dem Revers der Hertzoge

an

mehr a parte Ducum & Principum ist, als der Land-Stän-

an die Wendische Land-Stände ap. *Kluver l.c. T. III. P. I. p.* 577. findet man in verbis na Rade unser Manne und *NB.* Stede eine Spur, daß die Städte schon der Zeit mit zu Rathe gezogen worden. In dem eod. Anno der Pentzlinschen Ritterschafft und Stadt von denen Hertzogen ertheilten Revers apud *Kluver l. c. T. II. p.* 881 ausgestellten Revers heißt es: Na Rade unses Rades. Es scheinet aber/ daß der Zeit es noch in der Hertzoge Belieben gestanden: Ob Sie die Städte zu den Land-Tägen ziehen wollen? mithin die Städte Jura perfecto solche Zuziehung noch nicht fodern können. Wir haben oben Not. 15. ein Exempel gesehen, da die Landes-Herren nur die Ritterschafft allein ad deliberationem convociret. Wir finden dieserhalb keine von den Städten gethane Contradiction. Zu Bewilligungen der Contributionen aber sind dieselbe auch der Zeit nebst Ritterschafft und Prälaten allerdings gezogen worden, vid. der Vergleich zwischen denen Hertzogen von Mecklenburg und der Stadt Rostock *de Ao.* 1482. *apud Kluver l.c. T. III. P. I. pag.* 603. verb. de Landbede, so uns unsere andern Stede, *NB.* wann er wyderum unse Prälaten/ Manne und Stede anlangende und biddende ꝛc. Nachhero haben die Städte ihre Landschafft endlich nach und nach etabliret.

Stände (20) Dieses sind also die 3 gewisse Classen, die man in denen mehresten Provincien in Teutschland findet.

In Oesterreich aber sind 4 Classen:

1. Die Prälaten.
2. Die Grafen und Freyherren.
3. Die Ritterschafft.
4. Die Städte oder Märckte.

Da werden die Prälaten und Grafen distinguiret, weil ihrer viel sind.

In Ost-Frießland findet man 3 Classen: Die Ritterschafft, Städte und Hausmannen. Da haben auch einige Edelleute das Jus Comitiorum. Im Hertzogthum Neuburg und Zweybrücken, weiß

(20) Es hat dieser Autor, dessen eigentlicher Name *Johannes Wolfgangus Rosenfeld* ist, in dem angezogenen Wercke zwar denen Reichs-Fürsten die Majestät tribuiret und ihre Jura respectu Imperatoris sehr verfochten; aber ich finde nicht, daß er gegen die Land-Stände der Reichs-Fürsten Macht plus justo erhebet. Er erwehnet zwar pag. cit. daß in den mehresten Teutschen Landen die Macht der Land-Stände ziemlich herunter gebracht wäre, allein er suspendiret super Justitia vel injustitia dieses Puncts seine Gedancken, folglich kan man nicht sagen, daß er mehr a parte Ducum als der Land-Stände sey.

Bayerische Staatsbibliothek München

man gar nichts von Land-Ständen, weil diese Lande nach und nach coalesciret sind.

In Mecklenburg weiß man nur 2 Classen, die Ritterschafft und Städte. (21)

Quæritur? An was vor einem Orte die Land-Stände zusammen zu kommen pflegen?

Resp. In denen alten Zeiten war ordinair zu denen Conventibus der Land-Stände ein Locus publicus determiniret (22) So findet man, daß in Hessen die Land-Stände in der Grafschafft Ziegenhayn, in einem Loco publico Spies genannt, (23) zusammen kommen, Wie denn Landgraf Philip. Magnanimus von Hessen, daselbst einen Landtag gehalten.

In Meissen findet man, daß die Land-Stände zu Colmen bey Oschatz unter freyen (24) Himmel zusammen kommen. vid. Limnæus.

So wurden im Lüneburgischen die Landtage in einem Ge-

---

(21) Conf. was dieserwegen oben Not. 1. gehandelt worden.

(22) Conf. *Annal. Franc. apud Reuber in S. R. Germ. ad Ao. 767. & ad Ao. 790.*

(23) Es bezeuget dieses *Hertius in Diss. de Consultat. LL. & Judiciis in special. R. G. J. Rebus publ.* §. 9.

(24) Es erzehlet dieses *Wekius* in der Beschreibung und Vorstellung, *Dresden P. 4. tit. 6. p. 437.*

Gehölze bey Hassering, 4 Meilen von Zelle, gehalten. (25)

Und da wir von dem Mecklenburgischen speciatim handeln wollen, so findet man in denen Mecklenburgischen Reversalien de Anno 1621. daß darinn verordnet, wie die Landtage alternatim zu Malchin und Sternberg gehalten werden (26) sollen; Die Ursache war diese:

(25) Es lieget dieser Ort im Amte Bodenteich und bezeuget dieses *Zeiler in Topogr.* bemeldter Hertzogthümer add. *Burgoldensis in Notit. Imp. P. 1. Discursu 23. §. 4. in fine pag.* 418. Im Hertzogthum Braunschw. Wolfenbüttel haben die Hertzoge Henrich Julius und Friedrich Ulrich, Land-Täge unter freyen Himmel nahe bey Elze in einem kleinen Walde, das Kreienholtz genannt, gehalten. vid. *Burgold. l. c.* Es ist aber dieses nachhero allenthalben abgeschaffet, und werden im Lüneburgischen die Land-Täge in Hannover, im Braunschweigschen in der Stadt Braunschweig gehalten.

(26) In denen vorherigen Zeiten dependirte es von dem Gutbefinden der Hertzoge von Mecklenburg, an welchen Orten sie die Land-Täge halten und wohin Sie ihre Stände convociren wolten. Solchergestalt ward Ao. 1550 zu Sternberg von Hertzog Heinrich ein Land-

Tag

Es wolten sich die Land-Stände in die Fürstl. Residentien nicht zwingen lassen, auch nicht in die beschlossene

Tag gehalten vid. *Bacmeisteri Continuat. Annalium Herul. apud Illustr. de Westphal. in Monumentis ineditis Tom. I. p.* 343. In denen Keverlalen vom 2 Jul. 1572. §. 6. verbanden sich die Hertzoge; die Land- und Musterungs-Tage auf dem Judenberge für der Stadt Sternberg zu halten. Zwar ist Ao. 1609 im Novembr. ein Land-Tag zu Wismar gehalten, wie uns die auf demselben übergebene Gravamina und darauf erfolgte Resolutiones lehren, imgleichen von 1620. Martini bis Ao. 1621. der Land-Tag zu Güstrow gehalten, vid. *Baemeister l. c. p.* 418. gestalt sich auch dergleichen Exempel, wenn man en detaille gehen wolte, mehr finden. Allein daß dieses absque præjudicio der Land-Stände geschehen, erhellet aus dem sub dato Stargard den 22 Sept. Anno 1609 erlassenen Fürstl. Ausschreiben, worinn es heißt: Weil aber wegen der einfallenden Winters-Zeit und anderer Behinderung die Zusammenkunfft am gewöhnlichen Orte auf dem Judenberg vor Unser Stadt Sternberg füglich nicht gehalten werden kan; so soll es doch denen *Land-Ständen* zu einigen *Præjuditz* künfftig nicht gereichen. In der von denen Land-Ständen sub dato Wismar den 5 Nov.

ne Orte ihr Land-Standes-Recht exerciren, damit sie

5 Nov. 1609. abgegebenen Erklärung heisset es unter andern: haben sich sämtl. Land-Stände beschweret/ daß Sie an diesem ungewöhnlichen Orte (*Wismar*) *convociret* und beruffen/ da doch E.H.G. hochbelobte Vorfahren, daß allein auf den Judenberg und keinen andern Ort Land-Tage gehalten werden sollen, sich laut der *Ao.* 1571. gegebenen *Assecuration* fürstlich verpflichtet. — Ob nun wohl die Anwesende Land-Stände sich dahero dieser Landes-Versammlung zu *difficultiren* gehabt; weil aber denenselben E.H.G. gantz gnädige Väterliche *Affection*, Wille und Gewogenheit gnugsahm bekant, und dadurch besorgliches Nachdenckens *eximiret* werden, E.H.G. sich auch in Gnaden erkläret, daß die Ansetzung dieses Orts den allgemeinen Landes-*Privilegien* nicht abbrüchig oder nachtheilig seyn solle; als haben sich die unterthänigen Land-Stände, E.H.G. sowohl auch dero Herren Vettern und Söhnen/ ihren auch gnädigsten Landes-Fürsten/ zu unterthänigen Ehren und Gehorsam in so guter Anzahl alhier eingestellen wollen, jedoch mit diesem Erscheinen ihren wohl und theurerlangten *Privilegiis* keinesweges *præjudiciret* haben/ davor sie feyerlich *protestiren* und

und

nemlich desto freyer reden und votiren könten, und ihnen

und bedingen ꝛc. Es ist hieraus beyläuffig der Irthum zu corrigiren, welchen *Bacmeister l. c. p.* 417 begehet, wenn er anführet, daß dieser Land-Tag zu Rostock gehalten worden. Als nun hierauf die beyden Gebrüdere Hertzog Adolph Friedrich und Hertzog Hans Albrecht Ao. 1620 und 1621 auf dem zu Güstrow gehaltenen Land-Tage das gantze Hertzogthum Mecklenburg, imgleichen dero Ritter- und Landschafft bis auf einige gemeinschafftliche Puncte unter sich theileten, mithin einjeder Herr intuitu der ausgesetzten gemeinschafftlichen Puncten gleiche Befugnisse hatte, hieyer aber die Land-Tags-Geschäffte und die Contribution gehörten; so konte es nicht fehlen, es brachte auch die Natur und Eigenschafft der Sachen nicht anders mit, als daß die Haltung der Land-Täge per vices in eines jeden Herren Antheil, einjeder nach der Billigkeit verlangen kunte. Es ward daher in dem unter die Hrn. Hertzoge Ao. 1621 errichteten Erb-Vertrage apud. *Kluver l. c. T. III. P.* 2. *pag.* 76 verabredet und geschlossen: die *Contributiones* und Land-Tage bleiben im gantzen Lande gemein / und sollen die Land-Tage zum Sternberg oder Malchim (jenes lag im Schwerinschen, dieses im Güstrowschen Antheil) *per vices* gehalten werden, dadurch

dadurch Uns jeder seines Orts seine Ritter- und Landschafft / aus erheblichen Ursachen ohne *Præjudice* der *Contribution*, zu *convociren* und von eines jeden Antheil Landes Nutz und Frommen bestens zu *deliberiren*/ schliessen und anzuordnen, nichts benommen/ sondern ausdrücklich *reserviret* und vorbehalten seyn soll. Gleichwie nun in dieser Veränderung des Reverses von Ao. 1572. Ritter- und Landschafft ausser Streit consentiret, gestalt Sie in ihrer unterm 14 Febr. 1621. abgegebenen Erklärung bittet, die Orte der Land-Täge itzo zu specificiren, also ist auch deshalb in dem von bemeldten beyden Herren Ao. 1621 ausgestelten Assecurations Reverse §. 14. der Ritter- und Landschafft hinwiederum versichert worden: so sollen die *Contributiones* gemeine bleiben / und die Land-Täge zum Sternberg und Malchin umschichtig gehalten werden. Ob nun wohl in denen nachherigen Zeiten die Land-Täge an andern Orten hin ausgeschrieben und gehalten worden; so ist doch solches entweder mit Bewilligung der Land-Stände oder gegen einen Revers de non præjudicando, oder, wenn solche nicht gegeben, mit Contradiction der Land-Stände geschehen, und weil die Land-Stände darüber graviniret, ist in Resolut. Cæsareis de Anno 1724. apud *Kluver l. c. Tom. III. P.* 2. *App. p.* 281. ausdrücklich verordnet: Wird von Ihro Kayserl. Majest. festgesetzet/ daß die Land-Täge nach dem Inhalt der *Re-*

nen kein Eingriff geschehe. (27) Die Ration war nicht unrecht, heutiger Zeit aber haben es Fürsten und Herren dahin gebracht, daß die Land-Täge in Residentz-Städten gehalten werden; Da müssen die Land-Stän-

---

versalen von 1621. jedesmahl *alternative* zu Sternberg oder Malchin auch an keinen andern Ort ohne ausdrücklichen freywilligen *Consens* der Ritter- und Landschafft, gehalten werden sollen. Und mit solchem Consens imgleichen mit ausdrücklicher Genehmhaltung Ihro Durchl. des Hrn. Hertzogs von Mecklenburg Strelitz, als welche wegen des Ihro zustehenden Condominii hiebey interessiren, sind in denen vorigen Jahren die Land-Täge im Mecklenburgis. zuweilen zu Rostock und zu Güstrow gehaltrn worden, dagegen die Land-Stände allemahl einen Revers de non præjudicando erhalten haben.

(27) Ob man zwar dem Hrn. Autori gerne zugiebt, daß diese Ursach überhaupt all: Land-Stände in vorigen Zeiten bewogen, dahin zu arbeiten, daß die Land-Täge an einem freyen Orte gehalten würden; es auch wohl seyn kan!, daß in den ältesten Zeiten aus eben dieser Ursache der Judenberg vor Sternberg dazu erwehlet worden; so finden wir doch die wahre Ursache, warum die Land-Täge zu Sternberg und Malchin alternative gehalten worden? in demjenigen, was in voriger Note ausgeführet ist.

Stände den Landes-Herren besser menagiren. Da hat man mehr Gelegenheit, theils durch Gewalt, theils durch allerhand Gnaden-Bezeugungen sie auf die Seite zu bringen, und ist gewiß, daß von der Zeit an, da dieses aufgekommen, daß die Land-Tage in denen Fürstlichen Residentzien gehalten worden, es um der Land-Stände Freyheit mehrentheils geschehen gewesen, weil solche freye Vota nicht als sonst so frey geführet werden können. (28)

(28) Es kan seyn, daß dem Hr. Verfasser hievon einige besondere Umstände bekannt geworden, wodurch er bewogen, dieses so frey zu avanciren. Es gehet aber meines Erachtens zu weit, allen Landes-Herren, welche die Land-Täge in ihren Residentzen halten, eine solche Einschränkung der Land-Stände Freyheit beyzumessen. In Mecklenburg haben wir die Exempel, daß Ihro Durchl. der Hr. Hertzog von Strelitz seit Ao. 1702 bis 1719. die Land-Täge in dero Residentz Strelitz interimistice wegen bekannter Landes-Umstände gehalten haben. Es wird aber keiner der Land-Stände über einige Kränckung seiner Freyheit zu klagen Ursach gefunden haben.

CAP. III.

Von denen Gerechtsamen derer Land-Stände. (1)

Diese exerciren sie zuforderst auf denen Land-Tägen, da wir zu sehen haben

1. Wie es mit denen Land-Tägen beschaffen.
2. Welches die Objecta der Land-Täge sind.
3. Was die Landes-Bewilligung mit sich bringet.

Was das erste anlanget, so sind wiederum zu consideriren:

a) die

(1) Der Titul dieses Capitels ist von dem Hn. Autore zu allgemein eingerichtet. Eigentlich handelt er allhier nur von denen Gerechtsahmen der Land-Stände intuitu der Land-Täge, und welche ihnen, quatenus sie Land-Stände sind, zustehen; denn es hat keinen Zweifel, daß die Land-Stände noch viele Gerechtsahme, theils in corpore, theils ut singuli haben, welche aber denenselben nicht als Land-Ständen zustehen, indem sie solche auch haben können, wenn sie gleich keine Land-Stände wären, und die damit verknüpfte Rechte nicht besässen.

a) die Land-Täge an sich selbst.
b) der Modus.

a) Was die Land-Täge oder Comitia Provincialia an sich selbst betrifft, so sind es die, von einigen Landes-Herren angestellete Conventus, wozu die Land-Stände convociret und beschrieben werden. (2)

Diese Land-Täge sind vel Universalia vel Particularia. Universalia sind diejenigen, auf welchen alle u. jede Land-Stände erscheinen; So viel nemlich Land-Tags fähig sind, so viel werden beruffen/an Prälaten, Grafen, Ritterschafften, Städten ꝛc. (3)

Par-

---

(2) *Adde:* Um darauf über die vorkommende Landes-Angelegenheiten und von denen Landes-Herren in Proposition gebrachte Puncte zu deliberiren und zu statuiren. Es bestehet daher das Recht der Landstandschafft in der Befugniß, auf Land-Tagen mit zu erscheinen, daselbst Sitz und Stimme in vorbemeldten Sachen zu haben. Vielmehr müssen sie beruffen werden.

(3) Es folget hieraus, daß, wenn jemand, der eine Befugniß hat auf Land-Tägen zu erscheinen, mithin ein Landstand ist, nicht convociret wird, wenn ein universaler Tag gehalten werden soll, folglich derselbe nicht mit deliberiret, derselbe an demjenigen, was beschlossen worden, nicht verbunden sey. vid. *Mev. P.* 4. *Dec.* 201.

Particularia Comitia sind, wann nur der Land-Ausschuß beschrieben wird. (4)

Es werden nemlich bey allen Provintzien gewisse Deputati seligiret, die nennet man des Landes Ausschuß; diese werden aus allen Classen erkieset, daraus die Land-Stände bestehen. (5) Als:

aus Prälaten, Grafen, Ritterschafft und Städten:

Dieser

(4) Oder gewisse Deputirte von denen Land-Ständen, wenn dergleichen Comitia particularia, welche man in Mecklenburg Deputations-Tage zu nennen pfleget, gehalten werden sollen, und der Landes-Herr bey einem oder andern Umstand solches nöthig findet; so pflegen wenigstens in Mecklenburg vom gesamten Corpore der Land-Stände Deputirte gefodert zu werden, welche die Land-Stände erwählen, und bevollmächtigen, welche sich denn an Ort und Stelle, wohin es der Landes-Herr befohlen, verfügen. Es geschiehet aber dieses selten, weil regulariter jährlich in Mecklenburg Land-Tage gehalten werden, folglich, wo kein periculum in mora vorhanden, dergleichen überflüßig ist, wiewohl auch in solchen Fällen, wenn periculum in mora ist, nach Massgebung der Reversalen de Anno 1572. Art. 1. und de A. 1621. Art. 22. & 37. die Herren Land-Räthe zu Rathe gezogen werden können.

(5) Aus dieser Ursach sind in Mecklenburg so wenig

der

Dieser Landes-Ausschuß nun ist;

1. Der Engere, der bestehet nur aus wenigen Membris,
2. Der Weitere, der hat mehr Membra, nachdem das Land gros oder klein ist.

Quæri-

der engere als der weitere Ausschuß erwehlet und bevollmächtiget, sondern es werden in dergleichen Fällen Deputati von den Land-Ständen obangezeigter massen verlanget. Inzwischen ist es allerdings an dem, daß man in Meckleuburg vor diesen sowohl einen engern als weiteren Ausschuß von den Land-Ständen gehabt habe. In der alten Union der Meckl. Land-Stände ap. *Kluver l. c. T. III. P.* 1. *pag.* 681 findet man die erste Spur eines Ausschusses von den Land-Ständen, dem die specielle Beobachtung der Land-Stände Gerechtsahmen von gesamten Land-Ständen committiret worworden. In denen nachherigen Zeiten haben die Land-Stände verschiedentlich die Schulden derer Herren Hertzoge, womit ihrer Aemter und Domainen belästiget gewesen, zu bezahlen übernommen und dazu verschiedene grosse Summen bewilliget. Ob nun wohl die Herren Hertzoge von solchen bewilligten Geldern ins erste die Einnahme und Disposition allerdings privative gehabt, gestalt das Contributions-Edict de Da-

to

Quæritur? In welchen Negotiis denn ein allgemeiner Land-Tag oder ein Ausschuß-Tag ausgeschrieben wird?

Resp. Es ist diese Verfassung in denen Provinciis Germaniæ, daß die Bewilligungen nur zu 3 mahlen des Jahrs geschehen, nachdem es in einem Lande eingeführet ist; Wann nun Bewilligungen geschehen, auf

---

to Stargard am Tage omnium Sanctorum Ao. 1548, welches in der Städtschen gründlichen *Demonstrations* wegen des Contributions-Wesens in Meckl. Lit. A. in den Beylagen sich findet, gantz klar zeiget, wenn es heißt: Und wir bedacht sind unsern Innehmer aufm Tag *Luciæ* schierstens an einen jeden Ort zu schicken und die (bewilligte 2 gantze Landbede) einfürden zu lassen; so finden wir doch, daß nachhero und bereits Ao. 1561 ein Ausschuß aus den Land-Ständen zur Einnahme der bewilligten Gelder und Bezahlung der Schulden verordnet gewesen vid. Reversales de 1561 ap. *Kluver l. c. T. I. pag.* 590. gestalt auch in denen folgenden Zeiten Ao. 1623 und Ao. 1650. zu eben solchem Endzwecke ein engerer und ein weiter Ausschuß von sämmtlichen Land-Ständen bevollmächtiget und von denen Landes-Herren confirmiret worden. Siehe die Vollmachten ap. *Kluver l. c. T. I. pag.* 507. *seqq.* In denen neuern Zeiten weis man

auf 5 oder 6 Jahr zum Voraus, während dieser Zeit aber etwas vorfällt, so wird ein Ausschuß-Tag angestellet, um eines und das andere, welches zur Landes-Nothdurfft gehöret, auszumachen, dazu entweder der weitere oder der engere Ausschuß beschrieben wird. (6)

Was man zwar wohl nicht von einem weitern Ausschuß, aber der engere Ausschuß ist noch bis auf den heutigen Tag geblieben, und weil derselbe sich bey allen Gelegenheiten der Land-Stände Gerechtsahme annimmt, und derselben Jura vertritt; so ist wohl nicht anders zu schliessen, als daß gesammte Land-Stände über die Ihm committirte Administration des Land-Kastens denselben auch zu Beobachtung ihrer Gerechtsame bevollmächtiget habe müsse. Die Personen, welche solchen Ausschuß ausmachen, werden von den Land-Ständen dazu erwehlet, und von denen Landes-Herren confirmiret. Es werden solche aus denen 3 Mecklenburgischen Creysen, sowohl von der Ritterschafft als Städten, genommen.

(6 Die Beantwortung der von dem Hrn. Autore aufgeworffenen Frage ist theils sehr kurtz, theils auch gantz inadæquat und überhaupt unzulänglich gerathen; doch kan es auch seyn, daß der Abschreiber hieben etwas ausgelassen. Wir wollen das nöthige suppliren. a Tessin beschreibt

in

Was nun anlanget b) den Modum der Land-Tage, so hat man zu observiren: Es wird ein Particulier

in Jure Publ. Pomer. apud de Ludwig in Reliquiis MSSct. Tom. 9. *pag.* 448. die auf den Land-Tägen in Pommern vorkommende Negotia kürtzlich: Negotia plurimum referri possunt ad hæc tria: Jurisdictionem scilicet, quæEcclesiastica & politica, bellum & fiscum, cujus Occasione etiam ærarium in Consideration venit. Es braucht aber dieses eine grosse Erleuterung, denn die Verbesserung des Justitz Wesens ist zwar allerdings ein Negotium, welches auf Land-Tägen tractiret zu werden pfleget, aber die Ausübung der Jurisdiction selbsten gehöret im geringsten nicht dahin. Eben die Bewandnis hat es auch mit denen andern Puncten. Ueberhaupt gehören alle wichtige und des Landes und der Einwohner Wohlfarth angehende Sachen und Negotia auf die Land-Täge. Zwar liegt die Besorgung der Landes-Wohlfarth dem Landes-Herren privative ob; allein in vielen Provintzen haben dieselbe zu ihrer eigenen Beruhigung die Land-Stände in partem Sollicitudinis & Curarum mit adhibiret, welches auch ohnfehlbahr denen Landes-Herren und dem gantzen Lande um desto nützlicher ist, da die Land-Stände an dem Wohl

und

lier-Schreiben von dem Landes-Herrn an alle und jede

und Wehe des Landes den meisten Theil nehmen, auch am geschicktesten in solchen Sachen rathen, und ihren Landes-Herren unterstützen können; daher der Herr Cammer-Gerichts-*Assessor von Ludolph in Tr. de Jure Foeminarum Illustr. S.* 1. §. 24. *lit. h. h. h. h.* sehr wohl urtheilet: Infeliciter cessisse Principibus, qui ordinum Consilia sunt secuti, exempla fere nulla, ubi sprevere, dabuntur complura. Non nudi sunt Consiliarii Ordines, Proceres sunt Provinciæ, omnis fortunæ cum Principe participes, nervum etiam addunt negotiis auctoritate Principis salva. Felix Princeps, cui contigere Proceres, Probitate, Experientia, consilio, animo etiam, validi; Felicior, qui eos audire dignatur. Und freylich ist es andem, daß ein Lands-Herr glücklich sey, wenn seine Land-Stände rechtschaffene, redliche, getreue und geschickte Männer sind, welche von allen Neben-Absichten und interessirten Wesen befreyet, sowohl den Willen als auch die Krafft haben, zu seinem und seines Landes wahrem Besten und Wohlseyn hinlängliche Consilia zu fassen. Es kan nicht fehlen, Er, sein Haus und das gantze Land müssen in den aller florisantesten Zustand sich befinden/ wenn er denen Consiliis solcher Männer folget. Wir finden an dem glückseeligen Exem-

pel der Braunschweigischen und der Lünebnrgischen Lande hievon den deutlichsten Beweis: Gleichwie aber im Gegentheil ein Landes-Herr sein und seines Landes wahres Wohlseyn verscherzet und sein Unglück selbst bauet, wenn er davon abgehet, solche gar negligiret, und einen Dominat, mit Umsturtz der Stände Jurium zu etabliren intendiret, wovon wir auch betrübte Erfahrungen haben, also ist er auch nicht weniger unglücklich, wenn er mit Land-Ständen versehen ist, welche die vorangeführte Qualitäten nicht haben, vielmehr dahin sich bemühen, threm Landes-Herren, dem Aufnehmen seines Hauses, dem Flor und dem wahren Wohl seines Landes und was dergleichen mehr ist, entgegen zu arbeiten. Wir sehen in denen Ost-Friesischen Affairen hievon ein betrübtes Beyspiel solcher Land-Stände, welche den Landes-herrlichen Rechten, auch in den billigsten zur Landes Wohlfarth selbst nöthigen Dingen sich zu wiedersetzen, und unter dem Nahmen einer rechtmäßigen Freyheit allerley Unordnung zum Schaden des gantzen Landes zu rechtfertigen kein Bedencken getragen, wie *Breneysen* in der Ost-Friesischen Historie in der Vorrede §. 35 bezeuget. Wir lernen aber zugleich aus dem, was der Hr. Joh. Joachim Müller in seinen *Juristisch Histor. Electis. P. I. Cap. II. pag.* 50. *seqq.* bis *p.* 172. & *P. II. C.* 2. *pag.* 171. bis *p.* 252. imgleicheu *P. III. Cap.* 3. *pag.* 56. bis *pag.* 107 beygebracht hat, die Mittel, deren ein Landes-

des Hrrr sich telici succesſu wider dergleichen Stände bedienen kan, wenn er allenfals nach Inhalt der Capitulat. nov. Art. XV. wider sie zu verfahren bedencklich findet. Ein specielles Verzeichniß aller und jeder Sachen und Geschäffte, welche auf die Land-Täge pflegen gebracht zu werden, zu geben, ist fast nicht wohl möglich, nachdemmahlen die Gewohnheiten der Reichs-Fürstenthümer darinn ziemlich unterschieden sind, überhaupt solten es angeführter massen diejenige seyn, welche die Wohlfahrt des gesammten Landes und Unterthanen sowohl, was den Statum Politicum als Ecclesiasticum betrifft, concerniren, und die mit einiger Beschwerung oder Prægavation der Landes-Eingesessenen verknüpfet sind. Es gehören hieher die Religions-Sachen, die Unternehmung eines Krieges, Schliessung des Friedens, und der Alliancen, Gesetze und Ordnungen zu machen, Verbesserung des Justitz-Wesens, Länder-Theilung, Anordnung des Commercii, Einführung der Erb-Verbrüderung und des Primogenitur-Rechts, Alienation der Domainen, Materia Collectarum und dergleichen. Alle diese und dergleichen Sachen nun werden entweder von dem Landes-Herren in Propolition gebracht und ad deliberationem der Stände gegeben, oder von denen Land-Ständen per modum Gravaminum dem Landes-Herren vorgetragen, und die Remedirung, wenn etwas wider die von den Ständen bereits erlangte Ge-

Land-Stände geschicket, welches aber nur general (7) ein-

rechtsahme vorgegangen, oder Anordnung, wenn eins oder das andere von neuen reguliret werden soll, gebeten.

Wir werden von diesen Negotiis, sofern sie Objecta der Land-Täge in Mecklenburg sind, unten Cap. IV. mit mehrern handeln.

(7) Der Modus, wie die Land-Stände zusammen verschrieben werden, ist in allen Reichs-Fürstenthümern nicht einerley. In Pommern wird, wenn Land-Täge gehalten werden sollen, von dem Landes-Herren denen Land-Marschallen, welches Amt aus denen Geschlechtern derer von Bugenhagen und derer von Maltzahnen erblich, der älteste allemal bekleidet, die Zeit und der Ort, wie auch die Capita deliberanda schrifftlich kund gemachet, mit dem Anfügen, solches der Ritterschafft seines Districts zu notificiren, diese zeigen solches nicht jedem Individuo von der Ritterschafft, sondern jeder Familie an, welche unter sich wiederum einander davon Nachricht geben. Die Städte aber werden immediate durch Landes-Fürstl. Ausschreiben dazu convociret. vid. *a Tessin in Jur. publ. Pom. apud de Ludwig in Rel. MSct. T. 9. pag.* 442. In Mecklenburg werden die Convocationes an einem jedem Besitzer eines adelichen Guts und an einer jeden Stadt abgelassen von demjenigen

eingerichtet, und ad certum locum & tempus geschie-

 het.

nigen Landes-Herren, unter dessen Hoheit dieselbe stehen. Die Ausschreiben selbst und deren Inhalt sind gemeiniglich generaliter eingerichtet. Wir communiciren hiebey dem geneigten Leser einige Ausschreiben, wie selbige im XVIten, XVIIten und XVIII. Seculo ausgesehen haben.

Von Gottes gnaden Ulrich und Johans Gevettern, Hertzogen zu Meckelnburg, &c.

Erbare liebe getrewe, Ihr wisset euch zuerinnern, das der negst ausgeschriebene Landtag zum Sternberge keinen fruchtbarlichen end hat gewinnen mögen, Wan nun des gemeinen Vaterlandes höchste notturfft erfordert, das zu berathschlagung allerhandt beschwerlichen sachen, vnd mengel, ein ander Landtag mus ausgeschrieben, vnd angesetzt werden. Demnach ist vnser gnediges begeren vnd beuehlich, das jhr auf den schirstkünfftigen Monats tag Septembris, wirdt sein der Dingstag nach in vnser Stadt Sterneberge gewislich einkommet, den folgenden tagk auf dem Jüdenberge erscheinet, vnd die bereits gethane vnd nachfolgende propolition, neben andern gehorsamen Landtsstenden anhöret, in berathschlagnng ziehet, vnd bis entlich darauff geschlossen werde, vnuerruckt zur stedte bleibet, Euch auch daran nichts dan

Gotts

Gotts gewaldt hindern lasset, auff welchen fall jhr dann ewre volmacht vnter ewrem Siegel einem andern zustellen sollet. In dem geschicht vnser gnediger will vnd meinnng. Datum den 20 Augusti. Anno 89.

Von Gottes Gnaden Adolff Friedrich vnd Johans Albrecht / gebrüdere/ Hertzogen zu Mecklenburg / etc.

Erbare, liebe getrewen, Ob wir vns wol gentzlich versehen, das auff dem Jüngst zum Sterneberge gehaltenem Landtag, die daselbst proponirte sachen, jhren richtigen vnd endlichen außschlag gewinnen sollen, damit so wol wir, als vnsere gehorsame Vnderthanen, mit ferneren vnd mehren vnkosten, auch andereu beschwerlichen vngelegenheiten hetten mügen verschonet bleiben, Weil aber domahls die von der Ritterschafft in geringer anzahl erschienen, vnd die vbrigen, mehrentheils, vnerlangeter vnser gnedigen erlaubnuß, wider dauon gezogen, die Städte abgeordnete auch, auf etliche in der Proposition enthaltene puncte, in specie nicht instruiret gewesen, Daher dann der außschriebener Landtag volkömlich nicht verrichtet werden können, vnd derwegen vnsere vnd des gemeinen geliebten Vaterlands höheste notturfft vnuermeidlich erfurdert, das ehist eine abermahlige zusamenkunfft angeordnet werde, Also haben wir zu dem ende den Dingstag nach Simonis vnd Judä, wird sein der

dreißigste jetzo annahenden Monats Octobris, bestimpt vnd angesetzet. Begehren demnach hiemit gnediglich, vnd befehlen euch bey den Eiden vnd Pflichten, darmit jhr vns verwandt, das jhr hindangesetzet aller andern ewer obligen vnd sachen, den tag zuuor, nemblich den neun vnd zwantzigsten gedachts Monats Octobris, alhie in vnser Stadt Güstrow gewißlich ankommet, vnd folgenden gemeldten Dingstags auff dem Rahthause euch gehorsamblich einstellet, vnd was wir alsdann weiter werden fürtragen lassen, neben anderen gehorsamen erscheinenden Landstenden anhöret, vnd dasselbe dermahl eins nach notturfft mit in berathschlagung ziehet, vnd was zu vnser vnd des gemeinen Vaterlandes wolfart, vnd verhütung besorgliches vorangen schwebenden schadens dienen vnd gereichen mag, endlich schliessen helffet. Vnd als wir auch erspüren, das sich viel auß dem mittel der Ritterschafft vmb die gemeine noth weinig bekümmern, vnd da gleich ihrer etliche zu den Landtagen in geringer anzahl, als obgedacht, erscheinen, dennoch dieselben den gemeinen berathschlagungen zum theil nicht, oder ja mit wenigen fleiß beywohnen, zum theil auch gar nicht biß zum ende auß: vnd abwarten, daraus dan erfolget, das nichts endliches vnd fruchtbarliches geschlossen vnd ausgerichtet wird, sondern mit vergeblichem verlust der zeit, vnkostens vnd verseumnuß jmmerda ein Landtag auß dem andern erwechst,

vnd in gemein je lenger je mehr schadens und beschwerung verursacht wird, So befehlen wir bey obgedachter vermahnung vnd erinnerung, das jhr zu ewer ankunfft vor allen dingen ewren Namen, in der Audientz Stuben auff dem Rathhauß vor vnsern dazu verordneten Secretarien angebet vnd auffzeichnen lasset, auch da jhr von jemandt Volmacht hettet, dieselbige zugleich mit vberandwortet/ Wie wir dann auch ebenmäßiger gestaldt / hiemit ernstlich gebieten / da jhr durch Gottes gewaldt, oder durch dergleichen vnuermeidliche verhinderung, die jhr gnugsamb darthun solt, in eigener Person zuerscheinen abgehalten würdet, das jhr auff den fall einem andern vom Adel, ewre austrückliche schrifftliche vnd versiegelte Volmacht/wes er sich von ewrentwegen auff vnseren den Landstenden nehermahl gethanen fürtrag vnd geschehene suchung (so euch albereit, wofern jhr mit zur stedte gewesen, wissend sein wird, oder jhr nochmaln von anderen zuerfahren habt) endlich, gewiß: vnd schließlich, auch ohne alles hinterbringen oder ferner nachdencken gegen vns vernehmen lassen soll, zustellet, Mit der ernsten verwarnung, da jhr ewren vns geleisteten Eidespflichten zu wider, hierüber außbleiben, oder ewren Namen nicht angeben, oder gnugsame Volmacht schicken, oder auch des Landtages berathschlagung biß zum ende vnd beschluß beharlich nicht beywohnen vnd abwarten, sondern ohne vnsere gnedige vergönstigung ver-

verrücken würdet, das jhr nicht allein durch der andern gehorsamen Stende guthdüncken vnd beschluß, eben so volkömlich, als weret jhr dabey gewesen vnd geblieben, verbunden sein sollet, Sondern das wir auch wider euch, als vngehorsame, vnd die sich gemeiner Landes noth nichts annehmen, mit gebührlicher vnd ernstlicher strafe vnnachleßig verfahren wollen, Darnach jhr euch zurichten, vnd vor schaden zuhüten werdet wissen, vnd wir meinen solches ernstlich. Datum Güstrow den 30 Sept. Anno 1610.

Von Gottes Gnaden, Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenburg/ ꝛc. ꝛc.

Als von Sr. Käyserl. Majest. Unserm Allergnädigsten Herrn, ein neuer Land-Tag in denen Mecklenburgischen Landen verordnet, und zu Eröffnung desselben in der Stadt Malchin der laufenden Jahres pro termino beliebet und anberahmet worden: So haben Wir gleich übrigen von Unser lieben und getreuen Ritter- und Landschafft solches hiemit kund machen, und zugleich gnädigst anbefehlen wollen, Abends vorher, als den zu Malchin einzufinden, Tages darauff die Proposition anzuhören, und nebst übrigen Unseren gehorsamen Land-Sassen in behörige Deliberation zu ziehen, auch ohne Unsere, oder Unserer dort anwesenden Räthe Erlaubniß und Vorbewust nicht von dannen zu reisen, sondern, da einige

erhebliche Motiven dazu veranlassen möchten, solche vorhero vorzustellen, mit der angehängten ernstlichen Verwarnung, erscheine alsdann und und thu solches oder nicht, daß zu allem, was beschlossen wird, gleich übrigen Unsern getreuen Land-Sassen kräfftiglich verbunden und gehalten seyn soll.

Wornach gehorsamlich zu achten.

Adolph Friderich, H. z. M.

Zuweilen haben die Landes-Herren diese Convocationes unter scharffen Clausuln e. g. bey Verlust der Lehne, bey harter Straffe und dergleichen abgelassen. Solchergestalt war die Erscheinung auf dem Land-Tage zu Wismar in denen sub dato Güstrow den 22 Sept. 1609. vom Hertzog Carl erlassenen Ausschreiben, bey Verlust der Lehne und Gerechtigkeiten, denen Land-Ständen injungiret. Allein die Land-Stände stelleten dagegen unterm 5 Nov. d. a. vor: finden sich sämtliche Land-Stände über J. H. G. zu diesem Land-Tage ertheiltes Ausschreiben beschweret/ sintemahl dasselbe nicht der alten Gewohnheit nach/ sondern scharff und nachdencklich *stylisiret*, indem die E. R. und L. bey Verlust ihrer *respective* Lehn- und Gerechtigkeiten —— *convociret* und beruffen/ da doch J. H. G. hochgelobte Vorfahren solche *Comminationes* keinem Ausschreiben *inseriret*. ..... Es ist zwar die E. Landschafft zu unterthänigen Gehorsahm verbunden, kan jedoch bey sich nicht ermessen/ wenn schon

schon jemand der Land-Stände auf diesen Land-Tag nicht erschienen, daß er dadurch seine Lehne oder *Privilegia* verwirckt ..... immassen auch die E. R. und L. nicht hoffet, daß J. H. G. solches zu verhängen gemeinet seyn werden ꝛc. Es fand auch dieses Suchen bey denen Landes-Herren Ingress, daher in dem das folgende Jahr darauf sub dato Dobbrahn den 14 May A. 1610. vom Hertzog Carl erlassenen Ausschreiben zum Land-Tag die Clausul inseriret ward: Wofern du ungehorsamlich aussenbleiben, und nicht etwa durch Leibes Unvermögenheit behindert, und dieselbe gnugsam darthun/ oder darin Vollmacht zu schliessen einen andern auftragen/ und unter deiner Hand und Siegel zustellen wirst/ daß du durch der meisten anwesenden gehorsamen Beschluß vor deiner Persohn eben so kräfftig verbunden und verpflichtet seyn sollest/ als wärest du gegenwärtig gewesen und hättest darinn mit gehelen holffen. In den nachherigen Zeiten mochten dergleichen harte Clausuln in denen Ausschreiben wiederum eingeflossen seyn, daher die Land-Stände bewogen worden, im vorigen Seculo sich deßhalb bey Kayserl. Majest. zu beschweren, welche denn sub dato d. 26. Januarii A. 1672. per Rescriptum solches ratione futuri inhibirten. vid. *Justissimæ Decis. Imperat. in Causa Mekl. in App. N. 2. p. 2.* gestalt auch in Classe I. Addit. Grav. 6. von denen Land-Ständen abermahls graviniret, von der Landes-Herr-

het. (8) Da zwar olim die Land-Täge an einem publi-

Herrschafft aber zur Resolution ertheilet ward: Mit Einrichtung der Ausschreiben zum Land-Tage und deren *Clausuln* wollen Ihro Durchl. nach der Sachen und Zeiten Umständen verfahren.

(8) Ratione der Oerter, wo in Mecklenburg die Land-Täge gehalten werden, ist oben Cap. II. not. 26. bereits gehandelt. Die Zeit, wenn solche gehalten werden, hat vor Alters von dem Belieben der Landes-Herren in Mecklenburg dependiret, welche die Land-Täge nach Beschaffenheit der Umstände und der Affairen bald im Sommer, bald im Herbst anberahmet. Gemeiniglich sind sie im Herbst nach der Saat-Zeit im October gehalten worden. Wir finden auch, daß in einem Jahr wohl 2 Land-Täge gehalten worden, dergleichen zum Exempel Anno 1610. geschehen, in welchem Hertzog Carl den 14 May einen Land-Tag ausgeschrieben, die jungen Herren aber nach selbst übernommener Regierung im Herbst desselben Jahres gleichfals einen Land-Tag nach Güstrow indiciret und allda gehalten haben. vid. supra Not. 7. Es sind aber dahingegen auch wohl verschiedene Jahre hingegangen, daß gar keine Land-Täge gehalten sind, bis auf dem zu Güstrow den 16 Dec. 1620. angefangenen Land-Tage die

Land-

publiquen Orte gehalten worden. Hodie aber werden

Land-Stände folgendes Gravamen unter andern übergaben. 2) Werde bey vorgewesenen allgemeinen Land-Tägen für ein beständiges altes und unverrücktes Herkommen angezogen/ daß ohne Vorhergehung eines gemeinen Land-Tages keine Reichs-Creys- und andere Steuren dero gehorsahmen Landschafft verkündet/ weniger abgefodert werden solle. J. J. H. H. G. G. Hochgeehrte *Antecessoren* hätten auch solch Herkommen in unterschiedlichen Ausschreiben für einen alten Gebrauch selbst *agnosciret*. Immassen denn auch Hertzog *Carl* Christmilden Gedächtnisses in ihrer auf den *Anno* 1607. gehaltenen Land-Tage ertheilten gnädigen *Resolution* sich dahin in Gnaden erkläret, daß über solchen alten Gebrauch gehalten werden solte. Die Herren Hertzoge ertheilten hierauf sub dato Güstrow den 19 Dec. 1620. die Resolution: *ad* 2) der gebetenen Land-Täge zu Verkündigung der Reichs- und Creys-Steuren ꝛc. halten J. J. H. H. G. G. dafür/ daß zu jetzt berührter Verkündigung der Reichs- und Creys-Steuren keine Land-Täge vonnöthen seyn/ sintemahl solche auf Reichs- und Crays-Tagen bewilligte Steuren ohne einige *Exception* oder Ausflucht

den sie in denen Fürstl. Residentzien gehalten, welches aber

flucht von jedes Standes Unterthanen vermöge der Rechte und der Reichs-Abschiede unweigerlich müsten entrichtet und unter einigen *Prætext* anderer der Landschafft habenden Sachen gar nicht gehemmet werden mögen, weil man sich eines gewissen immerwährenden *Modi contribuendi*, verglichen, welchem in solchen Fällen stets nachzugehen und der kostbahren vetgeblichen Zusamenkünffte enthaben seyn könne. Solte aber L. L. L. vermeinen, daß Jhnen die bewilligte Reichs- und Creys-Steuren ohne gemeinen Land-Tag nicht verkündiget werden könten / so liessen J. J. H. H. G. G. solches wol geschehen / und wolten die Jhren dahin schicken / sich aber zu persöhnlichen Erscheinungen hiemit nicht verbindlich machen. Aus dieser Resolution ist der in dem Assecurations Reverse de Ao. 1621. enthaltene Art. XXIII. erwachsen, welcher dahin lautet: Immassen wir zu Verkündigung Reichs- und Creys-Steuren geschehen lassen können, daß in solchen Fällen allemahl Land-Täge gehalten werden / und wollen wir alsdann / wenn wir in der Persohn selbst nicht erscheinen / die unsrige mit gebührender *Instruction* dahin schicken und abfertigen; Solten

aber die meisten Land-Stände gebunden hat, daß sie sich

ten aber dabey etwa hochwichtige Sachen einfallen, dazu unsere *Præsentz* vonnöthen, wollen wir uns nach Befindung dergestalt zu bezeigen wissen, wie wir es unsern Land und Leuten zutreg- und ersprieslich erachten werden. Endlich ward in dem zwischen Hertzog Friedrich Wilhelm und Ritter- und Landschafft 1701 geschlossenen Vergleich unter andern dieses Puncts halber verabredet, daß zur Verkündigung der jährl. dem Landes-Herrn ausgemachten Contribution allemahl ein Land-Tag ausgeschrieben werden solte. Gleichwie nun solche Ausschreibung auch alljährlich geschehen, bis Ihro Durchl. der Herr Hertzog Carl Leopold seith 1719 solche Ausschreib- und Haltung eines Land-Tages verweigert; so haben die Land-Stände darüber das Gravamen gemachet, welches apud *Kluver l.c. Tom. III. P.2. App. pag.* 305 zu lesen. Worauf Ihro Kayserl. Majest. sub dato den 23 Mart. 1733. folgende ap. *Kluver l.c. p.* 331 befindliche Resolution zu ertheilen geruhet: wird *Auctoritate Cæsarea* hiemit verordnet und festgestellet: daß in Zukunfft jährlich zu Verkündigung des *Recessus Quanti* auch derer Reichs und Creys- imgleichen Fräulein-Steuren / wenn dergleichen abzugeben seyn solten, nicht weniger

zu

sich nicht (9) frey zu reden getrauen; Auf bestimmten Tage finden sich die Land-Stände loco destinato ein, lassen ihre Ankunfft notificiren. Der Anfang wird insgemein a sacris gemacht, und den Tag bey Eröffnung zu Abthuung der Landes-*Gravaminum* und *Desideriorum* ein allgemeiner öffentlicher Land-Tag gehalten und ausser solchem keine Steuren ausgeschrieben noch aufgebracht, von sothanen Land-Tag aber niemand/ der auf selbigen das *Jus votandi* hat / ausgeschlossen/ und *in specie* dem Hrn. Hertzog zu Mecklenburg Strelitz, jedesmahl von dem *Termin* und denen in *Proposition* zu bringenden Puncten zeitige Nachricht gegeben werden solle / damit von demselben die in dero Stargardschen *District* befindliche Ritter- und Landschafft / vermittelst eigener Verordnungen zum Land-Tage wohlbefugter massen bescheiden, und nicht weiter/ als vorhin geschehen/ davon ausgeschlossen werden möge, endlich solcher *Terminus* nicht in der Erndte oder Saat-Zeit/ oder im späten Winter/ (wenn nicht des Reichs/ Creyses und Landes Nothdurft ein anders erfoderten) sondern dem Herkommen gemäß im *Octobr.* angesetzet werden solle.

9) Conf. Cap. II. not. 22. bis 28.

öffnung der Land-Tags Predigt gehalten. (10) Darauf geschiehet die Proposition in einem dazu destinirten Saale; Dieses thut insgemein der vornehmste Minister, der in einer kurtz gefaßten Rede die Ursachen des Land-Tages anzeiget, warum die Land-Stände beschrieben worden, welcher auch im Nahmen des Hertzoges vor die gehorsahme Folge dancket, und sodann die Proposition durch den geheimen Secretarium vortragen lässet. (11) Darinnen sind nun die Capita deli-

10) Dieses ist in Mecklenburg nicht gebräuchlich.

11) In denen vorigen Zeiten haben die Herrn Hertzoge in höchster Persohn die Land-Täge selbst gehalten und die Proposition selbst gethan. Es ist dieses aus dem Art. XIII. Reversalium de A. 1621 nicht undeutlich zu schliessen. In der von denen Land-Ständen sub dato Güstrow den 14 Febr. 1621, abgegebenen Erklärung tragen Sie dieserwegen an: Weil bey gemeiner Landes-Versammlung jederzeit Sachen vorlauffen, darunter J. J. H. H. G. G. Hülffe zu *imploriren*, und also der o Fürstl. *Præsentz* nöthig, als wollen wir der unterthänigen Hoffnung leben / es werde bey ausgeschriebenen Land-Tagen L. L. H. H. G. G. sich zu stellen nicht beschweren. Gleichwie aber die Herren Hertzoge hierin sich der Zeit nach Masgebung angezogenen Articuli Reversalium die freye Disposition vorbehielten; Also haben

beranda enthalten, welche man denen Land-Ständen vorleget; daß sie solche in reiffe Deliberation ziehen möchten. Nach verlesener Proposition werden solche dem Vorsitzer aus denen Classibus der Land-Stände in Schrifften eingehändiget, darauf fasset, entweder der Landschafft Syndicus, oder der vornehmste Landes-Stand die Antwort ab, welche vornemlich darinn bestehet; daß man dem Landes-Herrn vor die Landes väterliche Sorge dancket, und sich dazu erbietet, alles was in Propositione vorgekommen, in reiffliche Deliberation zu ziehen, und einen Schluß zu fassen, welcher sowohl dem Landes-Herren zu Gefallen, als dem Lande zu Nutzen ausschlagen möge. Wie dann in Sachsen der Präsident der Director der Ritterschafft ist.

Wann

---

höchst-dieselbe in denen nachherigen Zeiten ihre Commissarios in ihren Nahmen zu Haltung der Land-Täge abgeordnet, welche die Propositiones gethan, und das weitere bis zum Schluß besorget. In denen neuern Zeiten haben die Herrn Subdelegirte von Chur-Hannover und von Wolffenbüttel, denen Ihro Kayserl. Majest. bey der von dem Hn. Hertzog Carl Leopold bezeigten Verweigerung in Haltung der Land-Täge dazu die Commission aufgetragen, verschiedenen Land-Tägen selbst vom Anfang bis zum Schluß beygewohnet, die Proposition selbst gethan, und den Schluß gemachet; dahingegen bey solchen Land-Tägen Ihro Durchl. der Hertzog

Wann dann dieser erste Actus solennis vorbey; so wird zu denen Berathschlagungen geschritten: Es separiren sich die Land-Stände in ihre Collegia, wie es in jedem Lande Gewohnheit, nachdem nemlich Clas-

sen

---

zog von Mecklenburg Strelitz, welche als Condominus der Lande Mecklenburg die gemeinschaftliche Land-Täge mit ausschreiben, die Compposition und das Condirectorium zu führen berechtiget sind. vid. *Resolut. Cæsareas ap. Klüv. l. c. T. III. P. 2. App. pag.* 196 & 198. allemahl dieses alles durch ihre dahin gesandte Commissarien verrichten lassen. Nach dem von Kayserl. Majest. Ihro Durchl. dem Hn. Herzog Christian Ludwig gethanen Auftrag der Kayserl. Commission, haben höchst-dieselbe sich gefallen lassen, gleichfalls allemahl in höchster Persohn denen gehaltenen Land-Tägen beyzuwohnen, dahingegen Ihro Durchl. der Hr. Herzog von Mecklenburg-Strelitz mit der Absendung dero Commissarien dazu continuiret haben. Mit der Proposition auf denen Land-Tägen in Mecklenburg wird es folgendergestalt anitzo gehalten: An dem dazu anberahmten Tage verfügen sich Ihro Durchl. der Hr. Herzog Commissarius in Galla nach dem dazu destinirten Ort; dem der oder die Strelitzische dazu bevollmächtigte Minister en Galla folget. Ersterer wird von denen Schwerinschen Land-

Mar-

sen im Lande sind/ nachdem gibt es auch Collegia, insonderheit wann engere Ausschuß-Tage sind, so pfleget man in einem Conclavi zu sitzen, und die Deliberation anzustellen; Allein bey allgemeinen Land-Tägen theilen sich die Classen in besondere Conclavia, und

Marschallen und Ständen, letzterer aber von dem Stargardschen Land-Marschall und Ständen empfangen und ein ieder an seinen dazu besonders hingesetzten Tisch, an denen jeden ein Stuhl gesetzet ist, begleitet. Ihro Durchl. der Hr. Hertzog Commissarius halten hierauf eine kurtze Anrede an die Land-Stände, dergleichen der Strelitzische Abgeordnete gleichfalls verrichtet, wonechst die von beyden Herren gemeinschafftlich concertirte Capita deliberandi verlesen werden. Nach abgestatteter Danckſagungs-Rede von einem der Hn. Land-Marschälle bittet derselbe um Communication der Capitum Propositionis und um Spatium deliberandi, welche denn respective ertheilet werden, worauf der Hr. Hertzog wie auch der Strelitzische Abgeordnete sich wieder in ihr Quartier erheben, und die Land-Stände sich gleichfalls auseinander begeben. Die in Sachsen übliche Solennitæten beschreibet der Hr. von Ludwig *in Germ. Principe Lib. III.* 224. weitläufftig. Was dieserwegen in denen Oesterreichischen Landen vorgegangen, lehren uns die *Electa Jue. publ. Tom. XX. pag.* 91. *seqq.*

und werden darinn die Propositiones abgehandelt; (a) In jedem Conclavi wird eines nach dem andern vorgenommen; Allein man schreitet nicht sogleich fort zu denen Bewilligungen, sondern man exhibirt dem Landes-Herrn erst eine Præliminair-Schrift, darinnen werden diese Puncte abgehandelt, die man nur præliminariter will ausgemachet (12) wissen; dazu gehören die Landes Gebrechen. Es ist keine Provintz die nicht grosse Gravamina hätte, die wider die Regierung sind, und die man Landes-Gebrechen zu uennen pfleget.

a) In Mecklenburg deliberiren die Ritterschafft besonders, die Städte auch besonders über die Capita Propositionis. Erstere machen dazu gemeiniglich, wenn die Land-Räthe und Land-Marschälle ihre Meynungen darüber abgeben, eine Comitté aus. Aus beyden Votis wird demnechst die Antwort projectiret, nach gemeinschafftlicher Regulirung ins reine gebracht und übergeben.

(12) Es wird dieses in Mecklenburg so genau eben nicht beobachtet, gestalt die Gravamina zuweilen vor, zuweilen mit, zuweilen auch nach der Antwort auf die Capita Propositionis übergeben werden, gestalt den auch die Remedirung der Gravaminum nicht allemahl sogleich erfolget, weil es Res altioris Indaginis sind, die einer Untersuchung bedürffen. Es geschiehet aber solche Remedirung gemeiniglich auf dem nechstfolgenden Land-Tage, und werden die Resolutiones sodann originaliter denen Land-Ständen ausgeantwortet.

Diese Gravamina werden alle in der Præliminair-Schrifft abgehandelt, ehe man zur fernern Deliberation schreitet, darinn man bittet, solchen wider die Regierung, wider die Onera, neue Zölle ꝛc. abhelfliche Maasse zu thun. Auf diese Præliminair-Schrift folget die Resolution des Landes-Herren, die insgemein so ertheilet wird; Nemlich: Es wird diese Resolution in ein Schreiben gebracht von gebrochenen Columnen, auf einer Seite werden die Gravamina der Land-Stände gesetzet, auf der andern Seite die Resolution des Landes-Herren; Ist nun die Resolution des Landes-Herren dergestalt beschaffen, daß die Land-Stände zu frieden seyn können, und es des Landes Nothdurfft erfodert, so wird eine andere Schrifft an dem Landes-Herren abgelassen. Wann die Resolution gar nicht erfolgen will, kömmt es auf die Conduite der Land-Stände an. Allein, heutiges Tages ist es bey denen meisten Landes-Ständen dahin kommen, daß man mit der ersten Resolution zu frieden ist, wie sie auch nur sey. Auch pfleget man öfters gute Resolutiones zu geben: Doch wenn es zum Effect kömmt, da fehlets, und heist gemeiniglich bey denen Land-Tägen: daß die alte Gravamina noch nicht erörtert: Denn die wenigsten Land-Stände erreichen die Resolution, wie man es an der Mecklenburgischen Ritterschafft gesehen. (13) Und ob gleich mancher Landes-Stand animös ist, und des Landes-Nothdurfft vorstellet, kan er doch

(13) Es kan hievon *Kluver l. c. Tom. IV. Cap. 6. p.* 424. *p.* 472. *p.* 476 & 489. zeugen.

doch nicht durchdringen, wann er nicht von andern secundiret wird, die sich insgemein nach dem Hof richten.

Wann demnach die Præliminaria ausgemachet, und auf dieselben in jedwedem Collegio geschlossen worden, werden darauf die Capita Proposita in Deliberation gezogen, und auf dieselben in jedwedem Collegio ein Conclusum eingerichtet; Diese Concluſa nun werden mit einander communiciret, und sodann aus denselben ein Landes-Gutachten formiret, und in diesem sind auch die Landes-Bewilligungen enthalten, was man nemlich inskünfftige bewilliget; Wann dann der Landes-Herr mit dem Erbiethen zufrieden ist, so bleibet es dabey; wo nicht, so wird entweder schrifft, oder mündlich durch gewisse Räthe denen Land-Ständen Ouverture gethan, wie der Landes-Herr nicht damit vergnügt, weil die (14) Bewilligung nicht zulänglich wäre, dasjenige zu befordern, was zur Landes Nothdurfft gehöret, welches dann von denen Land-Ständen in Deliberation gezogen, und ein Schluß darüber gemacht wird. Aus diesem Landes Gutachten nun wird ein Land-Tags Abschied formiret. Dann wann sich endlich die Land-Stände mit dem Fürsten vergleichen, so wird solches in Form eines Land-Tages Abschieds gebracht und in pleno Conſeſſu & Præsentia Principis & illius Miniſtrorum sowol als der Land-Stände, nach einer kurtz gehaltenen Rede, von einem Miniſtro der Land-Tages Abschied verlesen. So-

(14) vid. *Kluver l.c. T. IV. p. 473.*

dann wird er, wenn er von dem Fürsten untersiegelt worden, dem Vorsitzenden eines jeden Collegii schrifftlich eingehändiget, darauf dann auch gleich eine Danckſagungs-Rede von dem vornehmsten Land-Stande gehalten wird.

Dieser Modus ist fast eben auf die Art, wie man es machet bey denen Reichs-Tagen, nur, daß ein Reichs-Fürst und Stand mehr Pouvoir hat in seinem Lande, als der Kayser in seinem Reiche; vid Seckendorffs Fürsten-Staat L. II. C. 4. Add. Ahaſ. Fritschii Comment. de Comitiis Provinc. Sonst kam 1692. Joh. Theod. von Flichsenhausen gründlicher Bericht von Land-Tägen heraus (sein rechter Nahme war Flisbach) Er hatte auch etwas in Jure publico gethan, nachmahls aber gab ein Personatus Scriptor, Ismander, ein Antworts-Schreiben an Curioſum Sincerum heraus, darinn er zwar von der damahligen Chur-Sächsischen Landes-Proposition handelt, zugleich aber auch sein Gutachten über berührten Tractat am Tage leget.

CAP. IV.

CAP. IV.

Von denen Gerechtsamen der Land-Stände, speciatim in Mecklenburg.

1.) Worauf sich solche gründen.
2.) Worin sie bestehen.

Sie gründen sich
a) Auf die Observantz.
b) Auf gewisse Verträge.
c) Auf die Landes-Reversalien. (1)

a) Was die Observantz anlanget, so sind die Land-Stände an uud oor sich selbsten Usu & Observantia aufkommen, dadurch auch die Gerechtsame der Land-Stände gegründet sind.

(1) Eigentlich gründen sich, wie überhaupt der gesamten Land-Stände in Mecklenb. Jura und Gerechtsame, also in specie derselben Befugnisse, welche ihnen intuitu der Land-Standschafft, und quatenus sie Land-Stände sind, von denen letztern alhier eigentlich die Rede ist, und die mit jenen nicht müssen confundiret werden, zustehen, auf 4 Fundamenta. Der erste

Grund

b) Gründen sie sich auf gewisse Verträge.

Land-Stände müssen dem Landes-Herren Bewilligung

Grund der Gerechtsahme der Land-Stände in Mecklenburg qua tales fundiret sich in der Observantz. Eine wohlgegründete Observantz præsupponiret, rationabilitatem Frequentiam & Continuitatem actorum publicorum. Wenn solche beygebracht und erwiesen ist, daß dieses oder jenes Geschäffte oder dieser oder jener Modus tractandi negotia nach dem Herkomen vor alters, so und nicht anderergestalt eingerichtet (a) gewesen, die neuern Pacta, imgleichen die Reichs- und Landes-Grundgesetze, auch nicht ein anders reguliren und festsetzen; so weisen uns die Reichs-Gesetze die Verbindlichkeit solches Herkommens so deutlich, daß es überflüßig seyn würde, davon noch Beweißgründe anzuführen. Conf. interim die Cammergerichts-Ordnung de Ao. 1495. §. 26 & Trierschen Reichs-Abschied de Ao. 1512. §. 2. Regiments-Ordnung de 1500 tit. 23. Instr. Pac.

(a) Der Hr. Hof-Rath von Göbel schreibt daher in Diss. *de Observantia Gentium & Imperii Cap. I.* §. 16 gantz recht: Observantia versatur vel circa res ipsas & personas morales, vel NB. *circa earum attributa, ritus & Ceremonias tanquam earum qualitates & accessoria.*

gung thun, wann Contribution anzulegen; Wann nun regierende Herren ein und andere Bewilligung haben

Pac. Westphal. Art. VIII. §. 1. Es ist zwar die gantze Materie von dem Herkommen oder Observantz mit gar vielen Schwürigkeiten in der Application verknüpffet, wie man aus demjenigen, was der vortrefliche Hr. Gehemter Rath *Moser von Filsek* in seinem Teutschen Staats-Recht *P.* 2. *Lib.* 1. *Cap.* 25. weitläufftig ausgeführet hat, abnehmen kan; nichts destoweniger hat es wohl kein Bedencken, daß die Land-Stände bey dem, was sie würcklich hergebracht, allerdings, ob es gleich denenselben nicht schrifftlich versprochen worden, zu schützen und zu handhaben sind, wenn solches Herkommen notorisch oder, dafern an der Existence gezweifelt wird, gehörig erwiesen worden. vid. *de Goebel l. c. Cap.* 2. §. 2. ibi cit. *Lynker Responso* 129. *n.* 6. Es præsupponiret solches Herkommen ein zwischen dem Landes-Herren und denen Land-Ständen tacito consensu von beyden vollenzogenes Pactum, welches ohnstreitig eben die Verbindlichkeit sowohl nach denen Gesetzen der Vernunft als denen Reichs- und Bürgerlichen Rechten hat, als die ausdrückliche Pacta, an deren Verbindlichkeit hoffentlich wohl niemand zweifelt. Es ist ausserdem von denen Herren Her-

haben wollen, mehrers, als etwa denen Land-Ständen obgelegen, so haben sie denen Land-Ständen gewisse

Hertzogen in denen schrifftlichen Verträgen denen Land-Ständen versichert worden, die Observance, Gewohnheiten und Herkommen bey der Stände Gerechtsahmen allemahl zu beobachten und sie dabey allezeit zu conserviren vid. *Reversales de* 1436. *apud Klüver l. c. T. III. P. 2. p.* 578. *Reversales de Ao.* 1577. *& de Ao.* 1621. *Resol.* 3. *ad Gravam. CI. V. Add. ad Grav. Eccl.* 4. Daher die Verbindlichkeit derselben wohl seine gute Richtigkeit hat. Der andere Grund der Jurium und Befugnisse der Land-Stände in Mecklenburg beruhet auf die denenselben ertheilte Landes-Reversales oder sogenannte Assecurations-Reverse und andere mit denen Land-Ständen geschlossene Vergleiche. Der Herr Autor separiret zwar die Verträge von denen Reversalen; Allein es ist darinn kein würcklicher Unterscheid zu finden. Es sind beyde öffentliche Conventiones und Vergleiche, zu deren Festhaltung die Herren Hertzoge sich vor sich und ihren Erben verpflichtet und verbunden haben. Die Geschichte der Reversalen lehret uns, daß alle darinn enthaltene Puncte auf Land-Tägen nach reiffer Ueberlegung zwischen den Landes-Herren und den Land-

Stän-

wisse Privilegia accordiret, gewisse Verträge mit ihnen gemacht, und ihnen darinnen viele Jura zugestanden;

Ständen verabredet, verglichen und solchergestalt, wie sie da liegen, ertheilet sind. Sie haben alle die Requisita, welche nach denen Römischen Reichs- und Landes-Gesetzen auch dem Herkomen zur Verbindlichkeit erfodert werden. In gewissen Stücken haben dieselbe zwar Indolem & Naturam Privilegiorum; aber es hindert dieses der Qualitati Conventionis & Pacti nicht, welche damit ohnstreitig verbunden. Es haben diese angezogene Reversales und Vergleiche ihre völlige Krafft und Verbindligkeit, insofern als dieselbe dnrch neuere Vergleiche oder durch die Reichs-Grund-Gesetze nicht aufgehoben worden. Das Gesetze der Natur lehret uns, daß die Pacta zu halten seyn. Kein Mensch ist hievon ausgeschlossen und grosse Herren haben diese Obligation eben sowohl auf sich, als andere Leute. Die Unterthanen, denen sie etwas versprechen, haben nicht aufgehöret, Menschen zu seyn, wenn sie in einer Republiq stehen, auch dem natürlichen Rechte, daß ihr Regente keine Pacta halten solle, nicht renunciiret. Grosse Herren und Regenten müssen ihren Feinden Pacta halten, warum auch nicht ihren Unterthanen? In Contractibus enim

natura

den; Dergleichen Landes-Verträge siehet man in denen Sächsischen Landen, da die alten Hertzoge von Sach-

natura ipsa æquitatem imperat. vid. *Grotius de J. B. & P. L. 2. Cap. 14. §. 6. seqq.* daher auch *Bodinus de Republica L. 1. Cap. 8. §. 99.* gantz recht behauptet: Principem summum pactis conventis, æque ac privatos, obligari: sive cum Exteris, *sive cum Civibus* contraxerit ——Principem civilibus Pactis arctius obligari, quam privatos, atque ita obligari, ut ne quidem summa potestate, quam habet, iis derogare possit——Quid mirum cum Deus ipse suis promissis teneatur. Der Vorwand, daß zuweilen salus Populi tanquam suprema Lex, eine Abweichung von solchen Pactis erfodere, ist nicht hinlänglich eine solche Abweichung zu justificiren, denn in solchen Pactis ist eben salus publica etabliret. Ein Regent muß salutem publicam befordern, aber wie? Ich meine nicht contra datam fidem, sondern nach Inhalt der Pactorum, als durch deren Festhaltung eben salus publica in Acht genommen wird. Der Herr Hof-Rath *Treuer* schreibet daher *in Diss. de Studiis Imp. Rom. Germ. Ruinam procurantibus Cap. 2. §. 6. lit. h. p. 59.* gantz recht: Si sola Utilitas & major salus nos liberaret a servandis pactis, actum esset de pactorum omnium fide & Securitate, actum esset

Sachsen mit denen Land-Ständen Verträge gemacht ratione Religionis Lutheran. Auf diese hat

effet de Securitate Rerumpublicarum omnium quæ jura ſua pactis publicis ſuperſtruxerunt. Quid enim facilius eſt quam utilitatis ſalutisque majoris nomen invenire? Der Hr. *Boehmer* behauptet dieſes *in Jure publico univerſali Part. Sp. L. 2. C. 2. p.* 362. ebenergeſtalt ſehr artig, wenn er ſchreibt: Sunt, qui inſtant, imperantem ejusmodi Legibus fundamentalibus Reipublicæ adverſis ſtringi non poſſe, quippe cui antiquior eſſe debeat ſalus totius Corporis, quæ in facili Expeditione Negotiorum publicorum & tranquillitate interna mutuaque harmonia conſiſtit. Aſt regero, pacta hujusmodi non eſſe abſolute iniqua, ſed aliquatenus Reipublicæ incommoda, interim nihilominus obligatoria: —utilius eſt præſenti Statui Reipublicæ, pacta talia ſervare, quam reſciſſis Pactis novum velle introducere ſtatum, quod certe non in publicam utilitatem, ſed contra eam vergeret, cum inde prima occaſio ad bella civilia, Renitentiam, Seditionem & tandem Anarchiam naſci ſoleat. Im Römiſchen Reiche haben dieſe Pacta der Landes-Herren mit denen Unterthanen um deſto ſtärckere Verbindligkeit, je feſter ſolche in denen Reichs-Geſetzen etabli-

hat man neuerer Zeit, auf denen Land-Tägen sich berufen; So findet man auch bey denen mehresten Land-

etabliret ist. Der Westphälische Friedens-Schluß berufft sich gar offt auf die Rechte und Pacta der Reichs-Stände mit ihren Unterthanen. Der *Art. V.* §. 33. imgleichen der *Art.* X. §. 16. item *Art. XII.* §. 1. *Art. XIII.* §. 4. *Instr. Pacis Osnabrüggensis* sind davon gantz deutliche Zeugen. Der Reichs-Abschied *de Ao.* 1654. §. 105. die Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung *de Ao.* 1495. *Tit. I. in fine* geben hievon den stärcksten Beweis. Da nun die Reversales und andere Vergleiche der Mecklenburgis. Land-Stände obnstreitig hieher gehören; so ist an deren völligen Krafft und Verbindligkeit wohl um soweniger zu zweifeln, da dieselbe sich auch obnstreitig auf alle Nachfolger in der Regierung erstrecket, gestalt *Titius in Jure Publ. Lib.* 4. *Cap.* 5. § 7. 8. 9. 14. gantz recht behauptet: Quæ Defunctus ita egit, illa non suo tantum sed Reipublicæ nomine suscepit, seu hæc per Caput suum ita voluit; Licet igitur Princeps moriatur attamen ipsa Respublica, velut persona immortalis adhuc durat, quare Successor ea, quæ illa per Caput suum antea voluit, & nunc etiam adhuc vult, evertere non potest, — Nec obe-

rit

Land-Ständen gewisse Landes Verträge, dadurch sich die

K

rit nunc, quod Successor causam Successionis ab Antecessore non habeat, habet tamen ab ipsa Civitate, hinc hujus facta per defunctum suscepta evertere nequit, sed contractus implere, ac impletos in suo Statu relinquere debet. Conf. *Boecleri Diss. de eo, quod Civitas agit.* & *Grotius de Jure B. & P. Lib.* 2. *Cap.* 14. §. 6 & 11. ubi: Dicimus ergo ex promisso & Contractu Regis, quem cum Subditis iniit, nasci veram ac propriam Obligationem, quæ Jus dat ipsis Subditis, ea enim est promissorum & Contractuum Natura etiam inter Deum & hominem. Ad servanda Pacta de antecessoribus inita successores per interpositam Civitatem obligantur, si probabilem habuerunt rationem se obligandi, quod in dubio propter Regentium autoritatem præsumi debet. Es vermeinet zwar der Hr. Hof-Rath von *Goebel* in seinen Abhandlungen aus dem Staats-Rechte oder Helmstedtschen Neben-Stunden *P.* 3. *pag.* 190, daß der Antecessor den Successorem, obschon die Land-Stände in die Handlung gewilliget, nicht verbindlich machen könne, wenn solche nicht mit des Successoris Jus a Majoribus quæsitum übereinstimmet. Allein, da er l. c. hievon den

Fall

die regierende Herren des Landes zu gewissen Dingen anhei-

Fall, wenn solches salus publica erfodert, aufnimmt, dieses aber ohnfehlbahr denen Nachfolgern die Beobachtung der Pactorum cum subditis aufleget, weil sonst nothwendig die gröste Confusion entstehen müste, welche keinen andern als den Untergang des Landes nach sich ziehen kan, so behält auch das vorangeführte seine gute Richtigkeit. Cont. *Griebner in Delin. Jurispr. privatæ Illustris L. 3. Cap. 4. §. 3.* Es sind daher gantz fehlsame Principia, welche der unbekante Autor des sich selbst kennenden Sachsens führet, wenn er die Verbindlichkeit der Sächsischen Land-Stände Privilegiorum folgendergestalt zu destruiren suchet:

„Da aber kein Pactum & Privilegium contra Status Principia & quod intrinsecum „ejus essentiam & stabilitatem evertit (das „aber doch diese Privilegia thun,) ullo Jure „bestehen oder firmiter erreichet werden könne, „zudem sothane Privilegia contra sacram Po„litices rationem, Superioritatis naturam & „Provinciarum ac subditorum utilitatem „streiten, sich auch nicht per præscriptionem „ullam quamvis immemorialem, nec Princi„pis spontaneam Confirmationem justifici„ren lassen, angesehen contra rem publicam „noch weniger contra Principem & eorum „status

anheischig gemacht, und dadurch sind die Jura der Land-Stände am meisten gegründet worden.

„status Interesse die erstere nicht gilt, indem, „wenn de damnis & præjudiciis Principis & „ejus Statu gehaudelt wird, sie allemahl nicht „anders als minorennes zu considériren, „contra quos nulla præscriptio currit, sed in „æternum beneficio Restitutionis in inte„grum & priorem statum, ac jura debita „gaudent. Was aber die Leges de subdi„tis hoc in passu ordiniren, auf den Impe„tranten nicht appliciret und extendiret wer„den kan, als der ipse Legislator, sich aber ja „seinen eigenen Gesetzen nicht unterwerffen „wird, als von welchen ohnedem jeder Prin„ceps solutus, und an selbige nicht gebunden ist. „Quoad Privilegia aber selbige alle mit einander „diese Clausul in sich haben: So ferne es uns „und unserm Staate nicht nachtheilig, welche „denn Revocationem & Cassationem alle„mahl selber involviret, einfolglich aber selbige „per Rescriptionem an sich nicht salviren kön„nen, denn was allemahl wieder annulliret „und in pristinum statum, aut in primum ni„hil reduciret werden kan, hat unmöglich einer „Verjährung sich zu erfreuen. Zudem ist „und bleibet diese Regel wohl unumstößlich

„wahr,

c) Gründen sich die Gerechtsame der Land-Stände auf die Landes-Reversalien. Es ist dieses das gewöhn-

„wahr, quod utilitas publica præferenda sit „privatæ. Nam si illa pessumit, nec hæc servari potest. Nun ist ja der Nutzen, der „aus sothaner Revocatione vel Restrictione „Privilegiorum dem Fürsten und gantzen Lande entspringet, gantz Sonnen klar, siquidem „ad ferenda publica onera quilibet subditus „conscientia & homagio præstito adstrictus. „Von diesen aber subtrahiren die Hn. Status „sich entweder in totum, oder geben doch sonsten nicht viel dazu, und lassen die gantze Last „den übrigen aufm Halse gantz intolerabiliter „liegen. Ne quicquam injustitiæ aut iniquitatis hæc in se habent, quamvis prima fronte talem speciem præ se ferant, re vera tamen nulla adest, sed si aliquod incommodum privatis quibusdam inferatur, publico „& manifesto bono sat abunde id compensatur vid. Tac. l. 14. ann. C. 44. & Hyppol. „a Lap. de Rat. stat. S. L. annebenst, da propter incertitudinem & obscuritatem Genealogiarum nicht so gar exacte zu demonstriren, ob a Wittekindo M. das Churfürstliche „Haus so gar immediate & infallibiliter abstamme, quamvis Reusnerus magno conatu „& animositate probare hoc annexus fuerit;

„Son-

wöhnlichste, daß wann ein Landes-Herr zur Regierung

 tritt,

„Sondern vielmehr gantz glaubhafft, daß in „die exſtinctas priores familias, quæ pacta „hæc & privilegia dederunt, andere & plane „novæ vel jure belli vel hæreditario vel pro„prio aufgekommen, quæ ad Anteceſſorum „Acta non obligatæ, und denn eine ſolche O„bligation die Rechtlehrer nicht weiter als nur „de rebus patrimonialibus wollen gelten laſ„ſen, non autem quæ ſtatum & intereſſe pu„blicum concernit. So ſind die Durchl. „Churfürſten von Sachſen etiam ex hoc ca„pite an die offt mentionirten Pacta & Privi„legia nicht gebunden. Nichts wird dieſe Ob„jection cum effectu hierwider thun, daß ſolche „gleichwohl alle und jede Succeſſores ex mo„derna illuſtriſſima & ſereniſſima Domo „Saxonica Electorali per factas confirmatio„nes approbiret, und ihnen daher eine Gültig„keit beygeleget hätten. Es iſt hierauf vorher „ſchon geantwortet, kan aber, nach den ge„meinen bürgerlichen Rechten, keiner ſeinen Be„neficiis & juribus valide renunciren, er ſey „denn von deren Nutzen und völligem Verſtan„de erſt recht informiret worden, welches die „Rechte bey denen Frauens-Perſohnen gar „ſorgſam obſerviret wiſſen wollen, und dahero „alle Acta disfalls in contrarium vorgegan„gen,

tritt, und von den Landes-Ständen und Unterthanen die Hul-

„gen, völlig wieder rescindiren, wie sollte denn „ein Landes-Herr deterioris conditionis seyn, „als seine Subditi, und derjenigen Rechte sich „selber nicht bedienen dürffen, von welchen er „doch ipsissimus Conditor ist, und die omnem „authoritatem & validitatem von ihm haben? „Entstehet demnach die Frage: Ob die Durchl. „Churfürsten auch sattsahm erinnert, und ih„nen aufrichtig gewiesen worden, was durch „dergleichen Confirmationes sie sich an ihren „hohen Rechten vergeben und præjudicirt, und „wenn nun solches geschehen, ob sie auch ihrer „Macht und unumschränckten Regalien sich „also freywillig begeben, und selbige in die „Hände ihrer Unterthanen getheilet wissen wol„len. Ist aber ein solches unterblieben, so wer„den auch alle Confirmationes die verlangte va„liditatem in Ewigkeit nicht haben. Wird „demnach kein Rechts- und Staats-vernünfftiger „Mann sagen und behaupten können, daß die „theuresten Churfürsten von Sachsen an diese „ratione der Land-Täge und daraus fliessen„den Exemption ab onere Contribuendi ih„ren Unterthanen beliebte Privilegia gebunden „seyn, sondern vielmehr in ihrer hohen freyen „Macht bestehe, solche zu revociren und auf-

„zuhe-

Huldigung fordert, daß selbiger entweder ultro sich

„zuheben, und statt solcher andere Verordnun-
„gen einzuführen. Die Befugniß dessen allen er-
„währet sich bey dem Durchl. Chur-Hause
„Brandenburg nur allzusehr, indem selbiges ge-
„glaubet, daß es dergleichen seinem Staate und
„Ländern schädliche Dinge ex purissima con-
„scientia ausreuten dürffte und könne, wie
„denn die dortigen Land-Täge eine andere Face
„haben, als die Sächsischen, und werden selbi-
„ge nicht mit dem mindesten des Landes oder sei-
„nes Souverainen Incommoditæt gehalten,
„sondern wenn die Stände zusammen kom-
„men, ist in sehr wenig Tagen alles abgethan,
„und der hohe Wille des Landes-Vaters er-
„füllet, wobey die Brandenburgische Lande sich
„sehr wohl befinden; denn was soll doch dieses
„in der gesunden und Politischen Vernunfft vor
„Grund haben, das Ober-Haupt muß erst von
„den Proceribus, die doch Unterthanen gleich al-
„le übrige erbetteln, daß ihm sein Land seinen Un-
„terhalt und Revenüen geben möchte, ja er
„giebet jenen noch Geld dazu, daß sie dieserwegen
„ihren Consens ertheilen. Gewiß trügen diese
„Dinge denen Ständen nicht fein viele Auslö-
„sunge, und sie müsten aus ihrem Beutel zehren,
„sie würden wahrlich in Ewigkeit an keinen Land-

„Tag

zu denen Landes Reversalien erbietet, oder dieses vor der

„Tag gedencken, noch ein solch Geschrey und „Wesen von ihren Privilegiis machen, denn „wenn zum Exempel dem Fürsten eine Million „gewilliget worden, so muß er erst eine Summa „Geldes sich lassen abkürtzen, die seine Herren „Mit-Regenten (denn also wollen sie doch ger„ne heissen) in ihre vorhin leere Beutel geste„cket. Allein was entstehet hieraus? Nichts „anders, als daß der Landes-Herr in seinen ge„machten Rechnungen sehr zurück kommet, in „seiner Kammer lauter Disordre, Schulden, ver„rückte Concepte, gebundene Hände, und ande„re dergleichen nachtheilige Suiten erfolgen, wel„che doch alle nachbleiben würden, wenn die „unnöthigen Land-Täge nicht müsten ge„halten werden. Am allermerckwürdigsten „ist hiebey dieses, daß die Hrn. Stände zu denen „placidirtẽ Oneribus nicht einen Pfennig mit bey„tragen. Denn die von der Noblesse sind daher „frey, weil sie Edelleute heissen, die andern aber, „quia sunt status & Columnæ Regionis, wo„bey doch tausend andere Intriguen, als schon er„wehnet, mit einflechten, welches zu beklagen. Al„lein ist denn ein Edelmann und Raths-Herr oder „wie der Landstand sonst heisset, nicht auch ein Un„terthan, und prætendiret von seinem Landes„Herrn nicht eben den Schutz, ja wohl noch ei„nen

der Huldigung von denen Land-Ständen gesuchet wird,

„nen mehrern als ein anderer. Sie können hier„auf zwar nicht anders antworten, als daß sie sol„che wären. Jedoch die ab Antecessoribus er„langten Privilegia immunitatis, man möchte „wohl sagen immunitatis en regard der vor das „arme Land daraus entspringenden Pressuren und „schlimmen Suiten, und weil sie mit den Sor„gen vor des Landes Wohl die Köpfe zerbrechen „müsten, eximirten sie sich a præstatione One„rum. Ist vortrefflich wohl gegeben, und die „Sache mit unhintertreiblichen Gründen be„hauptet. Derjenige der das Marck des Landes „verzehret, und dessen beste Güter besitzet, gehet „leer aus, der ander aber so an den blossen Kno„chen gleichsam saugen muß, soll diese faulen Fra„tres mit seinem Schweisse erhalten helffen. Ist „gewiß eine unverantwortliche und Himmel„schreyende Sünde. Es ist wohl gantz richtig, „daß derjenige, so im Lande viele Güter und ein „ansehnlich Vermögen besitzet, von seinem Fürsten „mehr Schutz haben wolle, als ein armer Schlu„cker, sintemahl es mit einem solchen wie mit je„nem heisset: Omnia mea mecum porto, „und wenn es hoch kommet etwa ein armseliges „Häusgen, schlechten Acker, geringen Wein„wachs, Morastiches Wiesgen und dergleichen „in seinem Vermögen hat. Dahingegen jener

„grosse

wird, ehe man zur Bewilligung schreitet. Die Reversalien

„grosse Güter, viele kostbahre Palais, trefflichen „Hausrath und anderes Reichthum herzurechnen weiß, welche nothwendig einen mehrern und „nachdrücklichern Schutz requiriren, als des andern sein armer Krahm. Diese aber durch die „graubärtige Privilegia verpallisadirte Immunität, ruhet eben auf solchem Fundamente, als „wie die Convocatio Statuum selber. Haben „denn die Magistratus nicht schon ihr suffisantes „Auskommen, muß ihneu der Landes-Herr noch „Geld darzu geben, daß sie desto commoder „vielleicht leben und die Ihrigen mit einem grössern Pracht vor andern sich hervorthun, oder sie „noch mehrere Güter erkauffen können. Ein Unterthan verändert essentiam & naturam subditi nicht, er heisse wie er wolle, und je höher er „ist, je mehr Schutz will er haben, consequenter, so muß er auch dem Principi um destomehr „contribuiren, daß er ihm diesen Schutz prästiren könne. Folget demnach unwiederleglich daß „keiner & quicunque est pars Reipubl. (daß „sie sich doch nicht werden nehmen lassen wollen:) „befugt sey, ab oneribus sich zu eximiren. Sein „Gewissen und Pflicht verbindet ihn dazu, und „alle diejenige so ihrem Fürsten sothane Nasen andrehen, mit einer vermeinten Exemptions Gerechtigkeit die Augen verkleistern und dadurch

„von

lien aber bestehen darinn, daß ein Herr durch eine besonders

„von der schuldigen Steuer-Pflicht sich entlasten, „solche hingegen den andern auf dem Halse wel„tzen, haben es gegen GOtt gar schwer zu verant„worten. Die höchste Obrigkeitl. Gewalt erstre„cket sich über alle und jede Hohe und Niedrige, „Reiche und Arme, weiset also die Natur jeden „dahin an, daß er zur Erhaltung des hohen „Obrigkeitlichen Ansehens, und daß selbe capa„ble sey ihm den verlangten Schutz præstiren „zu können, dasjenige pro viribus & statuscon„ditione unweigerlich mit beytragen solle. Die„ses befiehlet Christus selber in dem: date Cæsa„ri, alwo gantz keine Distinction inter eximio„rem & inferiorem subditum zu finden. Bis hieher der unbekannte *Autor* des sich selbst kennenden Sachsens.

Der dritte Grund, worauf der Mecklenb. Land-Stände Gerechtsahme sich fundiren, beruhet auf die Kayserl. Confirmationes obbemeldter Verträge und gegebene Decisiones in denen dieserhalb entstandenen Streitigkeiten. Von der Krafft und Verbindlichkeit solcher Confirmationen und Decisionen schreibt der *Autor Meditat. ad Instrumentum Pacis Mantissa* 1. §. 3. *p.* 3. gantz recht. In omnibus actibus Juris Imperii Statuum Imperium Cæsaris atque Imperii ita præsidet & moderatur, ut quidem

sonders ausgestellete Schrifft, sich gegen die Land-Stände verpflichtet, die in dem Lande einmahl eingeführte Religion zu erhalten, die Unterthanen

---

quidem in legitimo usu nunquam turbet, at vero *& Formam Regulamque præscribat agendi, & inde deflectentem potestatem coerceat, rescindatque majori Imperio, quicquid contra Leges publicas a se latas gestum est.* In hanc rem introducta est appellatio ad Cæsarem, cujus subsidio cognoscit statuitque de omnibus fere Statuum actionibus & Judiciis, & si qua parte peccatum invenit emendat, rem restituitque conf. §. 25. seqq. Es stehet allerdings Ihro Kayserl. Majest. die höchste Gerichtbahrkeit im Reiche und das Jus confirmandi privilegia, Pacta, Transactiones und dergleichen zu. Gleichwie nun die Superioritas territorialis in so fern intuitu ihrer Concession sowohl, welche allemahl die tacitam Conditionem mit sich führet, ut Jura & Consuetudines Subditorum sarta tecta relinquantur *Mevius P. III. Dec.* 187. *n.* 8. als auch intuitu ihrer Ausübung von Kayserl. Majest. dependent und der Kayserl. allerhöchsten Gerichtbahrkeit und Dijudicatur dergestalt unterworffen ist, daß solchen allerhöchsten Judicatis, wenn sie nicht wider die Reichs-Gesetze lauffen, befolget, mithin der vollenkommene Effect angedeyen muß, hienechst auch das Ihro Kayserl. Majest. zustehende Jus confir-

nen bey denen Landes-Gewohnheiten zu lassen, und ist also eine Confirmatio expressa Jurium Provin-

confirmandi Privilegia, Transactiones, Pacta ebenergestalt nicht auf leeren Worten beruhen kan, sondern ohnfehlbahr die Krafft haben mus, welche diejenigen sich davon versprechen, so darum ansuchen, nemlich, daß das verabredete desto fester und unverbrüchlicher gehalten werden solle. Ein folglich, in sofern dergleichen Pacta denen natürlichen und Reichs-Gesetzen nicht zuwider lauffen, wie das Jus confirmandi selbst, so auch das Recht, solche aufrecht zu erhalten, und einen jeden bey denen ihm daraus zustehenden Rechten und Befugnissen zu schützen, Ihro Kayserl. Majest. allerdings zustehet; so giebt sich zur Gnüge, daß die Kayserl. Decisa und Confirmationes den stärcksten Grund der Mecklenb. Land-Stände Gerechtsahme darlegen.

Der vierte Grund, worauf sich die Gerechtsahme der Mecklenburgis. Land-Stände steiffen, sind die von denen Landes-Herren sowohl als von Kayserliche Majest. auf die von denen Land-Ständen Ihnen præsentirte Gravamina, ertheilte Resolutiones. Diejenige, welche von denen Landes-Herren selbst ertheilet sind, haben sowohl naturam Pactorum vid. die Anfangs-Worte der den 16 Julii 1701 ertheilten Resolutionen apud *Tornov. de Feud. Meklenb.*

Provincialium: solche stellet der Herr unter seiner Hand und Siegel aus.

Daher erhellet, daß diese allerdings ihr Fundament haben, und die Gerechtsahmen der Statuum sich darauf gründen, mithin dieses Relata und Correlata sind. Subjectio Subditorum & Confirmatio Jurium, weil

Meklenb. P. I. pag. 135. als in Absicht der denenselben angefügten Kayserl. Confirmationen, vim Decisi; diejenige aber, welche Kayserl. Majest. zu ertheilen allerhöchst selbst geruhet, führen die Krafft und vim Decisi Cæsarei ohnstreitig bey sich, daher an ihrer Verbindlichkeit wohl um soweniger zu zweifeln, da, wie wir kurtz vorher ausgeführet haben, die Kayserl. allerhöchste Potestas Judiciaria im Reich den vollenkommensten Effectum mit sich führet, folglich allerhöchst Deroselben Decisis die völlige vis obligandi begleitet. Aus dem bishero angeführten erfolget von selbsten, daß in so fern die Landes-Hoheit, welche denen Herren Hertzogen von Mecklenburg zustehet, nebst allen davon abhangenden Gerechtsahmen und deren Ausübung durch die angezogene Landes-Grund-Gesetze eingeschrencket worden, in sofern sothane Ausübung nach denenselben eingerichtet werden müsse, daher denn die Regul: daß der Landes-Herr alles dasjenige *vi Superioritatis territ.* in seinen Landen thun könne, woran er nicht durch

weil die Unterthanen keine Huldigung eingehen, die Landes-Stände sich zu nichtes verstehen, ohne Aushändigung solcher Reversalien.

2) Worin diese Gerechtsame der Land-Stände bestehen? (2)

Das erste, worinn sie bestehen, sind Religions-Sachen. Es kan kein Landes-Herr ohne Consens seiner Land-Stände in Religions-Sachen eigentlich eine Veränderung machen.

Objicitur. Gleichwohl wäre denen Reichs-Ständen per Pacem Westphal. das Jus Reformandi zugestanden worden, welches mit sich bringet, daß ein Reichs-Stand die angenommene Religion nicht allein vor seine Persohn ändern könne, wie man exempla frequentia siehet, sondern auch, daß er eine andere Reli-

durch obbemeldte Landes-Grund-Gesetze verhindert wird, sich von selbst justificiret. vid. *Lynker de Superiorit. territ. pag.* 3. *Struv. in Synt. Jur. publ. Cap.* 26. §. 16. und andre mehr.

(2) Nemlich intuitu der Landschafft, in welchen Sachen der Land-Stände Votum, Rath und Einwilligung erfodert wird, denn von denen übrigen Befugnissen der Land-Stände, welche ihnen sowohl in Complexu als in Individuo zustehen, ist hier die Rede nicht, wie schon oben erinnert worden.

(3) Ob

Religion einführen könne. Nun bringet zwar das Jus reformandi beydes mit sich; Man hat es auch im Brandenburgischen gesehen.

Im Anhaltschen desgleichen, wie auch in der Pfaltz; Allein nichts destoweniger gehöret der Religions-Punct auf den Land-Tag, und wird der Consens der Land-Stände erfodert, weil es theils die Pacta cum Subditis erfordern, theils auch dieses Juribus Subditorum nicht entgegen seyn mag.

Also kan ein Landes-Herr der Lutheraner Kirchen und Schulen nicht nehmen und solche andern Religions-Verwanten geben, wie in der Pfaltz geschehen, sine Consensu Statuum. (3)

Der

(3) Ob und wie ferne die Einrichtung und Verfassung in Religions-Sachen in Mecklenburg ein Objectum der Land-Täge, mithin unter die mit denen Land-Ständen zu überlegende Sachen zu zehlen sey? erhellet nicht nur aus der Observance, sondern auch aus denen Landes-Grund-Gesetzen. Pro Regula ist zu beobachten, daß ein Landes-Herr in Ecclesiasticis alles verrichten könne nisi in quantum restrictio aliqua vel Lege publica aut Pactis cum subditis probata sit; denn daß auch in Ecclesiasticis pacta cum subditis gelten, hat *Titius in Spec. Jur. publ. Lib. III. Cap.* 6. §. 18. & §. 102. & 103. mit mehrern erwiesen. Daher der Hr. *Boehmer in Jure Eccles. Lib. III. tit.* 38. §. 146. auch gantz

recht

Der 2te Punct, der auf dem Land-Tage vorkommt, ist das Recht, Gesetze und Ordnungen zu machen.

recht urtheilet: Plura ex Jure Episcopali ad se traxerunt patroni quibusdam in locis sub Reformationis motibus, quæ irregularia sunt, nec regulam constituant, interim non facile mutanda, postquam præscriptione immemoriali munita fuere. Conf. tamen. *Titii* Probe zum Geistl. Recht *L.* 1. *Cap.* 7. §. 61. *pag.* 176. & *Brunneman in Jure Eccl. L.* 2. *C.* 8. §. 30. *ibi Stryk in not.* In denen allerältesten Zeiten, wie die Wendische Republiq noch in ihrer alten Verfassung stand, finden wir, daß die Ablegung des Heidenthums und Annehmung der Christlichen Religion mit denen Ständen überleget sey, wovon uns der *Biographus Anonymus Ottonis Episcopi Bambergensis* apud *Canisium in Lection. Antiquis Ed. Basnage Tom. III. P.* 2. *L.* 2. *Cap.* 2. gantz umständliche Nachricht giebet. Daß die Reformation auf denen Ao. 1538. im Novembr. zu Parchim und Ao. 1550. zu Sternberg gehaltenen Land-Tägen mit denen Meckl. Land-Ständen überleget und, nachdem selbe darinn gewilliget, ausgeführet sey, lehren uns die Zeugnisse apud *Sekendorf in Historia Lutheranismi Lib.* 3. *Sect. XVII.* §. 66. *n.* 16. ubi: Hoc autem Anno (scil. 1538) mense Novembri,

cum

Es haben zwar die Reichs-Stände Potestatem legislatoriam wie es ihren Ländern erträglich; Allein was

cum Comitia Ducatus Meklenburgici in Oppido Parchimensi haberentur, postulare coepit Magnus Episcopus, — ut per totam Regionem; quam Pater Henricus fraterque ejus Albertus communi regebant jure, Missæ & alii abusus veteres etiam apud Canonicos & Monachos, abrogarentur. (a) *Chytræus in Saxonia. Bacmeister in Continuatione Annal. Herulorum apud Illustrissimum de Westphal in Monumentis ined. Rer. Germ. T. I. pag.* schreibt. Anno itaque 1550. Sternbergæ *indictus fuit Provincialis Conventus* in quo collatis cum universa Nobilitate & omnibus Reipublicæ Ordinibus Consiliis; de abrogandis penitus Cere-

(a) Es ist nicht lange hernach, nemlich Ao. 1540 eine Mecklenburgische Kirchen-Ordnung in platteutscher Sprache in 8vo publiciret worden, worinn aber mehrentheils dogmatica und etwas von den Ceremonialibus disponiret worden. Es ist nicht daraus ersichtlich, von welchem Hrn. Hertzog dieselbe promulgiret, auch erhellet daraus nicht, daß consensus Statuum dabey adhibiret worden. Es erhellet aber aus andern Nachrichten und insonderheit aus einem kurtz nachher zu Wismar gehaltenen Visit. Protocollo, daß diese Ordnung als Lex in Mecklenb. gegolten und die Prediger darauf verwiesen sind.

was rechte wichtige Landes-Ordnungen anlanget, die

Ceremoniis Papalibus, deque propaganda Evangelii puritate per universum Ducatum serio Capita contulerunt & transegerunt add. *Chytræus in Chron. Sax. p* 494. Als der Hertzog Joh. Albrecht circa Ao. 1618. die Reformirte Religion zu introduciren und dazu die Dom-Kirche zu Güstrow und das Kloster Ribnitz zu haben intendirte, brachte er sein Vorhaben auf den Ao. 1620. & 1621. zu Güstrow gehaltenen Land-Tagen, wie *Lacmeister l. c. p.* 418. bezeuget verbis: neque non solum privatim sed & publice in Conventu provinciali ab Ao. 1620. ad 1621. Gustrovii habito, urgeret, ut Coenobii Ribnicensis permutationem & Templi Cathedralis seu Basilicæ Cæciliana Gustrovensis Reformationem. Es widersetzten sich die Land-Stände diesem Vorhaben, testante *Lacmeister l. c.* verbis, graviter *cum Provinciæ Ordinibus* Fratri se propterea opposuit Dux Adolphus Friedricus; daher auch dasselbe nicht weiter, als in den Reversalen de 1621. Art. 1 sqq. enthalten, zum Stande kam. In der Unpartheyischen Prüfung einiger das Mecklenburgische Kirchen- und *Patronat*-Recht betreffenden Stücke *pag.* 7. *seqq.* finden wir noch mehr dergleichen Exempla vielfältig angeführet, woraus wir lernen, in

gehören vor die Landes-Stände mit, weil es Jus universale

welchen Stücken circa Ecclesiastica die Land-Stände in Mecklenburg von denen Landes-Herren zu Rathe gezogen worden. Ob nun zwar die Einfuhrung des Catholischen Religions-Exercitii in der Schwerinschen Schloß-Kirche und nach Absterben des Herrn Hertzog Christian Ludwigs in einem Privat-Hause/ imgleichen des Reformirten Religions-Exercitii zu Bützow und andern en faveur der Refugiés mit denen Land-Ständen nicht überleget seyn mag; so ist doch zu bemercken, daß die Ausübung dergleichen Gerechtsame, imgleichen aller derer, welche ad Jura Episcopalia gehören, in so fern, als durch die Landes-Gesetze solche nicht restringiret ist, denen Landes-Herren allein zustehen. Da nun die Landes-Grund-Gesetze in diesen Fällen die Befugniß der Landes-Herren nicht restringiren, so folget von selbsten, daß sie darinn freye Hände behalten Conf *Boehmer de Sublimi Principum ac Statuum Evangelicorum Dispensandi Jure Sect. II. Cap. 2. §. 15. pag. 96.* In denen *Reversalen de Ao. 1555. Ao. 1572. & Ao. 1621.* imgleichen in *Resolut. ad Gravamina Ecclesiastica* wird denen Land-Ständen circa Ecclesiastica ein vieles versprochen. Es folget hieraus, daß darinn ohne ihren Vorwissen und Consens nichts geändert

versale ist, daran sich das gantze Land zu binden hat.

ändert werden mag, einfolglich qualificiren sich die Eccesiastica in so fern ad Objecta Comitialia auch aus diesem Fundament von selbsten. Zwar ist es andem, daß das Jus circa Sacra imgleichen das Jus Reformandi in Instrum. Pacis Osnabrüggensi, wie auch in dem Religions-Frieden denen Evangelischen Reichs-Fürsten zugesprochen worden. Allein es folget nicht, daß nothwendig die Ausübung dieser Jurium dem Lands-Herrn in solchen Landen, wo der Land-Stände Rath in wichtigen Sachen erfodert wird, privative, ohne darüber mit seinen Land-Ständen zu consultiren, in erwehnten Reichs-Gesetzen zugestanden sey. Es scheinet vielmehr in denen Worten des Instrum. Pacis intra terminos territorii se contineat das Exercitium dieser Rechte auf die Landes-Verfassung restringiret zu seyn, zumahl der Art. V. §. 33. Instr. Pacis ausdrücklich hierinn vor die Land-Stände das Wort redet. Es erstrecket sich inzwischen diese Befugnis der Land-Stände soweit, als die Reversales und Landes-Gesetze solche festgestellet haben, und nach Maasgebung derselben nicht nur auf die Aenderung in Religions-Sachen selbst, sondern auch auf die circa Externa vorkommende Veranstaltungen,

als

als welcherhalb die Ueberlegung und zu Rathziehung der Land-Stände unentbehrlich ist. Solchergestalt concurriren dieselbe 1) bey denen circa Ecclesiastica zu errichtenden Constitutionen argumento *Reversus de Ao* 1621. *Art.* 9. und in Krafft Kayserl. *Resolution de Ao.* 1724. *Resolut. X. apud Kluver l. c. Tom III. P.* 2. *Ap. p.* 271. ib. in Ecclesiasticis. 2) Bey der Einrichtung und Etabilirung des Consistorii, gestalt nicht nur die Land-Räthe bey Verfertigung der Consistorial-Ordnung von Ao. 1570. zu Rathe (a) gezogen worden, wie das Proemium der ermeldten Ordnung zeuget, sondern auch, wie die Besetzung des Consistorii geschehen und darinn verfahren werden soll, in *Reversal. de Ao.* 1621. *Art.* 3. & 4. mit Ueberlegung der Land-Stände reguliret ist. 3) Bey denen Kirchen-Visitationen vid. *Reversales de Ao.* 1572. Kirchen-Ordnung *de Ao.* 1552 & *Resolut. Cæs XI. de Ao.* 1724. (4) Bey Regulirung oder Veränderung der Ceremonien in Ecclesiasticis arg. *Revers. de* 1621. *Art.* 1.

U. V. D. M. In denen Stücken, welche nicht

(a) Die Worte lauten Proem. der Consistorial-Ordnung de Ao. 1570. also: mit vorgehabten guten zeitigen Rath vieler bewährter, gelehrter und erfahrner Personen von unsern Theologen, auch Hof- und Land-Räthen nachfolgende Ordnung begreiffen und verfassen lassen.

(4) Man hat dieses mehrmahlen gesehen/ daß wann nur

nicht per Legem vel Observantiam expresse eximiret sind, bleibet die Dispositio derer Landes des Herren Arbitrio lediglich heimgestellet, wobey doch allemahl die Pacta und Gebräuche beobachtet werden müssen, wovon ein Regent in Meckl. um so weniger abgehen kan, da die Reichs Gesetze e. g. Instr. Pac. Art. V. §. 33. & Art. VII. §. 1. nichtweniger der Rec. Imp. novissl. §. 193. solche ausdrücklich zum Regulatif setzen.

(4) Das Recht, Gesetze und Landes-Ordnungen zu machen, dieselbe zu interpretiren, zu declariren, dagegen zu dispensiren und solche wieder aufzuheben, gehöret ohnstreitig ad Regalia und ist eines der wichtigsten annexorum Superioritatis territorialis, vermöge derselben einem Teutschen Reichs-Fürsten dieses Recht zustehet. Die Frage, ob dergleichen Gesetze nothwendig und dem Lande nützlich? pfleget auf Land-Tägen mit den Land-Ständen vorhero communiciret, mithin mit deren Zuzieh- und Beystimmung ein solches Gesetze errichtet zu werden. Gleichwie nun also dieses solchergestalt in den mehresten Teutschen Provintzen obtiniret vid. *Mevius* von wucherlichen *Contracten P. I. Cap.* 4. *n.* 4. *Rhetz in Comment. Jur. feud. pag.* 75. im

Her

nur Landes- oder eine besondere Ordnung publiciret wer-

Hertzogthum Würrenberg und der Grafschafft Tyrol. testante *Mylero de Stat. Imp. P. 2. C. 39. 3. §. 10. p. 366.* in Ost-Frießland testante *Rhetio in Inst. Jur. publ. L. 2. tit. 3. §. 4. p. 376.* im Hertzogthum Bremen vid *Pfeffinger ad Vitr. Vol. III.* 1154. im Hertzogthum Lüneburg vid. Dorff- und Land-Recht. *P. II. L. 2 Cap. 7. p.* 142. *Strube de Orig. Nobilit. p.* 70. im Hertzogthum Holstein *Jargow* Einleit. zur Lehre von den *Regalien p.* 723. also haben in Mecklenburg die Land-Stände eben diese Befugniß. Es gründet sich aber dieselbe wiederum theils auf das Herkommen theils auf die Landes-Grund-Gesetze. Das erste wird aus denen seit etlichen Sæculis her publicirten Landes-Gesetzen erwiesen. Die Ao. 1516. emanirte, imgleichen die 1542. publicirte revidirte Policey Ordnung. Die Schäffer-Ordnung de Ao. 1578. Die Gesinde-Ordnung de Ao. 1645. Die Gesinde Ordnung de Ao. 1654. Die Hofgerichts-Ordnung de Ao. 1570. imgleichen de Ao. 1622. Die Consistorial-Ordnung de Ao. 1570. Die Constitution de Ao. 1713. wegen der Locatoren und Pensionarien und andere (a) mehr, sind respective mit der Land-Stände,

(a) Einige zehlen die Superintendenten-Ordnung von Anno 1571

werden sollen, man zwar das Concept bey einem Lan-

de, zum Theil aber mit der Land-Räthe Zuziehung aufgesetzet worden, allermassen solches die Præfationes angezogener Constitutionen klar besagen. Die Landes Grund-Gesetze, nemlich die *Reversales de Ao.* 1621. *Art.* 9. *Art.* 34. 35. & 36. *Resolutio ad Grav. polit.* 1. erweisen dieses gantz deutlich). In den *Resolut. Cæs. de Ao.* 1724. *ad Gravamen. X.* heißt es: wird *Aut. Cæs.* weiter verordnet / daß in Zukunfft *in Ecclesiasticis*, imgleichen Lehns-*Justice*- und Policey-Sachen, und *NB.* überhaupt keine allgemeine Lands-Ordnungen ohne der Ritter- und Land-

---

1571. imgleichen die Kirchen-Ordnung von Ao. 1552. auch hieher. Es kan zwar dieses aus denen Proemiis bemeldter Ordnungen nicht erwiesen werden, doch heißt es wegen der letztern in dem Wismarschen Vergleich de Ao. 1555. ap. *Kluver l. c. Tom. III. P.* 1. *pag.* 734. Inhalts der bewilligten und von gemeiner Landschafft angenommenen Meckl. Kirchen-Ordnung Ao. 1552. ausgangen. Ratione der Superintendenten-Ordnung will solches aus denen Worten des Proemii: auf vorgehaltenen reiffen Rath, geschlossen werden. Wir bemercken noch hiebey, daß Ihro Kayserl. Majest. in Resolut. de 1724. Resol. ad Grav. IX. ausdrücklich der mit Consens der Stände errichteten Superintendenten-Ordnung erwehnen.

Landschafft oder wenigstens / wenn *Periculum in mora*, der Land-Räthe und engern Ausschusses vorgängige Zuziehung zu errichten / sondern vor der *Publication* diese mit ihren *monitis* oder rathsamen Bedencken und Gutachten nothdürfftig zu hören und darauf von Herren Hertzoge billigmäßige *Reflexion* zu machen / auch ohne gedachter Ritter- und Landschafft vorhergehende ausdrückliche Bewilligung in denen Landes-*Constitutionen* etwas, so derselben *Privilegiis*, Landes-Verträgen und Herkommen / denen Reichs-Satzungen / Kayserl. Verordnungen und Fürstl. *Resolutionen* einfolglich Ihren dadurch erlangten Rechte zuwider / keinesweges verordnen / noch also denenselben etwas neuerliches aufzulegen / vielweniger die nur auf die Fürstl. Cammer-Güter gerichtete und ohne Zuziehung Ritter- und Landschafft darinn *publicirte* Verordnungen auch auf die Ritter- und Landschafft und deren Güter zu *extendiren*; immassen die dergestalt ohne vorhergehende *respective* Vernehmung und Einwilligung Ritter- und Landschafft abgefaßte *Constitutiones*, soviel selbige betrifft, ungültig zu seyn / und darauf von denen Fürstl. *Judiciis* nicht gesprochen noch sonst *reflectiret* werden, dagegen in denen Fällen, welche nur eine Vernehmung erfodern, dem Hrn. Hertzog das billigmäßige *Arbitrium* vorbehalten seyn solle.

Gleich-

Gleichwie nun überhaupt in dieser Kayserl. Resolution die Befugnisse der Land-Stände in Mecklenburg circa Legislationem festgesetzet worden; also zeiget uns solche auch die Grentzen, wie weit solche Jura sich hiebey erstrecken sollen. Es distinguiret überhaupt diese Resolution 1) diejenige Ordnungen, welche die Kammer-Güter, von denen welche das gantze Land concerniren. Ratione der erstern wird dem Lands-Herren das Jus Leges ferendi ohne jemandes Zuthun zugesprochen. Ratione der letztern wird 2) abermahl ein Unterscheid gemachet unter diejenigen Ordnungen, welche indifferente Sachen, doch des gantzen Landes Wohlseyn betreffen, und diejenige, welche Sachen concerniren, die wider die Jura quæsita der Land-Stände lauffen. Intuitu ersterer ist denen Land-Ständen, oder, dafern periculum in mora, denen Land-Räthen und dem Engern Ausschuß ein Votum Consultativum zugebilliget worden, denn solchergestalt sind die Worte: rathsame Bedencken und Gutachten, imgleichen die verba finalia zu verstehen. Intuitu der Letztern aber soll der Land-Stände ausdrückliche Einwilligung adhibiret werden. Man muß gestehen, daß, wo jemahln das suum cuique beobachtet worden, solches gewiß in dieser vortreflichen Resolution sich zeige. Wolte jemand einwenden, daß die verlangte Einwilligung und Zuziehung der Land-Stände in diesem Geschäf-

te

des Herren aufsetzen lassen, (5) es ist aber nachmahls denen

te der Lands-Hoheit verkleinerlich und nachtheilig sey, dem antwortete ich mit *Ziegleri* Worten, welcher *de Jur. Majest. L. 1. Cap. 31. §. 16.* schreibt: Istud enim nullomodo Principis Superioritatem, ejusque Regenti felicitatem imminuit, sed magis promovet & ad beatitudinem Imperii ejusve gloriam redundat.

(5) Ob zwar gemeiniglich die Abfassung der Constitutionen von denen Landes-herrlichen Ministris zu geschehen und das Concept denen Land-Ständen ad monendum zugestellet zu werden pfleget, gestalt auch solches der *Art.* 36. *Reversal. de A.* 1621. besaget, nicht weniger aus demjenigen, was wegen des vom Cantzler Husano auf Befehl Hertzogs Ulrichs projectirten Mecklenburgischen Lehn-Rechts vorgegangen, wovon man apud *Gerdesium* in denen Sammlungen Mecklenburgischer Urkunden *P. I.* Nachricht findet; so haben wir doch auch Exempel, daß die Landes-Herren dergleichen Aufsätze von denen Land-Ständen verlanget haben. Als auf dem Land-Tag zu Wißmar de Anno 1609. die Ritterschafft sub dato d. 5 Nov. d. a. dem Herrn Hertzog Carl als ein Gravamen vorstellete: Es bezeugt auch leyder die tägliche Erfahrung/daß der übermäs-

sige

denen Land-Ständen communiciret worden, die ihre Monita mit beygebracht; Man siehet auch dieses bey Policey-Ordnungen, weil diese das gantze Land con-

cerni-

---

sige Pracht und Hofarth auch unnöthige Unkosten auf Hochzeiten / Kindtauffen und Begräbnissen so sehr wachsen und zunehmen/ daß nicht allein der Zorn Gottes dadurch über uns erreget sondern auch der Vorrath unnöthiger Weise verschwendet, die Lehen in Schulden gesetzet/ und die Gelder aus J. H. G. Lande in frembde Provintzen geführet werden, aber in allen wohlbestelten Königreichen/ Fürstenthümern und Regiment wieder solche Ueppigkeit heilsahme Ordnungen und *Leges sumptuariæ* befunden werden/ auch billig bey uns allhier anzurichten / als stellen R. und L. J. H. G. unterthänig anheim/ wie solchen allen könne vorgebauet/ der Vorrath ersparet, und aller und jeder Vermögen beybehalten, und also die gemeinen Seckel nicht solchergestalt erleeret werden. So ertheilten der Herr Hertzog Carl hierauf sub dato Sternberg den 26 Jun. Ao. 1610. folgende Resolution: Obwohl J. F. G. hierneben nicht ungeneigt auf unterthänniges der Ritterschafft Anhalten *Leges sumptuarias* zu verfassen und *publiciren* zu lassen; so müs-

cerniren; es werden solche ordinair mit denen Land-Ständen communiciret, derer Gutachten darüber eingeholet, nicht daß sie einen Theil haben an der Potestate Legislatoria (6) sondern daß gleichwohl dieses eine

müssen sie es dennoch dafür halten/ daß der Ritterschafft ihr eigner Zustand und Gelegenheit besser als ihnen, ihren Räthen oder sonst jemand wissend und bekannt/ und demnach wäre ihr gnädiges Begehren / daß sie die *Capita* und fürnehmste Puncte *istarum Legum*, und was bey einem und dem andern ihr unterthäniges Bedencken zu Papier bringen, und Ihro zur Nachricht unterthänigst einschicken, worauf J. F. G. die Gebühr alsdann ferner beobachten würden/ anzuordnen. Die Ritterschafft erklärete sich hierauf den 27 Junii 1610. als ist die Ritterschafft ihre unvorgreifliche Meinung forderſambst zu eröffnen erbietig. Hertzog Carl aber antworteten unterm 28 Jun. a. d. die *Leges sumtuarias* belangend, sind wir des angezogenen Begreiffs gewärtig, und wollen uns dann darauf mit Gnaden vernehmen lassen.

(6) Es ist ein grosser Unterscheid zwischen der Potestate Legislatoria und dem Jure consultandi circa utilitatem & necessitatem Legum publicandarum, wie auch dem Jure consenti-

endi

eine Sache, die das gantze Land betrifft, dahero auch deren Sentiment eingeholet wird, nicht anders, als wie ehemahls bey denen Fränckischen Kayfern, denn ob solche gleich Potestatem Monarchicam gehabt, so wurden doch die Leges universales auf einen allgemeinen Reichs-Tag proponiret, und der Consens der gesammten Stände darüber requiriret. (7) Nichts destoweniger bleibet die Potestas Legislatoria dem Landes-Herren, so man an dessen Edictis siehet, und der

endi vel dissentiendi circa Leges contra Jura quæsita publicandas. Letzteres kan denen Land-Ständen nicht disputiret werden, es hebet aber ersteres nicht auf, quod si enim summi Imperantes Concilium Optimatum aut Imperii sui ordines in sui Regiminis Consertium adsciscant, certumve aliquod Majestatis Jus in eosdem etiam plane transcribant, quidnam talis actus validitati efficiat? haud reperio schreibt *Werlhof in Dissert. de Alienatione & Concessione Regalium* §. 16. *p.* 28. Es folget hieraus, daß wenn auch die Land-Stände würcklich einigermassen an der Potestate Legislatoria participirten, solches nichts præjudicirliches involvire.

(7) vid. *Capitularia apud Baluzium* item *Dat in Vol. Rer. Germ. L.* 3. *Cap.* 11. *n.* 29. *Jargow* in der Einleitung zu der Lehre von denen *Regalien p.* 118.

der gantzen Administration der Justice wahrnimmt, die von dem Landes-Herren dependiret.

Quæritur? Ob denn die Landes-Herren schuldig sind, die mit Consens derer Landes-Stände errichtete Landes-Ordnungen vom Kayser bestätigen zu lassen?

Resp. Negatur: Zumahlen was Fürsten und Herren anlanget. Denn unter die vornehmsten Privilegia derer Fürsten und Herren wurde olim gerechnet das Land-Recht: Wann einer in den Fürsten-Stand war erhöhet worden, wurde ihm die Gewalt gegeben, ein Jus Provinciale auffsetzen zu lassen, darinnen waren Fürsten und Grafen von einander unterschieden. Denn die Grafen konten keine Landes-Gesetze publiciren, wie die alten Teutschen Rechte mit sich bringen. Die Fürsten aber hatten das Jus, ein Land-Recht zu machen, wie man dieses in denen ertheileten Diplomatibus findet. (8) Da nun in denen Fürsten-Brie-

(8) Die negative Beantwortung dieser Frage in genere hat ihre Richtigkeit. vid. *Hertius de Superioritate territ. T.I. p.* 224. Die Gründe aber, woraus der Autor solche Decision folgert, verdienen einige Betrachtung. Er behauptet, daß es das voruehmste Privilegium der Fürsten gewesen, Land-Rechte in ihren Landen zu machen, daher sie solche Confirmation zu suchen nöthig gehabt. Die Grafen wären dieser Befugniß

nicht

Briefen denen Fürsten das Land-Recht schon von Seculis her concediret worden, so folget, daß die

nicht theilhaftig gewesen, Das Recht, Gesetze in denen Teutschen Hertzoglichen Landen zu geben, war zwar zu der Carolinger Kayser Zeiten allerdings ein Reservatum dee Kayser, gestalt solches die Leges Alemanorum, Bojorum und andere erweisen. Es erhellet dieses auch aus dem Zeugnis des *Annalistæ Saxonis apud Eccard in Corp. Hist. T. I. p.* 178. verb. Omnium Nationum quæ sub ejus (Caroli M.) Dominatu erant, Jura---scribi & litteris mandari fecit. *Conring de Ducibus & Comitibus Germ.* §. 22. schreibt daher gantz recht: Quo tempore Duces Administratores & Rectores tantum fuere provinciarum (welches sie zu der Carolinger Zeiten ohnstreitig nur waren) non competebat ipsis — leges ferendi — potestas. Allein, als nachhero die Hertzoge die Landes-Hoheit an sich brachten, so erhielten sie auch zugleich damit die Potestatem Legislatoriam, welche damit gantz unzertrenlich verbunden war. In Diplomate Erectionis Principatus Henneberg: de Ao. 1310. apud *Mæibaum in S. R. G. T. III. pag.* 208. *seqq.* wird das Recht, Land-Recht zu geben, bereits ad Jura Principum gerechnet. Verschiedene Reichs-Stände zumahl die grossen

sen

Confirmatio Imperatoris eben nicht nöthig sey. Doch findet man, daß es einige Reichs-Stände, nicht sowohl ex necessitate als vielmehr (9) ex arbitrio gethan c. g. die Hertzoge von Holstein ꝛc.

Der 3te Punct, der zu den Gerechtsahmen der Land-Stände gehöret, ist was zur Landes Defension dienet: Fürsten und Herren sind zwar schuldig, ihr Land zu

sen Hertzoge besassen dieses Recht, ex Usu, welche ihren Gruud in der Lands-Hoheit hatte. Andere vornemlich in den nachherigen Zeiten, welche bey Zergliederung der Haupt-Provintzen in Teutschland vom Kayser Länder und die Lands-Hoheit erhielten, bekamen dieses Recht per Privilegia der Kayser; auf solche Art erhielten es auch die Grafen und Städte. Diejenigen, die einmahl das Recht Gesetze zu geben erlanget hatten, waren zu dessen Ausübung befugt, und musten solche von ihnen gegebene Gesetze ohnstreitig ihre vim obligandi eben so gut mit sich führen, als wenn sie vom Kayser confirmiret wären. Conf. *Hertius de Superiorit. territ.* §. 25.

(9) Im XVIten Seculo verfielen gar viele Reichs-Fürsten darauf solche Confirmationes ihrer neuen promulgirten Gesetze zu erbitten; wie man denn dergleichen Confirmationes der Mayntzischen Hofgerichts-Ordnung, der Braunschweigischen Hofgerichs-Ordnung, insonderheit auch

der

zu beschützen. Es wird aber über diesem Punct auf Land-Tagen vornemlich tractiret, wie ein Land in Sicherheit zu stellen; wie diese im Stande zu richten? wie solches mit Vestungen zu versehen; Was man vor Volck benöthiget sey? wie der Land-Ausschuß einzurichten?

Alle diese Capita gehören auf den Land-Tag. Der Princeps hat zwar darinnen das Directorium, jedoch daß er seiner Land-Stände Consens und Gutachten dabey requiriret, und kan ein Land wohl Vorstellung thun, wann ein Landes-Herr mehr Troupen halten will, als es des Landes Nothdurfft zulässet: Nemlich es muß dieses proportioniret seyn, nachdem es des Landes Beschaffenheit und Einkünffte erfordern. (10) So gehöret

 auch

der Mecklenb. alten Hofgerichts-Ordnung findet. *Hertius l. c.* wovon die Ursache vornemlich diese gewesen zu scheinet, theils damit die zum Theil der Zeit mächtig gewesene Land-Stände desto fester zu Haltung solcher Gesetze verbunden, theils auch die Landes-Herren davon so leicht wieder abzugehen nicht im Stande seyn mögten.

(10) Nachdem in Teutschland durch den Land-Frieden die privat bella gehoben, so ist zwar nicht leicht zu vermuthen, daß Reichs-Fürsten einen Offensiv-Krieg gegen ein oder andern Reichs-Fürsten vornehmen werden. Es weisen uns aber die Geschichte der Teutschen Reichs-

auch 4tens hieher das Policey-Wesen, wann Zucht- und

Reichs-Fürsten, wie offt sie auf diese oder jene Art in Kriegen und Unruhen sind verwickelt und ihre Länder darüber ruiniret worden: daher es eine rechtmäßige Sorge eines Reichs-Fürsten ist, sein Land in gehörigen Defensions-Stand zu setzen, und da dieses das Wohl des Landes vornemlich betrifft; so wird die Deliberation über alle hieher einschlagende Sachen, sie betreffen Krieg, Frieden, Alliancen, Guarantien, Werbungen und dergleichen mehr, vid. *Limnæus enucleatus Lib. II. Cap.* 19. §. 52. billig auf Land-Tagen vorgenommen. Wir wollen was in allen diesen Puncten nach Maasgebung der Observance und der Landes Grund-Gesetze in Meckleburg obtiniret, beleuchten. Zum voraus bemercken wir, daß schon bey denen Fränckischen Königen die Gewohnheit war, daß sie auf denen jährlich in Campo Martis, nachher Campo Maji, gehaltenen Reichs-Tagen die Kriegs-Negotia tractiret und deshalb allemahl ihren Militem gemustert haben, welches wir aus demjenigen, was der berühmte *Du Fresne* in der *Histoire de Louis IX. par Joinville Diss.* 4. ausgeführet und erwiesen hat apud *Pistorium in Amoenit. Histor. Jurid. P. I. p.* 76. *seqq.* erlernen. Es finden sich Spuren, welche mich bewegen zu glauben, daß in Mecklenburg ein gleiches

ches observiret worden, nachdemmalen das oben Cap. 2. not. 15 angeführte Exempel von der mit den Land-Ständen geschehenen Berathschlagung über einen vorzunehmenden Krieg, hienechst auch die in den Reversalen de Ao. 1572. befindliche Benennung der Land- und NB. Musterungs-Täge uns dessen überzeuget. Die Land-Tags Acta von Ao. 1620 & 21. lehren uns, daß darauf von Abschaffung der Soldaten gehandelt worden. Als Ao. 1626. die Dänische Troupen ins Land Mecklenburg kamen, hieß es in der Proposition, so auf dem Land-Tage zu Sternberg im Sept. Ao. 1626. eröfnet wurde 1) Auf Mittel zu dencken, wodurch ohne einige *Consumtion* der Land-Stände das geliebte Vaterland für fremde Einquartierung, Durchzüge und dergleichen mehr könte gesichert seyn: hierauf erwarten J. J. H. H. G. G. Dero Ritter- und Landschafft *Resolution*. 2) verlangten J. J. H. H. G. G. die zu Braunschweig *per majora* verabredete Creys-Hülffe. Die Land-Stände baten hierauf unterm 6 Sept. d. a. *Occasione* der Dänischen über die Elbe in Mecklenb. gesetzten Völcker Ihnen zu eröfnen/ was es mit der angemaßten Einquartierung vor eine Meynung und Beschaffenheit habe und was vor Mittel und Zuverlas vorhanden/ daß J. J. H. H. G. G. dero getreue Unterthanen des besagten Volcks ohne Weile wieder ahnig werden könten. Principes declarirten hier-

auf sub dato d. 7 Sept. d. a. Die Königl. Dännemarckische Hereinrückung wäre unvermuthlich und ohn J. J. H. H. G. G. Vorwissen geschehen; Sie hätten aber um wieder Abführung derselben angehalten und gute Vertröstungen bekommen. Der Schwedischen Durchzug hätten J. J. H. H. G. G. aus hochbeweglichen Ursachen unumgänglich verstatten müssen, aber einen gebührenden *Revers* von ihnen genommen. Wegen der *Defension* und Creys-Verfassung und die hiezugehörige *Contribution* bleibet es bey J. J. H. H. G. G. vorigen Erklärung. Die Land-Stände antworteten hierauf unterm 8 Sept. Ad 1) Wegen des Dänischen Volcks wollen sie glauben, daß solches ohne J. F. G. Vorbewust herein gerücket, bittet solches bald zu dislogiren. 2) Wegen des Schwedischen Volcks, erfahren sie nicht gern, daß J. J. F. F. G. G. solches ins Land gelassen. Sie sehen zwar gerne, daß J. J. F. F. G. G. mit den Benachbarten gute Correspondentz und Willen erhalten, meinen aber doch, daß J. J. F. F. G. G. besser gethan, daß sie es abgeschlagen; Zweifeln auch nicht, der Schwedische Revers werde den Reichs-Abschieden gemäß seyn, also daß Kayserl. Maj. ein Gnügen geschehen, und aller Verdacht eximiret, und J. J. F. F. G. G. mit ihren getreuen Unterthanen genugsahm gesichert seyn, mit Bitte,

te, die Völcker wieder aus dem Lande zu schaffen, damit nicht J. J. F. F. G. G. und E. R. u. L. in höchste Ungelegenheit, oder auch wol in eine unvermuthliche innerliche Unruh darüber gerathen. 3) Die Mittel dadurch J. F. G. Lande vor Einquartirung, Durchzüge, und dergleichen - - - zu erretten belangend, hätten R. u. L. wünschen mögen, daß 1) re integra mit ihnen hievon deliberiret werden. 2) Sie der vielfältigen schweren Contribution besser empfunden hätten; Weil aber geschehene Dinge nicht zu ändern, wissen sie anders nicht zu rathen, als daß J. J. F. F. G. G. sich bey der Königl. Majest. zu Dännemarck durch dienliche Mittel unnachläßig bewerben, ihr Volck foderligst aus diesem Lande zu führen, auch den Schwedischen Obristen ansagen lassen, daß er J. F. G. Lande quitiret, hernechst niemanden einige Einquartirung oder Laufplätze mehr verstatteten, und gleichwie sie mit ihren Pferden und Leuten in guter Bereitschafft sitzen wollen, also auch J. J. F. F. G. G. ihre Pferde und Leute von ihren Prälaten und Geistlichen, auch andern mehreren gefallenen oder verkaufften Lehn- und Amtern Gütern, in guter Bereitschafft halten, mit den Benachbarten eine gute vertrauliche Correspondentz und Adhærentz machen. Dafern hiernechst jemand seinen Muthwillen in diesem Lande ferner üben, oder seine Einquartirung mit

mit Gewalt nehmen wolte, man allerseits nicht allein mit dem schnldigen Roß-Dienst und Lehn-Pferden, sondern mit aller erfoderlichen Macht auf seyn, der Gewalt steuren, uud das liebe Vaterland retten könne, dazu sie dann ihres Theils, und ein jeder an seinem Ort, wenn J. J. F. F. G. G. sie auffordern nnd anführen, sich unverdrossen wolten erfinden lassen, bey J. F. G. als getreue Unterthanen zu stehen/ und derselben Reputation, Ehr, Land und Leute, darunter ihre eigne Wohlfarth mit begriffen, bis auf den äussersten Bluts-Tropfen ihrer Schuldigkeit und jüngsthin wiederholten Zusage nach zu verfechten und zu vertheidigen, immassen sie sich dessen in einer andern Supplication, so J. F. G. hiebey übergeben wird, mit mehrern erboten: Rathen ferner, daß von J. F.. G. zuförderst an die Kayserl. Majest. und an den Hn. General, Graf Tilli geschrieben, auch so bald müglich, darauf eine Relation an beyden Orten abgefertiget, und denselben zu verstehen gegeben werden mögte, was es mit diesem Kriegs-Volck vor eine Gelegenheit hätte, mit unterthänigem Bitten und Begehren, darob keine Misdencken und bösen Argwohn wieder J. F. G. und dero liebe getreuen Unterthanen zu schöpfen, sondern sich dessen versichert zu halten, daß J. F. G. sich die Ausschaffung alles Kriegs-Volcks angelegen seyn lassen, und nichts wider Kayserl. Maj. verhengen wolten, auch deroselben dero Land am

besten

besten recommendiren, dieselbe mit Durchzügen und Einquartirung zu verschonen.

Es würde zu weitläufftig fallen, wenn man alles dasjenige, was auf dem im September und dem im November 1626. zu Güstrow, auch dem im Julio 1627. gehaltenen Land-Tage ratione der Defensions-Verfassung der Mecklenburgischen Lande gerathschlaget worden, anführen wolte. Die Land-Tags Protocolla sind davon voll, und beweisen die Observance in diesem Puncte hinlänglich. Ehe die Herren Hertzoge Anno 1610. die inter Evangelicos wider die Päbstl. und Spanische Ligam in Vorschlag kommende Union und Bündnis mit eingehen und dazu sich verbinden wolten, brachten sie solche auf dem im Junio d. a. zu Sternberg gehaltenen Land-Tage in Proposition, und deliberirten darüber mit denen Land-Ständen, welche ihnen die Eingehung dieses Bündnisses widerriethen. Daß die Herren diesem Rath nicht gefolget, hat zwar der Verfasser des *Cap.* 32. *Klüveri T. I. p.* 439. asseriret. Allein es ist dieses ein Irrthum; indem die Hertzoge der Union in diesem Jahre noch nicht beytraten, wie aus der Specification derer Stände, welche damahln solche Union unterschrieben, apud *Linnæum in Jure publico Lib. IV. Cap.* 8. §. 34. imgleichen apud *Pfeffinger ad Vitriar. Tom. IV. pag.* 84. *lit. d*, zu ersehen, worunter die Hertzoge von Mecklenb. nicht befindlich, woraus sich ergiebet, daß der Rath der Land-Stände bey denen Herren Hertzogen

zogen Ingres gefunden habe. Als nachher A. 1615. auf dem zu Nürnberg gehaltenen Correspondentz-Tag noch einige Evangelische Stände zu beregter Union traten; mögen die Hertzoge von Mecklenburg ebenfalls dazu getreten seyn, welches aber sonder Zweifel auf Rath der Land-Stände ebenfalls geschehen, wovon uns aber die Nachrichten fehlen. Die Herren Hertzoge boten auch unter andern im Junio 1625. wegen der an der Märckischen und Pommerschen Gräntze, den Einfall drohenden etlich 1000 Cossacken um denenselben zu resistiren, ihre gesammte Ritter-Pferde auf. Wegen ein und anderer hiebey vorgekommenen Umstände stellten die Land-Stände im folgenden Jahre dieserwegen vor.

4) Hätten J. F. G. aus dero Ritterschafft, jüngst übergebenen Supplication verstanden, aus was Ursachen sich dieselbe, wegen Erfoderung ihrer Roß-Dienste sich beschwerte, nemlich daß ihr kein gewöhnliches Nachtgeld oder Futter und Mehl gereichet. 2) Die Roß-Dienste durch Einbehalten der Prælaten Pferden geschmelert. 3) Das billig hiebey zu erwegen, daß die Vasallen, ihren Lehn-Herrn nicht in allen Fällen, sondern alsdann, wann sie durch rechtmäßigen Krieg und Hostilitäten, wider die Reichs-Verfassung betränget, nicht aber da sie ihnen selbst Gefahr und Unruhen causiren zuziehen, die Servitia Militaria zu sistiren schuldig. Weil dann die Ritterschafft nicht erfahren,

ren, daß Ihro Hochfürstl. Gnaden mit jemand Streit, Feindseeligkeit und Mißverstand habe, sondern vielmehr aus J. F. G. ertheilten Erklärung vernommen, daß dieselbe bey der Römis. Kayserl. Maj. in höchsten Gnaden seyn, und mit beyden Königl. Maj. Maj. zu Dännemarck und Schweden in guten Vertrauen und Correspondentz lebten, und Ihro Königl. Maj. Maj. beyderseits die Einquartirung als Freunden vergönnet, so wolte die Ritterschafft auch hoffen, J. F. G. werde zu Auforderung der Roß-Dienste keine Ursache haben, sondern vielmehr aus hoher Landes-Fürstl. Obrigkeit die gnädige Verordnung machen, daß die Einquartirte, weil sie sich als Freunde verhielten, ohne der Roß-Dienste zu thun, aus dem Lande geschafft, und die Strassen rein gehalten, und die Päße vor fernern Einquartirung und Einmarschiren gesichert bleiben mögen. Weil auch

5) Bey begebenden Fall öffentlicher Fehde, und wann nebenst J. F. G. die Ritterschafft zu Felde lieget, die Stadt Rostock, vermöge des Erb-Vertrages 400 Mann, imgleichen Wißmar eine Anzahl zu unterhalteu schuldig, aber gemeldte Anffoderung eine Zeithero sehr mißbrauchet, indem gemeldte Soldaten ohne genugsahme Ursachen, und zwar nicht wider einigen bekannten Feind, und zuletzt eine zu Verhütung der Plünderung aufgefodert, und wann sie geschicket, wie zu letzt mit nothdürfftigen Unterhalt, auch vor bahre Bezahlung nicht verse-

hen,

hen, sondern für Hunger sterben, und verderben müssen, und auch vielfältiges anhalten, da schon die Ritterschafft dimittiret / wieder den klaren Buchstab des Erb-Vertrags aufgehalten, der verstorbenen und theils vor Hunger verlauffenen Soldaten Wehr und Waffen nicht abgefolget, auch von der Stadt Wismar die Soldaten continuirlich gefodert / und also wieder altes Herkommen und über schuldige Gebühr, die ohnedem bedrängte Städte hoch beschweret. E. petunt die Städte unterthänig J. F. G. hierin die Sache dergestalt moderiren wolle, daß gemeldte Städte bey ihrem Rechten geschützet und nicht gar unterdrücket werden mögten.

Es beschweren sich auch die Land-Städte wegen der beygehabten Einquartirungen empfindlichen Beschwerung, und sonsten weil sie durch die Einquartirungen beschweret und ausgesogen würden, daß sie J. F. G. so wenig zu der freywilligen, als nachständigen Creyß-Hülffe ferner gar nichts contribuiren, auch wenn sie auf begebenden unvermuthlichen Fall aufgeboten, keine Folge würden leisten können. Petunt ergo um schleunige Abschaffung der Einquartirung.

Wann nun diese und andere geklagte Beschwerungen würcklich erlediget, und dann jemand J. F. G. Dero Lande und Leute feindselig zu attaquiren sich unterstehen würde, so bitten die gehorsahmen Land-Stände, daß

J. F.

J. F. G. mit ihnen als gehorsahmen Unterthanen, wie in der Supplica auf letzten Land-Tag gebeten, zusammen treten, in gnädiger und unterthäniger vertraulicher Affection eine Resolution, wie J. F. G. Land und Leute vor feindseligen Intervasionen gesichert seyn, und sich defendiren mögen, fassen, daraus mit ihren communiciren und darauf einen abermahligen Land-Tag ausschreiben, und daselbst gemeldte Verfassung belieben, und zu jedermans Folge und Nachrichtung, verkündigen lassen/ wie nun dieses alles zu J. F. G. und Dero Land- und Leute Securitæt und also unterthänig, aufrichtig und redlich gemeinet/ so getrösteten sie sich gnädiger Erhörung; In unverhofften widrigen Fall, müsten sie sich besorgen, daß die publicirte zweyfache Contribution sparsahm oder gar nicht einkommen, und also dieser Lande Credit ohn ihr verursachen sehr periclitire. Die von denen Herren Hertzogen ertheilte Resolution lautete zwar in folgenden etwas ungnädigen Terminis.

Resolutio Principum auf Ritter- und Landschafft fernere Erklärung/ *sub dato* Sternberg *d.* 28 *Sept. a.* 1626. *No.* 17.

ad 4.

Lassen es J. J. F. F. G. G. bey ihrer vorigen gnädigen gegebenen Erklärung bewenden, weil aber getreuen Lehn-Leuten nicht unwissend,

send, daß sie ihre Lehn-Herrn mit bereitwilligen, unwegerlichen Leistung des schuldigen Roßdienstes und anderer Lehns-Pflicht, zu dessen Ehr, Reputation, Wohlfart, Schutz und Sicherheit in höchster Observantz verwant und obligiret, als hätten J. J. F. F. G. G. zu ihrer getreuen Ritterschafft sich nicht versehen, daß sie sich bey diesen Pasiu anmassentlich unterfangen sollen Ziel und Maaß zu setzen, was Gestalt sie hinführo ihre schuldige Servitia leisten, oder auch gar dirigiren wolten, da doch bey diesen hoch-gefährlichen Läufften Sie ihre getreue Lehn-Leute, mit ihren schuldigen Roß-Diensten, niemahls anderer Gestalt verschrieben und aufführen lassen, als wie solches die Disposition der Lehn-Rechte, und das Juramentum fidelitatis mitbringt, bevorab, wan es des gemeinen Vaterlandes Noth, Gefahr, Schutz und Versicherung an den Gräntzen, Pässen und sonst unumgänglich erfodert; es hielten aber J. J. F. F. G. G. dafür, daß solche unbedachtsame Schreib-Art mehr dem Concipienten als dero getreuen Ritterschafft beyzumessen, wären auch zu ihren getreuen Lehn-Leuten des guten Vertrauens, daß sich keiner von denselbeu werde insbesonder zu solcher Maaßgebung oder denegation verstehen, vielweniger begehren auf J. J. F. F. G. G. gnädiges Erfodern, unter solcher Prætension, wider die J. J. F. F. G. G. fidelitatis ihre Lehn-Pflicht zu versichern und

sich

sich solcher Verrückung halber, besage der Lehn-Rechte in Gefahr zu stürtzen; Wollen sich demnach J. F. G. zu ihren Lehnleuten unterthäniger Bescheidenheit versichern und dergleichen nicht mehr gewärtig seyn. Daß aber E. E. Ritterschafft zu unterthäniger Aufwartung und Diensten, allewege in guter Bereitschafft zu stehen, sich Pflicht-schuldig anerboten, vermercken J. J. F. F. G. G. zu gantz gnädigen Gefallen, und sind es zu jederzeit gnädig zu erkennen, und Land-Fürstl. sich dagegen zu beweisen, wohlgemeint. Wie dann auch an Officiren kein Mangel fürfallen soll, wann von E. E. Ritter- und Landschafft voriger Abrede und Beliebung nach die Gebühr und Nothdurfft zu den Bestallungen/ wie billig, ferner erfolget.

Es blieben aber die Land-Stände auf den im Nov. 1626 und im Jun. 1627 gehaltenen Land-Tägen bey ihren vorigen Sollicitationen. Aus dem angeführten wird sich die Observance in dem angezogenen Puncte zur Gnüge offenbaren, womit auch die Landes-Grund-Gesetze genau einstimmen, denn in denen Reversalen de Ao. 1572. Art. 1. wird versprochen die Land-Räthe in fürfallenden Nöthen zu Rathe zu ziehen. In denen Reversalen de Ao. 1621. Art. 12. wird ein gleiches wiederhohlet. Der Art. 37. 38. & 39. bemeldter Reversalen imgleichen die Resolut. ad Grav. 1. Cl. I. de 1701. ferner Resolut. Cæs. de 1724. ad Grav. I. item

Reso-

und Wayſenhäuſer aufzurichten, (11) Wege und Straſſen zu beſſern, (12) das Land zu ſäubern, Landſtreicher auf-

Reſol. Cæſ. de 1733. ad Grav. XI. findet man dieſes allenthalben gegründet. Aus welchem Fundament denn auch Ihro Kayſerl. Majeſt. in dem an Ihro Durchl. den Herrn Hertzog Chriſtian Ludwig unterm 30 Oct. 1732 erlaſſenen allergnädigſten Commiſſorio verordnen (*III.*) Auf dem bevorſtehenden Land-Tag *in ſpecie* 1) den *Militz*-Punct fürzunehmen; nichtweniger ſolchem in Reſolutione vom 5 Oct. 1733. dahin inhæriren: den Land-Tag/ auf deſſen Schluß doch die Sicherheit des Landes — die Uebernehmung nöthiger Troupen — lediglich ankommt/ nicht weiter hinaus zu ſchieben. Geſtalt es denn eine bekannte Sache iſt, daß die Uebernehmung der Schwartzburgiſchen und Holſteinſchen Troupen auf denen Land-Tägen mit denen Land-Ständen berathſchlaget und reguliret worden.

(11) Wenn die Land-Stände zu deren Erbau- und Unterhaltung contribuiren ſollen; ſo hat es wohl gar keinen Zweifel, daß die Berathſchlagung darüber zu denen Land-Tags Objectis gehöre.

(12) In der Kayſerl. Reſolution vom 23 Märtz 1733. heiſſet es ad Grav. 12. daß inZukunfft die

Viſi-

aufzusuchen (13) Ordnungen zu machen, wie es bey Hochzeiten, Kindtauffen, Kleider-Pracht ꝛc. zu halten.

Visitationes derer Land-Wege und Heerstrassen von denen Fürstl. *Commissariis* mit Zuziehung derer von der R. und L. in jedem Amte dazu bestallten *Deputirten* oder *Commissarien*. jedesmahl geschehen/ hiernechst, wenn bey der *Visitation* einige Mängel oder Säumseeligkeit befunden werden/ fordersamst an die Fürstliche Regierung *referiret* / von selbiger aber die vorgekommene Mängel und Gebrechen schleunig abgethan/ und was zu *Conservation* und Verbesserung der Heerstrassen und Land-Wege nöthig/ ohne Anstand verfertiget werden solle. Daher denn auch der Durchl. Herr Commissarius auf dem Land-Tage zu Güstrow A. 1739. unter andern diesen Punct mit in Proposition bringen und Deputirte von den Land-Ständen verlangen lassen.

(13) Wir finden schon Nachricht, daß auf dem Land-Tag, so zu Güstrow im April A. 1606. gehalten worden, über diesen Punct deliberiret, und mit Consens der Land-Stände geschlossen sey: daß Hertzog Carl zu Vertreibung der Landstreicher und Bettler 6 Einspänniger annehmen mögte, zu deren Salarirung solte ein jeder Fürstl. und Ritterschafftl. Bauer 3 ß. ein jeder Cossate aber 2 ß. jährlich erlegen, welches in einem Kasten

(14) Alles sind Dinge, so vor den Land-Tag gehören, da ein Fürst mit denen Ständen die Sachen untersuchet, und nachdem den Ausschlag (15) der Sache giebet.

Ferner 5tens) gehören hieher die Landes Anlagen, nemlich; Fürsten und Herren können in ihren Landen nicht Steuren ansetzen, wie sie wollen, sondern wann auch gleich alle Steuren und Anlagen zu des Landes Besten emploiret werden, so gehöret doch der Con-

---

gebracht und daraus denen Einspännigern ihr Lohn und Unterhalt gereichet werden solte. A. 1609. kam der Punct noch einmahl vor, und ward auch obigergestalt A. 1610. nochmahls reguliret.

(14) Siehe hievon oben Nota 5. woraus man ersiehet, daß dergleichen Sachen ebenfalls in Mecklenburg auf Land-Tagen ehemahls vorgekommen.

(15) Der Hr. Autor hat noch verschiedene Sachen ausgelassen und nicht berühret, deren Erörterung und Regulirung doch auf die Land-Stände in Mecklenburg ohnstreitig mit ankommt, und welche folglich objecta der Mecklenburgischen Land-Täge sind. Wir wollen uns bemühen solche zu suppliren. Es ist ohnstreitig eine Materia Comitialis in Mecklenburg die Erhalt- und Besse-

besserung des Justitz-Wesens. (a) Die Ausübung der höchsten Gerichtbahrkeit in diesen Landen ist zwar allerdings ein Regale und hohes Vorrecht, welches denen Landes-Herren privative zustehet; wohin auch die Anordnung derer Cantzelleyen und deren Besetzung gehöret. Wir finden aber A. 1572. imgleichen A. 1606. und demnechst A. 1609. und Anno 1610. gehaltenen Land-Tägen ratione der Verbesserung des Ju-

(a) In denen ältesten Zeiten war die Ausübung der Gerechtigkeit, die Gerichtliche Untersuchung und Decision der wichtigen und grossen Sachen ein Objectum comitiale mit, wie der Hr. Professor Schwartz in der Einleitung zur Pommerschen Rugianischen Justitz Hist. pag. 27. seq. imgleichen der Hr. Hof-Rath Strube in dem Unterricht von Regierungs- und Justitz-Sachen, pag. 6. seqq. mit mehrern ausgeführet und erwiesen haben. Ich sage in wichtigen und grossen Sachen, denn was in dererjenigen Sachen vorfiel, welche unter den Aemtern, Städten und adlichen Gütern seshafft waren, darinn decidirten die Advocati und Nobiles selbst vid. Kluver l. c. T. III. P. I. p. 293. & infra nora 23. conf. Diploma ap. Schroeder im Papist. Meckl. p. 633. & p. 488. Bey Einführung der Römischen und Canonischen Gesetze wurden die Gerichts-Stuben mit Räthen besetzet, welche solche verstunden, womit denn die Justitz-Collegia nach und nach dergestalt zu Staude kamen, wie sie heut zu Tage beschaffen sind vid. Strube l. c. Nach Inhalt des brüderlichen Erb-Vertrags von A. 1555. ap. Kluver l. c. p. 735. ward in Mecklenburg die Einrichtung des Hof-Gerichts reguliret und fest gesetzet, daß solches mit geschickten Personen NB. von der Landschafft und Gelehrten besetzet werden solte.

Sitz-Wesens auch Einricht- und Besetzung des Hof-Gerichts verschiedenes abgehandelt und geschlossen worden. In denen Reversalen von A. 1572. Art. 2. ist reguliret, mit welchen Personen das Hof-Gericht besetzet werden solle. Im Art. 3. ist ratione Jurisdictionis des Hof-Gerichts und sonsten ratione der Ausübung der Gerechtigkeit verschiedenes ad Instantiam der Land-Stände festgesetzet. Im Art. 5. & 7. findet man verschiedenes hieher gehöriges. Auf dem Land-Tage von Anno 1606. kamen folgende Puncte in Deliberation:

Beym Hof-Gericht würden diese Unrichtigkeiten befunden; Indem

1.) über die Gerichts-Ordnung nicht gebührlich gehalten.
2.) Die gemeine Bescheid nicht inacht genommen.
3.) Die Partheyen von den Notariis, Protonotariis, Advocatis, Procuratoribus überfahet.
4.) Die Assessores bedienten selbst die Sachen.
5.) Die Advocaten und Procuratores trieben die Processe weitläufftig.
6.) Wanns zum Beschluß käme, würden die Acta mit der Partheyen grossen Unkosten auf weit abgelegene Universitæten zu sprechen, geschickt, und mit grossen Urtheil, Geld und Bothenlohn beschweret, und das Hof-Gerichte nur ad dirigendum Processum gehalten.

Vid. Land-Acta zu Wißmar d. 5. Novembr.

Ao.

Anno. 1609. vol. 12. p. 78. Dieweil auch beym 3 und 4 Gravamine generali hiebevor unterthänigst gesucht, daß die Hof-Gerichts-Ordnung wieder aufgelegt, die gemeine Bescheide derselbigen confirmiret, und im Druck gegeben, die Verschickungen der Acten eingezogen, und allhier in J. H. G. Hof-Gericht, Cantzeley oder Land, daselbsten die Gewohnheiten und Gebräuche besser, wie an frembden Orten bekannt, gesprochen, die Processs so viel müglich gekürtzet, und allezeit erstlich die Güte darin gesucht, und vorgenommen, niemand zur Advocatur verstattet, so nicht von J. H. G. Hof-Gerichte in sonderlichē Eyd genommen und darzu gelassen worden, die 4 ordinaire Rechts-Tage allezeit gehalten, und also die heilsame Justitia dadurch befodert werde, als wird auch dieser unterthänigen Erinnerung ihre richtige Maasse gegeben werden.

Extract aus der Fürstentlicher schließl. *Resolution de dato* Sternberg den 26. *Junii Anno* 1610. *Vol.* 13. *d. p.* 23. *& seqq.*

Die Administration der Justitia belangend, lassen J. H. G. es bey Hertzogs Carl gnädigen Erbieten nochmahls bewenden; Aber das Hof-Gericht belangend, wollen Wir unsern sämtlichen Hof- und Land-Räthen gnädigst committiren und befehlen, daß sie sich zu fordersahmster ihrer Gelegenheit einiger Beysammenkunfft vergleichen, unsere publicirte Gerichts-Ordnung, und die darneben gegebene gemeine

Bescheide mit Fleiß.übersehen, und uns, wie die geklagten Mängele zu remediren, die streitende Partheyen durch gütliche Behandlung ohne Weitläufftigkeit zu entscheiden, und in Entstehung der Güte der Proceß so viel müglich zu kürtzen, denen muthwilligen Appellationibus zu begegnen, und die Sache allenthalben anzustellen, damit sich niemand verweigerten oder verzögerten Rechtens mit Fug und Billigkeit zu beklagen, ihr unterthäniges Bedencken zu unser gnädigen Verbesserung und Confirmation ehester Müglichkeit unterthänig einschicken sollen, so sollen auch hinführo die ordinari-und extraordinari Hof-Gerichte, wann es ohne besondere Ungelegenheit beybringlich, gehalten und bey dem extraordinari Hof Gericht fürnemlich gütliche Handlungen unter denen Partheyen gepflogen werden.

Extract aus der Ritter-und Landschafft ferneren abermahligen Erklärung und unterthänigen Bitte, *de dato* Sternberg den 28 *Junii* *Anno* 1610. *Vol.* 13. *p.* 28.

1.) Will man vorerst all dasjenige, was J.J.J. H.H.H.G.G. G. deroselben gehorsahmen Ritter- und Landschafft gnädig und väterlich verwilliget, concediret, und zu halten, unterthänig hochfleißig acceptiret, und geliebte Kürtze, was bey dem Punct der Religion, heilsahmer Justice und deren Administration hinferner in Gnaden bewilliget, anhero nicht repetiret, sondern

dern nnr allein das unterthänig bey dem Punct der verbesserten Cantzeley-Ordnung monirt und gebethen haben; Daß ihnen vor Publication solches Wercks nicht weniger die Cantzeley- als Hof-Gerichts-Ordnung ad revidendum möge communiciret, und deroselben gehorsahmen Land-Räthe wie auch der andern Stände nothwendiges Erinnern in je auf Acht genommen, und allenthalben hinzu gethan werden, damit also den Vielfältigkeiten, und lang gedaurten Beschwerungen gäntzlich abgeholffen, und die heylsame Justice auch dadurch schleuniger und mehr könne befordert werden; damit aber solcher hochnöthigē Verordnung stetiglich von allen und jeden Cantzeley-Beamten nachgelebet, und dieselbe in allen Pnncten und Clausuln gehalten werden, als bitte M. H. H. H. G. G. G. Landstände ämbsiglich, dieselbe wollen deroselben Land-Räthe gnädigst demandiren und befehlen, daß sie vor, oder nach geendigten Rechts-Tagen, und also jährlich zum wenigsten 4 mahl, mögen die Hof-Cantzeley visitiren, fleißige Inquisitio anstellen, wie und welcher gestalt der Ordnung und Rechte nach procediret, die Mängel J. H. G. referiren, damit den vielfältigen Klagen dermahleins abgeholffen werde. Und nachdem M. H. H. H. G. G. G. bey diesen Articul dero gehorsahmen Land-Ständen zu bedencken anheim gestellet, woher wegen der extraordinar Rechts-Tage die Provision der Unkosten zu erheben, wolten zwar J. J. J. H. H. H. G. G. G.

Stände hertzlich wünschen, daß dergleichen Media verhanden, damit J. J. J. H. H. H. G. G. G. solches desto leichtsamer erzwingen könten, weil aber deroselben gehorsahme Landsch. keine andere Mittel, wie vor Alters hero bräuchlich und observiret worden, wissen; daß nemlich solches mit zur Justice gehöre und nebst den andern Gerichts-Kosten von J. J. J. H. H. H. G. G. G. zu tragen sey, J. J. J. H. H. H. G. G. G. auch daneben sich werden gnädig erinnern, wañ deroselben Land-Ständen solche schwere Contribution etzlicher massen solte aufgebürdet werden, daß es ihnen unmüglich falle, ein mehres zu ertragen, demnach werden J. J. J. H. H. H. G. G. G. dero löbl. Vorfahren nach, solches nach wie vor abstatten, und wegen solcher Kosten nicht verhängen, daß die Justitz dadurch behindert und die Sachen verzogen werden, wobey auch J. J. J. H. H. H. G. G. G. Land-Räthe und andere zum Hof-Gericht verordnete Assessores von ihren Wirthen vielfältige Klage und Annahmung bekommen, als solten ihnen die in Zeit der ordinari Rechts-Tagen versprochene und verzehrte Gelder nicht gefolget, noch entrichtet werden, und ihnen derowegen die Herberge aufgesaget, und sie sonst keine Logis zu bekommen wissen, solches aber J. J. J. H. H. H. G. G. G. wenig ersprießlich, als bäten sie, daß die gebührende Gelder zu rechtliger Zeit ausgezahlet, und viel hinterdencktiche Ursachen verhütet werden.

Extract

Extract aus der Fürstl. *Resolution de Dato* Sternberg *d.* 28. *Junii, Anno* 1610. *Vol.* 13. *d. p.* 42.

WAs denn Hertzog Carls Cantzeley und Hof-Gerichts-Ordnung betrifft, wären sie dieselbige, nach darüber gehörten Bedencken J. H. G. sämmtlichen Räthe ehester Müglichkeit publiciren zu lassen, gemeinet, daß sie aber die Revidirung jetzt geregter auch anderer Ordnung, so Ihro von tragenden Hochfürstl. Oberkeit und Amtswegen allein zustehet, ihrer unterthänigen Landschafft einräumen solten, dessen trügen sie nicht unbillig Bedencken, wäre auch bis dahero bey Chur- und Fürstl. Höfen unerhört, weniger hergebracht, dannenhero man J. H. G. mit dergleichen Zu- und Anmuthen woll hätte verschonen mögen. Der Unkosten halber repetirten J. H. G. ihr voriges Suchen, und der Landschafft beschehenes unterthäniges Erbieten, was wegen der Wirthe in J. H. G. Stadt Güstrow erinnert worden, das hätte so wohl daselbst per Supplicationem, als hier auf dem Juden Berge und öffentlichen Land-Tage, geschehen können, wolten aber die gnädigste Verordnung thun, daß einjeder zur Billigkeit contentiret, und befriediget werden solte.

Extract ex provinciali Resolutione de dato Sternberg *d.* 29 *Junii Anno* 1610. *Vol.* 13. *d. m.* 46.

BEy dem Punct der Cantzeley- und Hof-Gerichts-Ordnung, verneuerten sie dieses noch-

nochmahls, weil solches ein hochnöthiges, und derselben gantzes Land und fast alle Privat-Personen angehendes Werck ist, daneben täglich und je länger jemehr vielfältige Klagen geschehen, und vorkommen, daß solches so viel immer möglich, förderlichst und ohne Verzug möge geschehen, und zu Wercke gerichtet werden. Und weil wegen der gesuchten Cantzeley Visitation so im Nahmen J.J.J.H.H.H.G.G.G. vor deroselben Land-Räthe jährlich vor, oder nach geendigtem Rechts-Tage fest zu stellen, wie auch wegen des übermäßigen Urthel und Bothen-Lohns, so J.J.J.H.H.H.G.G.G. Protonotarii und Registratores eine Zeithero, und noch täglich erfordern, in specie gar nicht respondiret, und zwar J.J.J.H.H.H.G.G.G. ditacita Responsio vor gn. verwilligt gehalten wird, so bitten die Land-Stände, daß solches expresse zugleich maturiret, und wegen der auf die extraordinaire Rechts-Tage nothwendigen Unkosten, es bey dem alten Herkommen gelassen werde.

Extract Fürstl. *Resolut. de dato* Sternberg *d.* 28 *Jun. Anno* 1610. *Vol. I.* 13. *d. p.* 5.

In J.J.J.H.H.H.G.G.G. Cantzeley- und Hof Gericht soll Richtigkeit gemacht, und solches heilsame nützliche Werck ehest zu Wercke gerichtet werden. Daß J.J.J.H.H.H.GGG. aber ihre Cantzeley-Visitation gewissen Personen anbefehlen sollen, solches werde EE. Landschafft

schafft J. J. J. H. H. H. G. G. G. nicht anmuthen, weil daſſelbe zu J. J. J. H. H. H. G. G. G. Landes-Obrigkeit gehöre, und wolten ſie ſolche Viſitation Krafft tragenden Fürſtl. Amts wohl zu verrichten wiſſen, daß die Ritter- und Landſchaft ſich daneben nicht zu beſchweren, die Protonotarii und Regiſtratoren ſollen zu Specificirung des Urtheil-Geldes uud Bothen-Lohns, und was ſie von jeden Activ an Urtheil-Gelde und Bothen-Lohn angewendet, mit der Juriſten-Facultæt, da die Urtheil geholet, Zeugniß und des Bothen Beweiß darzu thun, angehalten werden.

Die Reverſales von Anno 1621. Art. 3. 4. 5. 6. 13. 25. 26. 33. 42. 43. zeigen gantz deutlich, wie die Verbeſſerung des Juſtitz-Weſens auf Land-Tagen gehandelt und daſelbſt reguliret worden, geſtalt denn die Herren Hertzoge inſonderheit in Art. 13. in ſine verſichern: Und wollen wir uns mit Zuziehung unſer getreuen R. und L. wegen *Reformir*- und Verbeſſerung (des Hof-Gerichts) forderſamſt vergleichen und vereinbahren. Es iſt hienechſt auch das Müntz-Weſen im Mecklenburgiſchen eine Materia Comitialis. Auf dem Land-Tag de Ao. 1621. ward hierüber deliberiret und der Müntz-Fuß auch Silber und Thaler Preiß reguliret. vid. *Klüver l, c. T. I. p.* 490. Die Reverſales de Anno 1621. Art. 34. und 35. zeigen uns gantz deutlich, daß die Herren Hertzoge die Regulirung der Müntz-Sachen mit Zuziehung ihrer Land-Stände zu verrichten verſichern. Es gehöret

fer-

ferner ad deliberanda auf denen Land-Tägen in Mecklenburg die Einricht- Erhalt- und Verbesserung des Credit-Wesens. Auf dem Land-Tage de Anno 1602. ward über diesen Punct gerathschlaget, und darauf von dem Herrn Hertzog Carl das Nöthige veranstaltet. Auf dem Land-Tag von Anno 1606. trugen die Land-Stände vor:

Daß J. H. G. den auf nechstgehaltenen Ao. 1602. den 16 Jun. gegebenen und publicirten Bescheid (ratione der Banquerottirer und Betrieger) wiederum erneueren, solche lose Schelme im Schuld-Thurm werffen, und zu keinen Aemtern befordern mögten.

Ex. Resolutione Caroli Ducis de dato Gustrow d. 21. April Anno 1607. Vol. II. p. 196.

Obwohl J. H. G. nichtes liebers und angenehmers erfahren, denn daß dero sämtliche getreue und gehorsahme Lehn-Leute ihre Sachen und Thun also anstellen mögten, damit sie bey und neben einander in guten Vergnügen und Wohlstand seyn, und floriren könten, weil demnechst ihr etliche mit üblen Haushalten, und verschwendischen Unwesen nicht allein das Ihrige böslich verthun, sondern auch andern so vor ihnen gelobet, und gut gesagt, und dahero die Rettung ihrer adelichen Ehren, Treu und Glauben, ihre anererbte Lehn und Güter anwenden und verkauffen müssen, mithin sich ingleichen Verderben und Untergang bringen, als werden J. H. G.

eine

einer Löbl. Ritter- und Landschafft Suchen und Bitten endlich Raum und statt zu geben, und die Anno 1602. mit gemeinen Rath und Belieben der gantzen Landschafft zum Sternberg verfaste und folgends zu gute publicirte Constitution auf gerichtliches Anhalten der Creditoren prævia Causæ Cognitione zu exequiren, wiewohl ungern, endlich verursacht, seynd auch nach gestalten Sachen in Gnaden erbietig ꝛc.

Ex Replica Provincialium d. dato Gustrow d. 24 April. Anno 1607. Vol. p. 213.

Den nöthigen Punct der muthwilligen Verschwender und Cessionariorum und daß J. H. G. über Deroselben Hrn. Bruders, Hertzog Ulrichen höchstseel. Andenckens löbl. publicirte und im Druck gegebenen Bescheide und Fürstl. Worten wolten halten, und demselben effectuiren, solches erfähret derselben gehorsahme Ritterschafft erfreulich; weil aber in solcher Resolution, so bey diesem Punct erfolget, diese Wort, auf gerichtliches Anhalten, zweifels ohn dieselben dahin deuten und ziehen werden, als wann ihnen der jetzo leyder! langwährender Proceß dadurch gehalten und nachgegeben wäre, als bitten J. H. G. unterthänige Landschafft, daß in solchen Fällen summarie verfahren, ihnen keine Weitläufftigkeit und Appellation gestattet, sondern zu schleuniger Busse gebracht werde. ꝛc.

Ex

Ex triplica Ducis Caroli de dato Güstrov. d. 26 April. Anno 1607. Vol. II. p. 247.

Bey der Resolution des 9 Gravaminis wollen J. H. G. die Wort gerichtlich Anhalten; Item Prævia Causæ Cognitione dahin declariret haben, daß dieselbige allein de summaria Cognitione quæ absque solennitate Judicii sit zu verstehen, und darunter kein anders, denn ob die der Constitution einverleibte Uhrsachen und Umstände bey der beklagten Persohn zu finden, cognosciret und dijudiciret, und keine Appellation oder anderes rechtliches Remedium ad impediendam Executionem verstattet, und zugelassen werden solle ꝛc.

Ex Quadruplica de dato Gustrov. d. 28 April. Anno 1607. Vol. II. p. 254.

Dieser Punct hat auf erfolgte gnädigste Resolution seine Richtigkeit erlanget.

Ad Land-Tags-Acta zu Wismar d. 5. Nov. Anno 609. Vol. II. p. 78.

Extract aus der Fürstl. endlichen schlüßigen *Resolution de dato* Sternberg *d.* 26. *Jun. Anno* 1610. *Vol.* 13. *d. p.* 23. *& seq. de falliten decocturo.*

Decocturo und muthwilligen Verschwendern halber lassen wir es bey unserer Erklärung bewenden: Es wird aber unsere Ritter- und Landschaft sich wegen des Schuld-Thurms, wo und welchergestalt derselbe angerichtet werden

den solte, sich einer Meinung vergleichen und J. H. G. ihr unterthäniges Bedencken unverlängst offenbahren.

Extract aus R. und Landschafft unterthänigen Anzeige *de dato* Sternberg den 28 *Jun. Ao.* 1610. *Vol.* 13. *d. p. m.* 28.

Es nehmen auch die Land-Stände zu unterthänigen Danck und Gefallen an, was bey dem Punct der boshafftigen Falliten und Decocturo und deren Einziehung verwilliget worden, und weil ohne schleunig- und eyfriger Execution solches heilsahmen Wercks ein grosser Theil J. J. J. H. H. H. G. G. G. Ritter- und Landschafft in äusserste Ungelegenheit und Schwächung ihres Glaubens gebracht würde und geführet werden; als werden J. J. J. H. H. H. G. G. G. wider Finecken als einen notorium und aller Welt nunmehro bekannten Falliten sine Strepitu Judicii verfahren, und denselben forderlichst in Verstrickung nehmen, und die andern in gleiche Herberge logiren lassen; Weil aber J. J. J. H. H. H. G. G. G. je begehret, Ort und Stelle zu ernennen, wo solche ehrliche Gesellen zu enthalten, so weiß J. J. J. H. H. H. G. G. G. keinen bequemern und füglichern Locum als den Thurm zu Güstrow vor dem Mühlen-Thor zu ernennen, wie dann auch El. Landschafft erböthig ist, mit J. J. J. H. H. H. G. G. G. Stadt Güstrow dahin zu handlen, daß dieselbe

auf

auf gnugsahmen Revers, ihnen den Ort mögen einräumen, wollen auch hierum J.J.J.H.H.H. G.G.G. unterthänig ersucht haben, durch gnädige Interceſſional-Schreiben gedachten Rath dahin zu bewegen, daß ſie insgesamt dem gantzen Lande zum Besten ſolches mögen bewilligen ꝛc.

Extract ex Reſolutione Principum de dato Sternberg den 28 *Junii Ao.* 1610. *Vol.* 13. *d. p.* 42.

J.J.J. H.H.H.G.G.G. lieſſen ſich auch den Schuld-Thurm ernannten Orts in guten gefallen, und wollen darauf ihr gnädiges Interceſſions-Schreiben an den Rath J. H. G. Stadt Güſtrow, und wider Johann Finecken, und andern was recht wäre, forderſamſt ergehen laſſen.

Ex Reſolutione provinciali de dato Sternberg den 29 *Jun. Anno* 1610. *Vol.* 13. *d. p.* 46.

Beym Punct des Schuld-Thurms erinneren M. H. H. H. G. G. G. Stände dis, daß ſolches förderlichſt möge effectuiret und gn. willigſter maſſen zu Wercke gerichtet werden.

Extract de Reſolutione Principum de dato Sternberg *d.* 24 *Jun. Anno* 1610. *Vol.* 13. *p.* 50.

Der Punct wegen des Schuld-Thurms ſoll forderlichſt effectuiret werden.

Auf dem Land-Tag de 1620. & 21. kam das Credit-Weſen abermahl in Deliberation, und

und zeiget der Art. 20. Reversal. de Ao 1621. das Resultat, was in denen Comitiis beliebet und festgestellet worden, verbis:

„Weil auch zum zwantzigsten, zu Erhaltung redlichen Glaubens und Credits, wider die säum- und ausfällige Schuldner und Bürgen vor Jahren scharfe Zwangsmittel gebraucht, auch deswegen eine sonderbahre Constitution Ao. 1602 wider die muthwillige Falliten publiciret worden. Als wollen Wir jetzt angeregte Constitution auf der Falliten Ehe-Weiber, so ihrer Ehe-Männer Umschläge verrichten, selbst mit zehren, banquetiren, und in aller Uppigkeit leben, und also ihren Ehe-Männern, und deren Creditorn Ungelegenheit und Schaden selbst verursachen, und dessen überwiesen werden, zugleich mit gezogen haben, und weil wir darneben von unser getreuen Landschafft, um Wiedereinführung der Einlager in Unterthänigkeit ersuchet worden / als haben wir ihrer unterthänigen Bitt aus den von ihnen angezogenen Ursachen aus Gnaden geruhet. Constituiren, ordnen, und wollen demnach, daß ein Bürge, wann er für jemand ausgenommen wird, seinen Principaln, es sey gleich die Obligation aufs Einlager gerichtet oder nicht, Krafft dieser Constitution, zu richtiger Zahlung und Einreiten ermahnen soll, würde aber dieselbe auf Anthony, oder sonsten in den beliebten Zahlfristen nicht erfolgen,

so soll der Principal nebenst dem Bürgen vierzehen Tage darnach einreiten, und zugleich seinen Neben-Bürgen zum Einreiten erfordern, und derselbe auch alsobald darauf nebenst zwey Pferden und einem Diener sich einzustellen schuldig seyn. Damit auch die Unkosten des Einlagers nicht zu hoch gesteigert, und den für diesem darunter fürgelauffenen Mißbräuchen gewehret werden möge; als soll jedem einreitenden Bürger die erste Woche alle 4 Tage 4 Fl. für sich, seinem Diener, und zwey Pferde, die andere Woche aber 6 Fl. jeden Tag, und sofort an/ hiemit verordnet seyn. Und da alsdann der Principal seine Bürgen vom ersten Tage des Einreitens nicht bezahlen würde, so soll er a primo die moræ auf jeden Tag vor jeder hundert einen halben Fl. loco Interesse angeschlagen, am letzten Tage aber des vierzehen-tägigen Einreitens die Bürgen wircklich zu bezahlen, u. da solches nicht geschicht, von der Zeit an statt des Interesse jede Woche einen halben Fl. auf hundert über den gewöhnlichen Zinß zu geben schuldig seyn. So bald aber die Bürgen wircklich zahlen, und des Principaln Obligation und Cession an sich bringen, so sollen sie alsdann in continenti auf ihr erstes Ansuchen und Vorzeigung der Obligation und Quitung in des Principals Güter gerichtlich immittiret und angewiesen werden, und dieselben da sich ein Concursus Creditorum ereuget, auf vorhergehende Commission und Liquidation gebührlich taxiret, und auf Vorzeigung der eingelöseten

lösteten Original Obligationen, und des Wirths Verzeichniß, ohne einige fernere Liquidation und Moderation, für die ausgezahlte Haupt-Summa, Zinse und Unkosten, dem Gläubiger alsbald in Solutum zugeschlagen und ferner von demselben verkaufft, und jeder besage seiner Obligation Jure Prioritatis cuique Salvo daraus contentiret und bezahlt gemacht werden. Solte aber nach Verkauffung der Güter sich befinden, daß die Schulden alle nicht bezahlet werden können, so soll alsdann der Debitor in einem dazu verordneten Schuld-Thurm geworffen werden. Daferne auch der Bürgen einer oder mehr auf beschehenes Einmahnen nicht einreiten würde, so soll derselbe dem Principal gleich geachtet, und mit ihm vorgesetzter massen procediret und verfahren werden, und da der eine oder ander obgesatzter Ordnung zuwider sich auf flüchtigen Fuß setzen, und seine ausgesatzte Bürgeu nicht benehmen, oder auch seine Creditorn fuga defraudiren würde, so soll der, oder dieselbe von Helm und Schild, Ehr und Redlichkeit öffentlich vertheilet, und des Landes verfestet werden, und soll diese Constitution durch keine Appellation suspendiret, oder dess n Effect behindert werden; Immassen sich die Landschafft aller suspensiv-Mittel, so darwider vorgenommen werden mögten, auf diesem allgemeinen Land-Tage unanimi Placito verziehen und begeben haben, und soll diese Constitu-

tion sowohl ad præsentes als futuros Casus dirigirt und gerichtet seyn.

Unter die Comitial-Sachen in Mecklenburg wird auch gewisser massen das Zollwesen billig gerechnet. Zwar ist aus dem Teutschen Staats-Recht eine bekannte Sache, daß die Anlegung neuer und Verhöhung alter Zölle eine Sache sey, welche von Kayserl. Majest. und denen Churfürsten lediglich dependiret vid. *Capitulat. Cæs. Novissima Art. VIII.* und in so ferne gehöret diese Sache nicht ad Comitia provincialia. Weil aber circa exactiones des Zolls einige Unordnung vorgefallen; so ist schon auf den Land-Tägen Anno 1602. it. 1607. imgleichen 1620 und 21 über die Abschaffung der Unordnungen deliberiret, in Reversal. de 1621. Art. 15. die Freyheit der Ritterschafft davon versprochen, dieses auch in Resolut Cæsar. de Ao. 1724. Art. 14. wiederholet, insonderheit aber in Resolut. ad Grav. polit. 16. versprochen worden, die Zoll-Rollen mit der Land-Stände Zuziehen nachzusehen und zu reguliren, welches auch in Resolut. Cæl. de 1724. Art. cit. ebenfalls festgesetzet worden, woraus sich denn ergiebet, wie weit diese Sache ad materias Comitiales gehöre. Es gehören auch noch hieher diejenige Rechte, welche denen Landes-Herren zugestanden worden, und welche dieselbe auf Land-Tägen zu expediren pflegen. Es ist dahin zu rechnen 1) die Wahl der

Kloster-

Kloster-Hauptleute in denen ihnen abgetretenen dreyen Klöstern. Nach Inhalt der *Reversalen de Ao.* 1572. *Art.* 4. haben die Land-Stände diese Befugnis erhalten, jedoch muß der Erwehlte dem Landes-Herren jedesmahl zur Confirmation præsentiret werden. 2) Die Aufnahme der Rechnung von den Einkünfften der Klöster, als welche dem Lands-Herrn und einigen Deputirten der Land-Stände jährlich geschehen sollen, vid. *Reversales de Ao.* 1572. *Art.* 4. & *Resolut. Cæs.* 5. *de Ao.* 1724. 3) Die Aufnahme der Land-Kasten-Rechnungen, Bestellung des engern Ausschußes und was dahin gehöret, pfleget auf Land-Tägen bewircket zu werden. vid. *Justiss. Decisiones Cl. I. Tit. VII.* & *Sect. II. Cl. II. Tit. V.* Jedoch muß die Confirmation der erwehlten Deputirten, sowohl von dem Landes-Herren erbeten und erhalten werden, vid. *Kluver l. c. Tom. I. pag.* 512. als imgleichen die Aufnahme der Rechnungen in Gegenwart der Herrschafft Deputirten geschehen muß, add. *Resolutio Cæs.* vom 2 *Oct.* 1738. 4) Das Jus proponendi Gravamina, wenn denenselben an ihren Gerechtsahmen etwa Eintrag geschehen. Ausser Land-Tägen solche zu proponiren ist vor diesen contradiciret worden, vid. *Kluver l. c. T. I. p.* 501. Ehe und bevor solche als Landes-Gravamina übergeben werden, müssen diejenige, welche sich graviret erachten, bey Serenissimos zuvor um

Remedirung melden, und wenn sodann solche nicht erfolget, und dieselbe, daß solche Meldung ohne Effect geschehen, documentiret; so können dergleichen Gravamina erstlich von sämptlichen Land-Ständen vorgetragen werden, vid. *Resol. Malchinensis* vom 8 *Nov.* 1702. & *Fornov. de Feud. Meklenb. Cap. II. Sect. I.* §. 9. Zwar meinet Herr *Koler l. c.* §. 20. daß in denen Fürstl. Reversalen von dergleichen Ambagibus nichts enthalten; Allein es wird auch damit denen Land-Ständen gar nicht præjudiciret, vielmehr scheinet der Weg viel kürtzer zu seyn, daß ein Gravatus seiner Beschwerde befreyet werde, und damit stimmet auch die Praxis und Observance ein. Es irret aber der Hr. Koeler, wenn er l. c. zugleich vorgibt, daß die Erörterung und Hinlegung der Gravaminum mit Zuziehung der Land-Stände auf den Land-Tagen geschehen müsse; denn nach Innhalt der Reversalen de Ao. 1572. imgleichen de Ao. 1621. erbieten sich die Landes-Herren, diejenige Gravamina, so gleich liquide gemachet werden können, sofort NB. ohne Verweisung oder Recht-Gang abzuthun; diejenige aber, so altioris Indaginis sind, sollen durch unpartheyische Commissarien oder durch Niedersetzung der Räthe oder der Parium Curiæ, wie solches dem klagenden Theil am besten gelegen, und solches bitten werden, binnen Jahres Frist erörtert und zu billiger Endschafft gebracht werden. Gesetzt nun, daß die

Lands-

Lands-Herren diesen Modum procedendi künftig ferner belieben und nicht lieber in rebus altioris Indaginis ihren foris competentibus die Untersuch- uud Hinlegung solcher Gravaminum überlassen wolten, welches man denenselben wol daher um destoweniger disputiren kan, da in denen neuern Zeiten die Land-Stände kein Bedencken gefunden Kayserl. Majest. die Gravamina zur Erörterung und Hinlegung zu überlassen; so findet man doch dabey keine Concurrence der Land-Stände fundiret, zumahl es wiederrechtlich, daß jemand in propria Causa zugleich Iudex & Pars seyn solte. Ob und wie weit (f) denen Land-Ständen die Wahl und Vorschlagung der Land-Räthe zustehn? Ob dieses ein Actus Comitialis sey und die anderen vorgeschlagenen von denen Lands-Herren confirmirte nnd denominirte Land-Räthe auf denen Land-Tägen beeidiget werden müssen? sind Puncte, welche Kayserl. Majest. allerhöchste Decision bedürffen, nachdem die Herrn Herzoge dieselbe negiren, die Land-Stände aber bejahen und darüber bey dem hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath lis pendens ist. In denen geschriebenen Landes-Grund-Gesetzen, nemlich Cl. 2. Addit. Resol. ad Grav. 1 & 2. ist davon dispositive enthalten: In Erwehlung der Land-Räthe behalten sich Ihro Durchl. die freye Hand, aus der Ritterschafft dazu zu nehmen/ welche sie wollen. Und ferner:

Ihro Durchl. finden nicht, daß bey Beeidigung der Land-Räthe die übrige zugegen seyn müsten. Wir könten noch eine gantze Menge von Sachen beybringen, welche in vorigen Zeiten auf denen Land-Tägen in Mecklenburg zur Deliberation gekomẽn e. g. Wegen Ausführung des Korns, wegen der Landes-Gräntz-Sachen mit benachbarten Chur- und Fürsten, wegen des Juris Decimandi, wegen der Abläger, wegen der Lehne, wegen der Jagten und was dergleichen mehr. Weil aber alle diese Stücke generaliter unter die Policey-Sachen gehörẽ, welche überhaupt Objecta der Land-Täge in Mecklenburg sind; also halten wir uns hiebey nicht länger auf, und bemercken nur, daß man mit guten Fug alle ad statum publicum des gantzen Landes, oder ad omnia ardua Negotia, wie es *Mev. P. III. Dec.* 16. exprimiret, gehörige Sachen in Meckl. als Objecta Comitialia, in sofern, als nach Maasgebung obangezogener Landes-Grund-Gesetze die Land-Stände circa deliberationem concurriren sollen, ansehen könne. Es ist hiebey aber der Unterscheid zu beobachten, daß einige von denen Landes-Herren in Proposition ad deliberandum gebracht, andere aber von denen Land-Ständen per modum Gravaminum oder doch sonst vorgetragen und nach geschehener Ueberlegung reguliret werden. Man muß daher das Wort *Gravanina* in Mecklenb. in gantz allgemeinem Verstande annehmen, indem die Land-Stän-

Stände unter denselben nicht allemahl solche Sachen vortragen, worinn ihnen wider ihre Jura quæsita Eingriff geschehen, sondern auch andere zur Verbesserung des Status publici gehörige Momenta denen Landes-Herren exhibiren, wozu sie nach Maasgebung der Observance, auch ohnstreitig Befugnis haben, wie die Reversales de Anno 1572. it. de 1621. gantz klare Masse geben. Solchemnach erstrecket sich das Jus proponendi Gravamina Statuum provincialium in Mecklenburg viel weiter, als der Herr *Koeler in Dissertat. de Origine & Incrementis Jurium & Privileg. Nobilitatis Mecklenb. pag.* 42. §. 20. behauptet, welcher dieses Recht allein auf die würcklich erlittene Eingriffe wider diese Jura quæsita der Land-Stände restringiret, da doch ohnläugbar, daß viele des Landes Wohlfart betreffende Dinge, welche eigentlich keine Gravamina insofern zu nennen, darinn vorkommen, deren Vortragung ihnen allerdings competiret. Es zeugen hievon in Reversal. de Ao. 1572. der Art. 2 & 4. und in Reversal. de Ao. 1621. der Art. 3. 4. 6. 20. 24. 27. und andere mehr. Man kan die Richtigkeit hievon aus der Kayserl. Resolution ad Grav. 2. de 23 Mart. 1733. gleichfals abnehmen, daher denn auch in denen Ao. 1736. & 39. auf denen Land-Tägen an die Land-Stände geschehenen Propositionen in fine annectiret worden: Daß die Land-Stände dasjenige, was sie etwa zu des Lan-

Consens derer Land-Stände dazu. (16) Und dieses ist eines der vornehmsten Stücke, worauf die Jura statuum

des Besten zu *reguliren*, annoch nöthig und nützlich zu seyn vermeinten, vortragen mögten. Von der Materia Collectarum und einigen andern ad Comitia provincialia gehörigen Puncten wird unten noch etwas vorkommen. Wir bemercken nur noch hiebey, daß der Ausschlag, welchen der Landes-Herr in denen auf Land-Tägen deliberirten und festgesetzten Sachen ertheilet, nicht wider das mit den Land-Ständen verabredete lauten könne, sondern solchergestalt eingerichtet seyn müsse, als die puncta deliberata festzusetzen Verglichen worden.

(16) Die Materia Collectarum ist eines der vornehmsten Puncten, welche auf denen Land-Tägen in Mecklenburg zur Proposition und Deliberation von langen Zeiten her gekommen. Es ist zwar das Jus collectandi oder Steuren und Beytrag denen Land-Ständen zu verkündigen, allerdings ein grosses Regale, welches denen Landes-Herren in Mecklenburg eben so wenig als andern Reichs-Fürsten abzusprechen ist. Gleichwie aber das Recht in solche zu consentiren, darüber zu rathschlagen, wie viel, auf was Zeit und Weise nach Gelegenheit der Umstände des Landes und eines jeden Vermögens die Land-Stände ihren Herrn reichen wollen, überhaupt

tuum Provincialium ankommen können. Es pfleget nemlich bey jedem Land-Tage von dem Landes-Herren ein Project übergeben zu werden, was man etwa an Geld

haupt denen Land-Ständen zustehet, vid. Seckendorf im Teutschen Fürsten-Staat *p.* 448. *seqq. Hugo de Statu Region. Germ. C.* 3. §. 30. *Henninges in Meditat. ad Cap. Joseph. pag.* 80. *Mev. P.* 3. *Dec.* 216. *Klein de Inobeditia impuni Cap.* 4. §. 14. *Ziegler de Jur. Majest. L.* 2. *Cap.* 3. §. 2. also ist solche Befugnis denen Mecklenburgischen Land-Ständen nicht abzusprechen. Der Autor des sich selbst kennenden Sachsens suchet überhaupt allen Land-Ständen insonderheit denen Sächsischen dieses Recht zu *disputiren*, wenn er folgendergestalt „schreibet: "Solte aber nun gleichwohl eine so„thane von den Ständen angemassete Potestæt „und ihre sogenannte Bewilligung auch mit „der gesunden Vernunfft und denen Princi„piis der wahren Politic einstimmig fallen? gantz „nicht. Denn wie würde es diesen Hn. anstehn, „wenn ein Tertius käme und befähle, sie solten ei„nem andern so und so viel 1000 Rthlr. aus ih„rem Beutel zahlen, was grosse Augen würden „sie dazu machen? Eben also ists auch mit ih„rem Willigen beschaffen. Sie als selbstige „Unterthanen, die ihrem Landes-Heren allen „Gehorsahm, Folge und schuldige Præstanda

„Ge-

Geld gebrauchet zur Erhaltung der Militz, zur Defension derer Vestungen, zu deren Besserung, zu Gesandtschafftsen.

„geschworen, consentiren, daß der Landes-Herr „seine andern Subditos um eine Gabe und Beysteuer ansprechen darff. Wie reimen sich „doch diese unbegreifftliche Dinge mit der Oberherrschafft? Es muß unwidersprechlich daraus erfolgen, daß nicht der Fürst Herr vom „Lande, sondern sie vielmehr solches seyn, weil „in dessen Vermögen in ihrer Willkühr beruhet. Ueber dis contribuiren sie alle zusammen zu denen verwilligten Præstandis nicht einen Deut, sondern solches muß der arme Bürger und Landmann thun, und diesen Leuten „noch Geld darzu geben, daß sie auf seinen Beutel und Kosten eine Anlage machen können. „Denn die von der Ritterschaft haben den Hencker zu braten, und ihre ewige Excüsen mit den „Ritter-Pferden, die zwar also auf m Papier „stehen, in der That aber mera entia rationis „seyn, und von welchen der Landes-Herr nicht „den mindesten Nutzen, wohl aber lauter Beschwerungen hat. Die Städte hingegen sind „E. E. und W. W. Rath selber, das wäre so „denn eine Himmel-schreyende Sünde, wenn „diese ihrem Landes-Herrn was geben solten. „Der Hr. Bürgermeister aber, Stadtschreiber und wie diese P. C. nach einander heissen, „haben

schaffts Unkosten, zu Salarirung derer Landes-Bedienten ꝛc. Dieses Project wird auf dem Land-Tage examini-

„haben alsdenn einen Vetter, Gevatter, oder „andern guten Zech-oder Spiel Compagnon, „der muß nothwendig und nach den Reguln der „von diesen Leuten selbst gebackenen Justitz von „allen frey ausgehen. Hernach kommet noch „ein Geistlicher oder Doctor angestochen, da jener ratione seines geistlichen Bratens, dieser „hingegen wegen des Doctorn Titels, Sammet Peltzes, ohnstreitig auch frey seyn will und „muß. Oder es finden sich noch andere Legis „Fraudes, die unmöglich alle zu erdencken. „Redundiret also das sämmtliche Onus auf den „armen gemeinen Mann, der so lange geprammckelt, und mit der Execution geschuriegelt wird, „bis das Hembde vom Leibe, das Bett aus der „Kammer, und die Kuh aus dem Stalle nicht „sowohl für die Gaben, als vielmehr vor die Executions-Bengel fortgehet. Dieser arme „Hauffe, weil er nicht anders gelehret und in den „alten Meinungen mit Fleiß also ersoffen gelassen wird, schweiget zu allen diesem durch dero „Hrn. Stände Bewilligung gestifftete Jammer und Pressuren, erkennet aber ihren rechten „Uhrsprung nicht, sondern seufftzet und schreyet „über seinen Landes-Herrn, und wünschet statt „des schuldigen Seegens, ihm alles Unglück am

„Hal-

aminiret, von Punct zu Punct durchgegangen und gesehen; Ob dieses alles zum Besten des Landes nöthig, und ob es das Land tragen kan? (17)

Es werden freylich Capita inseriret, die vor das Land gar

„Halse, da doch der arme Landes-Herr an alle „dem auch nicht ein Quintchen Schuld träget, sondern der sämmtliche Jammer eintzig und „allein die lieben Hn. Land-Stände mit ihren „Willigen angerichtet haben, als die dieses zu „ihrer unverantwortlichen Devise erwählet, daß „in eines andern Ohr gut schneiden sey. Dergleichen schöne Früchte nun gebähren die Land-„Täge und Privilegia der Stände ꝛc." Bishieher der bemeldte Autor. Die Unrichtigkeit seiner Sätze sind aus dem oben deducirten bereits abzunehmen.

(17) Daß die Untersuchung der Fragen: 1) Ob der verlangte Beytrag zum Besten des Landes nöthig? Und 2) ob das Land solchen Beytrag aufzubringen im Stande sey? Imgleichen 3) Auf was Art und Weise der verlangte Beytrag allenfalls erhoben werden könne? denen Land-Ständen in denen mehresten Teutschen Provintzen und insonderheit in Mecklenburg zustehe, ergiebet sich aus denen Reichs-Gesetzen und Landes-Verfassungen gantz klar und deutlich. In dem Reichs-

Ab-

gar nicht gehören, da kömmt es auf dem Ermessen derer Land-Stände an, wie weit sie sich zu diesen Anlagen obligiret achten. (18) Diese Landes-Bewilligung wird ordinair auf ein Jahr gerichtet. Auf 3. 4. 6. Jahr pro more loci, und wird sodann ein neuer Land-Tag beschrieben. (19)

Es

Abschied von Anno 1542. §. 53. heißt es: daß die Stände des Reichs *NB.* in vorfallenden Nothdürfften sich mit Ihren Unterthanen von wegen gebührender Anlage vergleichen. In dem Reichs-Abschied von Anno 1654. §. 180. imgleichen in der Capitulatione Cæs. nov. Art. 15. ist ausdrücklich von nöthigen Bestungen und Guarnisonen die Rede. Es wird aus dem unten ausgeführten der Beweis hievon sich mit mehrern ergeben.

(18) Jus consentiendi cum voto negativo---Statibus provincialibus competere solet vid. Henninges in Med. ad Cap. Jos. p. 80.

(19) In Mecklenburg ist durch den Vergleich von Anno 1701. die Landes-Bewilligung überhaupt ausser denen sogenannten Fräulein-Steuren auf 120 und respective mit den Reichs- und Crays-Steuren auf 170000 Reichs-Thaler verglichen und in perpetuum festgesetzet worden, welche aber jährlich auf einem Land-Tage verkündiget werden sollen.

Es sind dieses die Capita ordinaria, die ein Landes-Herr mit seinen Land-Ständen zu communiciren vfleget, auch der Observantz mit selbigen zu tractiren üblich ist. Ausserdem gibt es einige Capita, die ein Landes-Herr zwar nicht schuldig ihnen vorzutragen, dann und wann aber deren Bedencken suchet, und solche wohl auf Land-Tagen mit vorgebracht werden: dergleichen sind die zur Landes-Fürstl. Hoheit oder Regalien mitgehören e. g. Wann der Landes-Herr das Jus Primogenituræ einführen wollen; Ist es auf dem Land- oder Ausschuß-Tage proponiret worden, nicht daß der Landes-Herr dazu obligiret, sondern die Land-Stände mehr zu obligiren über diesem eingeführten (20) Rechte zu halten; So viel nun die Landes-

(20) Der Hr. Kammer-Gerichts-Assessor von Ludolph hat in seinem schönen Tractat *de Introductione Primogenitura pag.* 95. *n.* 16. & 129 *n.* 22. dieses behauptet, wenn er schreibet: Enim vero Ordines in Consilium vocare in Rebus Statum publicum concernentibus, Principes laudabiliter consueverunt. Ipsa tamen negotii (scil. Introductionis Juris Primogenituræ) definitio Principis solius, nec Ordinum est eam suo dissensu irritam reddere. Allein es defendiren *Betsiut de Pactis famil p.* 487. imgleichen Springfelds *de Apanagio Cap.* 5. *n.* 53. und *Itter de Feudis Imp. Cap.* 12. §. 11. *pag.* 629. das Gegentheil; Gestalt denn auch

des-Bewilligungen betrifft; so kommt darauf das vornehmste Lrinomenon des Streits zwischen dem Hn.

P Her-

auch solchergestalt mit Consens der Land-Stände in Hessen das Primogenitur-Recht eingeführet worden. vid. Springsfeld *l. c. p.* 112. & 116. dergleichen auch im Hertzogthum Braunschweig-Lüneburg geschehen. vid. *Limnæus in J. P. Lib.* 4. *Cap.* 8. *n.* 121. Zech in Europ. Herold *P. p.* 323. In Mecklenburg findet sich keine Nachricht, daß bey Introduction der Primogenitur in denen Hertzoglichen Häusern, welche nunmehro nach Masgebung des Successions-Vergleichs de A. 1701. obtiniret, der Land-Stände Rath und Consens erfodert wäre; dahingegen ist es unläugbahr, daß die Land-Stände in Mecklenburg bey denen unter den Landes-Herren vorgenommenen Landes-Theilungen mit concurriret haben. Von denen ältern Zeiten siehe *Kluver l. c. T. III. P.* 1. *pag.* 729. *seqq.* Von denen neuern, insonderheit Anno 1620 & 21. vorgefallenen Landes-Theilungen berichtet zwar *Bacmeister in Continuat. Annal. Mareschalli ap. Illustr. de Westphal in Monumentis ined. Rer. Germ. pag.* 419. Provinciales divisionem istam impedituri varia cumularunt argumenta, und es hat auch nach Ausweisung der Landtags Protocollorum seine

gute

Hertzog von Mecklenburg mit der Mecklenburgischen Ritterschafft an. Es ist hauptsächlich zu sehen, wie weit sich

gute Richtigkeit, daß dieser Punct denen Land-Ständen zur Berathschlagung nicht in Propositionen gebracht, und, als die Land-Stände bey Vernehmung dieser Intention dagegen per modum Gravaminis Vorstellung gethan, mithin solcher Theilung contradiciret; die Herren Hertzoge ihnen kein Jus contradicendi in diesem Stück zugestehen wollen. Alleiu, wir finden doch, daß, als die Land-Stände die Quæstionem An? einiger massen nachgegeben, wie sie gemercket, daß die Landes-Herrn davon sich nicht abbringen lassen wollen, bey der Theilung selbsten die Landes-Herren die von den Ständen sub dato d. 19. Januar. exhibirte Punctation, wie etwa die Theilung zu machen wäre, und was gemein bleiben müste, in der unterm 27 Jan. 1621. ertheilten Erklärung allerdings attendiret und darnach die Landes-Theilung eingerichtet haben, vid. *Deductio Unionis & Communionis* in den Beylagen *Num.* 12 & 13. *pag.* 16. *seqq.* Es hat also der Verfasser des *Cap.* 32. beym *Kluver l. c. T. I. p.* 503. insofern recht, wenn er aus einer daselbst angeführten Resolution derer Hrn. Hertzoge vom 20 Dec. 1620. behauptet, daß die Herren sie bey der

Thei-

sich doch die Landes-Bewilligungen erstrecken, und wozu die Land-Stände ihren Landes-Herrn obligiret sind?

Wann man zwar die ersten Zeiten ansiehet; so wuste man von denen Landes-Bewilligungen wenig oder nichts. Vor dem XV. Seculo (21) wird man wohl

nicht

Theilung nicht admittiren wollen; denn dieses war auch der Zeit würcklich die Meynung derselben, allein in sofern hat er auch Unrecht, wenn er daher den Land-Ständen überall die Concurrence abspricht, nachdemmahlen die Suite der Geschichte uns zeiget, daß die Herren Hertzoge nachhero ihre Meynung fahren lassen uud auf die Art, als oben angeführet worden, die Land-Stände würcklich in dieser Affaire concurriret haben. Bey denen Tractaten über die Anno 1701. abermahl erfolgte Landes-Theilung haben die Land-Stände zwar nicht concurriret, doch zeiget das in dieser Sache gehaltene Commissions Protocoll vom 18 Decembr. daß sie wider alles præjudicirliche per Deputatum protestiren / demnechst aber, als ihren Gerechtsamen zum præjudice in dem Theilungs-Vergleich nichts verhenget worden, solches sich gefallen lassen.

(21) Der Hr. Autor handelt alhier von dem Ursprung der Steuren in denen Teutschen Reichs-Fürstenthümern überhaupt. Gleich wie nun

das-

nicht finden, daß Regenten ihren Unterthanen was angenehmers

dasjenige, so er davon ausgeführet, allerdings in so fern, als die Rede von der Augmentation der Collecten ist, seine gute (a) Richtigkeit hat, wie der Hr. *Strube* in dem *Tr. de Jure Villicorum Cap.* 6. §. 1. *seqq.* imgleichen der Hr. Hof-Rath *Kress in Diss. de Privilegiis Agriculturæ p.* 72. *seqq.* mit mehrern gezeiget haben; also wird es der Mühe werth seyn, insonderheit den Ursprung der Steuren in Mecklenburg aus denen Geschichten zu erleutern. Es scheinet, daß in Mecklenburg die Steuren wol etwas älter sind, als der Herr Autor solche angiebt. Ich will jetzo dasjenige nicht wiederholen, was der Herr Hof-Cantzler von *Westphalen in Monum. ined. Rer. Germ. T. II. Præf. p.* 66. *in nota a.* dieserwegen ausführlich beygebracht hat, indem er alda aus denen Fundations-Briefen der Stiffter Lübeck, Schwerin und Ratzeburg zeiget, daß von dieses Landes Un-

(a) Es verdienet hiebey dasjenige gelesen zu werden, was der Hr. Hof-Rath von Goebel in den Helmstedtschen Neben-Stunden P. 2. Cap 1. ausgeführet hat, daß bey denen Francken bereits die Steuren von den Unterthanen erleget werden müssen, §. 11. daß sie jährlich gewisse Geschencke entrichten müssen, §. 12. daß sie den Vieh-Schatz gehabt und Vermögen-Steur entrichtet. §. 13. daß dieses alles bey denen Teutschen Kayserrn eben so gehalten worden.

Unterthanen die Bede und auſſer der cenſis Ducis erleget worden, vid. *Diplomata* apud *Schroeder de Ao.* 1158. *p.* 376. & *de Ao.* 1174. *p.* 462. Ubi: nulli liceat — aliquas *exactiones* aut *petitiones* facere ſed liberi ſint ab omni gravamine & a *Wogiwatinzo*, *qui cenſus Ducis dicitur* add. *Diploma de Ao.* 1170. *l. c. p.* 447. & *Dipl. de* 1164. *l. c. p.* 417. woraus erſichtlich, daß der Cenſus in Gelde beſtanden; ſondern ich will nur anführen, daß man ſchon im Ausgang des XII. und Anfang des XIIIten Seculi Spuren in den Urkunden findet, daß von denen Land-Gütern Steuren gegeben ſind. In dem Diplomate Fürſt Burewini I. de Libertate Prædiorum Monaſterii Dobbrahn de A. 1192. apud Schröder in der Kirchen-Hiſtorie des Papiſtiſchen Meckl. *pag.* 488 befreyet erwehnter Herr die dem Kloſter geſchenckte Güter: Adjicimus etiam, quod *petitionibus & exactionibus* ſerviciis &c. Juri noſtro ſponte renunciavimus &c. In Diplomate Fundationis der Dohm-Kirche zu Güſtrow. A. 1226. apud *Klüver l. c. T. III. P.* 1. *pag.* 228. ſchencket Fürſt Burewinus II. der Kirche einige von ſeinen Gütern und befreyet ſie ab omni exactione tam *Petitionum* quam Vectigalium. In dem Confirmations Diplomate ſeines Herrn Vaters Burewini I. de eod. Ao. *l. c. pag.* heißt es: Hæc bona — ab omni *exactione & Petitione* — libera dimittimus. Man findet gleiche Redens-Arten in vielen andern Diplomatibus

dieses Seculi beym *Schroeder* l. c. p. 633. und Hr. *v. Westphal. l. c.* Gleichwie es nun eine bekannte Sache ist, daß die Mönche unter dem Wort Petitione die Land-Bede verstehen, diese aber nichts anders als eine Contribution war; so kan man den Schluß leichtlich machen, daß von Anfang her, als die Meckl. Landes-Verfassungen in den Zustand gekommen, worinn sie sich jetzo befinden, nemlich nach der von Hertzog Heinrich den Löwen von Sachsen, an Pribislaum geschehenen Wiederabtretung dieser Lande, von den Land-Gütern in Mecklenburg Steuren haben müssen entrichtet werden, und dieses ein Onus reale gewesen, weil die obbemeldte Herren die der Kirche geschenckte Güter davon befreyen. Daß solche im XIV. Seculo ebenergestalt noch abgegeben worden, ersehen wir aus dem Diplomate Joh. & Hen. Hrn. von Werle de Ao. 1327. apud *Kluver l. c. Tom. II. pag.* 878 worinn sie der Stadt Pentzlien das Dorff Schmorde überlassen absqne omni *precaria* denariis monetalibus & universaliter omnia angaria. In eben diesem Seculo Ao. 1323. schrieb der Fürst Henrich der Löwe eine starcke Schatzung in seinem gantzen Lande aus vid. *Kluver l. c. Tom. III. P.* 1. *pag.* 358. Es scheinet aber, daß dieses ausserordentliche Steuren, jene aber ordentliche gewesen. Im XV. Seculo verlangte Hertzog Magnus von allen seinen Unterthanen eine extra-ordinaire Steur zu Bestreitung vieler gehabten Kosten, welche

ihm auch bewilliget ward vid. *Kluver l.c. p.* 599. Die Stadt Rostock ward hiezu mit Gewalt torciret. Es ist mercklich, wenn in dem solches Streits wegen Ao. 1482. gemachten Vergleich apud *Kluver l.c. pag.* 603. der Hertzog Magnus die Stadt Rostock befreyet von de Land-Bede so uns unsere anderen Stede — *NB.* pflegen tho gevende / sich aber dabey die Steuren von ihren Land-Gütern reserviret, verb: Avers van eren Lund-Güdern schölen se nicht entfriet sien. Ob sich nun zwar aus denen angeführten Zeugnissen ergiebet, daß die ordinairen Steuren, wohin ich die ordentliche Landbede rechne, sowol als auch die extraordinairen Steuren schon vor alters in Mecklenburg bekannt gewesen; so ist doch dieses gewiß, daß solche überall allemahl von denen Ständen bewilliget worden, gestalt solches aus dem obangezogenen Vergleich apud. *Kluver l. c. p.* 603 gantz deutlich zu sehen ist, verbis: mögen sodaner Landbede / — wanneer wie darum unse *Prælaten*, Manne und Stede anlangende und biddende / und se uns denn entwiedende (bewilligen) werden plegen to gevende / entfriet — wesen schölen. Dahingegen wohl nicht zu leugnen, daß die ordentliche Bede jährlich entrichtet werden müssen. Es erhellet dieses aus einem Diplomate de Anno 1357. apud *Illustr. de Westphal in Specim. Monum. Meckl. p.* 44. worinn der Kirche zu Wahren

gesonnen, als was den ordinairen (22) Zinsen ähnlich. Von Land-Steuren und extraordinairen Anlagen,

Wahren assigniret wird NB. *annuatim* quatuor Marcæ de Pactu & sex Marcæ de *Minori & Majori precaria.* Es stimmet damit der Ao. 1555. inter principes errichtete Erb-Vergleich ap. *Kluver l. c. pag.* 737. verb. Es sollen die gemeine Landbeden hinführo *NB.* wie vor Alters herkommen / von beyden Fürsten zugleich eingenommen und gebrauchet werden. add. *p.* 738. ibi: Die erforderte Rechenschafft von denen empfangenen Beden Nutzungen ꝛc. völlig ein. Noch deutlicher beweiset dieses das Diploma de 1412. welches in des Hrn. *Schroeders* Wismarschen Erstlingen *pag.* 254. zu lesen, alwo es unter andern heisset: Da Hr. *Gend Negendank* — der Herren von Mecklenb. schlichte wöhnlicke Bede in den vorschrevenen tween Dörpern/ von der sülven Herren van Meckl. wegen *NB.* alle Jahr upbören. Die extraordinaire Steur aber ist nur auf gewisse Zeit und in vergliechener Summen abgetragen.

(22) Ausser obigen bewilligten Steuren muste die Noblesse in Mecklenburg von ihren Gütern jährlich in signum recognitionis & subjectionis, die sogenannten Pächte, welche aus Geld

and

gen, wuste man vor 300 Jahren nicht: (23) Es war dieses auch die Ursache, daß als zu Anfang des XVI.

und Korn bestunden, dem Landes-Herren entrichten, wovon man mehrere Nachricht beym *Kluver l. c. T. I. pag.* 148. *seqq.* findet, und zeiget sich aus dem in voriger Nota angeführten Diplomate de 1357. ap. de Westphal, daß die Pächte von der Bede unterschieden gewesen; die Städte hingegen musten aus angezogener Ursach jährlich die Ohrbede bezahlen, wovon der Hr. Cantzler von *Westphalen in specim. Document. inedit. pag.* 62. *seqq.* mit mehrern handelt.

(23) Daß die extraordinairen Steuren in Meckburg schon älter, erhellet aus dem was oben not. 21. ausgeführet worden, welchem ich noch ein beträchtliches Exempel aus dem XIII. Seculo beyfüge. Es befanden die Herren von Werle Henrich und Johan Gebrüdere eine grosse Schulden-Last auf Ihre Lande, welche ihr Hr. Vater Niclotus und seine Vorfahren gemachet hatten. Zu deren Ablegung und Bezahlung verlangten sie von ihren Vasallen und geistlichen Unterthanen eine Steur, welche diese ihnen auch Ao. 1276. dergestalt bewilligten, daß auf 3 nacheinander folgende Jahre ein jeder von seinen Hof und andern

Hufen

Seculi, der Hertzog von Würtenberg Ulricus, nur eine dergleichen Anlage von 1 Rthl. so in die Stadt eingebracht

Hufen alljährlich 8 Solidos erlegen wolte, ein gleiches solte von jeder Hufe in der Herrschafft Gnoyen belegen, entrichtet werden. Es ist merckwürdig, daß beyde Herren sub dato 2 Idus Nov. 1276. ihren Ständen dagegen versprechen 1) daß ihre Vasalli und geistliche Unterthanen von solcher temporaria petitione künfftig, so lange die Herren lebten, gäntzlich befreyet (a) seyn sollten. 2) Versprechen die Herren ihren Vasallen und geistlichen Unterthanen ihre Güter ruhig und ewig besitzen zu lassen, *NB.* mit solchem Recht, wie sie solche von ihrer Herrschafft bey der ersten Pflantzung zu Lehn empfangen. (b) 3) Versprechen die

a) Aus diesem Umstand kan man schliessen, daß der Zeit die extraordinairen Steuren bereits bewilligt worden.

b) Diese Clausul lehret uns, daß die adeliche Güter feuda data und nicht oblata von Anfang an gewesen. Das Recht, wovon darin die Rede ist, war wohl nichts anders, als das Lehn-und Mann-Recht, dessen in der Fundation der Stadt Parchim de Ao. 1218. Erwehnung geschiehet, imgleichen das Land-Recht, dessen Hr. Nicolaus von Werle in Diplomate super Venditione Molendini Gustrovienſis de A. 1293. gedencket. Daß diese angeführte Rechte vom Jure feudali Longobardico und Jure Romano unterschieden gewesen, und die Mores & Consuetudines ex Indole, observantia & usu Reipublicæ

in

bracht wurden, anlegte, ein gefährlicher Bauren Tumult erreget wurde, weil man es als was gantz neues ansahe.

Es

Herren, daß der Edelleute und Geistl. ihre Unterthanen in denen Städten von denen Bürgern wegen Schulden nicht solten angehalten werden, sondern diese, wenn sie an solcher Unterthanen zu fodern hätten, schuldig seyn sollten, die Debitores in foro Nobilis vel NB. *Villici ejus* (c) zu belangen. 4) Versichern die Her-

in sich gefasset, hat der Hr. von Westphal in dem schönen Tr. de Juris Romani Indole & obligandi diversa Ratione pag. 138. seqq. gelehrt ausgeführet.

c) Wir lernen aus dieser und der folgenden Passage, daß zu dieser Zeit denen Besitzern der Land-Güter in Mecklenburg bereits die Jurisdiction zugestanden habe. Das Wort Villicus bedeutet allhier Gubernatorem oder Præfectum Ville Schultzen vid. du Fresne in Glossar. sub voce Villicus. Von denen übrigen Bedeutungen des Worts Villicus handelt der Hr. von Ludwig in Jure Clientelari pag. 351. seqq. Es scheinet zwar, daß in diesem Diplomate das Wort Villicus nur von denen zu verstehen sey, welche in denen Klöstern nnd Geistlichen Gütern zur Verwaltung der Jurisdiction bestellet waren. Es ist bekannt, daß in denen Zeiten die Herren Geistliche sich mit der Ausübung der Jurisdiction nicht abgaben, daher sie dazu gewisse Leute bestelleten, welche Majores, Meyer oder

Es trugen zu denen ersten Zeiten Fürsten und Herren aus ihren Domainen und Kammer-Gütern alle One-

Herren, daß ein gleiches intuitu der Edelleute und Geistlichen ihrer Unterthanen in causis Homicidii cæterisque Criminalibus, wenn auch gleich die Unterthanen in flagranti betroffen würden, observiret und es bey der Edelleute deciso gelassen werden solte. 5) Dahingegen solten die Edelleute und Geistliche verbunden seyn, wenn die Herren erleben würden, daß ihre Söhne *militarem dignitatem susciperent*, (d) oder auch der Herren Töchter jemand

der Villici genannt wurden vid. von Ludwig l. c. pag. 379. lit. n. & Strube de Jure Villicorum. p. 3. Ob der Zeit die Edelleute auf gleiche Weise Villicos oder Schultzen zu ermeldten Endzweck in ihren Gütern bestellet gehabt? daß solches von einigen, sonderlich von denen welche bey Hofe in Diensten gestanden, geschehen, erweiset der Hr. von Ladwig l. c. p. 367. und der Hr. Strube l. c. p. 24. Unsere angeführte Verba, welche sich auf das Wort Nobilis referiren, lassen uns nicht zweifeln, daß die angeführte Frage zu bejahen sey.

d) Es ist eine von alten Zeiten her übliche Gewohnheit gewesen, daß diejenige, welche in der Zahl der Cavaliers aufgenommen worden, mit einem gladio & cingulo begabet, und mit gewissen Ceremonien dazu erkläret wurden, gestalt es denn noch heut zu Tage bey denen Teutschen Höfen

Onera, nicht allein Reichs- und Creyß-Steuren, sondern auch alles was zur Defension des Landes dienet, ohne

mand ehelich versprochen würde, und die Herren Festum Filii vel Filiæ halten würden, sodann von einer jedweden Hufe (jedoch den Hof-Acker ausgeschlossen) jedesmahl 2 Solidos und zu jeder Fräuleins Ausricht und Ausstattung 4 Solidos zu erlegen. Es hat ein guter Freund uns diesen Extract, so wie der vormahlige Güstrowsche Archivarius Rinke solchen aus dem im Archiv befindlichen Original verfertiget hat, communiciret, und können uns also auf die Richtigkeit desselben sicher

Höfen obtiniret, daß die Pagen oder Edelknaben, wenn sie Cavaliers werden, mit einigen Ceremonien von dem Herrn mit einem Degen begnadiget, und also in die Zahl der Cavalliers aufgenommen werden. Gleichwie nun diese Weise auch unter die Kayserl., Hertzogl. und Fürstlichen Printzen, auch Grafen Söhnen vor Alters obtiniret hat, gestalt solches die Zeugnisse; welche Pfeffinger ad Vitr. Tom. II. pag. 866. seqq. aufgezeichnet hat, erweisen, also sehen wir aus dem angeführten, daß dieser Gebrauch bey den Fürstl. Printzen in Mecklenburg ebenergestalt gewesen. Wir finden bey dem Lamberto Ardensi in Hist. Comitum Ardensium & Gvisnensium ad Anno 1170. apud de Ludwig in Reliqv. MSStorum Tom. 8. p. 488. daß auch zuweilen mit dem Degen auch Sporen dem neuen Militi angethan, und dabey ein grosses Festin gegeben worden. Es schreibet bemeldter Au-

tor

ohne daß die Unterthanen etwas beytrugen, und war dieses das Fundamentum, daß denen Landes-Herren Do-

cher verlassen. Zwar scheinet demselben entgegen zu stehen, daß dieser Herren ihr Hr. Vater Niclotus erstlich Ao. 1277 und also ein Jahr nach Ausstellung dieses Reverses verstorben, folglich

tor davon folgendergestalt; Archi-Præsul eidem Comiti dudum insignum Militiæ gladium Lateri & Calcaria---- sui Militis pedibus adaptavit & alapam Collo ejus infixit. Und p. 488. heißt es: Comes convocavit filios suos & notos & amicos in Curiam suam in die sancto Pentecostes & ei militarem non repercutiendus dedit alapam & Militaribus eum in virum perfectum dedicavit Sacramentis Dom. Incarnat. Anno 1181. quo alios — militaribus honoravit Instrumentis & sumptibus & Sacramentis; *& diem solemnem in lautissimis & delicatissimis Cibis & Potibus sempiterni diei gaudium; quanto potuerunt gaudio, effigiantes & prosequentes peregerunt.* Wir lernen aus der oben angeführten Passage. daß bey dergleichen Gelegenheit die Fürsten in Mecklenburg gleichergestalt grosse Festins angestellet, und die Noblesse dazu etwas besonders contribuiren müssen, gleichergestalt als sie schon der Zeit zu der sogenannten Fräulein-Steuer ein gewisses zu erlegen verbunden gewesen. Die Summa von 2 und 4 ßl. scheinet zwar sehr geringe; allein, wenn wir bedencken, daß zu denen Zeiten ein Solidus so viel als ein Rheinischer Gold-Gülden oder Ducaten gewesen, vid. Gundling de Emtione Uxorum in Exercir-

Domainen oder Kammer-Güter angewiesen wurden, davon sie sowohl ihren Staat führen, als die Onera publica

lich diese Hrn. die Regierung der Zeit nicht gehabt; allein es fält dieses weg da *Chemnitz in Vita* dieser Herren bezeuget, daß sie von ihrem Vater mit zur Regierung gezogen worden. Es kan auch seyn, daß der Herren ihr Hr. Vater bereits in diesem 1276. Jahr verstorben gewesen und die Geschichtschreiber irren, weñ sie sein Absterben auf das 1277. Jahr stellen. Im übrigen ist der Inhalt dieser Nachricht sehr remarquable und erhalten wir daraus von vielen Sachen, Umständen und Beschaffenheiten der damahligen Zeiten genaue Notice, welche billig eine besondere Betrachtung verdienen. Wir bemercken nur vorjetzo insbesondere daraus, daß die extraordinairen Steuren auf eine Bewilligung der Stände schon der Zeit angekommen. Von denen nachherigen Zeiten hat dieses gar keinen Zweifel, gestalt davon alle Documenta gnugsam zeugen.

(24) Es

ercit- Acad. P. I. p. 495. und daß man der Zeit einen Solidum mit 60 Scheffel Habern oder 40 Scheffel Gersten oder 30 Scheffel Rocken in gleichen Werth gehalten, vid. Gundling l. c. p. 497. so war dieses nach denen damahligen Zeiten gar keine geringe Summa, add. du Fresne in Glossar. sub Voce Solidus.

blica tragen musten. (24) Im XV. Seculo kam es sensim auf, daß die Collecta Imperii was nemlich zu denen Oneribus des gantzen Reichs nöthig war, denen Unter-

(24) Es wird zwar dieses auch von dem Herrn *Autore in Syntagm. Jur. publ. Cap.* 24. §. 38. imgleichen von Hn. Struben *de Jure Villicorum Cap.* 6. §. 3. behauptet. Allein der *Rec. Imp. de A.* 1543. §. 24. worauf der Herr Autor sich beziehet, scheinet vielmehr an die Hand zu geben, daß die Reichs-Stände auch schon vorhin ihre Unterthanen ad onera Imperii collectiret haben. Die Worte: Ihre Unterthanen/die sie / vermöge der Rechten und *NB.* altem besitzlichen Herkommen/zu steuren und zu belegen hat ꝛc. & porro doch sollen die Obrigkeiten hierinn nicht anders / denn sich von Rechtswegen und *NB.* wie sie es im ruhigen Gebrauch und Herkommen haben / fürnehmen ꝛc. geben dieses gantz deutlich zu erkennen. Es ist diese Passage vielmehr als eine Confirmation des von den Reichs-Ständen hergebrachten Juris subcollectandi subditos ad onera Imperii anzusehen, giebt ihnen aber kein neues Recht weiter, als daß denen Unterthanen, welche etwa unter allerhand Prætexten ihrer Schuldigkeit sich zu entziehen suchen mögten, solche Prætexten benommen würden. Hiemit stimmet auch der Reichs-Abschied von *Anno* 1544.

Unterthanen theils auf dem Hals geweltzet; theils auch nur ein Theil davon denen Unterthanen zugemuthet wurde. Denn als die Reichs-Steuren und Præstationes zu denen Reichs Oneribus sich häuffeten, wurde der gemeine Pfenning eingeführet, daß zu diesem sowohl Fürsten und Herren als Unterthanen contribuiren solten. Das erste Fundament von dem gemeinen Pfenning hat man wohl auf dem Reichs-Tage zu Eger de Anno 1431. zu suchen: Es wurde sub Sigismundo Imp. damahls eine Expedition wider die Hußiten decretiret/ und zu dieser alle Reichs-Stände in einem gewissen Anschlag gebracht, was ein jeder an Volck und Geld zu liefern hätte, das wurde communis Denarius genennet. Es wurde aber besonders bey diesem gemeinen Pfenning darauf gesehen, daß nicht allein Fürsten und Herren von ihren Domainen &c. sondern auch Privati nach Proportion ihrer Guter und Einkünffte, dazu contribuiren solten. (25) Als

1544. völlig ein verb. so soll.... einer jeden Obrigkeit *NB.* wie Herkommen und Recht ist, frey stehen, ihre Unterthanen, Geist- und Weltliche ..... derhalben mit Steuer zu belegen. Gleich aus denen unten vorkommenden Exempeln wird sich die Richtigkeit hievon mit mehrern ergeben.

(25) Von dieser nach dem gemeinen Pfenning zur Hußiten Expedition auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg (und nicht zu Eger, wie der Herr Autor

der Anfang davon gemacht worden, wurde dieses nach der Zeit continuiret/ wiewohl Anfangs die Unterthanen sich dazu nicht wolten bringen lassen. Denn auf dem Reichs-Tag zu Augspurg Anno 1471. sub Friderico III. Imp. wurde der gemeine Pfenning zum Türken-

Autor will) bewilligten Steur handelt *Datt in Vol. Rer. Germanicarum Lib. I. Cap.* 25. weitläufftig. Es solten nemlich dazu vom grösten bis zum geringsten, Männer und Frauenzimmer vom 15 Jahr und darüber 6 Pfenninge, die Reichen von 200 fl. einen halben Gulden, von Tausend aber einen Gulden geben, und damit ein jeder desto williger seyn mögte, so verkündigte denen Freywilligen der Cardinal Julian den Ablas. Es ist aber diese Contribution nach Datti Bericht nicht eingekommen, verb. sed cum Bellum contra Bohemos instans moram hanc non pateretur, loco pecuniarii istius subsidii pro numero cuique in Matricula indicto, milites missi sunt. Die Matricul, welche der Zeit gemachet worden findet man beym *Datt. l. c. Cap.* 24. und beym *Schilter in Instit. Jur. publ. Tom. II. pag.* 102 worinn die Hertzoge von Mecklenburg zu 30 Glesten und die Kinder von Stargarden (auch Hertzoge von Mecklenburg von der Stargardschen Linie) gleichfalls zu 30 Glefen angeschlagen worden. Gleichwie nun das Wort

Gle-

ken-Kriege auf den Fuß gesetzet, daß ein jeder so 1000 Ducaten jährliche Revenüen hatte, einen Reuter, der über 500 Ducaten, einen Fußgänger, halten solte. Und solten dazu pro ratione ihres Vermögens auch die Unterthanen concurriren, daß viele zusammen ei-

nen

Glefen einen geharnischten Reuter bedeutete, wie uns *Datt. l. c. Cap.* 23. *n.* 18. *seq.* lehret; so ist ohnschwer zu ermessen, daß dieser Matricular Anschlag von Reutern von denen Mecklenburgischen Ritter-Pferden genommen worden, weil der Zeit die Hertzoge noch keine andere Reuter hatten. Daß auch selbe würcklich nebst andern nach Böhmen gezogen, erweiset *Dubravius apud Freherum in S. R. Bohem. Lib.* 27. add. *Arneas Sylvius in Hist. Bohemica, Cap.* 48. *ap. Schilter in Scr. Rer. Germ.* Es ist hiebey noch anzumercken, daß der modus collectandi nach dem gemeinen Pfenning im Römischen Reiche zum allerersten von dem Päbstl. Legaten, auf Veranlassung des Pabstes, Kayser Rudolpho I. Ao. 1286. in Vorschlag gebracht worden. Der Kayser schrieb darauf Anno 1287. einen Reichs-Tag nach Würtzburg aus, und verlangte die Schatzung nach dem gemeinen Pfenning von den Reichs-Ständen. Ob nun wohl ins erste die Reichs-Stände darin willigten, so opponirten sich doch nachher die Churfürsten von

Cölln

nen Reuter und Fuß-Knecht halten solten. (26) Die Unterthanen wolten zwar die Onera die sonsten Für-

Cölln und Trier, denen die andern Stände beytraten, hiegegen dergestalt, daß der Kayser nicht zu seinem Zwecke kam. vid. **Lehman in der Speyerschen Chronick** *Lib. V. Cap.* 117.

(26) *Campanus in Epistolis familiaribus Lib.* 6. *Ep.* 14. apud *Freherum in Script. Rer. Germ. T. II p.* 300. & 301 *Edit. Struv.* berichtet hievon: ita consensu omnium decretum est, ut in sumptus belli, quisquis proventus annuos mille ducatorum habeat, is Equitem unum conducat, Peditem, qui quingentos: Cæteri pro portione fortunarum ad eam summam. Cæterum, ubi de proventibus haberi ea ratio nequeat, de Capite habeatur: ut cui mille sunt aurei, quinquaginta habere in proventibus censeatur atque ea Computatione contribuant. — Principes miro assensu Conditionem receperunt. Weil aber die Städte gegen diese Bewilligung protestirten, vid. *Lehman in Chron. Spir. Lib. VII. Cap.* 112. *p. m.* 891. so kam auch das gantze Werck nicht zum Effect, wie uns *Trithemius in Chron. Hirsaug. ad. d. A.* versichert. Auf dem zu Rotenburg Ao. 1474. gehaltenen Reichs-Tag kam die Abgabe des gemeinen Pfennings wiederum in Proposition und Deliberation, aber es kam damit nicht zu Stande vid. *Lehman in Chron. Spir. Lib.* 7. *Cap.* 113.

Fürsten und Herren alleine getragen, nicht sofort (27) über sich nehmen, doch bequemten sich die Land-Stände nach und nach / daß wann ja ein Landes-Herr nicht auskommen konte, sie eine gelinde Beyhülffe steuren wolten; daß zwar Fürsten und Herren dieses vor sich behielten, doch von denen Land-Ständen eine Adjut-Steuer bekämen, und würden es ins besondere die Klauen-Steuren (a) daß von einem jeden Stück Vieh etwas muste gegeben werden, genennet; welches aber doch ein zimlicher Bedruck der Unterrhanen war, weil bey denenselben die Vieh-Zucht am stärcksten. Unter Maximiliano I. wurde dieser gemeine Pfenning auf dem Reichs-Tage zu Worms 1495. per Legem publicam in Teutschland völlig introduciret. Dieser wurde auf gewisses Geld gesetzet, oder auf

a) Vid. Gerh. a Roo Lib. II. Annal. p. 36. allwo er von Rudolpho Palatino erzehlet: mox, ut æs alienum exsolveret, pecuarium Censum, quem vulga Klosteuram, i. e. singularem exactionem vocant, rem antehac inusitatam indicit. Conf. Lehmar in der Speyerschen Chronick Lib. 2. Cap. 44.

(27) Da aus voriger Nota erhellet, daß die würckliche Abgabe des gemeinen Pfennings der Zeit noch nicht geschehen; so fält dasjenige, was der Hr. Autor alhier von der Contradiction der Unterthanen zu diesen Zeiten anführet, weg, und gehöret allenfals zu denen nachherigen Zeiten.

Unterhaltung der Militz. Auf das Geld findet man denselben gesetzet, durch berührten Reichs-Abscheid zu Worms 1495. daß wer 500 fl. vermochte, solle jährlich einen halben (28) dazu geben. Zuvor hatte man den gemeinen Pfenning auf eine so hohe Summa als 1000 und 500 Ducaten gesetzet, aber die wenigsten hatten so viel Einkünffte, daher traff es nur Fürsten und Herren, und die vornehmsten von der Ritterschafft; allein weil man die Unterthanen nur tacite zu den gemeinen Pfenning bringen wolte, wurde solches nicht nach dem Vermögen, sondern nur nach dem Haupt-Werck, gerichtet, (29) daß man von 500 fl. jährlich einen halben geben

(28) Die Satzung oder das Edict hievon findet man in Collectione derer Reichs-Abschieden, *pag.* 16. *seqq.* imgleichen beym *Datt de Pace publ. Lib. III. Cap.* 5. *num.* 18. und erhellet daraus, daß der Hertzog Magnus von Mecklenburg in diese Steuer, welche auf 4 Jahr bewilliget ward, mit consentiret habe.

(29) Die gantze Einrichtung der Collecte nach dem gemeinen Pfenning beschreibet *Datt. l. c. p.* 6. kurtz und nervose folgendergestalt: Nemo cujus dignitatis aut sortis fuerit, immunis aut exsors haberetur. *Principes* ratione Redituum ad prædictam expeditionem liberaliter contribuerent: Omnes Prælati, Comites, Barones, Nobiles, Civitates ex singulis millibus florenorum, unum armatum Equitem, vel

geben muste. Es war aber dieses nicht bloß auf die Unterthanen und Privatos gerichtet, sondern Fürsten und Herren wurden auch nach ihrem Vermögen angeschlagen, also musten sie auch pro rata contribuiren. Und damit die Unterthanen keine Schwürigkeit machten, musten die Priester die Leute auf denen Cantzeln darzu anmahnen, daß weil es zum Türcken-Kriege käme, sie sich willig dazu solten finden lassen, und wurde die Gefahr denen Leuten sehr groß vorgestellet.

vel duos Pedites per Annum contra Turcas Militaturos alerent: Cæteri ex bonis non Censualibus e 25. Florenis unum tribuerent, decimumque nummum pendere tenerentur ut & Cives ditiores. Opifices autem minorum Facultatum ad minimum quartam floreni partem solverent: Operarii diurna stipe victitantes 18 nummos per annum contribuerent: Servi denique & Servæ de unoquoque Floreno Mercedis suæ duos nummos persolverent. Archiepiscopi & Episcopi juxta modum Censuum & Redituum conferrent, uti etiam Canonici, Abbates, Abbatissæ, Præpositi, Prælati e bonis Censualibus contribuant. Auf dem Reichs-Tag de Ao. 1495. aber ward die Einrichtung dergestalt gemachet: Ut in quadriennium de bonorum substantia, quæ quingentis aureis inferior est, vigesima quarta floreni pars, de quin-

Die andere Art, (30) vom gemeinen Pfenning, bestand darinn, daß die Unterthanen auf einen gewissen Fuß gerichtet, die Soldaten unterhalten musten; Dieser wurde A. 1500 eingeführet, dergestalt: daß allezeit nach Proportion des Vermögens gewisse Männer einen Reuter oder Fuß-Gänger halten solten. Wie diese Art auch in Schweden eingeführet ist. Durch diesen gemeinen Pfenning wurden also die Unterthanen tacite unter die Reichs Onera gezogen. (31)

Ob

---

quingentis aureis dimidius, de Mille, florenus integer, & quod eas facultates excederet, propietate de Reditibus annuis 25. aureorum, idem quod de Quingentis ac de quinquaginta, quod de Millibus persolveretur, exceptis Principibus & Dynastis, qui ulterius aliquod proportionabiliter præstare debuerunt, Judæis etiam in singula capita seu marium seu foeminarum integrum florenum solvere compulsis. Daß wenigstens in den Jahren diese Steuer beygetrieben worden, hat *Kluver l. c. T. III. P. I. p.* 655. erwiesen.

(30) *Datt l. c. num.* 11. *seqq.* hat diese Art gleichfalls bemercket und führet ferner die Modos collectandi an, welche nachher intuitu des gemeinen Pfennings Ao. 1512. Ao. 1518 ꝛc. obtiniret haben.

(31) Es erhellet aber aus denen angeführten Modis,

Ob nun gleich auf diese Art die Unterhanen nebst dem Landes-Herrn zugleich die Onera mit getragen, so findet man doch, daß auch nach der Hand der Beytrag zum Türcken-Kriege denen Reichs-Ständen alleine überlassen worden; denn als sich die Onera häuffeten, findet man, daß durch den Reichs-Abscheid de Ao. 1542. sechzehen Reichs-Ständen die Türcken-Steuer alleine anbefohlen worden, ohne die Unterthanen zu beschweren, und daß sie solche von ihren Domainen und Kammer-Gütern abtragen solten; (32) Allein es

dis, daß die Reichs-Steuren nach dem gemeinen Pfenning nicht von denen Landes-Herren per modum Collectationis beygetrieben, sondern immediate solche dem Kayser oder dessen Commissariis bezahlet worden.

(32) Wenn man den Reichs-Abschied, welcher zu Speyer *d.* 11 *April* 1542. gegeben worden, ansiehet; so findet sich dasjenige nicht darinn, was der Autor alhier avanciret; denn, obzwar gleich Anfangs die Reichs-Stände sich zu der eilenden Türcken Hülffe engagiret und in §. 15. de Rec. es heißt: so soll ein jeder Stand sein Anzahl Kriegs-Volck — jetzo in der Eyl auf sein selbst Kosten bestellen und unterhalten; so erhellet doch aus denen §§. 49. 50. & seqq. daß der gemeine Pfenning abermahl bewilliget und ausdrücklich der Stände Unterthanen dazu mit beleget

war dieses denen Reichs-Ständen nicht gelegen, welche lieber die Onera auf ihre Unterthanen gewelzet wissen wolten, dahero wurde auch eod. anno zu Nürnberg auf dem Reichs-Tage durch den Reichs-Abschied denen (33) Reichs-Ständen das Jus Subcollectandi

beleget worden, gestalt es denn in dem §. 70. gantz deutlich heisset: Dann so sollen Chur-Fürsten/ Fürsten — *NB.* in Krafft ihrer Obrigkeit — ordnen, verschaffen und verfügen, daß ihre Unterthanen obberührt / ihre gebührende Anlagen auch zahlen add. §. 72. & 73. Wie denn auch in §. 74. festgesetzet worden, daß jeder Reichs-Fürst in seinen Landen nebst Unterthanen die Einnehmer bestellen möge, welche aus dem Lande diese Steur zusammen bringen sollen. Insonderheit ist auch in obbemeldten §. 15. geordnet, daß die Vorschüsse, welche die Stände zu der eilenden Turcken Hülfe ex propriis thun würden, von ihnen aus dieser Anlage wieder solten decourtiret werden. Es schreibt also *Sleidanus de Statu Relig. p.* 402. gantz recht: Auxilia decreta fuerunt. — Magistratui permissum, ut suis hoc nomine tributum imperarent. Man kan daher nicht finden, aus welchem Grunde der Herr Autor sein Assertum behaupten könne.

(33) Es ist dieses abermahl ein Irthum, denn in dem Reichs-Abschied *sub dato* Nürnberg den 26. *Aug.*

Etandi subditos zugestanden, dergestalt, daß Fürsten und Herren nicht das geringste von ihren Kammer-Gütern, zu denen Reichs-Oneribus zu entrichten hatten, sondern solche Onera bloß per Subcollectarionem von ihren Unterthanen nehmen solten, welches auch auf (34)

26 *Aug.* 1542. ist ausdrücklich §. 25. seqq. der gemeine Pfennig und dessen Beybringung nach dem Inhalt des Speyerschen Reichs-Abschiedes, welcher Nota præced. referiret worden, bewilliget, und die Reichs-Stände ratione ihrer Cammer-Güter im geringsten nicht befreyet, vielmehr, da die Bewilligung pure nach dem Speyerschen Reichs-Abschiede von neuen confirmiret, eo ipso das Gegentheil festgesetzet worden, indem in ermeldten Speyerschen Reichs-Abschiede §. 54. ausdrücklich geordnet, daß Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, nach ihren Einkommen zu dem gemeinen Pfenning steuren sollen. Dahingegen aber lehret uns der Nürnbergsche Reichs-Abschied vom 23. *April* 1643. §. 24. & 27. dasjenige, was der Hr. Autor von der Freyheit der Cammer-Güter der Stände behauptet; wiewohl doch in §. 25. d. Rec. denen Ständen recommendiret ist, sich wie die Unterthanen selbst anzugreiffen/ und dadurch ein gutes Beyspiel zu geben.

(34) dem Reichs-Tage zu Augsburg vom Jahr 1548. §. 102. Recess: bestätiget wurde, da es heisset: Daß deßwegen eine jede Obrigkeit Macht haben solle, seine Unterthanen, Welt- oder Geistlichen, sie seyn *exempt* oder nicht, mit Steuren zu belegen; Also wurde durch berührten Reichs-Abschied denen Reichs-Ständen Macht gegeben, in Reichs-Steuren ihre Unterthanen zu subcollectiren, dadurch wurden die Kammer-Güter gantz entlediget und cessirte auch der gemeine Pfenning. Es ist auch nachhero also blieben, die onera imperii vom Lande gesuchet worden, und zwar ohne Scrupel in gantz Teutschland. (35) Fer-

(34) Ein gleiches ist in dem Speyerschen Reichs-Abschied von *Ao.* 1644. §. 10 & 11. wie auch in dem Reichs-Abschied zu Augspurg *de Ao.* 1551. §. 25. item in dem Reichs-Abschied *de Ao.* 1566. *p.* 41. & 42. ferner in dem Regenspurgischen Reichs Abschied *de Ao.* 1567. §. 23. auch in dem Regensburgischen Reichs-Abschied *de Ao.* 1576. §. 11. 12. 13. & 14. item in dem Reichs-Abschied zu Augspurg *de Ao.* 1582. §. 11. 12. & 13. it. Regenspurg. Reichs-Abschied *de Ao.* 1594. §. 9. 10. 11. & 12. *it.* Regenspurg Reichs-Abschied *de* 1603. §. 17. 18. 19. & 20. *it.* Reichs Abschied *de* 1613. §. 7. 8. & 9. festgesetzet und angeordnet worden, und zwar mit Aufhebung aller dagegen zwischen Landes-Herrn und Unterthanen gemachten Verträge Exemtion und Reverse.

(35) Gleichwie in denen angezogenen Reichs-Abschie-

Ferner was Fürsten und Herren fordern, und zu des Landes Bewilligung gehöret, sind (36) die Creyß-Steu-

schieden sich hin und wieder die Klagen einiger Reichs-Stände über Widerspentzigkeit ihrer Unterthanen bey Beytreibung dieser Steuer finden, gestalt auch daselbst solcherwegen Ziel und Masse gesetzet worden, wie dieselbe zur Parition anzuhalten sind; also zeiget uns auch die Mecklenb. Landes-Geschichte, daß die Unterthanen und Stände darinn dieserwegen öffters grosse Schwürigkeiten gemachet. Es bezeuget dieses *Crantz in Wandalia Lib.* 13. *Cap.* 26. Als aber dieselbe die Nothwendigkeit und Verbindlichkeit hiezu einsahen, findet man keine besondere Contradictiones, nur daß dieselbe in Ansehung der Einnahme und Distribution solcher Reichs-Steur sich eins und das andere stipulirten, wovon die Reversales mit mehrern Nachricht geben.

(36) Von denen Crayß-Steuren überhaupt findet man *in Petri Mulleri Tr. de Conventibus Circulorum in Sacro Rom. Imperio vulgo* Cräys-Tägen *Cap.* X. mit mehrern Nachricht. Propter paritatem Rationis werden dieselbe ebener gestalt von denen Landes-Unterthanen gefodert und beygetrieben. In dem Nieder-Sächsischen Creyß Abschied *sub dato* Ulzen *d.* 26 *Octobr.* 1614. heißt es: daß sich jeder Stand dieses löb-

Steuren. Von denselben hat man zwar keinen Legem expressam, wie von Reichssteuren, gleichwohl haben sie grosse Connexion mit einander. Denn Creyßsteuren gehören ebenfalls mit zur Erhaltung des Reichs, und zur löblichen Niedersächsischen Crayses/ nach eines jeden gewöhnlichen und hergebrachten Anschlage mit der *Tripel* Hülfe — zu Roß und Fuß an wol *armirten* versuchten geworbenen Volcke, nebst tüchtigen tapfern wohlerfahrnen Befehlshabern/ auf seine eigene Kosten *NB.* dero Behuff gleichwol die Unterthanen beleget werden mögen/ alsobald gefast mache ꝛc. Daß die Unterthanen zu diesen Crayß-Steuren auch würcklich contribuiret, erhellet aus dem Crayß-Abschied *sub dato* Lüneburg *d.* 2 *May* 1621. item aus dem Crayß-Abschied *sub dato* Braunschweig *d.* 29. *Martii* 1622. ferner aus dem Crayß-Abschied *de dato* Braunschweig *d.* 8 *Febr.* 1623. gestalt auch darinn wie gegen die widerspenstige Unterthanen zu verfahren, angeordnet ist verb. solte es aber an den Land-Ständen, Städten und Unterthanen erwinden, daß dieselbe den Crayß-Schluß in seine Krafft und Würcklichkeit nicht wolten setzen; soll dem Fürsten und Stande ungewehrt seyn/ solches alsobald dem Crayß-Obristen zu *notificiren*/ der wird mit Zuziehung der Nach- und Zugeordenten auch, wo nöthig/ des

zur Conservation der Jurium Circuli, woran dem Reiche ebenfalls gelegen, daß, wann zur Erhaltung derselben der Reichs-Stand mit contribuiren muß, er auch von seinen Unterthanen diese zu heben hat. So sind auch nach der Zeit dazu gezogen worden

des gantzen Crayses ihm *succurriren* und die Ungehorsahme zum Gehorsahm bringen helffen, allermassen solches auch in dem Braunschweigis. Abschied *de Ao.* 1622. §. Da auch ei es ꝛc. verordnet worden. Gleichwie nun die Niedersächsische Crayß-Stände zu der aus denen Geschichten bekannten Defensions-Verfassung noch ferner zu solchen Crayß-Steuren eine Tripel-Hülfe bewilligten; so verlangten auch die Herren Hertzoge von Mecklenburg solche von ihren Land-Ständen; Gestalt denn unter andern auf dem im Julio 1626 zu Sternberg gehaltenen Land-Tage in der Propositon: Als der Ausschus J. J. H. H. G. G. unterthänigst zu vernehmen gegeben / wie E. E. Ritter- und Landschafft wegen der zu Braunschweig *per Majora* beschlossenen Crayß-Hülffe sich allein auf 8 Monath *resolvirt* und könten ohne *Convocation* allgemeiner Ritter- und Landschafft deswegen ferner sich nicht einlassen. Ihnen verweislich vorgerücket wird, mit dem Anhange / daß sie sich ihrer Gebühr (was der Crayß-Schluß *generaliter* will) zu erin-

den die Kammer-Zieler. (37) Ein jedweder Reichs-Stand ist zur Sustentation des Kawmer-Gerichts seinen Beytrag schuldig, aber auch diese Kammer-Zieler sind dem Lande auf dem Halse gewelzet worden. Doch sind selbige noch erträglich, denn der höchste

erinnern uud ihrer übereiligen und in solche Crayß-Hülffe unterthänigen Land-Ständen nicht gebührenden *Limitationen* sich zu enthalten hätten. Zwar approbirten die Land-Stände in der darauf abgegebenen Erklärung des Ausschusses Meynung, und hielten davor, daß sie mit fernern Crayß-Hulffen zu verschonen. Als aber die Herren Hertzoge hierauf insistirten, wurden dieselbe in triplo bewilliget, wie solches das sub dato d. 3. Dec. 1626. publicirte Steuer Edict in mehrern besaget.

(37) Bey der auf dem Reichs-Tag, welcher unter Kayser Maximiliano I. Ao. 1495. zu Worms gehalten ward, festgesetzten Etablirung des Reichs-Cammer-Gerichts entstand sogleich die Frage: Woher der Unterhalt der zu diesem Gericht vom Kayser und dem Reich verordneten Persohnen genommen werden solte? Es ward darauf festgesetzet/daß aus dem der Zeit bewilligten gemeinen Pfenning diese Unterhaltung mit genommen werden solte vid. *Datt de Pace publ. Libr. 4. Cap. 5. n. 1. p. 533.* nemlich es wurden gewis-

gewisse Sportuln dazu bewilliget, und solten die Besoldungen, welche daraus nicht bestritten werden konten, von des Reichs-Gefällen bezahlet werden, vid. Cammer-Gerichts-Ordnung *de Ao.* 1495. §. 16. Auf dem Reichs-Tag zu Augspurg Ao. 1500. ward die völlige Einrichtung desselben in Deliberation gezogen und denen Cameral-Personen ihre Besoldung aus dem allgemeinen Reichs-Pfenning wiederum verordnet, wogegen die Sportuln abgeschaffet sind. Ao. 1521. übernahmen die Reichs-Stände die Unterhaltung des Cammer-Gerichts auf ihre Kosten auf eine Zeitlang, vid. *Illustr. de Ludolf Historia Sustentationis Cameræ Imperialis*, wobey es nachher endlich auch geblieben. vid. *Rec. Imp. de* 1548. §. 30. Die hiezu aufzubringende Gelder wurden Cammer-Zieler genannt, und Ao. 1500. imgleichen 1549. ein Matricular-Anschlag, wie viel pro rata einjeder Reichs-Stand zum Unterhalt des Reichs-Cammer-Gerichts erlegen solle, verfertiget, welcher nachhero verschiedentlich, nemlich Ao. 1570. Ao. 1655. Ao. 1673. d. 30. April, Ao. 1719. imgleichen Ao. 1720. verhöhet worden, vid. *Struv. in Synt. Jur. publ. Cap.* 25. §. 18. und Hr. von *Ludolf l. c. in App. pag.* 5. 19. 123. 173. & 191. *Goekel de Circulo Suevico p.* 98. Es kan seyn, daß andere Reichs-Stände diese Gelder von ihren Unterthanen colligiret, in Mecklenburg aber findet man keine Nachricht, daß vor Ao. 1671.

ste Anschlag ist jährlich 500 Rheinische Gold-Gülden, und zwar der Churfürstl. Anschlag. (38)

Die Kosten, so zur Defension des Landes gehören, werden auch dem Lande aufgebürdet, und ist wohl derjenige Punct, so das Land am meisten drückt, zumahl die Cammer-Zieler von denen Unterthanen wären gefodert worden. Als aber in diesen Zeiten die Landes-Herren solche auf den Land-Tägen unter andern mit verkündigten; so wolten zwar die Mecklenb. Land-Stände auch diese andern nicht bewilligen, worüber ein Proceß beym Reichs-Hof-Rath entstund, welcher dahin den 7. Julii 1698. decidiret ward, daß die Land-Stände die Cammer-Zieler zu bezahlen schuldig. In dem Ao 1701. errichteten Vergleich haben die Land-Stände auch solche würcklich übernommen, und ist darüber der Vergleich unter andern mit errichtet worden, vid. §. 2. des besagten Vergleichs.

(38) Nach der usual Matricul, welche in *Fabri* Staats-Cantzelley *Tom.* 36. *pag.* 725. zu lesen ist, giebt Mecklenburg Schwerin überhaupt an Cammer-Zielern 69 Fl. 51 Kreutzer, Meckl. Güstrow eben so viel, das Fürstenthum Schwerin 23. Fl. 17. Krentzer und das Fürstenthum Ratzeburg 19. Fl. 28 und halben Kreutzer.

(39) Die

mahl da er auf viele Casus extendiret werden kan. Ob gleich zu denen Reichs- und Creyß-Steuren, Fürsten und Herren Theils Legibus Imperii, Theils Observantia & Usu ein gegründetes Recht haben, so haben sie doch nach der Hand den Unterthanen ansinnen wollen, die Soldaten zu versorgen, daß die Guarnisonen, die sie hie und da in Vestungen benöthiget seyn möchten, unterhalten werden. (39) Anfangs gab es vielen Scrupel; in dem Reichs-Abscheide aber de Anno 1654 §. 180. ist dieses denen Land-Ständen angesonnen worden, daß sie, was zur Defension des Landes, zur Verpflegung derer Guarnisonen, zu denen Vestungen nöthig wäre, tragen möchten, und dieses der Fürst nicht aus seinen Domainen, sondern das Land zu besorgen

(39) Die Landes-Defension bestund in denen alten Zeiten in dem Aufbot des Adels und der Unterthanen. (a) Sobald ein Reichs-Fürst mit ein oder andern in einem Kriege verwickelt oder von einem andern überfallen ward, musten die Ritter-Pferde auffsitzen, einjeder Ritter seine reisige Knechte, so viel er aufbringen konte, mitbringen vid. *Kres de Privilegiis Agriculturæ Cap.* 2. §. 9. *not. pag.* 58. Die Städte aber im-

(a) Von der unter sothanen Aufbot gehaltenen Ordnung und Subordination kan des Hrn. Gundlings Henricus Auceps pag. 137. seqq. nachgesehen werden.

sorgen hätte. Dieses ist in der Capitulation Leopoldi Art. 3. Josephi Art. 4. und mit mehren Extensionibus in Cap. Caroli VI. Art. 15. bestätiget. Da heißt es: Daß es bey dem jüngsten Reichs-Abscheide aus-

imgleichen die Klöster (b) und die Aemter musten eine gewisse Anzahl Fuß-Völcker stellen, welche, sobald der Friede geschlossen, wieder

(b) Man findet verschiedene Diplomata, worin die an die Klöster verkauffte oder verschenckte Güter von allen Servitiis (i. e. Ritter- und Lehn-Diensten) befreyet werden, doch ist allemahl die Landes-Defension ausgenommen. vid. Diploma Johannis Principis Megapol. de A. 1257. apud Schröder in dem Papistischen Mecklenburg p. 673. ubi: liberi sint & immunes — ab omni expeditione nisi in terræ defensione, cum videlicet terra ab extraneo Domino impetitur. add. Diploma de Ao. 1248. p. 633. ubi Excepto, si terram, quod absit, hostilis immanitas invaserit, defensione, quam Landwehr vocant, se opponent. conf. Diploma de 1192. l. c. pag. 488. allwo folgende merckwürdige Passage zu lesen: Liberi sint & immnnes ab exactione Urbium & Pontium, ab exactione Vectigalium & Teloneorum, ab exactione qualibet nisi in terræ defensione, ita quod terram non exeant, sed intra terram contra inimicos terræ, si comparuerint expeditionem faciant, & si per triduum in Expeditione positi inimicos exspectaverint & non venerint die quarta unusquisque ad sua redire poterit.

ausdrücklich verordnet / wegen dieses Beytrages/ womit jedweder Churfürsten, Fürsten und Städte Land-Sassen und Unterthanen, der einen und an-

 dern

der nach Hause gingen. Nachher, sonderlich zu Kayser Maximiliani I. Zeiten fingen die Reichs-Fürsten an, eine regulaire Milice beständig zu unterhalten, die Fortificationes in gehörigen Stand zu setzen, und ihre Troupen zu vermehren, weil kein Staat dem Frieden weiter trauen konte, als er denselben sub perpetuis armis zu vertheidigen vermogte. vid. *Amthors* Hist. Bericht von dem Zustand der Schleswig-Holst. Ritterschafft §. 19. *pag.* 12. Es changirte damit zugleich der Zustand des Kriegs-Wesens in Teutschland dergestalt, daß endlich bey vorfallenden Gelegenheiten der Aufbot der Ritter-Pferde und übrigen Hülfs-Völcker gar unterblieb, conf. *de Ludwig* in der Erläuterung der güldenen Bulle *Tom II. pag.* 1007. Gleichwie aber zur Unterhaltung der reguliren Milice viele Kosten erfodert wurden, die Landes-Herren auch wohl einsahē, daß da die Lehn Leute und Unterthanen vorhin auf ihre Kosten die Beschützung des Vaterlandes zu bewircken verbunden gewesen, bey sothaner Veränderung die Billigkeit erfodere zur Erhaltung des surrogati pro rata mit beyzutragen, so kamen sie auf den Entschluß, hiezu von denselben solche Beyträge zu

dern Reichs-Stand zugehörigen nöthigen Vestungen, Plätze und *Guarnisonen*, wie auch zu unsern und des H. R. Reichs Kammer-Gerichts Unterhalt, an die

verlangen. Die Land-Stände willigten auch intuitu ihrer Bauren und Bürger dazu etwas gewisses um desto lieber, da sie wohl einsahen, daß sie dadurch von einer grossen Beschwerlichkeit befreyet wurden. Die in Städten wohnende Bürger und die Adeliche auch Fürstl. Bauren musten also, statt daß sie selbst in den Krieg zogen, jährlich eine gewisse Contribution erlegen; die Noblesse, welche sich von ihrer alten Dignitate militari nicht wolte sobald verdrengen lassen, bedunge sich aus, selbst, wenn sie erfodert würden, ihre Ritterhufen zu verdienen und zu Pferde zu sitzen, daher ihnen auch ihre Ritter-Güter absque omni onere freygelassen wurden vid. *Illustriss. de Westphal in Tr. de Consuetudine ex Sacco & Libro pag.* 521. *& Kres de Privilegiis Agriculturæ Cap.* 2. §. 12. *in not. pag.* 74. ubi notanter: Nobiles exhibent die Ritter-Pferde. Rustici Nobilium secundum placita diætarum provincialium tributa solvunt. Daß in Mecklenburg vor dem Westphälischen Friedens-Schluß die Stände hiezu obigergestalt gleichfals das Ihre beygetragen und insonderheit zur Erhaltung der Guarnisonen contribuiret,

ers

die Hand zu geben schuldig seyn sollen. Da siehet man das, was in Recess. Imp. noviss. de Anno 1654. verordnet worden, abermahl confirmiret, wodurch denen Landes-Herren und Reichs-Ständen ein nicht geringes Recht über die Unterthanen zugewachsen, weil unter diesem Prætext die Landes-Herren manche Gelegenheit gefunden, von denen Unterthanen Steuren zu suchen, und dieses Militair-Wesen auf alle Casus zu extendiren.

erhellet unter andern aus dem Ao. 1655. im Sept. zu Sternberg auf dem Land-Tage übergebenen Gravamine 8. & 25. worinn die Land-Stände sich beschweren, und bitten, daß sie bey und nach wieder hergebrachten Frieden mit denen *Exactionen*, so der von J. J. H. H. G. G. beybehaltenen *Guarnison* halber angestellet und von etlichen durch *Militarische Execution* abgefordert wäre, verschonet werden mögten: Item daß Ritter- und Landschafft von der begehrten Zulage zu Unterhaltung der *Guarnisonen* hinführo entohniget werden/ und J. H. G. das/ was durch *Execution* abgenommen/ *restituiren* lassen mögten. Es ergiebet sich auch hieraus, daß nach dem Frieden in Mecklenburg diese Defensions-Verfassung verblieben. Gleichwie nun aber bereits in dem Reichs-Abschiede von *Ao.* 1654. §. 180. war festgesetzet worden, daß die Unterthä-

Weiter werden dahin referiret die Salaria derer Cantzler und Räthe. (40) Man findet zwar davon in denen Reichs-Abschieden nichts verhandelt, sind also dieselben mehr ex Consuetudine & usu auf die Land-Stände devolviret worden, als Lege. Es haben sich nemlich die Land-Stände freywillig dazu verstanden, daß weil sie auch vor des gantzen Landes Wohlfarth gesetzet, sie auch deren Salaria übernommen.

Dies

thanen hiezu solten verbunden seyn, also verwiesen auch die Herrn Hertzoge in ihrer auf obiges Gravamen sub dato Sternberg den 10. Sept. Ao. 1655. ertheilten Resolution die Stände darauf lediglich verb. anreichend den 8 und 25 Punct wegen der Besatzungen / hat derselbe nach Maßgebung des Regenspurgischen Reichs-Abschiedes *de Ao.* 1654. §. und gleichwie ꝛc. seine Erledigung bekommen. In nachherigen Zeiten ist dieser Punct nebst andern zum Proceß gedien. Es sind aber die Land-Stände vi sententiæ vom 17 Julii 1698. zur Bezahlung der Kosten zu Besetz- und Erhaltung der Vestung Dömitz condemniret, gestalt auch darüber in dem Ao. 1701. errichteten Vergleich dieserhalb mit transigiret worden.

(40) In Mecklenburg ist dieser titulus Exactionum von

Dieserwegen sind gewisse Pacta in denen mehresten Provintzen zwischen den Landes-Herren, und denen Land-Etänden aufgerichtet worden; In denen mehresten ist zu dem Ende die sogenannte Tranck-Steuer assigniret, daß von denen Getränckeu von allen Gebrauten, von allen Eymern Wein gewisses Geld gegeben worden, so der Landes-Herr zu heben hat, um die Cantzler und Räthe davon zu besolden. In andern Landern sind die Fleisch-Steuren dazu angewiesen/und kömmt es also auf einer jeden Provintz usum & mores an. Ueber dies ist denen Land-Ständen aufgewältzet worden, alles, was zum (41) Jure armandiæ gehöret; die Verpflegung derer Soldaten; die Versorgung derer Vestungen, derer Magazynen :c. olim wuste man in Provintzen und auf dem Lande nichts davon, weil die Fürsten selbst noch nicht armipotentes waren.

Es wurde nemlich zu denen vorigen Zeiten nur zu der Armee Geld bewilliget, davor im Nahmen des Kayfers und des Reichs Volck geworben werden solte, und weil die Land-Stände und das Land die Col-

von den Land-Ständen gantz unbekannt, und ein Beytrag von denenselben hiezu so wenig jemahln gesuchet, als bewilliget worden, angesehen die Ministri und Räthe von denen Landes-Herren aus ihren Domainen Kammern bis auf den heutigen Tag salariret werden.

(41) Cont. not. 3.

lectus Imperiales zu tragen hatten, so wuste man selbiger Zeit von keinem milite provinciali; (42) Als aber Fürsten und Herren armi potentes wurden, und selbst anfingen sich in positur zu setzen, und Regimenter anzuwerben, so legte man auch dieses Onus aufs Land, ex hac ratione: Es wäre dieses an statt der Collectarum Imp. daß, da sie sonst zu der Reichs-Armee Geld bewilliget, sie nunmehro an Volck ihr Contingent liefern, oder Geld dazu geben solten; und weil es zur Unterhaltung derer Vestungen gehörete. Anfangs widersetzten sich die Uuterthanen Allein, durch den Reichs Abscheid de Anno 1654. Art 180. ist diese Sache dergestalt ausgemacht. Es solten jedes Churfürsten und Standes Land-Sassen, Unterthanen und Bürger zur Besetz- und Erhaltung derer einen und andern Reichs-Ständen zugehörigen nöthigen Vestungen, Plätze und Guarnisonen ihren Landes-Fürsten, Herrschafften und Obern mit hülflichen Beytrag gehorsahmlich an die Hand zu gehen schuldig seyn. Da heist es zur Besetzung und Erhaltung der einen oder andern Land-Stände zugehörigen nöthigen Vestungen, Plätze und Guarnisonen.

In

---

(42) Es ist oben angemercket, daß zu Kayserts Maximiliani I. Zeiten die Reichs-Stände angefangen regulaire Troupen beständig zu halten. In den folgenden Zeiten haben sie dieses Rechts sich bedienet, vid. *Rec. Imp. Augsburg. de A.* 1530. §. demnach soll sich it. *Rec. Imper. Spir. de A.* 1542. §. Wenn nun aber ꝛc.

In diesem Reichs-Abscheide findet man zweyerley decerniret.

(1.) Daß nur dasjenige was zur Erhaltung derer Guarnisonen, Vestungen und Plätze nöthig, dem Lande soll angesonnen werden.

(2.) Daß das Land einen Beytrag zu thun gehalten seyn solle. Man hat aber diesen Recessum Imp. in vielen Stücken mehr extendiret, als der Sensus litteralis leidet: Denn

1.) hat man selben dahin extendiret, daß man des Landes Contributiones auf alle und jede Soldaten gerichtet, die ein Landes-Herr zu werben oder zu halten nach eigenem Gefallen beliebet, daß alles vom Lande solte genommen werden, sowol Werbungs- Mondur- als Erhaltungs-Gelder.

2) Ist dieses extendiret worden, auf die Munition, Provision und Magazins, daß wann eine Artillerie, Pulver und Bley angeschaffet wird, das Land entweder an Geld oder Getreyde in natura grosse Bewilligungen thun muß, und von denen Gütern, sodann mehrentheils etwas gewisses erfodert wird.

3.) Ist dieser Punct extendiret worden/ auf Anlegung neuer Vestungen, auf Ausbesserung der alten, da doch eigentlich der Reichs-Abscheid nichts davon setzet, sondern nur was zur Erhaltung der Gnarnisonen gehörete.

4.) Hat man dieses auf den Land-Ausschuß extendiret; Man hat nemlich hie und da durch gantz Teutschland, den Land-Ausschuß beybehalten, daß nemlich die Jugend und zu Kriegs-Diensten tüchtige Mann-

schafft in Städten und auf dem Lande in gewisse Regimenter getheilet, gewisse Officier darüber gesetzet, selbige zu exerciren, und zu commandiren, welche auch zu gesetzter Zeit, in denen Krieges-Exercitiis geübet werden, daß man sie im Fall der Noth zu Besetzung der Grentzen emploiren könue. vid. Stryk. Dissert de delecto Milite Provin. Wie man dieses zumahl im Brandenburgisch und Sächsischen gesehen, da zu Bedeckung der Gräntzen gegen Pohlen selbige gebrauchet werden; Auch siehet man dieses im Reich, da zur Zeit des Krieges, der Land-Ausschuß in den Würtembergischen und Fränckischen Landen, an die Seite postiret wird; Auch dieses hat man dem Lande zugemuthet. Was die Salarirung derer Officiers-Exercir- und Muster-Geld anlanget, weil es dem Lande zum Besten und zu dessen Defension angestellet.

5.) Sind auch dem Lande zugemuthet die Marsch-Kosten, wann sowohl des Landes Herren als frembde Trouppen durch-marchiren, welches das Land alles zu ertragen hat; Wozu

6.) kömmt, daß öffters unter dem Prætext, als wären es Land-Officiers, die Salarirung einiger Hof-Cavaliers dem Lande aufgebürdet wird. So weit ist nach der Hand durch Condescendence derer Reichs-Stände dieser Recessus Imp. noviss. extendiret (43) wor-

(43) Es ist zwar nicht zu leugnen, daß verschiedene Reichs-Fürsten dieser in 6 Nummern von dem

Hn.

worden, ob gleich selbiger nur auf die Erhaltung derer Guarnisonen errichtet ist, da es im Recessu Imperii heißt: das Land soll einen Beytrag thun, i. e. daß sie eine

Hn. Autore erzehlten Jurium sich in denen neuern Zeiten erstlich bedienet, und ihre Unterthanen solcherhalb mit Collecten beleget haben. Allein es irret der Hr. Autor, wenn er den Grund dieser ausgeübten Befugnisse in der von denen Reichs-Fürsten selbst gemachten Interpretatione extensiva des §. 180, Rec. Imp. de A. 1654. setzet, und also dieselben nicht nur einer offenbahren Ungerechtigkeit, sondern auch einer impardonablen Einfalt beschuldiget. Die denen Reichs-Fürsten festgesetzte und überhaupt mit allen ihren Einbegriffen zugestandene Landes-Hoheit, aus welcher ohnstreitig die Ausübung aller von dem Hn. Aurore bemeldten jurium und das Recht die Unterthanen dazu zu collectiren, fliesset, scheinet der Haupt-Grund vielmehr gewesen zu seyn, wodurch die Herren dazu bewogen worden. Vermöge dieser Landes-Hoheit stehen denen Reichs-Fürsten weit mehrere Rechte zu, als in denen Reichs-Gesetzen ausgedrücket worden. *Itter in Tract. de Grad. Acad. Cap.* 6. *n.* 3. *seqq.* hat schon sehr wohl erwiesen: Jura eminentia Statuum Imperii non tantum esse ea, quibus expresse in Legibus

Im-

eine Beyhülffe geben sollen, so man doch alle berührte Onera auf die Land-Stände gewältzet, mit noch mehrer Extension.

Es ist auch dieses nach der Hand in denen Wahl-Capitulationen bestätiget, zumahl in der Capitulation Leopoldi & Josephi, Impp. Art. 3. in Caroli VI. Art. 15.

In welcher letztern es heisset: Wider des *Recess. Imp. nov.* ausdrücklicher Verordnung/sich des Beytrags womit jedes Churfürsten/Fürsten und Standes Land-Sassen und Unterthanen zu Besetz- und Erhaltung der einen und andern Reichs-Stand zubehöriger nöthiger Vestungen/Plätze und Guarnisonen/wie auch zu unsers und des H. R. Reichs Kammer-Gerichts Unterhalt an die Hand zu gehen schuldig seyn. Wie dann diese Formalien in der

---

Imperii ipsis cautum, sed & superitatem exercere circa non expressa similia Jnra Majestatica, womit auch das Instrum. Pacis Art. VIII. übereinstimmet. Die Unterthaneu haben ausser dem kein Bedencken gefunden, darinn zu willigen. Es ist also zu weit gegangen, wenn der Hr. Autor solche schlüpfrige Gründe dieser Befugnisse angiebet, da man doch gantz reine Quellen findet, woraus das Verfahren dererjenigen Reichs-Fürsten, welche sich der recensirten Rechs bedienet, mit grösterm Rechte kan behauptet werden.

der letzten Capitulation Caroli VI. weit mehr extendiret, (44) als zuvor gewesen. Jedoch siehet man, daß weiter nichts ebenfalls als ein Beytrag denen Land-Land-Ständen angemuthet wird, zur Erhaltung derer Guarnisonen; daß also von denen Reichs-Ständen dieses mehr extendiret wird, als die Verba geben. Es sind auch dem Lande die Legations-Kosten aufgeleget worden. Es kam diese quæstio post medium superioris Seculi aufs Tapet; Ob das Land zu denen Legations Kosten zu contribuiren habe? Von Seiten derer Land-Stände wurde es denegiret; (45) Sie provocirten ad Rec. Imp. zu Trier und Cölln de

(44) Bey Gegeneinanderhaltung der Capitulationen Kayfers Leopoldi, Josephi Art. 4. gegen der neuesten findet sich nicht die geringste Extension.

(45) In Mecklenburg hat es dieserhalb in vorigen Zeiten ebenfalls Difpuren gesetzet, denn auf dem zu Sternberg Anno 1646. gehaltenen Land-Tag foderten die Herren Hertzoge ein gewisses wegen der Legations-Kosten. Ob nun zwar die Land-Stande 6000 Rthl. bewilligten, so geschahe doch solches nicht unter diesem Titul, und, wie bey Auszahlung der Gelder der Herr Hertzog Adolph Friedrich I. auf diese Summa als Legations Kosten quitiret hatte; so thaten sie dieserwegen Vorstellung. Auf dem Landtag zu

de Ao. 1512. §. 26. ubi. Nachdem Chur- und Fürsten Geistl. und Weltl. auch Grafen und Herren des Heil.

zu Sternberg von Anno 1655. brachten Ihro Durchl. abermahls die Legations-Kosten in Proposition, und liessen die Designation davon denen Ständen übergeben. Zwar verbaten die Land-Stände den Beytrag gäntzlich, allein Ihro Durchl. gaben sub dato Sternberg den 10 Sept. 1655. die Resolution dahin: Wegen der *Legations*-Kosten lassen es J. J. H. H. G. G. bey demjenigen / was desfals *in Propositione* angeführet worden, gnädig b wenden. Die Land-Stände wegerten sich aber beständig hiezu etwas herzugeben. Der Herr Hertzog von Schwerin brachte Ao 1664. den 11 Aug. die Sache auf den Reichs-Tag, woselbst sie in Deliberation gezogen/ und den 14 Aug. beschlossen ward, daß die Unterthanen hiezu verbunden, wobey es auch nachher bis zur Kayserl. den 16 May 1670. erfolgten Ratification verblieb. vid. *de Goebel in Diss. de Statu Nobilitatis German.* § 4. *lit. C. p.* 14. Auch dieser Punct kam nachher beym Reichs-Hof-Rath in Disput, und wurden die Land-Stände zu deren Abtragung mit in der am 7 Julii 1698. publicirten Urthel condemniret, gestalt auch der nachher Ao. 1701. errichtete Vergleich hierauf mit gerichtet ist.

Heil. Reichs die Reichs-Tage / wie vor und nach gemeldet / jederzeit in eigener Persohn / oder auch durch ihro vollmächtige Bothschafft auf eigene Kosten besuchet / auch den Anschlag in ihren Fürstenthümern und Gebiethen anbringen / und allerley Unkosten aus ihren Kammer-Gütern darauf wenden / und nicht auf ihre Unterthanen schlagen sollen ꝛc. Da heißt es ausdrücklich / daß Fürsten und Herren solche Kosten nicht auf die Unterthanen schlagen sollen. 2.) Wird darauf provocirt, daß Fürsten und Herren in dem Reichs-Abscheide zumahl de Ao. 1542. & 44. u. s. w. nichtes weiter zugestanden worden, als daß nur ob Defensionem Imp. die Unterthanen solten subcollectiret werden; folglich 3.) diese Collecta als eine res odiosa nicht ultra Præscriptum zu extendiren: Allein, es wurde von Seiten derer Fürsten repliciret, daß nicht allein dieses zur Defension des Landes selbst mitgerechnet, sondern auch von denen mehresten Provintzen per Observantiam eingeführet worden, daß zu denen Legations-Kosten die Onera von denen Unterthanen mit zu tragen. Weil nun die Sache auf dem Reichs-Tage in Motum kommen, erfolgte 1670. vom Kayser Leopoldo eine Resolution, daß die Unterthanen zur Reichs Deputation und Reichs-Conventen die nöthigen Legations Kosten solten abtragen. Vid. Ahasv. Fritsch. Elect. Jur. Publ. Cap. I.

Diesemnach sind auch diese Kosten nicht allein auf das Land gefallen, wann Fürsten und Herren zum Reichs-Tage ihre Gesandten verschicket, sondern sind auch nach der Zeit extendiret worden, daß wann Fürsten und Herren zu ihrem eigenen Interesse Gesandten

geschicket, sie ebenfalls diese vom Lande gefodert, ob sie gleich nur auf Reichs-Tage restringiret worden.

Ferner hat man auch dem Lande aufgebürdet, solche Kosten die auf Besserung der Wege und Stege ꝛc. it. Brücken zu bauen, gehen.

Wann sonsten Wege zu bessern, Dämme anzulegen, ꝛc. so haben Fürsten und Herren solche getragen; man hat zwar Anfangs nur einen Beytrag verlanget, nach der Zeit aber solche völlig dem Lande aufgebürdet.

(46) Ja wann Fürsten und Herren auch neue Gebäu-

---

(46) Hauptsächlich sind die Reparations-Kosten der öffentlichen Wege und Brücken aus denen Einkünfften der Zölle zu nehmen. vid. *Friderici II. Constitutio de Ao.* 1236. *Cap.* 4. *n.* 3. *apud. Goldastum Const. Imp. Tom. I. p.* 82. it. *Goldast.* Reichs-Satzungen *P.* 2. *pag.* 19. add. *Leyser Med. ad Pand.* 429. *Med.* 7. Wann aber solche nicht zulangen oder auch neue Brücken erbauet werden sollen; so pflegen zu Bestreitung der Kosten an einigen Orten Collecten ausgeschrieben zu werden. Es obtinirte dieses schon bey den Römern vid. *l.* 7. *ff. de Open. publ. & l.* 4. *C. de Priv. Dom. Aug.* In Mecklenburg ist meines Wissens dieserwegen von denen Land-Ständen niemahln ein Beytrag gefodert worden, sondern ein jeder, durch dessen Güter die Wege gehen, ist verbunden solche auf seine Kosten repariren und brauchbahr machen zu lassen, zu dessen Bewir-

Gebäude aufzurichten gesonnen, wird von dem Lande eine Beyhülffe gesuchet. (47) Weiter sind dem Lande aufgeleget worden: die Fräulein-Steuren, daß wann eine Fürstl. Printzeßin vermählet wird, dem Lande Steuren zu geben angemuthet wird. Denn man hat in jedem Lande gewisse Gelder, die einer Printzeßin in Dotem müssen gegeben werden. Im Brandenburg-

wirckung gewisse Fürstl. Commissarii, denen aus den Land-Ständen ein oder ander beygefüget wird, verordnet sind. Daß aber in alten Zeitē die Landbegüterte zu Erbauung neuer Brücken contribuiren müssen, lernen wir aus dem *Diplomate Burewini I. & II. de* 1226. *ap. Kluver Tom. III. p.* 1. *pag* 228. & 230. ubi ob omni exactione – & ædificatione Urbium & *Pontium.* Zwar haben Ihro Durchl. der hochseel. Herr Hertzog Friedrich Wilhelm Ao. 1707. einen Beytrag zur Reparation der von der Elbe durchgebrochenen Dämme von denen Land-Ständen verlanget; es ist aber solcher nicht bewilliget, vielmehr bey Kayserl. Majest. solcherhalb Klage geführet und behauptet worden, daß ein jeder an dem Durchbruch angräntzender Privatus zu derselben Reparation verbunden; vid. *Mandatum Imperat. de Junii* 1708. *in Just. Decis. Imp. Num.* 98.

(47) Es pfleget dieses hauptsächlich bey Auferbauung neuer Residentz-Schlösser zu geschehen.

burgischen sind es 20000 Gulden. Im Sächsischen Ernestinischer Linie 50000 Meißnische Gulden. Diese Onera, so jedesmahl aus denen Domainen gegeben werden, muß das Land tragen. (48)

Bey Vermählungen: wann Fürsten und Herren sich

(48) Aus demjenigen, was oben Nota 23. beygebracht wordē, erhellet, daß in Mecklenburg schon im XIIIten Seculo die Fräulein-Steuren von den Land-Ständen verlanget und gegeben worden, wobey es auch bis auf itzige Zeiten verblieben. Ratione Summæ, wie viel einer jeden Printzeßin vom Lande zu reichen, hat es verschiedene Disputen gesetzet. Die Land-Stände haben aus denen Reversalen de 1572. & 1621. auch Resolut. ad Grav. 7. Cl. 3. Additam. behauptet, daß sie nicht weiter als zu einer alten einfachen Landbede dieserwegen verbunden, dahingegen die Hertzoge befugt zu seyn vermeinen, ein mehrers zu fordern: vide rationes ap. *Kluver Tom. I. pag.* 493. *sqq.* Es ist aber in denen neuern Zeiten auf Ihro Kayserl. Maj. allergnädigste Verordnung nicht mehr als eine einfache Landbede einer jeden Printzeßin accordiret worden. Wobey auch noch anzumercken, daß eine Fräulein-Steur auf einem Land-Tage muß verkündiget und von den Land-Ständen bewilliget werden, gestalt ausserdem dieselbe nicht

sich zu vermählen suchen, wird auch deßfalls was vom Lande gefodert. (49)

Es wird auch dem Lande angesonnen, wann ein Herr viele Schulden hat, da Aemter, Kammer-Güter ꝛc. versetzt werden, wann auch gleich diese Schulden zu Vermehrung des Staats gemacht worden, so heißt es doch; Man habe diese Schulden dem Lande zum Besten machen müssen, also solte auch solches den Landes-Herrn davon liberiren. (50)

---

nicht in moram solvendi gesetzet werden. Wie viel in andern Teutschen Provintzen die Fräulein-Steur austragen, davon siehe meine Einleitung zu der Lehre von den *Regalien Lib.* 2. *Cap.* 7. §. 10. add. *Harmes in Fascicul. Jnr. publ. Cap.* 27. §. 87.

(49) Es scheinet, daß dergleichen Beyhülffe Ihro Durchl. dem Hrn. Hertzog Adolph Friedrich dem I. als dieselbe um Fastnacht 1635. sich anderweitig vermählet hatten, von denen Land-Ständen in Mecklenburg bewilliget worden, allermassen aus einer Original-Verordnung, welche an die Beamte im Laude der Zeit ergangen, erhellet, daß sie nach einer ihnen zugesandten Specification ein gewisses von jedem Hofe beytreiben müssen.

(50) Dieses ist in alten Zeiten der vornehmste Punct gewesen, weshalb die Land-Stände in Meck-

len-

Endlich komen die Donative: wann man öffters der Sache keinen Titul zu gebeu weiß, gleichwohl aber vom Lande eine Beyhülffe verlanget. Es wird etwa denen ansehnlichsten Land-Ständen untern Fusse gegeben, sie möchten den Fürsten mit einem zulänglichen Donative beschencken, weil die Kammer erschöpffet, da man denn wohl die vornehmsten Land-Stände zu gewinnen suchet, damit durch deren Vorschub das Donativ desto leichter erlanget werde. (51)

Dieses sind die vornehmsten Wege, wodurch es dahin

---

lenburg von denen Herren Hertzogen zur Beyhülfe sind bewogen worden. Es lehret uns das oben not. 23. befindliche Exempel und die gantze Geschichte dieses Landes, daß die Land-Stände in Mecklenburg von alten Zeiten her und sonderlich im XVIten und XVIIten Seculis ein grosses zur Bezahlung der Herrschafftlichen Schulden und Einlösung der hypothecirten Aemter beygetragen und fast alle Schulden zu bezahlen übernommen haben.

(51) Die Mecklenburgische Land Stände haben es auch in diesem Stück zuweilen nicht ermangeln lassen, gestalt denn dieselbe nicht nur noch Ao. 1713. Ihro Durchl. dem Herrn Hertzog Carl Leopold bey Antritt dero Regierung ein ansehnliches Don gratuit præsentiren lassen, sondern auch nachher einigen Printzen des Hertzoglichen Hauses zu Fortsetzung ihrer Studien und Reisen dergleichen ausgeworffen haben.

hin gediehen, daß die Land-Steuren sich von Jahre zu Jahr egehäuffet, und man fast nicht Titul genug zu finden weiß, solche Onera darunter zu vermänteln, daß also in denen mehresten Provintzen das Land unter solchen schweren Oneribus seufzen (52) und da

(52) Der Ausdruck, dessen der Herr Autor sich alhier bedienet, setzet zum voraus, daß die Ausgaben mit der Unterthanen Bedruck und folglich mit Ungerechtigkeit verbunden. Wir stellen dahin, wie er dteses sich zu verantworten getraue, sehen aber nicht ab, wie die Unterthanen über eine Last, welche sie aus Erkänntnis der Nothwendigkeit und Schuldigkeit übernommen, zu seufzen Ursach haben. Fällt es etwa diesem oder jenem Privato etwas schwer, seine Quotam abzutragen; so kan man doch daher keinen allgemeinen Schluß auf alle Unterthanen machen, als welche wohl einsehen, daß es besser seo, ihrem Landes-Herren nach allen Kräfften beyzuspringen, als denen Feinden, oder auch wohl nur denen neutralen durchziehendeu zehnmahl soviel / wo nicht sich und alle ihre Güter par menage aufzuopfern und daher ohne Seufzen das Ihrige abzutragen, zumahl wenigstens in denen mehresten Teutschen Provintzen gegen andere Lande die publiquen Abgaben gantz moderat beschaffen und ausserdem

fol-

Fürsten und Herren dieses vormahls allein aus ihren Domainen getragen, jetzo manches Land zu Tonnen Goldes jährlich contribuiren muß. Woraus zu ersehen, wie diese Onera theils per Legem, theils per Extensionem, theils per varios modos erweitert, und in gegenwärtigen Zustand gesetzet sind.

Nun sind noch übrig 2 Puncte zu consideriren, ehe wir zu der vorgenommenen Sache schreiten. Imo. fräget sichs: Ob ein Landes-Herr wohl mehrere Troupen werben und halten könne, als es des Landes Schutz, Zustand und Nothdurfft erfodert. (53) Es ist

---

solchergestalt eingerichtet sind, daß in denen Landen, wo sie in gehöriger Egalität und Ordnung gebracht worden, nach der Erfahrung eine blühende Glückseeligkeit aller Unterthanen obtiniret.

(53) Wenn man diese Frage überhaupt ansiehet; so findet die Bejahung derselben wohl im geringsten keinen Zweifel, wenn man nur die Limitation hinzufüget, daß solche Werb- und Haltung ohne Bedruck und Ruin der Unterthanen geschehe. Denn gesetzt, es schlösse ein Reichs-Fürst mit Ihro Römisch-Kayserl. Majest. oder einer andern mit dem Reich nichts feindseeliges intendirenden auswärtigen Puissance einen Subsidien Tractat auf eine gewisse grosse Anzahl Troupen, deren Werb- und Bereithaltung ein solcher Reichs-

Fürst

ist dieses der vornehmste Punct, worüber sich die Mecklenburgische Ritterschafft vornemlich beschweret, anführend: daß der Hertzog 10 bis 12000 Mann halten wolle, welches doch weder zum Nutzen, weil es das Land nicht zu ertragen vermöchte, noch zur Nothdurfft, weil auch dieses gegen die mächtigen Nachbaren, Churhannover, Preussen, Dännemarck nichts vermöchte.

(54) Da man hingegen das Jus collectandi Hertzoglicher Seiten vorschützet, daß ein Land dasjenige tra-

---

Fürst gegen eine hinlängliche Summa Geldes übernähme, und es würde solcherwegen nichts von denen Unterthanen gefodert; so stünde nicht abzusehen, wie einem Reichs Fürsten, obgleich die Haltung so vieler Troupen seines Landes Umstände und Kräffte an und vor sich selbst überschritte, die Werb- und Haltung derselben verwehret, oder quo Jure ihm die Befugnis dazu disputiret werden wolle? Mit Bedruck seiner Landes-Unterthanen und deren gäntzlichen Ruin kan ein Herr freylich dieses nicht vornehmen, denn sonst würde die intendirte Defension eine Oppression, und in dieser Absicht giebt man billig dem Hrn. Autori recht, nicht aber in derjenigen, wovon wir vorhin geredet.

(54) Der Herr Verfasser, welcher im Nahmen der Meckl. Ritterschafft die so betitulte: Gegründete Widerlegung der höchstgemüssig-

gen müsse, was ad statum militarem erfodert würde.
(55)

sigten Anzeige ꝛc. die in *Collectaneis Mecklenburg. Fasciculo I. pag.* 89. *seqq.* zu lesen, verfertiget hat, behauptet pag. 94. seqq. daß die von Ihro Durchl. dem Hrn. Hertzog von Mecklenburg intendirte Defension des Landes durch die angeworbene und übernommene Troupen 1) unzulänglich 2) ohnmöglich 3) unnützlich 4) unnöthig 5) schädlich dem Lande und dem Landes-Herren, und endlich 6) unzeitig sey. Ihro Durchl. der Herr Hertzog empfanden diese Characterisirung sehr hoch, und liessen in deren auf diese Schrifft emanirten kurtzen Anmerckungen / welche sich gleichfals in gedachten *Collectaneis Fasc. II. p.* 83. *seqq.* finden, dieserwegen kurtz antworten: daß denen Unterthanen nicht gebühre zu *judiciren*, ob die Gefahr solche Verfassungen erfodere oder nicht; denn solches stehe dem Landes-Herrn zu. Es würden alle diese Einwürffe durch den §. 178. *Rec. Imp. noviss. item* desselben mit dem Einhalt ermeldten §. *harmonirenden* §. 180. gehoben ꝛc. Ob es nun zwar allerdings an dem, daß nach denen generellen Begriffen des Juris publici universalis, die Beurtheilung dieser Sachen dem Landes-Herren eigentlich alleine zustehe, indem das Wohlseyn der Republique nicht denen Begriffen der Unterthanen,

nen, sondern des Regenten Determination zu überlassen ist vid. *Beyer de Obligat. Successor.* §. 33. aus diesem Grunde auch verschiedene Staats-Rechts-Lehrer in Teutschland denen Unterthanen eines Reichs-Fürsten die Beurtheilung über die Gerecht- oder Ungerechtigkeit ihrer Herren Armatur gäntzlich absprechen, wovon man *Coccejum in Exercit. Curiosis Vol. I. pag.* 279. *seqq* mit mehrern nachsehen kan; so ist doch eines Theils diese generale Lehre wohl schwerlich anders als auf diejenigen Landes-Herren, welche eine illimitirte Gewalt über ihre Unterthanen haben, im geringsten aber nicht auf diejenige zu appliciren, welche durch die Landes-Grund-Gesetze hierinn einige Gräntzen für sich haben, und in deren Landen die Ausübung dergleichen Jurium den Rath und Consens der Ständen verlanget, andern Theils aber würde, wenn man auch den Fall setzen wolte, daß die Reichs-Fürsten in Teutschland überhaupt hierin freye Hände hätten, denen Unterthanen ohnmöglich verüblet werden können, wenn sie den Unterhalt zur Defensions-Verfassung hergeben sollen, daß sie die Frage aufwerffen: Ob sie auch ohne Ruin capable die Kosten dazu zu ertragen? Hierauf kam es der Zeit vornemlich an: Ihro Durchl. der Herr Hertzog verlangten alle Monat von der Ritterschafft und den Klostern-Gütern zum Unterhalt der Troupen 9000 Portiones a 3 Rthl. macht 27000 Rthl. vid. **Anmerckungen** *l. c. pag.* 95. *seqq.*

(55) Das ist gewiß, Land-Stände sind obligiret, so weit der Ertrag und Wohlfarth des Landes daran hänget. Ultra modum kan ein Landes-Herr sie nicht obligiren, da man salutem publicam zum Fundament setzen muß. (56) Hiernechst ist 2tens noch folgendes zu bemercken. Es ist eben angeführet worden, daß im Rec. Imp. noviss. d. a. 1654. §. 180. denen Reichs-Ständen ins besondere zugestanden worden, von

seqq. & Fasc. I. p. 118. Sie behaupteten, daß diese Ausgabe dem Lande gar nicht zur Last gereiche, dahingegen die Ritterschafft behauptete, daß sie nothwendig dadurch zu Grunde gehen müste.

(55) Die Gründe, welcher sich der Zeit der Hof bediente, sind in der höchstgemüßigten Anzeige *in Collectan. Mecklenb. Fascic. I. p.* 63. *seqq.* imgleichen in deu angezogenen Anmerckungen *l. c. Fascic.* 2. *p.* 83. *seqq.* zu lesen. Den gantzen Zusammenhang dieser Materie findet man in *Kluveri* Beschreibung des Hertzogthums Mecklenburg *Tom. IV. Cap.* 6.

(56) Et recte! denn salus publica ist der Grund, warum alle Defensions-Verfassungen gemachet werden. Es hat dieselbe die Conservation des Landes und der Unterthanen zum Zweck. Der Zweck würde nicht erhalten, wenn der Ruin der Unterthanen mit sothaner Defension ver-

von ihren Unterthanen in gewissen zur Landes Defension gehörigen Stücken Beyhülffe zu begehren. Allein ab anno 1669. bis 1671. finden sich einige Stände, welche die Erläuterung dict. §pho suchten, dergestalt, daß keine Exceptio immemorialis Possessionis, Libertatis, Restrictionis, Immunitatis, Privilegiorum, Pactorum & Reversalium zustatten kommen, sondern ihnen gäntzlich abgeschnitten werden solte. So weit suchten einige Reichs-Stände diesen Paragraphum zu exten-

---

verbunden seyn solte. In thesi hat dieses alles seine Richtigkeit, aber in Hypothesi und in der Application finden sich unendliche Schwürigkeiten Cont. *Forstner ad Tacitum Lib. 4. p. 441.* der Herr Verfasser der Gegen-Anmerckungen *in Collectazeis* Mecklenburgis. *Fascicul. 4. p. 70. & 71.* erkläret sich: eine Landes-Defension in „Thesi zu negiren, wäre wider die gesunde „Vernunfft, nnd die Pflichten eines rechtschafenen Land-Standes und Vasallen gehandelt, „und das ist ferne von der Mecklenburgischen „Ritterschafft — denn sie erkenuet alle im Heil. „Römischen Reiche bekannte und beliebte Verfassungen und Arten der Defensionen. Sie „erkennet 1) die Reichs-Defension in richtiger Abtragung aller Reichs-Steuren. — Sie „erkennet (2) die Krayß-Defension in Abtragung aller Krays-Onerum — und 3) hat sie „zu der specialen Landes-Defension Ao. 1701 „120000

extendiren. Nemlich sie suchten Potestatem absolutam, ja despoticam über ihre Unterthanen dergestalt. daß die Land-Stände ihnen willigen musten, was sie haben wolten, so daß ihnen keine Privilegia noch Gerechtsahme helffen konnten. Die Sache wurde auf dem fürwährenden Reichs-Tage tractiret, die Vota fielen discrepant; Viele drungen zwar darauf, einige aber sahen, wie dieses theils der Gerechtigkeit, theils ihrem eigenen Interesse contradicirte. Bey dieser Discrepantz wurde Anno 1671. die Sache an den Kayser gebracht; Allein vom Kayserl. Hofe erfolgte die Negativa, daß berührter Paragraphus in soweit nicht könne extendiret werden; Wie dann in der Kayserl. Resolution ins besondere diese Formalien befindlich: Dazu können dieselben in Erwegung der hierbey vorfallenden hochwichtigen Bedencken niemahln nicht gehehlen, sondern werden um der sich dabey ereugende Umständen willen, vielmehr gemüßiget einem jeden

---

„120000 Rthlr. bewilliget. — Daß man aber „in Mecklenburg keine grosse Armeen aufrich„ten, unterhalten und ins Feld stellen kan ---- „davor können die Land-Stände nicht. ---- „Sie statuirten eine Landes-Defension, die „dem Vermögen adæquat und mit dem Lande „und dessen Revenuen proportioniret sey, nicht „aber, mehr Soldaten als Einwohner zu hal„ten, ---- die zuletzt kein Brodt mehr haben, und „um der Landes-Defension willen, das Land „verlassen müsten.

den, bey dem was er berechtiget, und wie es bis observiret worden, in allewege verbleiben zu lassen. vid. Ahasv. Fritsch. add. ad Lymnæi J. P. L. IV. C. 7. n. 54. (57) Es hat nemlich der Kayser, als des Reichs Haupt selbst ein notables Interesse dabey, daß Landes-Herren bey ihren Unterthanen keine despotische Regierung führen. Denn hoc casu dürffte es der nechste Grad zum Potentaten seyn, und würde es ein schlimmes Ansehen mit ihnen im Reiche gewinnen; weshalben

(57) Man findet diese Kayserl. Resolution nebst denen in der Sache vorgekommenen Votis und Gutachten auch in Lünigs Reichs-*Archiv. P. geu. pag.* 658. und Burgemeisters *Cod. Jur. Equestr.* imgleichen in des Hn. von Ludolphs *Tr. de Jure Fœminarum illustr. in App. p.* 225. *seq.* Es machte diese Resolution der Zeit vie motus sogar, daß auch Chur-Cölln, Bayern, Brandenburg, Pfaltz-Neuburg und Mecklenburg-Schwerin das Jahr darauf nemlich Ao. 1671. eine neue Alliance unter sich zu Behauptung der intendirten Extension schlossen, welche beym Klüver *l. c. T. IV. pag.* 138. *seqq.* zu lesen. Der Haupt-Grund, woraus diese Extension behauptet werden wolte, beruhet auf das Instrumentum Pacis, welches nicht nur denen Reichs-Ständen eine vollenkommene Landes-Hoheit confirmirte/ sondern in specie auch alles dasjenige, was derselben entzogen, cassirete und

ben nicht unbillig eine contraire Resolution am Kayserl. Hofe gefasset, zumahl es wider alle Gerechtigkeit lieffe

und aufhobe, gestalt nicht nur in Art. VIII. §. 1. Instr. Pac. deutlich disponiret sey: Principes & Status Imperii in libero Juris territorialis–Exercitio–ita stabiliti firmatique sunto, ut a nullo unquam sub prætextu de facto turbari possint vel debeant. sondern es hiesse auch in Art. XVII. §. 8. Contra hanc transactionem illumve ejus Articulum aut Clausulam nulla Jura–Privilegia–Exemtiones, Pacta allegentur, audiantur aut admittantur, Hiemit stimmeten die Capitul. Cæs. Art. I. & XV. ein. Hieraus folgerte man, daß alle einer unumschränckten Landes-Hoheit und daraus fliessenden Juri Armorum und was dem anhängig entgegen stehende Privilegia, welche vorhin den Land-Ständen ertheilet worden, cassiret und aufgehoben worden. Die Herren, welche das angezogene Bundniß nnter sich errichteten, vermeinten, daß durch der Kayserl. angezogenen Resolution dem Westphälischen Frieden als dem unwandelbahrsten Grund-Gesetze des Römischen Reichs zu nahe getreten und dadurch jdem bereits erhaltenen Jure quæsito der Reichs-Stände præjudiciret wäre, weshalb sie sich auch zu Aufrechthaltung der Reichs-Gesetze und ihrer darinn etablirten

Gerecht-

Gerechtsahmen befugt erachteten, das angezogene Bündnis unter sich zu schliessen. Inzwischen ist so wenig diese Interpretation, als die darauf sich gründende Extension des §. 180. des Reichs-Abschiedes zu einem förmlichen Reichs-Gesetz geworden; denn obwohl das Reich darüber eins gewesen, und durch ein Gutachten ihre Meynung darüber an Kayserl. Majest. abgegeben; so wircket doch dieses noch nicht ein verbindliches Reichs-Gesetz, als wozu auch Kayserl. Majest. allerhöchste Einwilligung erfodert wird, welche aber alhier fehlet. Ich weis zwar wohl, daß *Hyppolytus a Lapide de Ratione Status P.* 1. *Cap.* 4. *p.* 75. behauptet, daß nach Inhalt des Reichs-Abschiedes von 1524. §. Darauf so gereden ꝛc. auch ein von denen Reichs-Ständen beliebter Schluß in Reichs-Sachen des Kayfers Contradiction ohngeachtet, seine völlige Verbindligkeit habe, add. *Mauritius de Recess. Imperii Th.* 29. Allein zu geschweigen, daß *Paurmeister de Jurisdictione Imperii Lib.* 2. *Cap.* 2. *n.* 63. *Lampidius de Republica Rom. Germ. Cap.* 8. *p.* 105. und andere behaupten Dissentiente Cæsare ab Ordinibus nihil actum esse; so zeiget die Reichs-Praxis und das Herkommen wenigstens so viel, daß in denen Reichs-Gerichten auf dergleichen Dissentiente Imperatore von Statibus Imperii allein gemachten Reichs-Schlüssen keine verbindliche Reflexion genommen werde.

lieffe, wenn keine Privilegia mehr gelten solten; (58 Es erhellet demnach, daß zwar Land-Stände ihrem Landes-Herren alle Unterthänigkeit, Gehorsahm und Pflicht schuldig seyn, soweit es des Landes Wohlfarth und Ertrag zulassen will; Ausserdem kan Land-Ständen nicht verarget werden, wann sie das Nöthige dem Lan-

(58) Wir stellen billig dahin: ob der Hr. Autor die wahren Ursachen, warum Ihro Kayserl. Majest. obige Resolution zu ertheilen geruhet haben? getroffen. Hätte es sonst mit der Interpretation der Reichs-Gesetze ihre Richtigkeit, und es stünde daher denen Reichs-Ständen die Befugnis zu, welche sie in der beregten Extension zu declariren verlangen; so würde das Kayserl. Interesse wohl der schwächste Grund seyn können, denen Reichs-Ständen dasjenige, was sie durch die Reichs-Gesetze erworben, in Zweifel zu ziehen. Es erfoderte vielmehr das Interesse Ihro Kayserl. Majest. daß sie den Reichs-Schluß in diesem Stück durch ihren allerhöchsten Consens bestärcket und also zu ein beständiges Reichs-Gesetz etabliret hätten, indem Ihro in Ansehung dero Erb-Lande und deren Land-Stände, sodann ohnfehlbahr gleiche Gewalt zugewachsen wäre. Ihro Kayserl. Majest. müssen also andere Bewegungs-Gründe zur Ertheilung dieser Resolution gehabt haben. Einige haben zwar der

Zeit

Landes-Herrn vorstellen, und nicht in alles condescendiren, was etwa ein unruhiger Minister wider des Landes Wohlfarth vorschlagen und rathen mögte. (59) Man hat nemlich überhaupt dieses zur Thesi zu setzen, daß an des Landes Wohlfarth auch des Landes

Zeit anführen wollen, als ob das Interesse der Kayserl. Ministrorum in vielerley Absichten den vornehmsten Grund hiezu abgegeben hätte. Allein gesetzt, daß auch diese durch ihre Vorstellungen Ihro Kayserl. Majest. dazu bewogen hätten; so ist doch an der Gerechtigkeit ihrer Vorstellungen um soweniger zu zweifeln, da Ihro Kayserl. Majest. Ihrer Meynung allergerechtest beygefallen.

(59) Die Defension der Unterthanen und Land-Stände Gerechtsahme, wenn sie bescheidentlich geschiehet, auch gegen den Landes-Herren, ist eine wohlerlaubte Sache. Der Gehorsam, welchen die Unterthanen ihrem Landes-Herren schuldig sind, richtet sich nach der Beschaffenheit der Regierungs-Form einer jeden Republique: Prout ratio Imperii se habet ita quoque de subjectione judicandum vid. *Boehmer in Jur. publ univ. p.* 588. *lit. r.* Die Obligation zum Gehorsam erstrecket sich auf diejenigen Sachen, in welchen die Unterthanen ihren Willen dem Landes-Herren unterworfen, nicht aber auf die excipirte Dinge: quatenus enim voluntatem suam submittere *voluerunt*,

Herren Interesse hange; Ist das Land ruiniret, so ist auch dem Regenten nichts schädlichers. Denn ob ihm gleich temporarie einiges daraus zuwachsen möchte, würden es doch die Posteri empfinden müssen, daß also

luerunt, eatenus obligantur *Boehmer l. c. pag.* 596 §. 9. Es folget hieraus, daß bey einer limitirten Regierungs-Form die Stände, in denen Sachen, welche sie entweder gar nicht oder nur auf gewisse Maasse dem Willen des Landes-Herren untergeben, zu einem Gehorsam nicht anders als unter den stipulirten Conditionen verbunden sind. *Grotius de Jure Belli & Pacis Lib. I. Cap.* 4. §. 13. hat aus diesem Fundament denen Unterthanen sogar die Freyheit zu resistiren zugesprochen, wie vielmehr können wir denen Ständen die Defension ihrer Gerechtsame behaupten. Es fliesset hieraus die Befugnis, daß Land-Stände ihrem Landes-Herrn Vorstellung thun, und dasjenige, was er wider die Wohlfarth des Landes vorzunehmen intendiret, denegiren können. So richtig aber alles dieses an und vor sich selbsten ist; so schwer ist es doch in der Application anzubringen. Die Begriffe von der Frage: Ob dieses oder jenes des Landes-Wohlfarth erfodere? sind gemeiniglich nicht einerley. Die Landes-Herren halten zuweilen dieses oder jenes absolute nöthig, wogegen die

also diejenigen Stände, die des Landes Wohlfarth besorgen, selbst des Landes-Herren Interesse beobachten, (60) und daher dererjenigen Eyfer nicht unbillig zu loben/ welche mit geziemender Devotion nichts zugeben, was nicht zum Nutzen des Landes gereichen mag.

die Stände andere Meynungen haben. Es finden sich viele Fälle, in welchen die Landes-Herren ein freyes Imperium auszuüben und von denen Unterthanen einen unumschränckten Gehorsam zu fordern vermeinen befugt zu seyn, dahingegen die Unterthanen solche inter Exceptа zehlen. Wie steht es da mit der Denegation des Gehorsams? Die Determination hievon bleibt eine schwere Sache. Ein rechtschaffener Land-Stand aber hat sich nichts zu reprochiren, wenn er dasjenige beobachtet, was *Dion. Halicarnass. Lib. X. Hist. Romanæ* schreibet: Optimus Consiliarius Reipublicæ ille est, qui non privatis inimicitiis impulsus, aut gratia adductus, *sed publica utilitate commotus* sententiam suam dicit.

(60) Die Wohlfarth des Landes-Herrn und seiner Unterthanen sind dergestalt genau verbunden, daß eine ohne der andern keine wahre Wohlfarth zu nennen. Ein richtiger Begriff von der Civil-Regieruug und Subjection lehret uns, daß das privat Interesse eines Regenten dem publiquen Interesse des Landes

und

Wir gehen näher zum Zweck, und betrachten speciatim

CAP. V.

Was bishero in der Mecklenburgischen Sache vorgegangen. (1)

Man muß hier zuforderst die Pacta und Reversalien untersuchen, welche zwischen den regierenden Hertzogen von Mecklenburg und der Ritterschafft gemachet sind. Von denen alten Zeiten dürffte man wohl schwerlich eine Nachricht haben,

---

und der Unterthanen nachstehen müsse. Dum publico bene est, imperans quoque felix est, contra si patitur publicum, imperans quoque patitur erkläret sich der Herr *Boehmer in Jur. publ. univ. pag.* 294. *lit. c.* Cont. tamen *Jac. Omphalus de Civili Politia Lib.* 2. *p.* 113.

(1) Der Herr Autor giebt in diesem Capittul zwar einige Nachrichten von denen zwischen dem Hn. Hertzog von Mecklenburg und der Ritterschafft auch der Stadt Rostock vorgefallenen Zwistigkeiten; es ist aber dieselbe sehr unvollkommen, und nicht hinlänglich. In des *Kluveri* Meckl. Beschreibung *Tom. IV.* findet man davon eine umständlichere Nachricht. Inzwischen handelt doch der Hr. Autor von denen Principiis, wor-

ben, (2) weil damahls die Landes-Herren die Land-Stände glimpflich tractirten. Das älteste Pactum das man zum Behuf anführen kan, ist die Assecuration zu Sternberg den 2 Julii 1572. datiret, welche Hertzog Johann Albrecht und Hertzog Johann Ulrich Gebrüdere, ihren Land-Ständen gegeben, welche Lünig im Reichs-Archiv in der Fortsetzung der 2ten Continuation Pag. 579. mit inseriret hat.

worauf die Entscheidung dieser Sache beruhet, wobey wir eins und das andere zu bemercken haben.

(2) Man findet allerdings noch mehr Nachrichten von andern Pactis und Reversalibus, welche die Herren Hertzoge von Mecklenburg ihren Land-Ständen ertheilet haben, und worinn derselben Gerechtsame und Befugnisse sowohl directe als per indirectum festgesetzet worden. Die Reversales de Ao. 1276, wovon wir oben ad Cap. IV. not. 22. einen Extract mitgetheilet haben, sind wohl die älteste, davon man bis dato Nachricht hat. Die Reversales de Ao. 1421. imgleichen die Reversales de 1436. apud *Gerdesium* in seinen Sammlungen Mecklenb. Urkunden *P.* 3. *pag.* 174. und 177. sind ebenergestalt hieher zu zehlen. Die Reversales de Ao. 1555. imgleichen die Reversales de 1561. *apud Kluver* in der Beschreibung des Hertzogthums Mecklenburg / *T. I. pag.* 587. *seq.* gehören auch hieher.

Diese Assecuration hilfft zwar ex Professo denen Lands-Contributionen und Beyträgen nicht, jedoch dienet selbige überhaupt die Gerechtsahme derer Land-Stände zu behaupten und zu bestätigen, wie denn darin gewisse Räthe verordnet sind, des Landes Bestes zu besorgen. it. Wie es ratione der Justice und sonsten zu halten. Allein den folgenden 4 Julii 1572. findet man einen Revers von berührten Hertzogen Johann Albrecht, und Johann Ulrich ertheilet der Ritterschafft, darinn die Jura der Land-Stände noch deutlicher exprimiret. Da es heist: Daß wir denen von Adel und Städten gnädiglich zugesaget, sie bey allen ihren habenden *Pririlegiis*, Freyheiten und Gerechtigkeiten (die sie von unsern löbl. Vorfahren denen Hertzogen erworben, gerubiglich und wohl hergebracht haben /) insonderheit die von Adel / die sonst mit ihren ritterlichen Gütern ein freyer Stand ist / und seyn soll / bleiben zu lassen. Welche Worte klahr genug sind, die *Jura* der Mecklenburgischen Land-Stände zu bestätigen. (3) Es bestehen die Mecklenburgi-

(3) In denen oben angezogenen Reversalen de 1276. §. 1. ist die Freyheit der Mecklenburgischen Ritterschafft von Contributionen ebenergestalt nicht undeutlich gegründet. In denen Reversalen de 23. Febr. 1621, welche aber von denen, die von dem Hrn. Autore recensiret werden, ob sie gleich an eben dem Tage ertheilet worden, gantz unterschieden sind / werden die

burgischen Land-Stände aus 2 Classen, der Ritterschaft,

die hier aus dem Revers de 1572. angeführte Worte verbotenus wiederholet. Es beruhet hierauf der vornehmste Grund der Ritterschafftlichen Immunitæt von aller Contribution, nemlich ihrer sogenannten Ritterhufen, denn daß dieselbe von ihren Bauerhufen zu den Landes Lasten das Ihrige mit beyträgt, ist eine notorische Sache, dagegen sie zu denen Reichs- und Creys-Steuren auch sich selbst nicht eximiret. Die Ratio dieser Immunitæt von den Ritter-Hufen bey der Landes-Contribution beruhet auf die Lehndienste, welche sie davon zu prælti-ren verbunden sind. Conf. Cap. IV. nota 39. Es competiret der Ritterschafft daher diese Immunitæt billig, weil niemand duplici onere mag graviret werden, Es will zwar der Herr Köler *in Dissert. de Orig. & Incrementis Jurium & Privil. Nobilit. Mecklenb. p.* 29. *seqq.* behaupten, daß diese Immunitæt der Mecklenburgis. Ritterschafft nicht ob servitia feudalia præstanda, sondern ab origine & dignitate zustehe, gestalt er auch daher den Hn. *Tornov* eines Irrthums beschuldiget, daß derselbe in *Tr. de Feudis Meclenburg. P. I. Cap.* 2. *Sect.* 4. §. 18. & 19. das von uns behauptete Principium ebenfalls souteniret habe. Allein wir finden des Herrn Kölers Gründe nicht hinlänglich seine Meynung anzu-

anzunehmen; denn zu geschweigen, daß die alten Wenden nicht gäntzlich von allen Contributionen befreyet gewesen, wie der Hr. von Westphal *in Monum. ined. Rer. Germ. Præf. p.* 66. uns lehret, so war die Ursach, warum die Wenden denen Sachsen ungerne Tribut erleget, und nach ihrer Freyheit beständig gestrebet, der gantzen Wendischen Nation allgemein, folglich kan man daher keinen Schluß auf die Wendische Noblesse allein machen. Zudem kan man von dem Zustand der Wendischen Republiq auf den nachhero durch Hertzog Heinrich den Löwen von Sachsen gantz veränderten Zustand der Mecklenburgischen Regierungs-Form nimmermehr schliessen; Denn, gesetzt, daß die Wendische Noblesse ihre Land-Güter nicht ob servitia feudalia, sondern ab origine frey & absque omni onere besessen hätte; so folget doch daher nicht, daß von der jetzigen Mecklenburgischen Noblesse ein gleiches zu sagen. Denn die Geschichte lehret, daß die nachhero von Hertzog Heinrich dem Löwen, nachdem er die gantze Wendische Nation mehrentheils in diesen Landen ausgerottet hatte, eingeführte Noblesse die ihnen geschenckte Güter nicht frey, sondern als Lehne, folglich sub onere servitiorum feudalium erhalten habe. Die Verrichtungen, welche die in diese Lande neu eingeführte Milites in allen denen nachherigen Kriegen hatten, die Helmold in Chron. Slav. aufgezeichnet hat, erweisen dieses nicht nur hinlänglich, sondern

es

es erhellet auch solches aus dem oben Cap. 4. not. 22 angeführten Revers de A. 1276. verbis: Mit solchem Recht/ wie sie solche (*scil.* Guter) von ihrer Herrschafft *NB.* bey der ersten Pflantzung zu Lehn empfangen. Sind nun bey der ersten Pflantzung die Güter zu Lehn gegeben; so folget nothwendig/ daß das onus servitiorum militarium damit verknüpfet gewesen, als worauf Natura feudi beruhet, gestalt denn auch in dem Diplomate Burewini I. de 1192. ap. Schröder in Mecklenburgis. Kirchen-Historie *p.* 488. die dem Kloster Dobbrahn neugeschenckte Güter unter andern mit ab omnibus *serviciis* i. e Lehndiensten befreyet werden. Es ist zu bemercken, daß dieses Diploma etwa 30 Jahr nach der neuen Regierungs-Verfassung und Pflantzung der Militum gegeben worden. Es folget daher, daß von Anfang her dieselbe die servitia militaria vor ihren Lehnen leisten müssen, add. *Charta Nicolai Slavorum Principis de* 1190. *l. c. p.* 484. ubi: homines meos, habentes Podocam meam, id est argentum, ad defendendos ipsos (fratres in Dobbran) in Villis eorum posui, & idem *Argentum atque servicium, quod mihi debebant,* fratribus impendi jussi, und daraus fliesset von selbst, daß ab origine in Mecklenburg die Ritterschafft wegen solcher Lehn- und Ritter-Dienste und aus keiner andern Ursache von allen Auflagen befreyet gewesen. Es hindert dagegen nichts, was Hr. Köhler von der Freyheit des

Sächs-

Sächsischen Ingennorum von allen Tributis beybringet; Denn es zwar damit allerdings seine gute Richtigkeit hat, wie vor ihm *Hadrianus Valesius* von den Fränckischen Ingennis *in Reb. Franc.* erwiesen, obgleich *Stephanus Paschasius dans les Recherches de la France* sich demselben darin widersetzet hat, so findet doch solches allhier gar keine Application, denn eines Theils ist es eine ausgemachte Sache, daß auch diese Ingenni schon der Zeit, wie sie noch Jure allodiali ihre Güter besessen, nichts destoweniger ad servitia militaria von wegen solcher Güter verbunden gewesen vid. *de Ludwig in Jur. feud. Rom. Imp. Cap.* 3. *& Thomasius de Origin. Feud.* §. 19. *pag.* 103. folglich die Immunität a Tributis bey diesen aus gleicher Ursach obtiniret hat, andern Theils aber ist ein grosser Unterscheid sowohl unter die Sächsische Ingennos und in Mecklenburg eingeführte Milites, wie schon oben angezeiget worden, als auch unter die Allodial Güter der Sächsischen Ingennorum und denen Gütern, welche Hertzog Henricus Leo seinen Militibus nexu feudali in Mecklenburg geschencket hat. Die Qualitas feudalis von diesen ist unleugbahr, folglich kan das derselben annectirende Onus ad præstanda servitia militaria nicht in Zweifel gezogen werden, daher denn das von denen Ingennis genommene Argument uns gar nicht entgegen stehet. Wir bemercken noch aus dem oben angezogenen

Diplo-

Diplomate de Ao. 1192., daß daraus erhelle, daß auch regulariter die Unterthanen auf dem Lande, sowohl in denen Fürstl. als Klöster- und adelichen Dörfern ad exstructionem Urbium & Pontium verbunden gewesen, conf. *Diploma de A.* 1222. *ap.* Schröder *l. c p.* 540. worin Fürst Henricus Burewinus senior einige Güter dem Abt zu Dobbran schencket, sich aber reserviret: quod homines tantum Ville (Mandrow) Borchwerck & Bruchwerck operentur per Circulum videlicet Urbis Magnapolensis. Relique due Ville Miristorp & Gressowe tali per omnia Jure gaudebunt, quod Borchwerck & Brucwerck operabuntur & Expeditiones sequantur, add. Diploma Henrici & Alberti Dominorum Magnapol. de Ao. 1265. ap. Schröder *l c. p.* 713. ubi: tali tamen salva conditione, ut nobis NB. de decem mansis dicte Ville ad servicia, que Borgwerch & Burgwerch, (soll ohne Zweifel Brucwerch heissen) vocantur homines, qui in eis sederint, teneantur. Es erhellet hieraus, daß dieses ein Onus reale, welches auf die Hufen gehafftet, gewesen. Daß durch die Worte Borchwerck u. Bruckwerck die Exstructio & Munitio Arcium, Urbium & Pontium verstanden werde, erhellet *ex Diplomate de* 1192. ap. Schröder *l. c. pag.* 488. ut & ex *Dipl. de* 1190. *l. c. p.* 483. insonderheit aus dem *Diplom. Henrici Leonis Duc. Sax. de.* 1170. *l. c. p.* 447. ubi: Ab his tamen, que *Jure Ducatus* nos contingunt, ista

und Städten. Und da sich die Städte (4) mehr ad nutam

ista nominatim excludimus videlicet Expeditiones & forense placitum quod Markthing vulgo dicitur, & NB. *Castrorum munitiones, quas vulgariter Burgwerk vocamus*, und ferner ex *Diplomate de A.* 1168. *l. c. p.* 442. ubi: Expeditiones sequantur & Bruckwerc operentur a quo tamen Jure — X Vorwerkos emancipavimus. Aus eben dieser Urkunde lernen wir auch, daß der Landes-Herr der Zeit Befugnis gehabt, Steuren von den Unterthanen zu fodern, Brücken- und Wege-Geld von ihnen zu nehmen, und im Kriege mit Wagen und Pferden und sonsten Dienste von denenselben zu verlangen. Es beweisen solches die Worte, da der Hertzog die Stiffts-Güter befreyet: nulli liceat in prædictis mensis exactiones facere, vel paratas accipere, angarias requirere, sed immunes sunt ab omni exactione & Gravamine & Censor Nucis qui Wogiwatenza dicitur. Von dem Verstand des Worts Parata vid. du Cange T. III. p. 173.

(4) Eigentlich gehen die angezogene Reverlales sowohl die Städte als die Ritterschafft an, und produciren folglich intuitu beyder Stände einen gleichen Effect. Es ist aber derselben Freyheit von denen in den Reichs-Gesetzen

nutam Principis accommodiren müssen, ist eben die Ritterschaft derjenige Stand, so auf solche Verträge provociret, weil solche Bestätigung so viel deutlicher ist. Auf diesen Assecurations Revers zu Sternberg folget nun der sub dato Güstrow den 23 Febr. 1621. Dieser bestätiget noch mit mehrer Distinction die Jura der Mecklenburgischen Ritterschafft und Land-Stände. Denn §. 14 heists: So sollen auch die Contributiones gemein, und die Land-Täge zu Sternberg und Malchin umbschichtig gehalten werden. vid. Lünig l. c. p. 532.

Da werden die Land-Stände in die Jura und Contributiones zugleich mitgezogen, es wird disponiret, daß die Land-Tage alternative zu Sternberg und Malchin solten gehalten werden. (5) So ist auch ibid. in dem 18. §. denen Land-Ständen der Land-Kasten zugestanden worden, daß darin die Contributiones gebracht werden, und sie darüber zu dirigiren haben sol-

---

tzen denen Unterthanen des Landes nachher auferlegten Collecten in der offtberegten Kayserl. Urthel, wie der übrigen Unterthanen / dieser Reversalen ohngeachtet aufgehoben, und demnechst diese Sache durch den Ao. 1701. errichteten Vergleich auf ein gewisses Quantum reguliret worden, wovon unten ein mehrers.

(5) Rationem dispositionis müssen wir in denen Landes Theilungs-Vergleichen der Herren Hertzoge suchen, wovon oben bereits Nachricht gegeben worden.

solten. (6) Es wird auch §. 22. ihnen expressis verbis zugestanden, daß in Landes-Sachen in fürfallenden Nöthen nichts solte vorgenommen werden, ohne Beystimmung derer Land-Räthe. Denn so heist es: So wollen wir auch unsere Land-Räthe zu denen Landes-Sachen in vorfallenden Nöthen zu Rathe ziehen und gebrauchen.

Der 23. §. bestätiget die Gerechtsahme derer Mecklenburgischen Land-Stände um destomehr in Verbis:

Immassen wir auch vors 23ste zur Verkündigung Reichs- und Crayß-Steuren geschehen lassen können, daß in solchen Fällen allemahl Land-Tage gehalten werden, und wollen wir alsdann, wann wir in Person nicht erscheinen, einen der Unsrigen mit gebührender In-

---

(6) In dem angezogenen §. ist eigentlich die Rede nur 1.) von der damahls von den Ständen zu Bezahlung der Schulden bewilligten Contribution, wovon die freye Disposition, Verwaltung und Dispensation denen Land-Ständen bewilliget wird. 2) von den Reichs- und Creyß-Steuren. Zu dem Kasten, worinn selbige verwahret sind, soll jeder Herr Hertzog einen und die Land-Stände auch 2 Schlüssel haben, nemlich eine die Ritterschafft und einen die Städte. Die Einnehmer sollen in Serenissimorum und der Land-Städte Nahmen bestellet, und die Gelder in beyseyn Seren. Commissarien und der Land-Stände Deputirten berechnet werden ꝛc.

Instruction dahin schicken, und abfertigen. Im 37. §. lautet es:

Wann wir Uns auch aus beweglichen Ursachen, zum Nutzen und Frommen unserer Fürstenthümer und Lande, mit jemanden in Confœderation und Bündnisse absonderlich einlassen würden, dazu unserer getreuen Landschafft Contribution vonnöthen; So wollen wir die Land-Räthe alsdann mit dazu ziehen und ihres Raths gebrauchen.

Diese letzte Passage ist klahr genug, und der Casus in termino. Der Hertzog von Mecklenburg, Carl Leopold, hat sich absonderlich in Moscowitische Alliance eingelassen, sucht auch des Landes Contribution zu Unterhaltung der Troupen. Allein wie derer Land-Räthe Consens bey dieser Alliance erfodert worden, wird in folgenden gesaget werden. So favorisiret auch der 39. §phus insbesondere der Stadt Rostock, daß nemlich dieselbe dißfalls in Kriegs-Sachen nicht gezogen werden soll, sondern bey ihren Gerechtsamen beständig verbleiben, welches aber gleichfalls nicht observiret worden. Wir considériren auch die von Ferdinando II. Imperatore erfolgte Confirmation Ao. 1626. Es war durch berührte Landes Reversalien zwar denen Ritterschafftlichen Gravaminibus abhelfftliche Masse gegeben und deren Jura ex Pacto bestätiget worden. Allein es wurde von Ritter- und Landschafft besonders urgiret, (7) daß auch die Kayserl. Confirmation erfolgen möchte.

(7) Aus der von Kayser Ferdinando II. d. 17. Febr.

Quæritur? Ob dann die Kayserl. Confirmation bey dergleichen Landes Reversalien und Pactis mit denen Land-Ständen de necessitate?

Resp. Es ist zwar die Kayserl. Confirmation nicht eben de Necessitate, (8) wohl aber de majori Confirmatione, daß dadurch die Gerechtsame derer Land-Stän-

---

Febr. 1626. ertheilten Confirmation erhellet, daß die Mecklenburgische Land-Stände vor sich allein die Confirmation derer Reversalen gesuchet, der Kayser auch solche ohne weitere Untersuchung und Vernehmung der Landes-Herren, wie doch sonst de Jure geschehen sollen, und auch gebräuchlich gewesen vid. *Schützii Colleg. publ. de Statu Rei Rom. Vol. II. Disp.* 8. *pag.* 449. *lit. D.* ertheilet, dabeneben aber die Capita, welche die Religions-Sachen betreffen, auf die Reichs-Constitutiones und den Religions-Frieden restringiret habe. Aus denen Geschichten ist es bekannt, daß schon um die Zeit der Kayser gar sehr wider die Herren Hertzogen aufgebracht gewesen. Der Reichs-Vice-Cantzlar Peter Henrich von Stralendorf, war ein gebohrner Mecklenburgischer Edelman. Diese Umstände facilitirten die Ertheilung der Confirmation.

(8) Es scheinet dieses zwar richtig zu seyn: Denn wenn die Pacta oder Privilegia an und vor sich selbst gültig sind; so verbinden sie auch ohne Kayserl. Confirmation, laboriren sie aber

Stände destomehr bestätiget (9) werden; Denn ob wohl die Kayserl. Confirmation vormahls gesuchet wurde aus dem Fundament: ein Reichs-Fürst sey auch ein Vasall, kein Reichs Vasall aber könne in Lehns-Sachen was disponiren, ohne des Lehns Herrn Consens, dieser Thesis auch, daß ein Vasall in Lehns-Sachen nichts disponiren könne, ohne des Kayserl Consens an sich richtig ist, (10) so ist hier doch nicht Dispositio Feudi, auch nicht de feudo ipso, sondern

aber an einem Vitio, so macht die Kayserl. Confirmation, wenn sie absque causæ cognitione ertheilet ist, ihnen keine Verbindligkeit, giebet ihnen auch keine Krafft, weil dieselbe nichts neues giebet, sondern præsupponiret etwas vorhergehendes, welches seine Krafft von sich selbsten hat vid. *Schweder de Confirmatione Jurium ac Privilegiorum ab Aug. Imperatore Statibus aliisque Membris Imperii facienda pag.* 45. §. 18. Allein aus denen unten vorkommenden Gründen wird sich darlegen, daß die Kayserl. Confirmation allerdings solchergestalt de Necessitate sey, daß, wenn selbige fehlet, dergleichen Reversales und Pacta vitio Nullitatis laboriren.

(9) Von der Krafft der Kayserl. Confirmationen intuitu der Land-Stände Privilegien und Gerechtsame ist oben Cap. 4. not. 1. bereits gehandelt worden.

(10) Nach denen Longobardischen Lehn-Rechten ist

wie ein Lehns-Herr mit seinen Land-Ständen umzugehen habe, das gehöret ad Dominium utile; es werden aber dadurch Jura Dominii directi nicht touchiret,

(11) zu

ist es allerdings wahr / daß ein Lehn-Mann intuitu feudi zum præjudice des Lehnherrn und zur Deterioration des Lehns ohne Consens, desselben nichts disponiren könne vid. *Horn in Jur. Feud. Cap.* 19. §. 1. und in Teutschland hat in Ansehung der Fürstl. Reichs-Lehne dieser Satz auch seine ungezweifelte Richtigkeit vid. *Itter. de Feud. Imp. Cap.* 23. §. 2. *p.* 969. Zwar stehet *Itter l. c.* §. 4. und mit ihm andere Gelehrte in den Gedancken, daß diese Lehre auf die Veräusserung gantzer Länder zu restringiren sey und die facultas disponendi de bonis particularibus Ducatus sui, mithin die Alienation particularum terræ feudalis absque Consensu Imperatoris einem Teutschen Reichs-Fürsten allerdings zustehe, woraus zu folgen scheinet, daß ein Teutscher Reichs-Fürst auch gantz wohl befugt sey von seinen Regalien und der Landes-Hoheit fliessenden Gerechtsamen ein und andern particulam zu alieniren oder deren Ausübung in gewisse Schrancken zu limitiren, welches eine species alienationis sonder Zweifel ist, ohne dazu des Kaysers Consens nöthig zu haben, welcher Lehre auch der Herr *Christoph Joh. Conrad Engelbrecht de Servitutibus Jur. publ. pag.* 247. beytritt. Weil aber

die

die Lehn-Rechte, welche allerdings bey den Fürsten-Lehn in Teutschland recipiret sind, vid. *Illustr. Moser* im Teutschen Staats-Recht *Lib. I. Cap.* 32. gar keinen Unterscheid unter das totum & partem machen, folglich das Verbot der alienation gantz generaliter anzunehmen ist, nachdemmahlen die Observance in Teutschland diesen Lehns-Gesetzen quoad hanc passum völlig beytritt, und ein und andere Fälle, wo man dergleichen Consensu Imperatoris vorgenommen, vielmehr als widerrechtliche Facta anzusehen sind, wovon man kein Argument nehmen, vielweniger usum Imperii daraus machen kan, wie der Hr. *v. Lynker de Libertate Stat. Imp. fol.* 78. thut, also auch in denen kleinsten Particulis eine Alienatio absque Consensu Imperatoris nicht bestehen mag; so ist in Ansehung der Alienation dieses oder jenen Regals oder intuitu Limitationis Exercitii desselben ein gleiches zu behaupten. Der Hr. Engelbrecht beweiset l. c. aus des *Hertii Diss. de Super. territ.* §. 65. gantz recht, daß der Kayserl. Consens in Alienatione integræ Superioritatis, quæ feudi Jure tenetur, vel NB. *insignis illius partis* erfodert werde. Wir irren nicht, wenn wir davor halten, daß ein jedes Regale insignis pars der Lands-Hoheit sey, also ohne des Kayserς Consens alle Alienation oder præjudicirliche Dispositio circa dieses oder jenes Regale oder dessen Ausübung nicht bestehen könne. Der Hr. *Engel-*

(11) Zudem kan man auch nicht Reichs-Fürsten in allen Stücken nach dem gemeinen Lehn-Recht urtheilen sed secundum mores Germaniæ. Moribus Germaniæ aber haben Reichs-Stände superioritatem territorialem, daher sie auch mit andern pacisciren können, warum denn nicht mit ihren Unterthanen ohne des

brecht hält *l. c.* generaliter vor nützlich, den Kayserl. Consens zu adhibiren, und zeiget mit verschiedenen Exempeln, daß auch Fürstl. Häuser, welche mit privilegiis valide alienandi versehen gewesen, dennoch solchen Consens gesuchet haben. Er giebt zu verstehen, daß er selbst der gegenseitigen Lehre nicht gar zu sehr traue.

(11) Die Lands-Hoheit und die daraus fliessende hohe Vorrechte sind ohnfehlbahr in denen meisten Teutschen Reichs-Provintzen würckliche und wahre objecta feudi, indem sie vom Kayser und dem Reich zu Lehn, denen Landes-Herren neben denen Landen gereichet werden. Den Ursprung dieser Lehre hat der Hr. von Ludwig in der Erleuterung der güldenen Bulle *P.* 2. *p.* 978 *seqq.* weitläufftig erzehlet, nnd daß dieselbe noch heut zu Tage ihre Richtigkeit habe, hat der Hr. Horn *in Jure publico Cap.* 58. §. 6. *seqq.* und *in Jure feudali Cap.* 8. §. 9. erwiesen. Wenn nun ein Reichs Fürst etwas davon alieniret oder circa Exercitium dieser ihm als Lehn conferirten Stücken zum Præjudice des Kayserl

des Kayſers Conſens. (12) Alſo iſt der Conſens nur de majori Confirmatione, daß dadurch die Gerechtſahme derer Reichs-Stände gegen ihre Land-Stände confirmiret werden. Dieſemnach dienet auch ſolche Confirmatio Ferdinandi II. d. d. den 17 Febr. 1626. ſonderlich zur Beſtätigung derer Jurium derer

ſers und des Reichs auf eine andere Art diſponiret; ſo wird ohnfehlbar das Dominium directum touchiret, und kan man nicht ſagen, daß dergleichen Diſpoſitio ad Dominium utile gerechnet werden müſſe, folglich ſtringiret meines Erachtens dieſes Argument nicht, ſondern es folget vielmehr daraus, daß die Kayſerliche Confirmatio circa Reverſales & Pacta, welche ein Reichs-Fürſt ſeinen Unterthanen ertheilet, worinn er ihnen ein und andere die vorhin Krafft der Kayſerl. Inveſtitur illimitate oder auf eine andere Art und Weiſe beſeſſene Landes-Hoheit und deren Rechte auch derſelben limitiret und gewiſſe Schrancken ſetzet, de neceſſitate ſey.

(12) In Anſehung derer Pactorum, welche über Sachen geſchloſſen werden, worin denen Reichs-Ständen freye Diſpoſition zuſtehet, hat dieſes gar kein Bedencken. Ich leugne aber billig, daß ein Reichs-Stand ohne Kayſerl. Conſens über die Landes-Hoheit oder einige davon abhangende Rechte auch mit ihres Gleichen und andern Mit-Ständen valide alienando

Mecklenburgischen Land-Stände. (13) Es wurde aber durch berührte Confirmation ins besondere bestätiget die Assecuration zu Sternberg d. d. 2 Julii 1572 wie auch der Revers vom 4 Julii eod. So auch dann 3tens der Assecurations-Revers zu Güstrow den 2 Febr. 1621. Wie auch der besondere Revers, den Hertzog Adolph Friedrich und Johann Albrecht Gebrüdere zu Mecklenburg berührten dato zu Güstrow von sich gestellet, hauptsächlich aber wird in dieser Kayserl. Confirmation allen und jeden gebothen, daß sie die Ritter- und Landschafft an obigen *Reversen* und *Assecurationen* auch der Kayserl. *Ratification* und *Confirmation* nicht irren oder hindern sollen / sondern es obli-

---

paciſciren könne, weil sie solche als Lehne vom Kayser und dem Reiche besitzen, folglich denen Lehn-Rechten nach nicht alieniren können, und hieraus folget von selbst, daß auch intuitu der Land-Stände ein gleiches obtinire.

(13) Er ist vielmehr de Neceſſitate. Man könte zwar gegen meine Gründe noch anführen, daß die Landes-Hoheit und alle Regalia, welche in jedem Reichs-Fürstenthum ſecundum Leges fundamentales vel obſervantiam damit verknüpfet sind, ex Legibus Imperii Jure proprio patrimoniali in hæredes tranſituro einem jeden Reichs-Fürsten zustehe, die Reichs-Stände auch würcklich diese Jura vor der würcklichen Belehnung ausübten, folglich könte man solche nicht als Lehns-Stücke conſideriren, indem

Theils

obligiret sich der Kayser auch, daß er die Land-Stände bey obigen *Assecurationen* schützen und handhaben/und daß dawider geschehe keinesweges gestatten wolle/ und zwar auch keinen andern, bey Kayserl. und des

Theils die Belehnung nur als ein Modus habendi zu betrachten, wie *Grotius de Jure B. & P. Lib. I. Cap.* 3. §. 23. *Kemmerich in Jur. publ. Lib.* 7. *Cap.* 1. §. 29. *Bruneman Ex. Jur. publ. L.* 3. *Cap.* 6. *qv.* 2 *Eyben in Elect. Jur. feud. Cap.* 6. §. 7. behaupten, und überhaupt eine blosse Ceremonie sey, wie *Titius* in seinem Lehn-Rechte *p.*165. statuiret, Theils auch nicht alle Regalia denen Reichs-Ständen titulo feudali zustünden, e.g. das Jus circa sacra, folglich scheinet es, daß eine beliebige Disposition u. Alienatio superioritatis vel Regalium denen Reichs-Ständen absque Consensu Cæsaris nicht zu denegiren/ mithin Confirmatio Imperatoris nicht Necessitatis sey. Allein obzwar dasjenige, was de qualitatibus possidendi Regalia angeführet worden, seine gute Richtigkeit hat/ so gestehen doch die Reichs-Stände in ihrer Erklärung beym *Pfeffinger ad Ao.*1039 & 1040. *n.*5. selbsten verbis: Es ist gnugsam bekannt, daß die Geistl. Fürsten sowohl als die Weltliche Fürsten von Ihro Kayserl. Majest. die *Regalia* empfangen. Daher es denn auch eine vergebene Sache ist, die Feudalität der Landes-Hoheit und der davon abhangenden Rechte

H. R. R. Ungnade; und bey Straffe 50 Marck löthigen Goldes. So theuer aber als diese Assecuration vom Kayser bestätiget worden, so findet man doch, daß als Hertzog Christian Ludwig von Mecklenburg und Hertzog Gustav Adolph zur Regierung gekommen, zwi-

te in denen meisten Teutschen Reichs-Fürstenthümern zu leugnen. Der Königl. Preußische Staats-Minister, Hr. von Förster, schreibet in dem an den Fränckischen Crayß abgelassenen Memorial beym *Faber* in der Staats-Cantzelley *P.* 38. *pag.* 544. gantz recht: Die alten zuverläßigen *Diplomata* und — die Wahl-*Capitulationes* geben die Grund-Feste der heutigen Regierungs-Form und diese *Feudalitatem Regalium* — so deutlich und klar zu erkennen ꝛc. Der Hr. Gundling behauptet dieses *in Diss. de Feudis Vexilli* §. 39. ebenfalls. Zwar besitzen einige Reichs-Stände ihre Lande und Regalia allodiali Jure, und es ist ohnstreitig, daß das Jus circa sacra denen Evangelischen Fürsten nicht titulo feudali, sondern ex Legibus Imperii zustehe. Es ist aber eines Theils von diesen auf alle Regalia nicht zu schliessen, andern Theils aber beruhet jener Allodialität gleichwohl auf eine Concession, und können solche Regalia eben so wenig absque Consensu Imperatoris alieniret folglich in præjudicium Imperatoris darunter nichts disponiret werden vid. *Struv. in Syntagm. Jur. publ. pag.* 1319.

zwischen 1670. und 1680. sich wieder (14) neue Scrupel hervorgethan. Es war nemlich die Controvers, wie es mit denen Gesandtschafften und Deputationen zu denen Reichs- und Crayß-Tagen und Zahlung der Kammer-Zieler beschaffen seyn solle! Nemlich: Es hatte Kayser Leopoldus das Declarations - Decret gethan, auf was Art der Reichs-Abschied de Ao. 1654. zu verstehen, daß die Ritterschafft solche Deputations-Kosten allerdings tragen, auch die Kammer-Zieler entrichten solle; Es hatte sich aber dessen die Mecklenburgis. Ritterschafft entzogen, weil sie in continua Possessione gewesen, daß die Hertzoge diese Kosten aus ihren Domainen getragen, zumahlen dieses wider die Pacta und Assecurationes, daß ohne ihre Bewilligung von der Landschafft nichtes sollte geliefert werden

Auf Seiten des Hertzogs provocirte man auf nur berührten Reichs-Abschied und auf die Declaration Kaysers Leopoldi. Von

(14) Es war dieselbe auch nöthig, denn da in denen Reversalen, welche die Mecklenb. Land-Stände erhielten, verschiedene die Ausübung ein und andern Landes-herrlichen Gerechtsames limitirende Concessiones enthalten; so folget nach dem vorhin ausgeführten Grund-Satze, daß denen Pactis die völlige Verbindligkeit gegeben werden muste. Diese Bestätigung ist nun ein wichtiger Grund der Mecklenburgischen Land-Stände Gerechtsame, welche ihnen sowohl intuitu der Land-Standschafft, als auch intuitu anderer Privat-Freyheiten zustehen.

Von Seiten der Landschafft auf die alte, so vielmahl bestätigte Assecuration, daß die Landschafft nichtes zu tragen schuldig, wie nicht minder auf die Possession Libertatis & Exemtionis von solchen Kosten bisher gewesen. Es wurde zu dem Ende 1680. eine Kayserliche Commission angeordnet, wobey auch zugleich die Controvers wegen der Milice und Guarnisons Kosten vorkahm (15) Allein weil die Commission die Sache nicht zu heben suchte, wurde die Sache an den Reichs-Hof-Rath gespielet, und fiel den 7 Julii 1698. eine favorable Sentence aus vor die Hertzoge, daß die Mecklenburgische Landschafft zu denen Guarnison-und Legations-Kosten das ihre contribuiren solten. (16) Weil aber dieses Urtheil denen Land-Ständen nicht anstand, ergriffen sie das Remedium Revisionis, um das Urtheil ab effectu (17) Juris zu suspendiren. Es wurde diesem

(15) Siehe hievon Meckl. *Acten*-mäßigen Bericht *pag.* 8. *seqq.* imgleichen *Kluvers* Beschreibung des Hertzogthums Mecklenburg *Tom. III. P.* 2. *pag.* 315. & 348.

(16) Von dieser Commission siehe Kluver l. c. pag. 348.

(17) Eigentlich lautet die Urthel folgendergestalt: daß gedachte Ritter-und Landschafft ihres aus dem *Assecurations-Recess* und *Reversalen de* 1572. und 1621. auch andern beschehenen Einwendens ungehindert zu Besser-und Erhaltung der Vestung Dömitz / auch deren *Guarnison* die Kosten / wie nicht weniger die *Legations*-Kosten

sten

semnach in dem Judicio revisorio die Sache vor dem Reichs-Hof-Rath fortgesetzet. Indessen interponirte

sten zu Reichs- *Deputations*- und Creys Tägen/ auch Cammer-Ziehler zu bezahlen und zu erstatten schuldig ꝛc. ꝛc. Der vornehmste Grund, warum die angezogene von Kayserl. Majest. allerhöchst bestätigte Reversales intuitu der Freyheit von denen in den angezogenen Fällen zu erlegenden Contributionen vor unhinlänglich geachtet, und daher die Mecklenb. Land-Stände zu deren Entrichtung condemniret worden, scheinet darauf beruhet zu haben, weil in denen Reichs-Gesetzen die Unterthanen zu deren Entrichtung angewiesen, folglich die denenselben bis dahin zugestandene Freyheit aufgehoben worden, denn es muß ohnstreitig libertas & Salus privatorum dem saluti publicæ weichen, nam toti Imperio in territoriis singulorum Statuum majus Jus est, salute publica exigente & proinde Jus particulare communi Imperii sanctioni merito cedit, behauptet cæteris paribus gantz recht der Hr. *Langguth in Annot. ad Coccej. Jus publ. pag.* 377. Es stehet daher dem Kayser und dem Reiche die Macht zu, wenn es die Umstände erfodern, Reversales und Pacta der Landes-Herrn mit ihren Unterthanen aufzuheben, welches denn eo ipso geschiehet, da ein anders intuitu derselben festgesetzet wird, als in sothanen Pactis enthalten. Aus den ältern Zeiten finden wir ein klares Exempel in dem Ao. 1495. zu

Worms

te sich der Kayser, ordnete eine abermahlige Commission an, wozu der General derer Oesterreichischen Lande, Carl Geschwind von Peckstein 1700 verordnet wurde, welcher sich alsobald ins Mecklenburgische begab, und durch vielen angewandten Fleiß die Sache endlich com-

Worms, in dessen *Tit.* X. alle gegen die in solchen Frieden enthaltene Verordnungen lauffende Privilegia, Herkommen, Bündniß und Verträge gäntzlich cassiret und aufgehoben sind. add. die Reichs-Abschiede, welche oben Cap 4. not. 34. angeführet sind, alwo noch mehrere hiehergehörige Exempla sich finden. Der *Art. XVII.* §. 3. *Instrumenti Pacis Westphal.* lehret uns, daß der Kayser und das Reich sich in den neuern Zeiten, auch dieses Rechts bedienet haben, indem alda unterandern alle Pacta und Reversales, welche dem Friedens-Schluß, der als ein Reichs-Gesetz festgesetzet wird, entgegen lauten, cassiret und aufgehoben werden. Aus welchem Grunde auch Hr. *Spener in Jure publ. Lib. I. Cap.* 9. *pag.* 255. behauptet, daß die Verbindlichkeit der Reichs-Gesetze dergestalt beschaffen sey, daß auch die Land-Stände in denen Reichs-Fürstenthümern dagegen aus ihren Privilegien, wenn solche schon obstiren, keine Einwendung haben. Weil nun in denen Reichs-Gesetzen ratione der in beregter Urthel ausgedrückten Puncte ein anders enthalten war, als die Reversales disponirten; so war auch denen angezogenen Reversalen der Mecklenburgis. Land-

Stän-

componirte, daß zwischen der Landschafft und Hertzogen ein besonderer Vergleich zu Schwerin 1701. getroffen wurde, bey der Regierung Hertzog Friedrich Wil-

Stände eo ipso dadurch derogiret und konte die obangeführte Urthel nicht anders ausfallen. Es scheinet auch, daß die Reichs-Stände hierauf bey dem oben *Cap.* 4. *not.* 5. 7. erzehlten Antrag der Extension des §. 180. *Rec. Imp. nov.* reflectiret, und daher die Verwerffung aller dagegen etwa vorhandenen Verträge und Privilegien urgiret, habe: Ob wir nun wohl oben gleichfals gesehen, daß Ihro Kayserliche Majestät in der besagten Declaration auf den Antrag der Reichs-Stände um des willen unter andern mit sehen wollen, weil die Unterthanen darüber nicht gehöret noch darinn gewilliget; so können wir doch nicht leugnen, daß in dieser Urthel mit dieser Kayserl. Declaration keine Harmonie der Principiorum zu finden, mithin nicht anders muthmassen, als daß das vorhin angeführte Principium bey Absprechung derselben sonder Zweifel obtiniret habe, zumahl wir aus dem gegen erwehnter Urthel nachhero übergebenen Revisions-Libel bemercken, daß insonderheit dieses Principium angefochten werde. Ueberhaupt müssen wir alhier bemercken, daß die von uns oben mit guten Gründen behauptete Verbindlichkeit derer Reversalien und andern zwischen denen Reichs-Ständen und ihren Unterthanen geschlossenen und von Kayserl. Majest. confirmirten Pactorum, wie in den angeführ-

führten Punct, also auch noch in verschiedenen andern Stücken ihren Abfall leide. *Thomasius* schreibet in der *Dissert. de injusta Oppositione Jurium Majestaticorum superiorit. territor. & Reservatorum Imperat.* §. 12. dieserwegen gar nachdrücklich: Non diffitendum est, non ubique eundemque esse Obligationis de gradum Litterarum Reversalium Statibus provincialibus datarum ne quidem in Conscientia Principis. Sæpe enim Princeps adigitur ad Reversales in quibusdam punctis, quæ aut Lege Dei prohibita sunt, contra Jus ab ipso postulantur idque partim ob errorem communem, partim justo metu ductus, ut quando Status provinciales talia a Principe postulant ad qualia Princeps non potest adigi, is tamen, ac se jure suo ista postularent, prætendunt & petitionibus quidem in speciem humilibus, sed quæ tamen minas plus quam Joabicas 2. Sam. 19. v. 7. tacite vel etiam expresse continent. Einige behaupten zwar auch noch, daß die Verbindlichkeit solcher Reversalen wegfallen solle. 1) Wenn der Zustand der Republiq und deren Gestalt sich ändert vid. *Coccejus in Diss. de Rebus sic Stantibus Cap.* 2. 3. *Leyser Spec. ad Pand.* 40. *Med.* 4. 2) Wenn ein Lands-Herr oder seine Vorfahren dolose ad paciscendum & promittendum induciret worden, und ex errore etwas zugesaget haben. vid. *Grotius de Jure B. & Pacis. Lib. II. Cap. XI. §. 6. n.* 2. *Glafey* in dem Vernunfft, und Völcker-Recht

P. I. pag. 440. *de Ponikau in Diss. de Conditione privata statuum Imperii* §. 6. (3) Wenn salus publica, utilitas & Necessitas publica Reipublicæ ein anders erfodern *Glafey l. c. p.* 141. & 147. & 160. *Enenkel de Privilegiis Lib.* 3. *Cap.* 6. *Pfeffinger ad Vitr. Tom. III. pag.* 1239. *lit. K. Griebner in Jure Naturæ pag.* 237. 4) Wenn die Promissio über solche Sachen von dem Landes-Herren geschehen, worüber der Landes-Herr oder die Unterthanen kein Jus disponendi gehabt. *Thomasius in Jurisprud. div. Lib.* 2. *Cap.* 7 §. 78. & 94. Wir finden beym *Pfeffinger l. c. pag.* 1242. *seqq.* noch eine gantze Menge Uhrsachen ausgeführet, welche die Verbindlichkeit sothaner Reversalen und Pactorum aufheben sollen. Allein wir zweifeln billig, daß alle die angeführten Causales zur Destruction derselben hinreichen, wenigstens ist die dritte angeführte Ratio von uns bereits oben Cap. 4. not. 1. widerleget worden, und ratione der übrigen, dürffte nicht leicht ein Casus existiren, da dieselbe in Appellatione nicht denen grösten Schwierigkeiten unterworffen seyn würden. Die zuerst angeführte Ratio giebt uns Gelegenheit noch etwas von der Frage allhier zu erwehnen: Ob und wie weit Land-Stände eines oder andern nach Inhalt der Reversalen oder sonst ihnen zustehenden Gerechtsahme durch ein Stillschweigen, wenn ein Landes-Herr dagegen handelt, und

dieſelbe eine geraume Zeit dabey acquieſciren, verluſtig gehen können? Die Bejahung dieſer Frage findet juxta doctrinam Renunciationis Juris quæſiti in Theſi wohl gar kein Bedencken, weil ein jeder ſich ſeines Rechts begeben kan, gleichergeſtalt, als die Verneinung der Frage auf dem Fall geſchehen müſte, wenn dagegen von Seiten der Land-Stände proteſtiret und Vorſtellung geſchehen, aber damit nichts ausgerichtet wäre, quia Proteſtatio conſervat Jus Proteſtantis & impedit præſcriptionem. Mev. P. 9. Dec. 193. N. 8. Einige Doctores gehen gar ſo weit / daß ſie auch behaupten, quod proteſtatio etiam ſecreta non minus quam publica ſive expreſſa Jus proteſtantis conſervet. v. Stein *de Proteſtatione ſecreta C.* 1. *n.* 41. und daß auch eine nuda murmuratio inferiorum contra ſuperioris impreſſionem & Præſumtionem reverentiæ & Coactionis zu Salvirung der Jurium inferiorum genug ſey. *v.* Klock *V. I. Conſ.* 29. *n.* 518. Schneider *de Murmuratione, præſcriptionem impediente C.* 3. §. 2. 3. Gleichwie aber der Hr. Hof-Raht Kres *in Diſſ. de Jure ſummo Injuria ſumma Cap.* 4. §. 4. *in not. pag.* 38. bereits angemercket hat: Neque enim ullibi in Jure noſtro conſtitutum eſt, ut murmur ad modos Jus imaginarium conſervandi pertineat; alſo mögte ratione ſecretæ Proteſtationis ein gleiches zu ſagen ſeyn.

Wilhelms (18) In diesem Recess zwischen dem Hertzoge und der Ritterschafft, wurde nicht allein eine Amnestie aufgerichtet, und alles was die Land- und Ritterschafft bis daher gethan, völlig beygeleget, sondern es wurde ins besondere ausgemacht, daß die Landschafften Schwerin und Güstrow zu denen Garnison- und Legations-Kosten, zu Reichs-Deputation- und Crayß-Tägen auch Kammer-Zielern von beyden Hertzogthümern 120000 Rthl. geben solten, und zwar dergestalt, daß wie im §. 3. berührten Recessus enthalten, ausser obberührten Quanto der 120000 Rthlr. auf keine Weise und Wege ein mehrers von der Landschafft gefordert, und unter keinerley Prætext oder via facti mehr gesuchet werden solte, obgleich mehr oder weniger Vestungen in dem Lande Mecklenburg angeleget werden, oder mehr oder weniger Mannschafft, Munition, Proviant oder anderes Krieges-Wesen, so zu des Landes-Beschützung vonnöthen, möchte erfordert werden, so solte doch die Landschafft nicht das geringste zu contribuiren schuldig seyn.

Dieser Vergleich ist das vornehmste Krinomenon, worauf sich die Land- (19) und Ritterschafft gründet,

(18) Was hiebey vorgegangen siehe in Klüvers Mecklenburgis. Beschreibung *T. III. p. 2. in Vita Friedrici Wilhelmi.*

(19) Es behauptet der Reichs-Hof-Rath, daß die

wie dann die Worte auch so deutlich, daß alle Casus removiret sind! Ja es ist auch dieses jährliche Quantum der 120000 Rthl. von beyden Hertzogthümern Güstrow und Schwerin mit einigen Restrictionibus so gar dem Hertzoge Friedrich Wilhelm zugestanden worden.

a) Daß der Hertzog selbst pro rata seiner Güter, die er in beyden Hertzogthümern besässe, contribuiren solte.

b) Daß dieses von der Landschafft verliehene Quantum zu gesetzter Zeit in den Land-Kasten zu Rostock solte gebracht werden, dergestalt, daß die Unkosten davon genom-

---

die bey demselben interponirte Revisiones nur effectum devolutivum nicht aber suspensivum haben, wovon Multz *in Dissert. de Offic. Direct. & Duc. Circular. in Execut. sent.* §. 22. *p.* 53. *seqq.* die Raisons angeführet hat. Die Ursachen derer, welche das Gegentheil behaupten, siehe beym Moser *de Revisione Cap.* 7. *in Miscell. T.* 2. *p.* 497. *seqq.* Es erhellet aus denen sub dato den 22 May 1699. ergangenen *in Justissimis Decis. Imp. Num.* 52. befindlichen Kayserl. Rescripten, daß der von denen Mecklenburgischen Land-Ständen wider obiges Urthel gesuchten Revision keine Effectus suspensivus accordiret worden, welches da zumahl der Hertzog Friedrich Wilhelm ratione quanti starcke Prætensiones machte, wohl das meiste zu dem nachhero Anno 1701. errichteten Vergleich contribuiret hat.

nommen; So ferne aber was übrig bliebe, es zu des Landes Besten solte emploiret werden; Hingegen der Hertzog, woferne er auch gleich mehr benöthiget, nichts weiter fodern solte.

c) Erbietet sich die Ritterschaft die Reichs- und Crays-Steuren zu übernehmen/ doch wann sie über 100 Römer-Monath lauffen, daß sich der Hertzog vom verglichenen Quanto solte abziehen lassen. Weßhalben auch in dem Vergleich eine Partition gemacht, wie viel allenfalls von diesem verglichenen Quanto soll abgezogen werden.

Uebrigens wurde auch der Punct ratione des modi contribuendi ausgemacht, daß der Hertzog die Contribution nicht eintreiben solte nach Gefallen, sondern, daß es ratione des Modi, auf denen Land-Tägen solle ausgemacht werden, die alternatim zu Malchin und Sternberg gehalten, und ohne Bewilligung derer Land-Stände nicht das geringste von der Land- oder Ritterschafft solle gesuchet werden.

Diesen Vertrag hat auch Kayser Leopold 1701. bestätiget, und zwar ebenfals mit sehr nachdrücklichen Clausulen, daß der Hertzog, dessen Erben und Nachkommen dawider nichts thun, vornehmen oder handeln, noch andern zu thun gestatten solten, in keinerley Weise, bey Straffe 50 Marck löthigen Goldes.

Da siehet man abermahls eine Clausulam pœnalem beygefüget, daß der Hertzog und dessen Erben und Nach-

kommen, imgleichen auch Ritter- und Landschafft (20) nicht das geringste wider berührten Vergleich beginnen sollen. Wie dann auch eben damahls unter Kayser Leopoldi Confirmation einen und andern Gravaminibus, so die Landschafft wider die Herrschafft geführet, abhelf-

(20) Eigentlich gründete sich zu Anfang die Mecklenburgische Ritterschafft nicht auf diesem Vergleich. Denn obwohl die meisten denselben angenommen hatten; so contradicirten doch verschiedene demselben und insonderheit wiedersprachen denselben Ihro Durchl der Hr. Hertzog von Mecklenburg Strelitz und die Land-Stände des Stargardischen Crayses, welche gar bey dem Vergleich nicht mit admittiret worden, wie man aus der Unterschrifft sehen kan, worüber der Herr Hertzog auch davon abgienge, mit den Städten ausser Rostock ratione Contributionis sich zusammen vergliche, und von der Ritterschafft jährlich ein gewisses beytrieb vid. *Klüver l. c. Tom. IV. Cap.* 1. §. 6. *seqq.* Weil aber darüber viele Disputen entstunden; so setzten Ihro Kayserl. Majest. in Decreto vom 17 Nov. 1712. den Recess de Anno 1701. provisorie so lange zum Fundament, bis ein anders ausgemachet worden, von welcher Zeit an derselbe das fundamentum provisorium in dieser Sache abgegeben hat.

abhelfliche Maasse gegeben, selbige von denen Hertzogen erörtert und von dem Kayser bestätiget worden.

Quæritur? Wie weit dieser damahls aufgerichtete Recels zu Stande kommen?

Resp. Obgleich die mehresten von der Ritterschafft auch die Landschaft selbigen Recels mit dem Hertzoge gemacht, so fanden sich doch einige Malcontenten welche mit diesem Recels nichts zu schaffen haben wolten, diesemnach demselben quovis modo contradicirten, darunter zumahl einige der vornehmsten von der Ritterschafft waren, welches dann der erste Stein des Anstosses war, (21) woraus nachmahls die übrigen Sviten

(21) Der Kayserl. Reichs-Hof-Fiscal agirte auch würcklich der Zeit gegen alle diejenigen Laude in Mecklenburg, welche dem mit Hrn. Hertzog Friedrich Wilhelm zu Mecklenburg getroffenen und von Kayserl. Majest. confirmirten Vergleich contradicirten ad videndum se incidisse in poenam Confirmationi Cælareæ insertam. Es wurden aber dieselben von dieser Klage in Sententia vom 12 Sept. 1707. absolviret, vid. *Just. Decis.* in Beylagen *Num.* 93. sonder Zweifel, weil in Facto die Contravention nicht erwiesen gewesen, sonsten wohl ohne Bedencken die Straffe erkannt seyn würde. Es ergiebet sich inzwischen aus diesem

geflossen; Denn der damahlige Hertzog Friedrich Wilhelm ließ eine besondere Declaration wider selbige ergehen, die sich berührten Recess widersetzten, welche auch in solcher Declaration mit Nahmen genennet wurden.

Es wurden auch selbige nicht allein der in besagten Recess enthaltenen Amnestie, sondern auch aller andern Emolumenten unwürdig erkläret. Aus diesem Fundament ist nachmahls die beständige Simultas(22) zwischen dem Hertzog und der Ritterschafft angesponnen; Die vornehmste von der Ritterschafft stunden ent-

---

sem Umstand noch mehr die Richtigkeit dessen, was oben von der Nothwendigkeit, Krafft und Verbindlichkeit der Kayserl. Confirmationen intuitu der zwischen einem Reichs-Fürsten und seinen Unterthanen gemachten Vergleiche angemercket worden.

(22) Es hatten zwar Ihro Kayserl. Majest. in der angezogenen Confirmation beregten Vergleichs bereits der adelichen Contradicenten ihre Contradiction peracta Causæ Cognitione gäntzlich verworffen, nichts destoweniger blieben einige bey solcher Contradiction und suchten sogar nach der Confirmation gegen denselben Restitutionem in Integrum. Die Suiten, die hieraus entstanden, siehe beym *Kluver l. c. T. 4. Cap. 1. §. 6. seqq.*

entweder in frembder Puissancen Diensten, oder hatten auswärtig ansehnliche Güter, dahero waren sie mit mehrerm Nachdruck ihre Jura auszuführen bemühet. Es continuirte also diese Simultas bis der verstorbene König in Preussen Fridericus I. sich mit einer Mecklenburgischen Printzeßin vermählete, davon der Herrschafft gegen der Ritterschafft ein ziemliches zuwuchs, weil sodann auch 2 Regimenter Dragouner von Preussen ins Mecklenburgische rückten, jedoch blieb es zwischen denselben noch in simultate und kam zu offenbarer Thätlichkeit nicht. (23) Allein als Hertzog Friedrich Wilhelm verstorben und Carl Leopold zur Regierung kam, da äusserten sich die Controversien am mehresten, welche auch durch die hefftigen Contilia grosser Minister, die bey dem Hertzoge grossen Ingress funden, vermehret, und in gegenwärtigen Zustand gerathen ist. Zumahlen wurden diese Unruhen noch mehr und mehr erweitert, als die Russen in Mecklenburg kamen, da der Hertzog mit denenselben sich nicht allein in Alliance einließ, sondern auch die Rußische Printzeßin zur Gemahlin nahm. Es bediente sich auch der Hertzog der Rußischen Hülffe dergestalt, daß auch die Rußischen Troupen auf denen

(23) Die Gelegenheit dazu war die oberwehnte Contradiction. Der Hr. Hertzog hielte sich daher gleichfals nicht verbunden / deu Vergleich zu halten, verglich sich daher mit den Städten besonders und procedirte nachhero, wie aus den Geschichten bekannt.

adelichen Höfen einquartiret und mit Execution gegen der Ritterschafft verfahren wurde, ratione gewisser Crays-Præstandorum, welches aber in der That darum geschahe, die Mecklenburgische Ritterschafft zu supprimiren.

Allein, weil die ansehnlichsten von der Ritterschafft theils in frembder Puissancen Diensten stunden, theils auch auswärtig ansehnliche Güter hatten, daß sie also der Mecklenburgischen nicht so sehr benöthiget waren, nahmen sie sich der Sachen mit grossen Ernst an, schickten Gesandten an den Kayserl. Hof, an die Könige von Gros-Britannien und Dännemarck und etliche Chur- und Fürstl. Höfe, welche Deputati die Gerechtsahme der Ritterschafft vorstelleten, und wie hart mit ihnen verfahren würde. (24) Allein es wurden die Sachen nicht sowohl dadurch verbessert als verschlimmert, weil sodann der Hertzog in nähere Alliance trat, und der Czaar sich selbst der Sache annahm.

Dieses war das Fundament, daß der Czaar einige von der Mecklenburgis. Ritterschafft und zwar die Vornehmsten mit Arrest belegete, und nachmahl auf den, damahls angestellten Congress zu Braunschweig, die Ursache dieser Arretirung darthun ließ: Nemlich (25.)

1) Es

(24) Was indessen vorgegangen, ist beym *Kluver l. c.* nachzusehen.

(25) Die Suiten von allen dem/ so hiebey vorgefallen/ sind beym *Kluver l. c.* in ihrer Ordnung zu finden.

1.) Es hätten berührte von der Ritterschafft sich angelegen seyn lassen, wie sie gantz und gar wieder des Czaars Interesse andere Reiche irritiren, und vieles zu des Czaaren præjudice an andere Höfe angebracht.

2.) Es hätten einige von der Ritterschafft, worunter die Arretirten die Vornehmsten wären, mit Schweden Correspondence gepflogen, und so viel sie von des Czaarn Absichten erfahren können, auch von dem Zustand der Armee dahin berichtet.

3.) Hätten sie dahin cooperiret auf alle ersinnliche Art und Weise, daß nemlich die Moscowiter nicht in Wismar zur Guarnison eingelassen worden. Es hätte also die Ritterschafft die Czaarischen Troupen bloß darum rejiciret, damit sie ihnen nicht auf dem Halse liegen möchten.

4.) Hätten sie bey persöhnlicher Ankunfft des Czaars, selbigen durch Deputatos nicht complimentiren noch felicitiren lassen. Sie hätten vielmehr nur kurtz zuvor, ehe der Czaar aus dem Mecklenburgischen gegangen, Deputatos an selbigen geschicket, einige Gravamina wieder die Milice einzubringen die doch nicht vor den Czaar sondern vor die Generalitäten gehörten, und ohnedem von keiner Wichtigkeit gewesen wären.

5.) Hätten auch die Ritterschafft ihre Schuldigkeit bey Ankunfft der Hertzogen von Mecklenburg nicht observiret, massen sie auch selbige nicht complimentiren lassen.

6) Hät-

6.) Hätten sie vielmehr der jetzigen Vermählung des Hertzogs contradiciret, mit des Hertzogs voriger Gemahlin aus dem Hause Nassau correspondiret, so Er von sich gestossen, selbige animirt sich so blosserdings nicht abweisen zu lassen. Dadnrch auch der Czaar bewogen worden, dergleichen Attentata zu bezähmen, wozu

7.) kame, daß deren Deputati am Kayserl. Hofe wieder den Czaaren allerhand calumnieuse und præjudicirliche Dinge angegeben, wobey aber zugleich dieses angemercket, daß ob gleich der Czaar hierinnen billiger gethan, wann er die Sache an den Hertzog von Mecklenburg gelangen lassen, als Dominum territorii, so sey es doch bekannt, wie wiederspenstig sich Vassallen gegen dem Hertzog bezeigeten, daß er also nicht umhin gekonnt, diese Injurien zu ahnden, und die Arretirung vorgehen zu lassen, an diejenigen nemlich, die sich gröblich an Ihm vergangen und die Autores solcher Begünstigungen gewesen.

Diß sind die Ursachen warum von Rußischer Seiten solche Arretirung geschehen. Allein, wann man gleich die Sache an und vor sich selbst in seinem Werthe lässet; so ist doch nicht zu läugnen, daß der Modus dem Juri Gentium und denen Reichs-Gesetzen allerdings zuwieder, weil dieselbe vermögen, daß keine auswärtige Puissancen sich in Reichs-Händel meliren können.

Es ist bekannt, daß das Jus Gentium disponiret, so lange einer sonst anderwärtige Satisfaction de Injuriis

riis illatis haben könne, er selbige wie gehörig zu suchen schuldig, ohne von der Execution den Anfang zu machen, dieses bringen alle Völcker- und Bürger-Rechte mit sich. (26)

Quæritur? Ob man, wann gleich die Inculpationes richtig, von Rußischer Seiten keine andere Satisfaction erwarten können?

Resp. Das ist gewiß, die Ritterschafft in Mecklenburg hat ihren Ober-Herren an dem Hertzog, sie stehen unter dessen Landes-Gerichte, bey diesen hätte allerdings der Czaar seine Satisfaction suchen können.

Wolte man gleich sagen, die Ritterschafft wäre ihrem Landes-Herren wiederspenstig geweken, man also keine Satisfaction gewärtig seyn können; So sind der Kayser und die Reichs-Gerichte, welche als Tribunalia suprema, sowohl den Hertzog als die Ritterschafft in Schrancken setzen können; also war das Rußische Verfahren apert ein Attentatum, dem Völcker-Recht entgegen. Es war auch in der That nicht darum zu thun, so wohl die illatas injurias zu vindiciren, als die Ritterschafft zum Gehorsahm zu bringen, wann

(26) Die Ursachen, wie sie der Zeit in Forma von dem Rußischen Ministre übergeben worden, siehe beym *Kluver l. c. pag.* 200. alwo auch pag. 205. die Exculpation der Ritterschafft befindlich ist.

wann man sie dergestalt in die Stricke gesetzet hätte. (27)

Es war auch dieses nicht allein, sondern als man auf diese Art nicht zu dem gesetzten Zweck gelangen konte, auch die Ritterschafft wieder dimittiret werden muste, (28) suchte man die Land- und Ritterschafft von einander zu trennen, und dadurch über einen Hauffen zu werffen. (28)

Es war biß daher eine Union zwischen denen Städten und der Ritterschafft gewesen, daß sie beyde zusammen hielten, die Gerechtsame des Landes zu conservimen, als brauchte man die Maxime die Städte von der Ritterschafft zu separiren, und weil Rostock am meisten vermochte, suchte man selbige auf alle Art und Weise

(27) *Coccejus in Ex. 2. ad Lib. I. Hug. Grotii de Jure Belli & Pac. §. 254. in Exerc. Vol. II. pag.* 2433. schreibet gantz recht: Fieri etiam potest, ut summus Princeps lædatur ab alterius Principis Subdito—Verum id pertinet ad Judiciorum ordinem. Cum enim ille, qui læsisse dicitur, alii summo Principi subjectus sit, eumque Judicem habeat, hujus forum Princeps læsus, idemque Actor, natura sequitur.

(28) Es ward dieses der Zeit von verschiedenen vorgegeben, wie weit es gegründet, stellet man an seinen Ort. Wie es damit zugegangen siehe beym Kluver l. c. pag. 215. seqq.

se zu trennen. Es wurde nemlich schon durch gewisse Intriguen die Sache dahin gerichtet, daß zu Rostock den 21. Aug. 1715. ein besonderer Recess, zwischen denen Gewercken und der Stadt Rostock und der Herrschafft geschlossen wurde. Allein wieder selbige wurde den 25 May 1716 eine besondere Protestation publiciret, daß man daran nicht gebunden sey. (29) Nachdem aber der Hertzog auch einige von denen Vornehmsten des Raths zu Rostock arretiren ließ, wurde es dahin gebracht, daß endlich dieser Vergleich durch einen neuen Recess zu Rostock den 1 Aug. 1716 bestätiget wurde. Dieser hält sonderlich 4 Puncta in sich.

1) Daß es bey dem, am 21. Aug. 1715. beliebten Recess sein Bewenden haben solte, in allen Clausulen.

2.) Renun-

(29) Der Hr. Autor irret in diesem Umstand, denn die würckliche Abreissung des Städtschen Corporis von der Ritterschafft / welche in einer Union mit einander gestanden hatten, war schon Ao. 1708 zum Stande gekommen / gestalt denn die Städte der Zeit gäntzlich mit Ihro Durchl. wegen der Contribution sich verglichen, welchen Vergleich auch Ihro Durchl. Hertzog Carl Leopold 1715. confirmiret. vid. *Kluver l. c. p.* 151. Die eintzige Stadt Rostock, welche aber, wie wir oben angemercket haben, nicht zu dem Städtschen sich hält, war hiezu bis dahin nicht zu bewegen gewesen.

2) Renunciret die Stadt Rostock der Union mit der Ritterschafft, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechtes auf Land-Tägen.

3) Obligiret sich die Stadt zur Bevestigung des Havens zu Warnemünde ein Bollwerck auf ihre Kosten bauen zu lassen.

4) Renunciiret sie obbemeldter Protestation, wie nicht minder dem am Reichs-Hof-Rath hängigen Processs, unter dem Nahmen Rostock contra Mecklenburg, sich auch weder directe noch indirecte wider den Hertzog mit der Ritterschafft zu conjungiren.

5) Wird eine General Amnestie aufgerichtet, daß nemlich alles und jedes, was bisher von jemand, er sey wer er wolle, vorgenommen worden, aufgehoben seyn solle.

Durch diesen Recess werden also Rostock, und die übrigen Städte (30) die ohne dem nichts vermögen, (31) separiret, die Union getrennet, daß also alle die bisherigen Suiten die Ritterschafft nur concerniren; Wiewohl durch diese Separation die Herrschafft nicht

(30) Was dieserwegen vorgegangen siehe im *Kluver l. c. Cap. V.* alwo auch die Vergleiche zu finden sind.

(31) Der Autor irret, die übrigen Städte hatten hiemit gar nichts zu thun.

nicht geringe Avantage hat. (33) Hingegen sind dadurch die mehresten von der Ritterschafft, zumahl vom engern Ausschusse am meisten zu sprechen gehabt, bewogen

(32) Der Hr. Autor ist übel informiret von dem Vermögen und der Krafft der Mecklenburgischen Städte in denen Landes-Geschäfften. Sie haben in gemeinschafftlichen Sachen eben soviel zu sagen, als die Ritterschafft. Es kan ohne ihrer Bewilligung darinn nichts geschehen, und da sie eben so viele Onera tragen müssen, als jene, so legen die Jura Societatis ihnen gleiche Befugnisse mit jenen zu.

(33) Die vornehmste Absicht der unter denen Mecklenburgischen Land-Ständen errichteten Union beruhet auf die Beschützung der denen Ständen überhaupt sowohl als einem jeden in specie zustehenden Gerechtsahme. Die Land-Stände glaubten nach dem Principio: Vis unita fortior, daß alle Eingriffe in ihre Jura desto leichter abgewandt und respective redressiret werden könnten, wenn sie alle vor einen Mann stünden, deshalb errichteten sie unter sich eine solche Union unterm 1. Aug. 1523. Diese war nun bis hieher bestanden. Die Städte vermeinten Befugnis zu haben, davon abzu-

wogen sich von ihren Gütern (34) zu retiriren und ihren Auffenthalt in Braunschweig und Lüneburg zu suchen, da sie denn mehrentheils sich nach Ratzeburg begeben und daselbst ihre Deliberationes angestellet haben.

Es wurde diesemnach den 17 Julii 1717. nach Schwerin ein Ausschuß-Tag ausgeschrieben, dazu die Land-Räthe und Deputirte vom Engern Ausschuß convoci-

ret,

---

abzugehen, wovon *Kluver l. c. T. I. pag.* 523. einige Ursachen angeführet hat. Die Zerreissung solcher Union war freylich dem Herrn Hertzog vortheilhafft, indem bey einem oder andern Vorfall die Contradictiones so starck nicht zu besorgen, zugeschweigen, daß der Zweck ratione Contributionis leichter zu erhalten stunde.

(34) Die Zerreissung der Union war nicht die Ratio, warum die mehreste von der Ritterschafft der Zeit sich retirirten, denn solche war schon beynahe 10 Jahr vorher geschehen. Die Ursachen dieser Retirade und was dabey vorgekommen, sind in ihrer Historischen Connexion beym *Kluver l. c. T. IV. Cap.* 6. zu lesen, alwo auch dasjenige, was der Hr. Autor weiter erzehlet, umständlich und aus richtigen Urkunden beschrieben worden.

ret, um daselbst des Hertzogs Propositiones anzuhören.

Allein, weil sich die von dem engern Ausschuß, so sich nach Ratzeburg retiriret, nicht sicher achteten, liessen sie disfals d. d. Ratzeburg den 24 Julii ein Excusation-Schreiben ergehen, darin sie besonders die Ursachen vorstelleten, warum sie sich zu diesem ausgeschriebenen Ausschuß-Tage nicht einfinden könten, biß man ihnen, ihrer Personen halber, gnugsame Sicherheit zugestanden hätte. Nichts destominder erwartete man Hertzogl. Seiten, wie es am berührten Tage ergehen würde.

Es fanden sich zwar einige ein, welchen auch der Hertzog die Proposition eröffnen ließ, die darin bestand:

Es sey am Tage, wie bey den dermahligen Krieges-Troublen im Nieder-Sächsischen Krayse auch die Mecklenburgische Lande mitgenommen würden, und rühre dieses Malum lediglich daher, weil das Land in keiner Verfassung und Defension gleich andern Landen stünde. Diesem Malo also abzuhelffen, wäre man Hertzogl. Seiten geflissen, solche Anstalt vorzuschützen, wie eine richtige Landes-Defension verschaffet werde, wozu dañ die Städte mit der Ritterschafft contribuiren, und dem Hertzog unter die Arme greiffen solten. Weil aber wegen der wenig Anwesenden nichts beschlossen

werden konte, ergieng ein anderweitiges Ausschreiben den 13 May 1717. darinn denen vom Ausschuß ein unverantwortlicher Ungehorsahm attribuiret worden, weil sie auf das ergangene Ausschreiben nicht erschienen, und wurden sodann auf den 31 Aug. d. a. wieder beschrieben, um des Hertzogs Proposition anzuhören. Auf diese erfolgte nun ein besonderes Entschuldigungs-Schreiben, darinn die Ritterschafft ihre Nothdurfft am allerbesten zwar, jedoch in sehr glimpflichen und submissen Terminis vorstellet, und die Ursachen anführet, warum man sich nicht sicher achte, diesen Convent zu besuchen.

1) Führet man darinnen das Exempel von dem Rath zu Rostock an, wie nemlich derselbe mit Arrest bestricket worden, und nicht ehender zu seiner Erledigung gelangen können, bis man alles eingegangen, was ihnen vorgeschrieben worden, zum grösten Nachtheil des Landes, welches man auch sich jetzt, bey geschehener Comparition ebenermassen vermuthet.

2) Könte man dieses desto eher urtheilen, daß da 1716. zwey Deputirte von der Ritterschafft ihr Interesse zu beobachten, selbige ohne Bedencken auf dem Schlosse veste gesetzet, und in Arrest gebracht worden.

3.) Wird angeführet, wie man verschiedene von Adel

del selbst auf denen Gütern zu arretiren gesuchet habe, welches auch die vornehmste Ursache war, warum die mehresten insonderheit, die des Landes Interesse observirten, sich retirirten, weil man auf verschiedenen Höfen eingefallen und selbige aufzuheben gesuchet.

4.) Wir beruffen uns auf die von dem Czaar geschehene Enlevirung einiger von der Ritterschafft: Um destomehr schützet man vor

5) den endlichen Revers zu der Wiedererhaltung.

6) Daß man sich bey der Zeit, noch zu der im Lande stehenden Rußischen Militz nicht viel gutes versehen könne, weil man schon die grössesten Pressuren von selbigen erlitten.

7) Weil bishero ihre Güter viel härter mitgenomen worden, als unter denen grössesten Kriegs und Drangsahlen, weil auch von denen feindlichen Nationen die Güter nicht so gepresset worden, wie dermahlen, da es Freunde seyn sollen.

8) Daß wider allen fidem, wider den Vertrag von 1701. da es ratione der Contribution und Bewilligung völlig ausgemacht worden, die würckliche Execution erginge, niemand verschonet, die Contribution anticipando eingetrieben würde, und zwar in so hoher Maasse,

daß man auch alle im Lande stehende Troupen dreyfach bezahlen können.

9) Wäre mit denen anf adelichen Höfen befindlichen adelichen Wittwen, Frauenzimmer und Verwandten so umgegangen worden, daß die ärgsten Feinde sie nicht schlimmer tractiren können; So hätte man auch

10) würcklich einige Güter in Posses genommen, die Befehlshaber oder auch Possessores daraus verdrenget, und gantz gewaltthätiger Weise verfahren.

11) Beruffet man sich besonders auf ein Kayserl. Rescript vom 14 Sept. 1716., darinn der Ritterschafft allerdings zugestanden worden, daß bey damahliger Unsicherheit sie nicht gehalten seyn solten zu erscheinen, bis ihnen sattsame Sicherheit ihrer Persohnen halber geschehen.

12) Urgiret man, daß man solche Schriften öffentlich publiciret, welches wider alle Gewohnheit wäre, und ihnen desto empfindlicher, weil sie darin eines unverantwortlichen Ungehorsams beschuldiget wurden. Indessen so bald ihnen mehr Sicherheit geschaffet würde, daß sie ihrer Persohn halber keinen Anfall hätten / und daß die Drangsaalen, die sie bisher gehabt abgestellet wären, sie sich gehorsamst einfinden, und auch gerne auf ihre Güter sich aufhalten wolten.

Auf

Auf dieses Schreiben aber wurde den 3 Sept. 1717. ein sehr hartes Mandat von allen Cantzeln verlesen, in welchem die Ritterschafft als Ungehorsahme angesehen und gehalten wurden, die sich ihrer Güter verlustig gemacht, mit dem Bedeuten, daß wo sie sich nicht einfinden würden, sie ihrer Güter verlustig erkläret werden solten.

Es konte dieses Mandat ihnen nicht anders als empfindlich vorkommen, weshalben sie die Sache sowohl an dem Kayser, als an dem Reichs-Tag gelangen liessen, nicht minder auch durch ihre Deputirte von Preussen und Hannover Schutz und Hülffe suchten.

Was dieses Schreiben an dem Kayserl. Hof anlanget, so wird darin besonders auf einige Momenta provociret, dadurch die Ritterschafft ihre Gerechtsame und Beschwehrden vorzustellen suchet.

a) Berussen sie sich auf dem mit dem vorigen Hertzog errichteten Recess de Anno 1701. welcher vom Kayser Leopold mit nachdrücklichen Terminis confirmiret worden.

b) Es wird darauf provociret, daß der Hertzog seinen Militem dergestalt zu verstärcken suche, daß man endlich mehr Soldaten im Lande haben würde, als Bauren, daher es des Landes Vermögen nicht sey, eine solche Anzahl Troupen zu halten, auch von denen Gütern weit mehr erfordert würde.

c) Daß man ihnen den Titul von Ungehorsame wiederrechtlich gegeben, führen aus verschiedenen bewehrten

wehrten Scribenten an, daß diejenige, welche ihre Gerechtsame auch wider den Landes-Herrn in submissis terminis darzustellen suchten, nichts wieder die Rechte thäten, noch als Rebellen anzusehen, daß ihnen also der Titul eines Rebellen allzuschmertzlich, auch zu empfindlich sey.

d) Beruffen sie sich auf die berührte Declaration vom Kayser Leopoldo de Ao. 1671. Da er den § 180 Rec. Imp. noviss. also erkläret: Daß zwar die Reichs-Stände von ihren Land-Ständen die Creyß-Legations und Guarnisons-Kosten zu heben bemächtiget seyn solten, salvis tamen pactis, Privilegiis, & Reversalibus. Weilen nun die vielen Land-Recesse zu Sternberg und Schwerin, nicht minder auch der letzte Recess de Ao. 1701, desfals klare Meldung gebe, wie weit ein Hertzog von Mecklenburg seine Lande beschweren könne, und disfals die Pacta ausdrücklich bestätigen, so thäten selbige auch disfals nichts, als was denen Reichs-Gesetzen, denen Pactis und der Kayserl. Declaration zukäme; Wie sie dann solches in gar nachdrücklichen Terminis vorgestellet, nach der Zeit in dieser Materie viele Schrifften gewechselt, vom Kayser auch die Execution verordnet worden. Auf diese sowol der Hertzogl. als Ritterschafftl. Vorstellung erfolgte

CAP. VI.

Cap. VI.

Die vom Kayser verordnete Commission

Nemlich: Es wurde dem Könige von Engelland, als Churfürsten von Hannover, und Hertzoge von Braunschweig und Wolffenbüttel disfals die Execution von dem Kayser aufgetragen, daß selbige denen Reichs-Constitutionen gemäß der Noblesse in ihren Gravaminibus wider den Hertzog assistiren und alles auf die Pacta und Reversalien einrichten solten, (1) so auch durch ein besonders Commissions-Decret sub dato den 17 Novemb. 1717 vom Kayserl. Principal-

(1) Der Autor hat nicht angemercket die Conclusa und Decreta, welche Ihro Kayserl. Majestät wider den Herrn Hertzog in oberwehnten Streitigkeiten vor der Ritterschafft zu erkennen geruhet haben. Man findet selbige beym Klüver l. c. insgesamt, allwo auch pag. 556 das unterm 22 Octob. 1717 ergangene Kayserl. Executions-Decret und Conservatorium befindlich ist, welche doch alle weit mehr im Munde führen, als der Hr. Autor davon anzeiget, die aber insgesamt da hinaus gehen, die Liquida zu exequiren, die Illiquida aber zu untersuchen.

Commissario dem Reichs-Tag eröffnet/ auch ad Dictaturam publicam allen und jeden (2) in Wissenschafft gebracht wurde.

Quæritur? Was es doch mit diesem Modo exequendi vor eine Bewandniß habe?

Resp. Es ist dieses destomehr anzuführen nöthig, weil man Hertzoglicher Seiten, das Obristrichterliche Amt des Kaysers in dubium vocirte; denn es bringen es die L. L. Imp. mit sich, zumahl die Executions-Ordnung de Anno 1554/ welche im Reichs-Abschiede, in dem Westphälischen Frieden/ und in allen Wahl-Capitulationen bestätiget, daß wann vor dem höchsten Reichs-Gerichte eine Sentence ausgefallen/(3) alsdann die Execution dieser gegebenen Sentence durch den Krayß-Obristen oder Directorem geschehen solle. Nun war die Sache an dem Reichs-Hofrath tractiret/ von ihm untersuchet und eine Sententz ausgesprochen/ die Ritterschafft bey ihren Gerechtsamen zu lassen/ und ihnen wider die Pacta und Landes-Reversalien nichts aufzubürden. Da kam es also Reichs-Constitutionsmäßig darauf an/ die Execution dem Krayß-Obristen zu übertragen. Da nun der Hertzog zu Mecklenburg ein Niedersächsischer Krayß-Stand ist, so ist klar/ daß die Niedersächsischen Krayß-Stände die Execution verrichten müssen. Ob nun wohl solche durch den Krayß-Obri-

(2) Vid. dieses Kayserl. Commissions-Decret beym Klüver l. c. pag. 561.

(3) Conf. Appendix, allwo von der gantzen Materia Executionis ein mehrers vorkommen wird.

Obristen ins Werck hätte gerichtet werden sollen. Aber weil die Krayß-Obristen auf denen Krayß-Tägen erwehlet/ und man in langer Zeit keine Krayß-Tage in Niedersachsen gehalten/ folglich nach dem Tode des Hochseeligen Hrn. Hertzogs von Zelle kein Krayß-Obrister im Niedersächsischen Krayse wieder erwehlet worden/ so hat der Kayser/ vermöge der ihm zustehenden Befugniß/ resolviren müssen/ einen andern die Execution zu committiren. Nun findet man in denen Niedersächsischen Landen 2 Krayß-Directores, der eine ist der König von Preussen als Hertzog von Magdeburg; der andere ist der König von Schweden als Hertzog von Bremen.

Diese 2 alterniren in Directorio vi Pacis Westphal. Das Haus Braunschweig und Lüneburg führet das Con-Directorium in selbigen Krayse.

Quæritur? Warum doch dem Hause Braunschweig-Lüneburg die Execution alleine aufgetragen worden?

Resp. Der König von Schweden ist des Hertzogthums Bremen verlustig/ daß also sein am Krayß-Directorio habendes Theil auch dadurch suspendiret. Es würde auch gefährlich gewesen seyn/ wenn man ihm die Execution aufgetragen/ von dem man ohnedem supponiret/ daß er in denen Mecklenburgischen Affairen interessiret wäre. Dem König von Preussen war es auch nicht füglich zu committiren/ weil er sich schon des Hertzogs von Mecklenburg angenommen/ und also partheyisch schiene. Das Haus Lüneburg hat am besten die Execution über sich nehmen können/ daher dem Churfürsten von Hannover/ und dem Hertzoge von Wolffenbüttel die Execution aufgetragen worden.

Denn obgleich bey dem Directorio der Churfürst von Hannover das Vornehmste hat/ so muß es doch communicatis consiliis des Wolffenbüttelschen Hauses geschehen/ und dasselbe bey Abgang eines Krayß-Obristen concurriren.

Allein diese vom Kayser verordnete Execution ist aus verschiedenen Ursachen eine Weile aufgeschoben worden.

Quæritur? Was doch dessen Ursache sey? Hieben hat man

1) zu consideriren / daß man Preußischer Seiten/ am Kayserl. Hofe selbst auch impedimenta gemacht/ und die Execution zu hintertreiben gesuchet, daß es bald darüber zwischen dem Kayser und Preußischen Hofe einige Streitigkeiten gegeben hätte.

2) Weil der Czaar unterschiedliche Vorstellungen am Kayserl. Hofe gethan/ und sich mit darein zu mehren gesuchet.

3) Hat man am Kayserl. Hofe den Ausgang anderer Affairen erwarten wollen/ wie dann auch das Ungarische und Italiänische Kriegs-Wesen dieselbe verhindert.

Indessen hat man zu sehen/ wie man sowohl Herzogl. als Ritterschafftlicher Seiten/ nach der erkannten Execution in dieser Affaire verfahren?

Weil der Kayser die Sache durch ein Commissorial-Decret an dem Reichs-Tag gebracht/ so suchte der Hertzog von Mecklenburg durch eine besondere am Reichs-Tage übergebene Schrifft seine Befugniß wider die Ritterschafft an den Tag zu legen/ und mit denen Ständen gleichsam communem Causam zu machen/

chen, weil der Kayser in des Hertzogs Regalien Eingriff thäte. Darauf exhibirte der Hertzog den 17ten Dec. 1717 eine Schrifft auf dem Reichs-Tage sub titulo: Hochgemüßigte Anzeige an E. Hochlöbl. Reichs-Versammlung von dem regierenden Hertzog von Mecklenburg wider einige Dero Vasallen und Unterthanen. (4)

Es zeiget der Hertzog hierinn ziemlich specios, was ihn bewogen, sich in einen bessern Defensions Stand zu setzen, dieweil durch die Nordischen Troublen die Mecklenburgische Lande viel erdulden müssen, daß er also, dem gantzen Lande zum Besten, sich gemüßiget befunden, sich in einem bessern Defensions-Stande zu stellen, als wozu ihn sowohl die Reichs-Fundamental-Gesetze als das Amt eines Reichs-Fürsten obligiret. Zu dem Ende hätte er die erfoderte Milice angeschaffet, auch zwey Regimenter von Rußland in Verpflichtung genommen, so allerdings denen Reichs-Constitutionen gemäß, dieweil Art. 8. §. gaudeant klärlich enthalten, daß Reichs-Stände mit andern Puissancen fœdera machen können, welches auch in der Capitulation Josephi Art. 10 und in Caroli VI. Art. 15 bestätiget. Es wäre solches Kayserl. Majest. notificiret, und die Versicherung gegeben, daß die Rußische Troupen nur zur Defension des Landes gebrauchet werden solten. Wider die Repartition sothaner Milice hätte sich die Noblesse opponiret, sich der Verpflegung entzo-

(4) Es ist dieselbe in *Collect. Mekl. Fasc. I. pag. 63. seqq.* zu lesen.

zogen/ und wäre auf so viel Citationes auf Land-Tägen nicht erschienen. Die Erschienene hätte sie zur Opposition angefrischet/ einen eigenen Convent zu Ratzeburg angestellet/ der Milice durchaus nichts reichen wollen, vielmehr solches verboten/ ob sie gleich dazu nach den Reichs-Gesetzen verbunden. Es habe dieselbe keine weitere Privilegia als andere/ welche doch in allen Provintzen zur Defension des Landes den Beytrag zu thun schuldig. Sie wären dem Landes-Herren mit dem Vasallagio und Homagial-Pflichten zugethan. Ein jeder Reichs-Stand könne sich selbst gegen seine ungehorsame Unterthanen schützen/ wogegen keine Res judicatæ allegiret werden könten, Kayserl. Jurisdictio wäre hierinn nicht fundiret ꝛc.

Insbesondere aber ist dieses das empfindlichste vor den Reichs-Hofrath gewesen/ daß der Hertzog öffentlich in erwehnter Schrifft behauptet/ als wäre diese Sache der Ritterschafft/ Kayserl. Cognition nicht fähig/ dadurch denn dem Kayser das Jus cognoscendi & judicandi abgeschnitten/ und dieser Hoheit ein nicht geringer Eingriff gethan wird. Hertzogl. Seiten braucht man diese Argumenta: Der Hertzog habe gethan/ was die Reichs-Gesetze mit sich brächten, Alliance mit Moscow gemacht/ seine Troupen zum Landes Besten vermehret/ das wäre aber allen Reichs-Gesetzen gemäß. Die Capitulationes erforderten/ daß wann Unterthanen wider ihre Landes-Herren Beschwerde führten/ sie sodann a limine Justitiæ abgewiesen/ und ihnen kein Gehör solte gegeben werden; Es hätte auch der jetzige Kayser in seiner Capitulation art. 16. sich obligiret/ wider die Reichs-Gesetze/ kein Rescript/

Mandat/

Mandat, Commission, oder etwas anders Beschwerliches ergehen zu lassen. Folglich wäre in dieser Sache widerrechtlich, und wider die Kayserl. Capitulation verfahren, daß der Kayser Mandata wider den Hertzog ergehen lassen, und auch die Execution wider ihn verordnet. Der Hertzog suchte also die Reichs-Stände disfalls zu encouragiren, daß da sie in pari Causa dergleichen zu gewarten, sie dieses apprehendiren, und in die Execution nicht willigen solten; destoweniger, da die Ritterschafft den Hertzog auf alle Art und Weise zu verunglimpffen suchten, auch ihren Ungehorsam genugsam bezeugten, welches durch verschiedene Beylagen bestättiget, darin die Lehns-Eyde und Lehns-Pflichten derer Mecklenburgischen Vasallen beygefüget, daraus man der Ritterschafft zu præstirenden Gehorsam vorzustellen vermeynet; das Factum aber de anno 1701. und die Landes-Reversalien werden sicco pede præteriret, ausser daß man solche damit zu elidiren gedencket, daß kein Successor an die Pacta seiner Vorfahren gebunden sey. (5)

(5) Der recensirten Schrifft setzte die Ritterschafft eine sogenannte gründliche Wiederlegung entgegen, welche *in Collectaneis Mecklenburgicis Fasc. I.* zu finden ist *pag.* 89. *seqq.* Diese Schrifft ward Hertzogl. Seiten refutiret durch eine andere, so den Titul führet: Kurtze und nöthige Anmerckungen ꝛc. welche *in Collectan. Mekl. Fasc. II. p.* 83. *seqq.* zu lesen. Die Ritter-

Durch diese Argumenta nun suchet sich der Hertzog zu legitimiren / und sich der Kayserl. Commission zu entledigen / auch darzuthun, daß ein Reichs-Fürst contra Pacta denen Unterthanen etwas ansinnen könne, wobey verschiedene wichtige Quæstiones vorkommen:

Quæritur? 1) Ob denn der Kayser disfals als Judex nicht das geringste zu sprechen habe?

2) Ob auch ein Landes-Herr contra Pacta seinen Unterthaneu etwas ansinnen könne?

3) Ob dann die Ritterschafft und Land-Stände ihren Landes-Fürsten ultra modum zu assistiren, und mehr zu thun, als das Land ertragen kan, schuldig sey?

Welche 3 Capita in allen Provincen ihren Usum haben.

Ad quæstionem 1) hat man behauptet, daß der Recessus Imp. de anno 1654 dieses in sich halte, daß Unterthanen, wann sie wider ihren Landes-Herrn in klaren Regalibus, wohin das Jus den schuldigen Beytrag zu fordern, gehöre, Beschwerden führeten, a limine Judicii ab, und zur schuldigen Parition angewiesen werden solten; So könte auch der Kayser-

---

Ritterschafft widerlegte dieselbe in einer Schrifft sub Tit. Denen Fürstl. Mecklenb. Seiten herausgegebenen Benachrichtigung und Anmerckungen entgegen gesetzte viel gewissere Gegen-Anmerckungen ꝛc. extat in *Collect. Mekl. Fasc. IV. p. 53. segq.*

Kayser oder der Reichs-Hofrath die Klagen derer Unterthanen disfals nicht annehmen.

Allein von Seiten der Ritterschafft wird auf diese Passage insbesondere angeführet/ wie daß nemlich der allegirte Reichs-Abschied dieses eigentlich nicht im Munde führete, denn obgleich in demselben zwar dieses ausgemacht, daß Land-Stände ihren Landes-Herren den Beytrag zu Vestungen, Guarnisonen, Defensionen des Landes thun sollen, so finde man doch dasjenige/ was man daraus erzwingen will, nicht angeführet, sondern, es gingen die Worte, darinn der Proceß verworffen und niemand zu hören befohlen wird, auf die Executions-Ordnung, nicht aber auf in Membro 2 festgesetzten Beytrag.

Wann man den Statum Controversiæ, wie er formiret werden muß, ansiehet, war er dieser; Es gaben die Landes-Herren ehemahls aus ihren Domainen; die Collecten und Steuren und was zur Defension des Landes dienete, præstirten sie selbst. Nun kam zwar nach und nach, zumahl Secul. X. das Jus collectandi subditos auf, allein nicht ohne Beschwerden derer Land-Stände; Diese Differentien continuirten zumahl nach dem Westphälischen Frieden, da kam dieses Capitul von dem Recessu Imp. noviss. 1654. wieder aufs Tapet, und da entschied der Kayser; daß zwar die Land-Stände den Beytrag nicht verwegern solten, und daß diejenigen so sich dessen wegerten a limine Judicii abzuweisen. (6)

(6) Wenn man den angezogenen §. 180 des Reichs-Abschie-

Wann es aber auf gegenwärtigen Casum applici-
ret, dürffte es schwer fallen/ die Hertzogl. Jura daraus
zu

Abschiedes von ao. 1654 beleuchtet/ und nach den Reguln einer gesunden Hermeneutic untersuchet; so ist es unleugbar/ daß die angezogene Passage von der Executions-Ordnung zu verstehen sey. Ob nun wohl in der *Executi-ont*-Ordnung *de dato* Augsburg den 25 *Sept.* 1555. §. Nachdem aber die hiebevor ꝛc. verordnet worden: Daß ein jeder Churfürst, Fürst und Stand in guter Bereitschafft sitze, auch in seinem Fürstenthum/ Landen/ Herrschafften, Obrigkeiten/ Gebieten, solche embsige Vorsehung thue/ daß er und die seinen dennoch dermassen gefaßt, damit sie sich unversehenen Ueberfalls selbst zu entschütten mögen, ꝛc. folglich es scheinet, daß wenn ein Reichs-Stand sich in solchen Defensions-Stand setzet, nach Innhalt des §. 180. die Unterthanen davon sich nicht eximiren/ oder dagegen *Proceß* suchen könnten, derselbe auch von den Reichs-Gerichten nicht zu verstatten sey/ mithin diese Dispositio in gegenwärtigen Fall allerdings Platz greiffe; so suchet doch der Autor der Gegen-Anmerckungen in *Collect. Mekl. Fasc. IV. pag.* 122. *seqq.* zu erweisen/ daß dieser lex hieher nicht applicable, denn es erhelle aus der Executions-Ordnung/ daß dieselbe

zu demonstriren, weil hier nicht die Quæstio Universalis vom Beytrage / dessen sich die Ritterschafft nicht gewe-

selbe aus zweyen Ursachen errichtet worden / nemlich:

1) Damit die Land- und Religions-Frieden im Reich gegen alle turbatores Pacis gehandhabet

2) Damit die Kayserl. Urtheile desto besser exequiret werden mögen.

Es hätte also die Executions-Ordnung ihre Absicht auf die Krays Defension, und sey folglich auf eine speciale Landes-Defension nicht zu appliciren. Der Krays-Obriste und dessen Zugeordnete müssen über die Executions-Ordnung halten, welches beydes der Herr Hertzog zu Mecklenburg nicht wären. Die in der Executions-Ordnung versehene Noth-Fälle müsten auf Krays-Zusammenkünfften verordnet werden, welches beydes alhier nicht zu finden. Die Hülffe nach der Executions-Ordnung würde nach den Reichs-Anschlägen ausgeschrieben, der Mecklenb. Ritterschafft sey nach keinem Matricular-Fuß was abgefodert und verkündiget, und was dergleichen mehr, und hingegen zu klagen sey in Rec. Imp. novist. verboten. Die Executions-Ordnung verböte vielmehr alle thätliche Handlungen, wogegen das Ministerium impingiret. Sie erfode-

re/

gewegert, sondern es ist die Frage. Ob sie nach dem Arbitrio des Landes-Herren concurriren müssen?

2) Wird

re, daß niemand in unnöthige Kosten solle geführet, und keine Armatur ohne Noth und Gefahr veranlasset werden, welche allhier nicht vorhanden ꝛc. ꝛc. Es hat diese Interpretation der Execut. Ordnung in Absicht der Krays-Defension auch seine gute Richtigkeit, nur scheinet uns, daß daher die in der angezogenen Passage der Executions-Ordnung denen Reichs-Ständen freygestelte eigene particuliere Defensions-Verfassung in thesi, wenn solche sich in ihrer Ordnung hält, nicht elidiret sey, ob wir gleich gerne zugeben, daß solche in terminis habilibus sich halten müsse, und ultra vires eines jeden Landes nicht extendiret, und also in solchen Fall der §. 180 Rec. Imp. noviss. nicht appliciret werden könne, weil der darinn verbotene Recursus ad Imperatorem & Judicia Imperii, wenn auch das Verbot auf die special-Defensions-Verfassung sich extendirte, dennoch die tacitam Exceptionem in sich begreiffet, dafern nicht ein Reichs-Fürst dadurch sein Land und Unterthanen gantz und gar ruiniret und inutil machet, denn in solchem Fall würde denen Unterthanen der Recursus ad Imperatorem nichts desto weniger des Verbots ohngeachtet zustehen, und Ihro Kayserl. Maj.

2) Wird beruffen auf die Capitulation noviss. Caroli VI. art. 19 darinn diese Worte enthalten: Wann auch

Maj. Befugnis haben, die ex Capite einer Defensions-Verfassung intendirte Ruinirung der Unterthanen zu cohibiren, gestalt solches nicht nur aus dem Kayserl. Majest. über die Mediat-Unterthanen zustehenden Schutze fliesset, sondern auch aus dem Ihro Kayserl. Maj. und dem Reiche auf die Reichs Fürstenthümer zustehenden Dominio directo und sonstigen Interesse hinlänglich behauptet wird. Ex Jure publico universali ist ohnedem bekannt, daß, wenn ein souverainer Herr seiner Unterthanen Wohlfahrt zu befördern, selbige ruiniret, die Unterthanen von dem zwischen ihrem Herrn und ihnen subsistirenden Pacto, ipso facto entbunden und befugt sind, sich dem Herrn, der nunmehro nicht mehr ihr Herr sondern ihr Feind ist, zu widersetzen, welchen Satz *Grotius de Jure B. & Pac. Lib. I. C. 4. §. 11.* und *Puffendorf de Jure Nat. & Gent. Lib. VII. Cap. 8. §. 7.* behauptet, und *Nodt in Oratione de Jure Summi Imperantis* wider alle Einwürffe defendiret hat. In Teutschland haben die Reichs-Stände sich und ihre Lande dem Kayserl. Schutz und Dijudicatur per pactum unterworffen, folglich sind die Unterthanen eines Reichs-Fürsten, welche, wenn sie nicht in des

Reichs

auch Land-Stände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klage führen / sollen und wollen wir insonder-

Reichs Schutz stünden, ohnfehlbar nach Anleitung obigen Principii wider ihren Fürsten, der sie unglücklich machen wolte, sich defendiren könten, auch wohl befugt in dergleichen Fällen zu Ihro Kayserl. Majest. ihre Zuflucht zu nehmen, und ein Reichs Fürst ist in solchen Fall der Kayserl. Dijudicatur eben so unterworffen, wie er sich nicht entbrechen könte, wenn er gantz souverain wäre, auch die Resistence seiner Unterthanen sich gefallen zu lassen. Es schreibt daher der Herr Hofrath *Kres in Diss. de Jure summo summa injuria Cap.* 4. §. 4. *in not.* gantz recht: Subditis fas est lege publica queri coram Tribunalibus Imperii, si injustis exactionibus vexantur, nec per J. P. W. res immutata licet enim Jus Belli Ordinibus indultum, tamen amplior Potestas, quam pro Salute publica subditos collectandi, non est facta, nec major ab æquo Principe desideratur. Es verstehet sich aber von selbst, daß vernünfftige Unterthanen hiezu ausser dem höchsten Noth-Fall nicht schreiten, mithin dasjenige was Herr *Kres l. c. p.* 38. und Herr *Thomasius de Regalibus Fisci Principum Imperii pag.* 34 schon angemercket haben, beobachten, woraus sich die Schwierigkeiten, welo

sonderheit / wann es die Landes-Herrl. Obrigkeit und Regalien als in specie Jura Collectarum, Armaturæ, Sequelæ,

welche in hypothesi bey dieser Materie vorfallen, von selbst darlegen. Die Sache behält aber in Thesi ihre gute Richtigkeit. Wir müssen bey dieser Gelegenheit noch etwas von der nachher, und zwar bey itzigen Zeiten auf die Bahn gebrachten Controvers ratione der Jurisdiction des hochpreißlichen Reichs-Hofraths in denen circa Ecclesiastica in Mecklenburg einschlagenden Streitigkeiten erwehnen. Daß sothane Jurisdiction in Ecclesiasticis causis Protestantium nullo modo fundiret sey, ist eine Lehre / welche das Corpus Evangelicum bekannter massen strenue behauptet vid. *Fabri* Staats-Cantzley *P.* 35. *p.* 617. *seqq.* & *P.* 36. *p.* 736. *seqq.* *Electa Juris Publici Tom. VII. p.* 176. *Conf.* Hr. Hofraths *Treuers Diss. de Ratione componendi Dissidia circa Statum Religionis p.* 32. *seqq.* und es ist allerdings an dem, daß die Reichs-Gesetze, welche zum Theil mit so vielem Blut erworben sind, zu Grunde gehen würden, wenn man das Jus circa sacra Protestantium nicht vor independent achten wolte. Diese determiniren, wie weit die Kayserl. Gewalt und Jurisdiction über die Reichs-Stände gehen sollen. Diese sind als bündige Pacta und Verträge heilig zu observiren. Diese nehmen

das

Sequelæ, Landes-*Defension*, Besetzung derer Vestungen / und Unterhaltung derer Guarnisonen, nach Inn-

das Jus circa Sacra überhaupt a Jurisdictione Imperatoris aus. Der Kayser und die Reichs-Gerichte abstrahiren daher von aller Gerichtbarkeit in litibus Catholicorum Ecclesiasticis. Die Reichs-Gesetze wollen, daß inter Catholicos & Protestantes eine Gleichheit seyn soll. Sie legen dem Kayser über die Protestanten kein Jurisdictionem in sacris wieder zu. Sie sagen, die Landes-Herren eines jeden Territorii sollen die Jura circa sacra ausüben und besitzen. Es folget hieraus die Independence des Juris circa sacra so klar / daß es überflüßig sich dabey weiter aufzuhalten. vid. D. Treuer in Tr. de ratione compon. Dissidia circa Stat. Relig. in G. Z. p. 30. lit. r & pag. 32. lit. f. Die Evangelischen Stände behaupten in der Controverse wegen des Calenders in der Staats-Cantzley Tom. 45. p. 435. seqq. *Evangelici*, nachdem sie aller Päbstlichen *Jurisdiction* sich entschüttet und das *Jus Sacrorum independenter* erlanget ꝛc. Was ist aber von der Meynung dererjenigen zu halten, welche behaupten, daß, wenn ein Protestantischer regierender Reichs-Fürst ein und andere Jura Episcopalia auszuüben bedencklich hält, oder solche auf eine Art ausüben will, welche denen mit

Innhalt des Reichs-Abschieds *de ao.* 1654 und dergleichen betrifft/ *ad nudam Instantiam subditorum* keine

mit den Unterthanen errichteten Pactis entgegen läufft/ sodann die Reichs-Gerichte über die in dergleichen Sachen entstehende Streitigkeiten cognosciren/ decidiren/ ja gar selbst per Executionem die Jura Episcopalia ausüben lassen könten. Es ist vergebens/ wenn einige pro affirmanda hac Quæstione sich auf die Reichs-Gesetze beruffen/ worinn der Kayser Obrister/ Voigt/ Advocat und Beschirmer der Geistlichen Kirche/ mit Genehmhaltung gesamter Stände genannt wird. Sie verrathen ihre Unwissenheit bey Behauptung dieses Satzes in denen Geschichten und Reichs-Gesetzen. Jene lehren uns/ daß der Kayser diesen Titul ex Concessione des Pabsts und der Geistlichen führe/ daß derselbe involvire, die Person, Amt, Würde und Autoritæt des Pabsts zu beschützen. Was schliesset dieses in sich? Herr Hofrath Treuer zeiget es in Diss. de Titulis Officii Imperatoris pag. 17 verbis: Quid vero aliud est, personam, dignitatem, autoritatem summi *P*ontificis tueri, quam adserere defendere Vicarium Christi in tota Ecclesia Caput ejusdem visibile, potestatem judiciariam in Controversiis sacris, æstimatorum hæresium, vindicem severissimum hæreticorum,

Mandata noch *Protectoria* ertheilen; Mit diesen Worten meynet man, daß des Kayſers Jurisdiction ebenermaſ-

corum, jurisdictionem Ecclesiasticam independentem, aliaque, quæ cum Evangelicorum Religionis veritatibus & Conscientia stare nequeunt. Es folget hieraus, daß dieser Titul auf die Protestantische Reichs-Stände keinen Effect produciren könne. Die Reichs-Gesetze zeigen uns dieses gar zu deutlich, denn in der Capitul. novisſ. Art. 1. heißt es: Gestalten denn auch gedachte *Advocatia* dem Religion und *profan* auch dem Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß zum Nachtheil nicht angezogen noch gebrauchet werden soll. Das wahre Fundamentum decidendi supra propositam quæstionem beruhet auf die in Art. 1 Capit. gleichfolgende Worte, worinn Ihro Kayserl. Majest. denen Protestantischen Reichs-Ständen und NB. sämtlichen Religions-Verwandten folglich auch deren Unterthanen gleichen Schutz versprechen. Die Art und Weise, wie dieser Schutz zu bewürcken, zeiget der Hoffrath Treuer in Tract. de Ratione componendi dissidia Religionis in Imperio. Wie weit sich dieser Schutz erstrecke? bemercket gedachter Hr. Hoffrath in der obangezogenen Dissertation p. 32 verbis: Fluit potius ex Majestate Cæsaris & Imperii, cui

massen gemindert. Allein obgleich dieses seine Richtigkeit hat / daß diese angeführte Worte der Land- und

cui incumbit protegere Cives & averruncare injurias omnes quibus lædi possit eorum tranquillitas --- Adserit securitatem Religioni ejusque statui & Exercitio, Pactorum fidem sustentat sua authoritate læsosque contra datam fidem normamque Legum Imperii restituit. Und ferner: Jurisdictio, quacum summa Protectio conjuncta est, non ad res Ecclesiæ ipsas porrigit, sed tendit duntaxat in eos, qui injurias intulerant & in defendendo, servando, restituendo statu Religionis, prout pacta publica volunt, contra injustos turbatores occupata est. Da nun also der Kayserl. Schutz auf die Aufrechthaltung der Reichs-Gesetze gerichtet ist, diese aber zwar ausdrücklich die Independence des Juris circa sacra Protestantium Principum Imperii etabiliren, dabeneben aber doch auch die Pacta cum subditis circa Religionem cum annexis initis gehalten wissen wollen: Instr. Pac. Art. V. §. 33. Art. VII. §. 1. so siehet man, wie eigentlich der versprochene Schutz zu verstehen, und daß aus diesem Grunde obige Frage allerdings zu bejahen sey / gestalt denn in der wider die Cognition der Reichs-Gerichte in Causis Ecclesiasticis gerich-

Ritterschafft entgegen zu seyn scheinen / so wird man doch aus denen andern Textibus, die Art. 19 befindlich/

er-

richteten Deduction apud Faber in der Staats / Cantzeley P. 26 pag. 246 expresse behauptet wird: Massen denn gar nicht zu zweifeln, daß nicht die höchste Reichs-Gerichte über den Religions-Frieden wie selbiger in *J. P. W.* gefaßt, *Justice administriren* und sonderlich *parti læsæ* die Richterliche Hülffs Hand bieten konnten, allein dieses gehöret eigentlich *ad Executionem Pacis supremam*. Es läufft aber wider die Reichs-Grund-Gesetze / wenn andere ferner diese Meynung aus dem Grunde behaupten wollen / daß die Suprema superioritas territorialis dem Kayser in der Reichs-Stände Landen zustehe, und weil die Jurisdictio ecclesiastica annexum superioritatis territorialis sey / auch daher dem Kayser suprema Jurisdictio ecclesiastica in territoriis statuum competire, denn eine suprema superioritas territorialis ist im Römischen Reiche ein unerhörtes Ding / die Reichs-Gesetze wissen davon nichts. Es wird zwar darinn die höchste Jurisdiction dem Kayser auf gewisse per pacta festgesetzte Masse zugestanden / die superioritas territorialis ist zwar in sofern dependent; aber es folget daraus keine Ober-Superioritæt, vielweniger noch, daß der Protestan-

ersehen können / daß denen Unterthanen nicht alle Justice abgeschnitten. Denn

stantium Jus circa sacra & jura inde dependentia der Kayserlichen Gerichtbarkeit daher bey so offenbahrer ob deducirter Repugnance der Reichs-Gesetze unterworffen werden solte. Es frägt sich aber auch noch hiebey: Ob ein Evangelischer Reichs-Stand sich gültig und kräfftig per Pacta engagiren könne / in geistlichen und Kirchen Sachen ausser dem vorhin angezogenen Fall (denn darinn ist solche schon angezeigter massen ipso Jure fundiret) die Kayserl. Gerichtbarkeit zu agnosciren, und ob aus diesem / wenn etwa solche Pacta vorhanden wären / die Jurisdictio Cæsarea in Ecclesiasticis nicht fundiret sey? Wir halten uns bey allen dem / was de Prorogatione Jurisdictionis und de pactis servandis auch sonsten pro hac sententia gesaget werden könnte / nicht auf. In dem Instrumento Pacis Art. XVII. §. 3 heißt es: Contra hanc transactionem, ullumve ejus Articulum aut Clausulam nulla Jura Canonica vel civilia, communia vel specialia, Conciliorum Decreta, *NB. Privilegia*, Indulta, Edicta, Commissiones, Inhibitiones, Mandata, Decreta, Rescripta, litispendentiæ, quocunque tempore latæ sententiæ, res judicatæ, Capitulationes Cæsareæ & aliæ

reli-

1) heißt es in verbis anterioribus, daß der Kayser sowol Fürsten und Ständen, als auch denen Unterthanen

gioſorum ordinum regulæ aut exemtiones, ſive præteriti *ſive futuri temporis proteſtationes. Inveſtituræ NB. TRANSACTIONES*, Juramenta, Renunciationes, *NB. Pacta*, ſeu alia ..... unquam allegentur audiantur aut admittantur. Daraus ergiebt ſich die Antwort auf obige Frage von ſelbſt. Einige führen noch zu Beſtreitung der Evangeliſchen Fürſten Independence in ſacris auf den Art. V. §. 50 & 4 Inſtr. Pac. und wollen daraus die Jurisdictionem Imperatoris fundiren. Allein die bloſſe Einſicht der angezogenen §. §. in ihrer Connexion zeiget ſchon deutlich, daß ſelbe gar hieher nicht, ſondern auf den vorhin bejaheten Fall allein applicable, indem dieſelbe von Cauſis Eccleſiaſticis in latiori ſenſu reden: quatenus omnia momenta civilia complectitur quæ cauſæ eccleſiaſticæ forte accidunt & adhærent. e. g. von Cauſis fractam Pacem religioſam concernentibus reden vid. Blumius ad Proc. Camer. tit. 43 n. 19 & Henninges in Meditat. ad Inſtr. d. Art. p. 770 lit. c. Treuer l. c. p. 35 in Not. Bœhmer in Conſil. T. I. *P.* 1. Arg. 19. N. 63 & in Jure Eccl. L. 1 tit. 5 & L. 2 p. 990. Diejenige, welche dergleichen Sachen ad Comitia ver-

nen Recht und Gerechtigkeit wolle wiederfahren lassen;
Und b 4 2)

verweisen und es vor ein Reservatum Comitiale Statuum Imperii ansehen, wohin Schweder de Ang. Imperat. Reservatis §. 56 seine Meynung gerichtet / haben eben sowenigen Grund, indem selbe Meynung dem Instrumento Pacis eben so sehr entgegen stehet, als jene, gestalt es auch nicht möglich und denen Hypothesibus Principum Catholicorum Krafft ihrer Religion selbst zuwider läufft, in Geistlichen und Kirchen Sachen zu dediciren und etwas zu veranstalten, als wozu ihnrn die gehörige Qualitæt eben wie dem Kayser selbst fehlet. Wolte man sich auf *Præjudicia* beruffen; so zeiget der Innhalt des vorangeführten Art. XVII. §. 3 was von ihrer Verbindlichkeit zu halten. Aus angeführten fliessen also die Reguln 1) daß in allen denen Geistlichen Sachen, worinn juxta doctrinas Catholicorum die jurisdictio der Reichs-Gerichte nicht fundiret, auch intuitu Protestantium propter æqualitatem ein gleiches obtiniren müsse, 2) daß diejenige Geistl. Sachen / welche ad Executionem supremam *Pacis* gehören / sowohl intuitu Catholicorum als *Protestantium* allerdings der Cognition der Reichs Gerichte unterworffen, als welches dem Reichs Abschied von ao. 1654 §. 193 auch gantz conform ist. Conf. *Beck de Triplici Advocatia Imperatoris Ecclesiastica.*

2) führet die Mecklenburgische Ritterschafft zu sonderbahren Behueff die folgende Worte Art. 19 an. Wo aber die *Jurisdiction fundiret* / dennoch ehe und bevor die *Mandata* ergehen / die beklagte Obrigkeit mit ihren Bericht und Gegen Nothdurfft zu vernehmen, und wann alsdann sich befinden wird, daß die Unterthanen billige Ursache sich zu beklagen haben / den *Process* schleunig jedoch mit Beobachtung derer *substantialium Processus* abhelffen. Dieser Paragraphus legitimiret allerdings die Gerechtsahme der Mecklenburgischen Ritterschafft / nemlich es heißt: Wo die *Jurisdictio fundiret*; Wann man nun die neulich allegirten Exempla ansiehet / wie die Differentien öffters zwischen dem Hertzoge und den Land-Ständen am Kayserl. Hofe tractiret, von dem Reichs-Hof-Rath darinn gesprochen worden / Kayserl. Commission darinn ergangen / also Hertzogl. Seiten agnoscieret; Ja selbst der Hertzog seine Land-Stände vor dem Kayser verklaget; so sind alles dieses Exempla sufficientia fundatæ Cæsareæ Jurisdictionis.

Nun heißt es / wo dieses sey / solle zwar der Kayser keinen weitläufftigen Process verstatten / auch ihn nicht a Mandatis pœnalibus anfangen / sondern die Obrigkeit darüber zuförderst vernehmen. Nun argumentiret die Ritterschafft: hier ist Jurisdictio Cæsarea fundiret, der Kayser hat in pari Casu verschiedenes geurtheilet / durch den Reichs-Hoff-Rath-Commissarien verordnet ꝛc. Ergo

Man siehet also wie der Art. 19 zu verstehen / nemlich: Daß der Kayser nicht alle unnöthige Klagen derer Land-Stände annehmen wolle / sondern wann sie sich desje-

nigen Beytrags gäntzlich entschlagen wolten / solten sie a limine Judicii abgewiesen werden ; Wann sie aber vel ex Pacto vel ex observantia solche nicht zu geben schuldig und anderweitige Beschwerden über ihre Landes-Herrschafft hätten / solte ihnen die Justice billig administriret werden. Welches letztere allerdings ad Casum præsentem zu ziehen.

Es wird nemlich in besagten Art. 19 gesagt / was in dem Rec. Imp. de ao. 1654 §. 10 stehet.

Daß der Process denen Unterthanen nicht leichtlich zu ertheilen, wo man nemlich nicht prægnantes Causas und rationes findet, um die Sache erstlich zu untersuchen. (7)

(7) Es hat die von dem Hrn. Autore recensirte Erklärung des Art. XIX. Capitulat. Cæs. ihre ohnstreitige Richtigkeit und stimmet die Reichs Praxis damit genau überein / vid. Reichs-Hof-Raths *Concluſa Tom. I. Concl.* 25. 26. 269. *Tom. II. Concl.* 58. 59. 60. 61. 62. 63. 283. *Tom. VI. Concl.* 89. *Tom. VII. Concl.* 515. *Tom. VIII. Concl.* 158. Reichs-*Fama P.* 6. *pag.* 49. Es erhellet dieses auch aus dem *Art. XV. Capitul. Cæs. nov*, indem alda disponiret ist / daß / wenn Unterthanen in besagten Fällen wider die Landes-Herrschafft Klagen anzubringen hätten / sie nicht leichtlich zu hören. Die Worte / nicht leichtlich / zeigen uns / daß ihnen das Gehör nicht gäntzlich versaget / sondern nur geordnet sey /

3) Wird auf Art. XV. berührter Capitulation provociret, als worinnen enthalten, daß woferne der Reichs-Hof-Rath oder das Kammer-Gerichte sich in dergleichen Sachen melirte, die ihnen nicht zukommen, solte dieses alles Krafftloß und nichtig seyn, was geschehen. Zumahl beygefüget wird, Gestalt dann bey dessen Hinterbleibung dem Landes-Herren verstatter

---

sey, daß ohne erhebliche Ursachen in dergleichen wegen der pro Principe militirenden Præsumtionen kein Processus und Inhibitiones zu erkennen, vid. *Lynker in Commentar. ad Capitulat. Jos. Art. 3 pag. 17 ad verb. Non facile audietur. Nitsch ad Capit. Joseph. Art. 3. Cap. 9 §. 8 item ad Art. 7 n. 7 Autor Meditationum ad Cap. Jos. Art. 3 pag. 82 lit. f.* (a) *Rhetius de Litteris informatoriis Cap. 2. n. 10*

---

a) Es wird dieses Werck gemeiniglich mit des Hrn. Henrici Henninges Meditat. ad Instr. Pacis zusammen verkaufft, daher die meisten denselben auch pro Autore desselben halten; Allein er hat diese Meditat. nicht gemacht, der Hr. Geheimte Rath Moser von Filsek will in seiner Biblioth. Jur. publ. P. 1 p. 48 daß Muldner Autor davon sey. Aus dem, was Gundling in der Historie der Gelahrtheit pag. 360 anführet, solte man schliessen, als wenn Gundling selbst Autor davon wäre, aber es ist nicht an dem, so viel aber gewiß, daß Gundling es drucken lassen, und verschiedene Noten hinzugefüget, vid. p. 7256 not. z. 9 Gundling sagt selbst in Discursu ad Jus publ. Coce. p. 294 daß Ulricus Obrecht Autor davon sey.

tet seyn soll / denen *Mandatis* keine *Parition* zu leisten. Man wäre also Hertzoglicher Seiten, da vom Reichs-Hof-Rath Mandata dergestalt ertheilet worden, nicht schuldig sich daran zu kehren. Allein es repliciret die Ritterschafft auch hierauf, daß wann der Reichs-Hof-Rath etwas wiederrechtlich thäte, wäre der Hertzog an das Mandatum nicht gebunden.

Weil aber aus obigen erhellete, daß das, was der Reichs-Hof-Rath gethan, allerdings Reichs-Constitutions-mäßig, dem Rec. Imp. de ao. 1654 conform, und der letzten Capitulation gemäß sey/also könne dieses nicht darauf gezogen werden.

Man gestehe auch gantz gerne, daß wann der Kayser auf blosses Ansuchen derer Unterthanen Mandata sine prævia Causæ Cognitione ertheile, oder, wann der Reichs-Hof-Rath in offenbahren Injustitien Mandata ertheilte, sey der Landes Herr nicht schuldig selbigen Parition zu leisten. Weil aber dieser Casus plane alius, prævia Causæ Cognitione geschehen, auch der Reichs Hof-Rath in keiner öffentlichen Injustice Mandate ertheilet, sey es allerdings klar, daß der Hertzog zu pariren verbunden sey. Es beruffet sich dißfals die Ritterschafft auf verschiedene Cameralisten, welche das alles, was angeführet, bestätigen. Sie beruffet sich auf die Exempla, daß dergleichen Sachen am Kayserl. Hofe tractiret, vom Reichs-Hoff-Rath decerniret worden, daß also die Exempla auch hierin den modum geben müssen. b)

4)

b) In des Herrn von Ludolphs Symphorem. ist eine grosse Menge Exempla vorhanden.

4) Wird Hertzoglicher Seiten vorgestellet: es wären die Sachen in sich und ihrer Natur nach von einer solchen Beschaffenheit, daß weil sie die Landes-Defension beträffe, die nach Umständen der Zeit und Noth eingerichtet werden müsse, darinn der Reichs-Hof-Rath nicht urtheilen könne; Allein es leugnet die Ritterschafft das Principium nicht, meynet aber daß dadurch die Jura des Kayserς nicht excludiret würden, weil ebenfalls diese auf die Zeit, Noth und andere Umstände gerichtet seyn und sehen müssen.

5) Wird angeführet, daß billig alle und jede Reichs-Fürsten darauf zu sehen hätten, daß sie diese Regalien durch alle Mittel, es koste was es wolle, zu conserviren und zu mainteniren bedacht wären.

Diesen Umstand führet zwar die Ritterschafft an, aber nur brevissimis, stellet dabey vor, wie sie aus Respect erga Serenissimum auf diesen Punct nicht antworten können. Sie beziehet sich aber auf das dißfalls ergangene Kayserl. Commissions Decret, darinn enthalten, daß auf diese Art der Kayserl. Authoritæt zu nahe getreten, und dieses ein attentatum erga Jura & Majestatem Imperatoris sey. Gewiß ist es, daß die allegirte Textus dasjenige nicht an die Hand geben was abseiten des Ministerii daraus erzwungen werden will, und würde ein Status maxime corruptus im Teutschen Reiche daraus entstehen, wann denen Land-Ständen Limen Judicii gäntzlich solte abgeschnitten werden, weil dieses nichts als eine völlige Despotie einführen könnte.

Ad 2dam Quæstionem: Ob auch ein Landes-Fürst per Pacta Antecessorum und Landes-Reversalien obligiret

ret werde / zumahl was Successores Particulares anlanget. Diese Quæstio ist an sich general, allein bey dieser Controvers kömmt es vornemlich auf folgende Momenta an.

1) Will Hertzoglicher Seiten gezweifelt werden: ob dann die Land- u. Ritterschafft in Mecklenburg wohl solche Pacta vor sich hätten / worauf sie sich gründen könnten / oder ob selbige in blossen Vorgeben und Chimæren bestünden.

2) Wann gleich dieselbe Land- und Ritterschafft solche Pacta hätten / ob dann der jetzt regierende Hertzog Carl Leopold, der ein Successor Particularis seines Herren Bruders ist / auch an solche Pacta gebunden sey?

Ad 1mum. Ist von der Ritterschafft repliciret worden: Wie man nicht allein eins / sondern mehr Pacta und Reversalien vor sich hätte / darin der Beytrag derer Landes-Stände auf ein gewisses Quantum reguliret. Insbesondere beruffen sie sich auf den Recess, de ao. 1701 unter andern / und auf die besondere Confirmation Kaysers Leopoldi, so er occasione dieses Recesses ertheilet / und da man Hertzoglicher Seiten anführet: Wann gleich Pacta vorhanden / wären doch selbige per Rec. Imp. de ao. 1654 getilget / weil darinn die Contribution denen Land-Ständen zuerkannt worden wäre. So ist schon oben nicht allein gesaget worden / was vor einen Sensum solcher habe / sondern auch wie das Pactum von 1701 allerdings klahre Masse gebe, welche nach dem letztern Rec. Imp. gemachet worden. Denn das ist in allen Reichs-Abschieden enthalten / daß dieselben bestehen solten salvis juribus & Privilegiis statuum cum subditis suis, daß also auch die-

diese Pacta und Reversalien, die vom Kayser zumahl bestätiget worden, dem Recessu Imperii novissimo derogiren können.

Nun kömmt es auf die Quæstionem præjudicialem an? Ob ein Successor particularis ad Pacta Antecessorum gebunden sey? Da fraget sich, wie weit ein Successor schuldig sey, die expectativas seiner Antecessorum gelten zu lassen, die von seinem Antecessore gemachte Schulden zu bezahlen, die ertheileten Privilegia, aufgerichtete Pacta, und Reversales als gültig anzunehmen? (8) Es haben nemlich die vorigen Hertzoge von Meck-

(8) Die Materie von der Verpflichtung der Nachfolger in Ansehung der Handlungen der Vorfahren bey der Regierung ist eine der intricatesten, welche im gantzen Jure publico vorkommt. Es haben sich verschiedene Gelehrte bemühet, dieselbe aus einander zu wickeln und auf richtige Principia zu setzen. Wir finden die Meynungen derselben mehrentheils recensiret von *Georg Beyer in Diss. de Obligatione Successoris illustris* §. 11. *seqq.* Man kan sich aber leicht helffen, wenn man nur voraus hemercket, daß ein Fürst duplicem personam moralem habe, indem er 1) als das Haupt der Republiq und 2) ohne solcher Relation, als ein Mitglied der Republiq zu betrachten ist. Die Handlungen, welche ein Fürst vornimmt, ihre Beschaffenheit und Endzweck zeigen sogleich, welcher Quali-

tät

Mecklenburg verschiedene Landes-Reverfales der Land- und

tæt von diesen beyden solche zuzuschreiben ist, und wornach folglich eine solche Handlung jedesmahl beurtheilet werden muß. Die Handlungen, so des Landes Angelegenheiten betreffen, oder doch ihre Absicht auf dessen gegenwärtige oder künfftige Wohlfarth richten, sind solche, welche der Fürst in der Qualitæt als Oberhaupt des Landes verrichtet. Die übrigen, welche er mit den andern Gliedern der Bürgerlichen Gesellschafft gemein hat, sind für Privat-Handlungen des Fürsten zu halten. Die Handlungen der ersten Art haben keine andere Richtschnur, als das Natur- und Völcker-Recht, wofern der Fürst sich nicht durch Verträge zu etwas gewisses verpflichtet, wozu er nach ermeldten Natur- und Völcker-Recht sonst nicht verbunden. Die Handlungen der zweiten Art sind denen Bürgerlichen Rechten unterworffen, dafern sie davon nicht expresse eximiret sind. *Grotius de Jur. B. & P. Lib. 2 Cap.* 14 §. 5. Sind nun die Handlungen eines Regenten, welche er als Oberhaupt verrichtet, nach der Richtschnur des Natur- und Völcker-Rechts oder in den Staaten, wo die Verträge, Pacta Conventa und die Grund-Gesetze oder der Landes-Gebrauch ein anders erweisen, nach der Ordnung solcher Verträge ꝛc. eingerichtet, so

ste-

und Ritterschafft ertheilet. Sie haben mit selbigen Pacta

stehet es feste, daß ein Nachfolger in der Regierung an dergleichen Handlungen verpflichtet und verbunden sey. Zwar nimmt die Verpflichtung gemeiniglich ihren Ursprung ex facto proprio und scheinet ein Personel-Werck zu seyn, allein es kommt dieselbe auch ex facto alieno sodann her, wenn jemand des andern Verbindlichkeit, in soweit es die Gesetze zulassen, über sich nimmt, oder eine Handlung verrichtet oder etwas auf sich verfällen lässet, woraus nach einer richtigen Folge die Verbindlichkeit fliesset. Ein Nachfolger in der Regierung machet sich stillschweigend alles dessen, was dem Volck in corpore oblieget, und nach denen Gesetzen von dem vorigen Regenten eingerichtet ist, theilhafftig. *Grotius de J. B. & P. Lib.* 3 *Cap.* 2. und folglich redundiret die Verbindlichkeit auch auf ihn, daher auch alle dergleichen facta, quia eadem manere videtur persona moralis, bey solcher Bewandnis pro propriis gehalten werden. vid. *Gœbel in* Helmst. Neben-Stunden *P.* 3 *p.* 10. *p.* 165 & 167. Solchemnach ist e. g. ein Römischer Kayser verbunden / die von seinem Vorfahren in der Regierung nach denen Reichs-Gesetzen geschlossene Bündnisse und andere Verträge zu halten. Die Handlungen, welche zwischen einem

einem Fürsten und privat Personen vorgehen, betreffen entweder Negotia bilateralia, da von beyden Seiten etwas præstiret wird, oder unilateralia. da nur von einer Seite etwas geleistet wird. Die Unilateralia sind entweder simplicia, als da sind die eigentlichen Beneficia und Privilegia gratuita, oder onerosa. wobey von dem, der die Gnade erlanget, etwas geleistet werden, oder eine Gegenleistung noch erfolgen soll, welches letztere aber in dubio nicht præsumiret wird, also ab allegante probiret werden muß. Wenn solche Contractus von dem vorgehenden Fürsten nach denen Grund-Gesetzen des Landes eingerichtet und die nöthige Requisita dabey beobachtet sind; so ist der Nachfolger ohnfehlbahr solche zu halten verbunden. Gleichwie nun diese Principia überhaupt nach dem Rechte der Natur ihre Richtigkeit haben, also ist um so weniger Zweifil, daß ein Reichs-Fürst verbunden sey, die Contractus seiner Vorfahren in dergleichen Fällen, wenn sie nach denen Grund-Gesetzen ihrer Länder errichtet sind, und alle gehörige Requisita haben, zu halten, da nicht nur die ausgeführte Ursachen hiebey ihre richtige Application finden, sondern auch die Reichs-Gesetze dieses ausdrücklich wollen, wie wir schon oben Cap. IV. not. k erwiesen haben. Der berühmte *Mylerus ab Ehrenbach* hat in seiner *Nomologia Cap. X. XI. XII. & XIII.* ein gleiches, wiewohl aus andern Gründen, weitläufftig dargethan. Es ist

Eta aufgerichtet (9) und ist zumahl der Recess de ao. 1701 der vornehmste, darinn ausdrücklich stipuliret wird,

aber bey Beurtheilung der Verbindlichkeit eines Reichs-Fürsten an die Handlungen seiner Vorfahren nicht allein auf die Verknüpfung zwischen Regenten und Unterthanen in einem jeden Reichs-Fürstenthum, mithin auf die formulam Imperii, welche in den Teutschen Reichs-Fürstenthümern nicht einerley sind, zu sehen, sondern auch auf die Pacta zwischen dem Kayser und Reichs-Ständen und also auf die Reichs-Gesetze zu reflectiren.

(9) Von der Verbindlichkeit der ältern Reversalen, in sofern sie nicht nachher durch die Reichs-Gesetze oder andere Vergleiche aufgehoben worden, ist oben mit mehrern gehandelt vid. *Cap.* 4 *not.* 1 & *Cap.* 5 *not.* 10 & 16. Man kan aber aus denen in der Mecklenburgischen Sache von Hertzoglicher Seiten emanirten Schrifften eben nicht finden, daß man ratione derselben Verbindlichkeit, in so fern sie nicht durch nachhero erfolgte Reichs-Gesetze oder andere Vergleiche gehoben worden, hauptsächlich Zweifel erreget habe, sondern der gantze Streit kommt auf den ao. 1701 zwischen Hrn. Hertzog Friedrich Wilhelm und denen Land-Ständen errichteten und von Kayserl. Majest. confirmirten Vergleich an, woran der Hr. Hertzog vermeinet nicht verbunden zu seyn.

wird / daß auſſer dem bewilligten Quanto von 120000 Rthl. nichts beyzutragen.

Da führet man Hertzoglicher Seiten an:

Der Hertzog sey ein Succeſſor particularis, er habe seinem Bruder succediret, der das Pactum gemacht / sey als Succeſſor particularis ad Pacta Anteceſſorum nicht gehalten / sondern er suche solchen Beytrag nach dem aufgerichteten Pacto & Receſſu nicht / sondern nach dem Reichs-Abschiede. (10)

Es ist zwar nicht ohne / daß wann man die Lehn-Gesetze und Conſuetudines, moresque Germaniæ ansiehet / insgemein ein Unterscheid inter Succeſſorem univerſalem & particularem gemachet worden. Sub

10) Die Haupt-Ursachen / warum der Hr. Hertzog nicht verbunden zu seyn vermeinet / obangezogenen Vergleich zu halten / sind in der von demselben sub dato den 18 Junii ao. 1715 bey dem hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath übergebenen Reſtitutions-Schrifft / welche beym Klüver *l. c. Tom. IV. pag.* 445 *ſeqq.* zu lesen / ausgeführet / und beruhen darauf 1) daß der Reces niemahlen gültig worden / 2) daß nach der Zeit sich der Status Provinciæ verändert / 3) daß Ihro Durchl. an solche Pacta und Verträge dero Vorfahren keinesweges gebunden wären / sondern 4) vermöge des Reichs-Abschiedes und der Kayserl. Wahl-Capitulation Ihro freye Hände gelaſſen werden müſte von denen Land-Ständen die nöthige Contribution pro modo Facultatum einzufodern und zur Landes-Defenſion anzuwenden.

priori intelligitur hæres in linea descendente, Söhne/ Enckel / ꝛc. Diese werden daher hæredes Universales genennet weil sie in Universitatem succediren, nicht allein in feudis sondern auch in bonis allodialibus.

Hæredes und Successores particulares aber werden diejenigen genennet / so agnati sind. Die / so ex Jure agnationis succediren, werden nur Successores particulares genennet / quia in partem hæreditatis succedunt nempe in hæreditate feudali, non allodiali (11)

Lud-

11) Der Grund dieser Distinction beruhet auf die Longobardische Lehns Gewohnheiten, in welchen 2 F. 45 & 2 Feud. 51 disponiret ist: Der Sohn kan das Erbe von dem Lehn nicht *separiren*, sondern muß in beyden *succediren* und alle des Vaters Schulden bezahlen. Der Lehns Vetter hingegen kan solche Absonderung verrichten und darff keine Schulden / als welche auf dem Lehn hafften, abführen. Und es ist ohnstreitig / daß dieser Lex in Teutschland auch in dem Reichs-Fürsten-Lehn per praxin obtiniret, welches *Stuckius P. I. Consil.* 26 *n.* 89 *seqq.* 153 *seqq.* & 393 *Itter de Feud. Imp. Cap.* 18 §. 5 *seqq. Eyben in Elect. Feud in Oper. pag.* 577 *de Ludolf de Jure Primogen. fol.* 53 *Gailius L.* 2 *obs.* 154 und andere mit Gründen und Præjudiciis erwiesen haben. Es vermeinet zwar der Herr *von Ludwig* in der in folgender Nota angezogenen *Dissertation Capite VII.*

Ludwig in Diss. de Obligatione Successoris in Principatibus & Clientelis Imperii macht keinen Unterscheid inter successorem Universalem & Particularem. (12) Er meynet

VII, daß dieses irrig sey / und auf die feuda Imperii sich nicht appliciren lasse / weil die grossen Reichs-Lehne / womit die Landes-Hoheit verknüpffet ist / von den Clientelis Longobardicis gar sehr unterschieden. Dem auch der Hr. Hoffrath *v. Goebel l. c.* §. 14 & 71 beypflichtet; Allein das Gegentheil hat der Hr. Geh. Rath *Moser* in seinem Teutschen *Jure publico P.* 2 *Lib.* 1 *Cap.* 32 erwiesen / und insonderheit auf diesen Einwurff §. 11 geantwortet. Es verstehet sich aber von selbst / daß die Dispositio des angezogenen Lehn-Rechts in denen Reichs-Fürstenthümern cessire, worinn durch Verträge ein anders ausgemachet conf. Not. 13 infra.

(12) Es ist diese allhier citirte Dissertation in des Hrn. Canzler *v. Ludwigs Ao.* 1720 *in fol. edirten Opusculis Miscellis P. I. pag.* 539 *seqq.* befindlich / und suchet derselbe darinn aus denen Teutschen Rechten und Geschichten mittler Zeiten darzu thun / daß ein solcher Nachfolger seiner Vorfahren Schulden nicht bezahlen dürffe / es sey gleich der Vater oder nur der Vetter gewesen. Der Hr. Hoffrath *Goebel* hat in seinen

a) Die Principatus Germaniæ wären feuda ex pacto & Providentia, darinn aber die Successores es möchten Söhne oder Töchter seyn, ihr Recht nicht von dem Vater sondern a primo acquirente hätten; Also nicht jure paterno sed proprio succedirten. Wann sie

nen Helmstädtschen Neben-Stunden P. 3 diese Dissertation in Betrachtung gezogen, verschiedenes darinn erläutert und hinzugefüget, auch von den formulis Imperii c) der vornehmsten Staaten und Republiquen von Europa sehr artig gehandelt. Die von dem Hrn. Autore oben extrahirte Gründe des Hrn. von Ludwigs, sind in beregter Dissertation Cap. 7 ausgeführet. Ich sehe aber eben nicht, worum der Hr. Autor solche allhier examiniret, da dieselbe ihre Absicht nicht auf die Verbindlichkeit der Pactorum haben, sondern nur dahin gerichtet sind, zu zeigen, daß auch ein Sohn eines Reichs-Fürsten seines Vaters Schulden zu bezahlen nicht verbunden sey, welche beyde Stücke gar mercklich von einander unterschieden sind, indem die Unverbindlichkeit seines Nachfolgers Schulden zu tragen auf die Unverbindlichkeit dessen Pacta, welche ihre gehörige Requisita haben, nicht geschlossen werden mag, wie sogleich mit mehrern erwiesen werden soll.

c) Hievon findet man auch in Conradi Friedlieb v. Friedensberg Comtemplatione Juris publici præcipuorum in Terris Imperiorum ab Rerumpublicarum, seine Nachrichten.

sie nun jure proprio succedirten, wäre deßfals ratione Successionis kein Unterscheid inter Descendentes & Agnatos.

b) Führet er an, daß die Principatus Germaniæ mehrentheils fidei commissis subjecti wären; Hæredes fidei Commissarii aber succedirten jure proprio.

c) Wäre Pacto, nicht Jure, Recessuum das Recht der Erstgeburth introduciret, daß also diesemnach solches ein Jus proprium.

d) Würde zu denen Pactis Antecessorum Ordinum Consensus requiriret, wo dieses fehlete, würde der Successor, es möchte Sohn oder Agnat seyn, nicht obligiret ad facta Antecessorum præstanda.

e) Entstünden daraus viele Damna in Republ. wann ein Successor seu filius, seu Agnatus, ad facta Antecessoris gebunden.

f) Führet er verschiedene Diplomata und Contractus an, aus denen er dieses beweisen will, quod successores nec Universales, nec particulares teneantur ad præstanda facta defuncti. Allein wenn man diese Argumenta genauer ansiehet, so sind solche wohl nicht hinlänglich, dasjenige zu beweisen, was er suchet.

Zwar ist es *ad a*) wahr, daß die Principatus Germaniæ mehreneheils feuda ex pacto & providentia sind. Es ist auch wahr, daß die Descendenten in denen Principatibus ihr Recht a primo acquirente nec ab Antecessore nec per Antecessorem haben. Es ist aber dagegen auch wahr, daß Filii ihr Successions-Recht per Patrem, ob gleich nicht a Patre haben. Zudem ist auch der Unterscheid inter filios & descendentes & Agnatos in Reverentia naturali gegründet, daher daß ein Sohn

ex reverentia naturali mehr obligiret ad facta Parentum præstanda, als ein Agnat, der den Antecessorem von weiten angehet, leicht zu ermessen. Einen Sohn verbindet die Natur, einen Agnaten aber nicht. (13)

ad b) Die andere Ratio ist; quod Principatus Ger-

(13) Meines Erachtens stringiret dieses Argument nicht; denn es würde folgen, daß auf solche Art ein Sohn auch schuldig sey, alle und jede obgleich wider die Landes Verträge und Grund-Gesetze lauffende Facta des Vaters zu halten, welches doch der Vernunfft zuwider läufft, wornach er vielmehr verbunden / dergleichen Handlungen *Patris* Antecessoris aufzuheben und zu cassiren, vid. *Pfeffinger ad Vitr. Tom. III. pag.* 1244. Der Herr von Ludwig behauptet l. c. gantz recht, daß die Formul ex Pacto & Providentia sich nicht wohl zu denen Teutschen Reichs-Lehnen schicke, weil die Folge in der Regierung nicht allein von den Pactis zwischen dem Kayser und dem Reichs-Fürsten, sondern auch von denen zwischen einem regierenden Hause und denen Unterthanen errichteten Verträgen dependire. Und es ist daher auch nicht zu läugnen, daß der Teutschen Reichs- und Lehns-Fürsten-Recht in der Regierung zu folgen, nicht von ihrem Antecessore sondern aus erwehnten Verträgen herrühre. Gleichwie aber eben diese Verträge der Grund

der

Germaniæ fidei Commissis sint subjecti, dieses aber thut auch nichts zur Sache. Denn

c 5 (a) trifft

der Beurtheilung, in wie weit ein Successor in diesem oder jenen Reichs-Fürstenthum an die Handlungen seines Vorfahren verbunden, er sey Vater oder Vetter gewesen, sind; also ergiebet sich auch daraus, daß die denen Reichs-Fürsten überhaupt ex Jure proprio competirende Successio die Verbindlichkeit, die Handlungen des Vorfahren in der Regierung zu halten gar nicht aufhebe, mithin die Distinctio inter hæredem universalem & particularem in hoc tertio keine Wirckung habe, obgleich dieselbe in dem Fall, da die Frage von Bezahlung der ab Antecessore gemachten Schulden ist, nach denen obangezogenen klaren und in den Teutschen Reichs-Fürstenthümern per praxin & Observantiam Imperii recipirten Longobardischen Lehn-Rechten allerdings obtiniret/ dafern nicht angezogene Pacta und Grund-Gesetze ebenergestalt ein anders festsetzen. Es finden sich dergleichen e. g. in Meklenburg, vermöge welcher ein Landes-Herr seine Lande nicht höher als 300000 Rthlr. verschulden kan, und ein Successor in der Regierung, er sey Sohn oder Vetter, nicht verbunden ist, mehrere von seinem Vorfahren gemachte Schulden zu bezahlen, welches der gelehrte Autor der

Gründ-

(a) triffe dieſes bey denen wenigſten Principatibus Germaniæ ein/ zum wenigſten wird man es in Mecklenburg nicht finden.

(b) Wann auch gleich Principatus Germaniæ mit Fidei Commiſſis beſchweret, trifft dieſes zwar die Succeſſores, hat aber nicht die Obligation auf ſich, die ein Printz hat, ſeines Vaters Facta zu præſtiren, vielmehr kan man ſagen: Hæres cujus fidei committitur Principatus, tenetur ad facta Anteceſſoris præſtanda; Weil die natura fidei Commiſſorum den Hæredem nicht eximiret, noch den Sohn, noch den Agnaten. (14)

Ad

Gründlichen Vorſtellung ꝛc. mit mehrern erwieſen hat. Es heben dergleichen Verträge die obbemeldte Diſpoſition der Longobardiſchen Lehn-Rechte auf, und ſetzen auch intuitu der Schulden einen Sohn und Vetter, der in der Regierung folget, in eine gleiche Verbindlichkeit, wovon ſich der Vetter ſo wenig als der Sohn loszuwickeln vermögend iſt.

(14) Es iſt zwar nicht zu leugnen, daß ſich einige Reichs-Lande finden, welche mit einem Fidei Commiſſo verſehen; allein es iſt dieſes nicht als eine Cauſa univerſalis und interna anzugeben, warum ein Succeſſor an des Anteceſſoris Handlungen nicht verbunden ſey. Die obberührte Pacta bleiben das Fundament und

Regu-

Ad c) Das 3te Argumentum kan auch wenig helfen/ das Jus Primogenituræ ist nur eingeführet, um die Principatus nicht dividuos zu machen, das eximiret aber den Primogenitum nicht von andern Obligationen die er ex facto Parentis hat.

Ad d) Das 4te Argumentum ist a Consensu ordinum genommen/ dieses operiret zwar so viel, daß ein Factum desto bündiger wird, wenn die Land-Stände de consentiret haben, allein wenn selbige nicht consentiret/ kans auch dadurch den Successorem nicht eximiren ab Obligatione. (15) Das

Ad e) 5te Argumentum ex Politicis, daß hieraus ein Damnum entstehe/ thut auch nichts zur Sache, man muß vielmehr sagen/ daß aus dem Cootrario ein Damnum entstehe. Denn wer will sich doch mit einem grossen Herren einlassen/ wenn ein Successor nicht gehalten ist sein Factum zu præstiren; Auf diese Art würde kein Frie-

---

Regulativ der Beurtheilung auch in diesen Landen, welches bey der Beantwortung des folgenden Arguments ebenfalls anzumercken ist.

(15) Wenn die Grund-Gesetze eines Landes sothanen Consens der Stände zu dieser oder jener Handlung erfodern, der Antecessor aber hat ihn nicht adhibiret, so ist der Successor daran nicht verbunden/ ob er gleich ein Sohn des Antecessoris ist/ welches ex supra deductis fliesset.

Friedens-Schluß bündig seyn, kein Contract (16) und aller fides publica cessiren.

Was 6stens die Diplomata anlanget/ dürffte auch wider selbige viel einzuwenden seyn.

Uebrigens ist wohl dieses Argument nicht suffisant zu beweisen / quod Filius non obligetur ad facta Patris præstanda, vielmehr siehet man in denen Textibus feudalibus das Contrarium gegründet; Denn 1. feud. 3 findet man ausdrücklich gesaget: Daß hæredes Dominorum feuda vel exspectativ. concedentium gehalten seyn ad spem implendam, welches 2 feud. 26 wiederholet wird. Man hat diesemnach den Unterscheid inter hæredem universalem & particularem feste zu setzen. Heredes universales tenentur ad facta Antecessorum præstanda, also Descendenten; (17) Was aber Hæredes particulares anlanget/ da gibt es allerdings einige Zwistigkeit.

Quæritur? Wie weit doch Hæredes particulares obligiret sind?

Hertzogl. Seiten führet man an/ daß Hæredes particulares nicht also gehalten werden können/ als Printzen/ nur wird gefraget:

Ob denn Hæredes particulares gantz und gar excludiret werden ab Obligatione?

Wann man dieses ansiehet/ so muß man allerdings einen Unterscheid machen inter Concessa, Privilegia, Debita & Pacta Antecessorum. Con-

(16) Die Grund-Gesetze und Verträge müssen auch hiebey Masreguln an die Hand geben.

(17) Wie weit dieser Satz richtig sey/ ist ex antea deductis abzunehmen.

Concessa & Privilegia Antecessorum sind Hæredes particulares zu leisten nicht schuldig. Weil dieses Facta personalia, die keine Hæredes particulares zu leisten gehalten. So auch mit Debitis.

Successores particulares sind ihrer Vorfahren Schulden zu bezahlen nicht obligiret. Denn ex feudo sind keine als Lehn-Schulden zu bezahlen. (18)

Ein anders aber ists mit Pactis. Pacta antecessorum sind allerdings auch vom Successore partic. zu halten (19) und zwar dieses in diesem Casu destomehr, weil

(18) Gleichwie die Pacta, Verträge/Landes Grund-Gesetze, und die Observance eines jeden Landes die Richtschnur der Verbindlichkeit eines Successoris, wenn er ein Sohn des Antecessoris ist, intuitu aller vom Hrn. Autore bemerckten Puncten an die Hand geben müssen; also ist auch intuitu eines Successoris, der ein Vetter ist, aus eben solchen *Principiis* zu urtheilen. In Ermangelung derselben hat es bey denen angezogenen Lehn-Rechten sein ohnstreitiges Bewenden.

(19) Wir haben oben schon angemercket, daß von der Unverbindlichkeit, des Vorfahren Schulden zu bezahlen, auf die Obligation, Pacta zu halten sich nicht schliessen lasse. Ratio differentiæ beruhet darauf, daß, in Ermangelung anderer Pactorum, die recipirte Lehn-Rechte, welche in diesem Stück als das Fundamental-Gesetz zu consideriren sind, einen Successorem singula-

weil die Pacta vom Kayser Leopoldo unter harter Straffe bestätiget/ (20) und zwischen dem Landes-Herren

gularem davon befreyen/ dahingegen ratione der Verbindlichkeit der Pactorum die in Teutschland waltende Grund-Gesetze ein anders disponiren/ indem dieselbe solchen Pactis, wenn sie ihre gehörige Requisita haben/ auch intuitu Successoris particularis eine völlige Krafft und Verbindlichkeit beylegen/ wie schon oben erwiesen.

(20) Es kommt solchemnach bey Untersuchung der Frage: Ob Ihro Durchl. der Herr Hertzog verbunden/ den Vergleich de anno 1701 zu agnosciren und zu halten? vornemlich darauf an: Ob der ermeldte Vergleich alle diejenige Requisita habe/ welche nach denen Natur-Rechten/ auch Landes und Reichs Grund-Gesetzen/ auch der Observance zu einem gültigen Pacto erfodert werden? gestalt aus deren Decision die Beantwortung der andern fliesset. Ob nun zwar dahin stehet/ wie weit diese Requisita ihre Richtigkeit haben? so ist doch anzumercken/ daß die Verbindlichkeit dieses Vergleichs intuitu Ihro Durchl. des Herrn Hertzogs von Strelitz und deren Land-Ständen des Stargardschen Crayses ohnmöglich behauptet werden könne/ da Ihro Durchl. darüber niemahln gehöret/ auch nicht diesen Vergleich mit geschlossen haben/ ohne deren Einwillio

Herren und denen Land-Ständen selbst gemacht/ dergleichen Pacta das Instrumentum Pactis art. 7 bestätiget und alle Wahl-Capitulationes.

So ist der jetzige Hertzog von Mecklenburg nicht allein Successor in Feudo, sondern auch in Allodio seines Herren Bruders gewesen; Was er also nicht als Successor Feudi schuldig, ist er obligiret als Successor Allodii. Ist auch nicht allein ad *Pactum* vom Jahr 1701 zu consideriren/ sondern es sind viele Landes-Reversalien und *Pacta* antecessorum vorhergegangen. Also was der Hertzog nicht schuldig ex Jure Successionis Fraternæ, ist er schuldig ex Pactis majorum von denen er abstammet/ weil er in linea descendente Pacta majorum zu leisten schuldig. Daß also der Einwurff keines Weges zur Sache etwas thut. Man kan indessen Ludw. Diss. cit. welche er occasione eines gewissen Fürsten geschrieben/ der ebenfals seinem Herrn Bruder als Successor particularis gefolget/ das Land voller Schulden gefunden/ nachlesen/ wieweit selbiger obligiret/ da er diese Materie weitläufftig tractiret. Nur daß er die Printzen ab omni obligatione eximiren will. Imgleichen Gotthardt Nunrooths Diss. An Successor Primogenitus teneatur de solvendis Debitis Antecessorum, Frf. 1710. darinn zumahl einige Responsa a pro & con-

---

willigung propter Unionem & Communionem nichts verbindliches geschehen können. Ob und wie weit derselbe nachhero von diesen angenommen worden? stellen wir an seinen Ort.

contra angeführet werden, die zwar dahin vornemlich gehen: Ob ein Succeſſor particularis des Anteceſſoris Schulden zu entrichten? Ueberhaupt aber auf die Frage gerichtet: Ob Succeſſor particularis facta des Anteceſſoris zu leiſten ſchuldig? wiewohl er nichts decidiret, ſondern nur Argumenta pro & contra angeführet werden.

Ad IIItiam Quæſt. Ob und wie weit der Beytrag derer Land-Stände von dem Landes-Herren könne geſuchet werden?

Ob dieſer ſo promiſcue und ultra vires geſchehen könne?

Man führet Hertzoglicher Seiten an, zu dem von der Mecklenb. Land- und Ritterſchafft geſuchten Beytrag berechtiget zu ſeyn, theils ex neceſſitate & utilitate Mecklenb. Landes, theils ex jure fœderum, ſo denen Ständen allerdings in Inſtr. Pacis ſ. Gaudeant, art. 8. Pac. Weſtphal. zugeſtanden worden, wie auch Exempla aliorum ſtatuum.

Allein es wird von Seiten der Ritterſchafft repliciret:

Daß was 1. anlange Neceſſitatem & utilitatem Provinciæ, dieſer geforderte Beytrag (a) unzulänglich, (b) unnützlich, (c) dem Lande ſchädlich, (d) unzeitig, (e) und gar unnöthig (21)

Ad (a) Es wäre nemlich das Mecklenburgiſche Land an lauter Territoria gelegen, die mächtig ſind.

Auf

(21) Von dieſer Materie iſt ſchon oben Cap. 4. not. 45 mit mehrern gehandelt worden.

Auf einer Seiten sey der Churfürst von Hannover/ auf der andern der König von Dannemarck/ auf der dritten der König von Preussen. Man möchte nun mit einer Puissance in Zwistigkeit gerathen/ mit welcher man wolle/ so würde dieser Beytrag und Armatur unzulänglich seyn. Denn wann der Hertzog auf 10 bis 12000 Mann haben könte/ wie er suchte/ würde doch dieses zu wenig seyn gegen so mächtige Lande.

Ad (b) Es würde den Nutzen keiner absehen können; Denn zu denen Reichs- und Crayß-Præstandis contribuirte die Ritterschafft das ihrige willig; zur Offension wäre dieses viel zu schlecht.

Ad (c) Wäre es dem Lande und dem Hertzog schädlich; Denn wenn man so viel Troupen im Lande hätte/ würde man bey entstandenen Kriege und Unruhe/ sich nothwendig zu einer Parthey schlagen müssen/ und dadurch würde man im Kriege verwickelt.

Ad (d) Wären selbige unzeitig/ denn es würde dieser Defensions-Stand/ darinn sich der Hertzog zu setzen gedächte/ zu solcher Zeit gesuchet/ da nur die Nordischen Troublen sich geendiget.

Ad (e) Wären selbige unnöthig.

Es hat diesemnach die Ritterschafft eine besondere Remonstration in einer Schrifft exhibiret/ darinn sie die wahre Unmöglichkeit vorstellet/ und zwar aus Oeconomischer Beschreibung des Landes: Sie führen an: wie es brschaffen/ nemlich: Wie es in der Länge 15 Meilen und in der Breite 12 Meilen habe/ davon man verschiedenes/ zumahl das Wismarische Territorium, abzuziehen hat. Wie viel Höfe im gantzen Lande? Was bey einem jeden requiriret werde/ da zeigen sie/

wie dieser Beytrag dem Beytrag der Höfe nicht gleich/ und wie der Hertzog mehr Soldaten als Bauren zu halten suche. (22) Also lehnen sie den ersten Punct ab/ daß es utilitas & necessitas Provinciæ nicht erfodere.

2. Beruffe man sich Hertzogl. Seiten auf das Jus fœderum; Nemlich: Es wäre im berührten §. gaudeant art. 8. Instr. Pacis ausgemacht: daß Reichs-Stände das Jus fœderum pro Arbitrio zu exerciren vermöchten. Nun wäre der Hertzog ein unstreitiger Reichs-Fürst/ und unmittelbahrer Reichs-Stand/ daß ihme also unbenommen sey/ mit denen Russen in Alliance sich einzulassen; Rußische Troupen zur Defension ins Land zu bringen/ ja zu deren Verpflegung den Beytrag vom Lande zu fodern.

Allein hierauf wird repliciret: Man wolle die Jura fœderum dem Landes-Herrn nicht disputirlich machen; Allein es erfoderten nicht allein die Regulæ politicæ, sondern auch die Leges Imp. imgleichen die Landes-Pacta und Reversalien, keine andere/ als solche Alliancen zu machen die dem Lande zum Besten gereichen.

Was die Regulas politicas anlange/ sey bekannt/ daß ein Landes-Herr utilitatem publicam in allen seinen Bündnissen sich zum eintzigen Zweck müsse gesetzet seyn lassen. Dieses aber cessire hiedurch/ weil das Land mehr mitgenommen/ als selbigen geholffen würde.

Was Leges Imp. anlanget so sey bekannt, was disfals die Reichs-Gesetze ratione der Alliancen derer Reichs-

(22) Diese Schrifft ist in denen *Collectan. Meklenb. Fasc. II. pag. 1. seqq.* zu lesen.

Reichs-Stände vorgeschrieben/ nemlich: daß diese in Absicht eines Staats Conservation geschehen müsse/ und zu dessen Sicherheit.

2do. Daß solche nicht dem Kayser und Reiche entgegen/

3tio. Daß solche dem Bunde und Obligation, welche die Reichs-Stände gegen dem Kayser haben/ nicht contrair sey.

Ob aber diese Umstände bey der Rußischen Alliance sich äusserten/ hätte man zu zweifeln/ massen man sähe/ daß solche Alliance dem Lande mehr schädlich als nützlich sey. Anfangs ehe der Hertzog sich in Alliance eingelassen/hätten die Russen eine weit härtere Disciplin gehalten/ nachdem aber wären sie viel dissoluter geworden/ die Rußischen Einquartirungen und Exactiones wären unerträglich geworden/ die Russen hätten viele Gefangene weggeschleppet/ auf denen Gütern pro arbitrio gehauset/ daß man also notorisch sehe/ und am Tage läge/ wie gefährlich und schädlich die Rußische Alliance dem Lande sey.

3. Die Pacta provincialia anlangend/wäre disfals in denen alten Landes-Reversalien sowohl/ als in dem letzten Recess de anno 1701 klärlich ausgemacht und enthalten, daß wann Serenissimus aus erheblichen Ursachen zum Nutzen und Frommen ihrer Fürstenthümer und Lande/ mit jemanden in Confœderation sich einlassen würde/ dazu der Landschafft Contribution vonnöthen/ sie die Land-Räthe alsdann mit dazu ziehen/ und ihres Raths gebrauchen wollen. Diesemnach gäben die Landes-Reversalien klare Maasse/ wie weit der Hertzog Fœdera machen könne.

Nun saget Ritter- und Landschafft: 1) Diese Alliance gereiche nicht zum Nutzen und Frommen.

2) Wäre der Landschafft Rath nicht erfodert worden, daß sie sich also zu keinem Beytrag verstünden, zumahl da selbiger ungemäß.

3. Wird Hertzoglicher Seiten angeführet, und auf das Exemplum vicinorum statuum beruffen. Nemlich: Es sey bekannt, daß die benachbarten Fürsten und Stände von ihren Unterthanen den Beytrag nach Gefallen forderten, daß also was einem recht wäre, auch dem Hertzoge von Mecklenburg recht seyn müste. Allein von Seiten der Ritterschafft wurde repliciret: Es sey

1) Der gefoderte Beytrag vom Hertzoge zu Mecklenburg unerträglich.

2) Das Land solche zu ertragen nicht capabel, daß man sich also auf andere Exempel nicht beruffen könnte, die ihre Unterthanen mehr zu menagiren wissen.

3) Wäre der Beytrag ohnedem wider die Rechte, weil man sich auf die Wahl-Capitulation, Reichs-Abschiede de anno 1641. §. 51. 53. auf dem Recess Imp. d. anno 1652 §. 10. de anno 1654. §. 180. zuletzt auf Kaysers Leopoldi Declaration vom Jahr 1671 gründet, daß der Beytrag anders nicht gefordert werden solte, ausser wann solcher mit Consens derer Land-Stände auf Land-Tägen beliebet worden, oder auch weiter nicht gesuchet werden solle, als des Landes Nothdurfft erfoderte. Es wird zu dem Ende auf verschiedene Doctores Juris Publici provociret. e. gr. auf des Herrn von Seckendorffs Fürsten-Staat P. II. §. 17. allwo weitläufftig ausgeführet wird, daß Fürsten

und

und Herren ihre Bothmäßigkeit nicht ultra modum extendiren sollen. Auf Lynkeri Respons. 140. n. 7. und auf verschiedene andere Doctores, welche nicht allein einem jeden Reichs-Stand rathen, sondern auch de jure respondiret, daß selbige ultra modum ihre Land-Stände nicht beschweren sollen und fürnemlich

3) Beruffen sie sich auf die Landes-Reversalien und Pacta. Sie sagen: Wann auch gleich benachbarte Stände ihren Land-Ständen auflegeten was sie wolten, wann auch gleich die Reichs-Gesetze ihnen so ferne contrair schienen; wäre doch klar, daß art. 7. Pacis Westphal. verordnet, daß Pacta cum Subditis ihre völlige Krafft allezeit haben solten. Nun bringen es die Landes-Reversalien mit sich; Zumahl der Recess de anno 1701. daß die Mecklenburgische Landschafft nicht weiter beschweret werden könne, als accordiret. Diese wäre vom Kayser bestätiget, daß dadurch allerdings ihren Landes-Herren eine Linie fürgesetzet. Dis sind also die Rationes, die bis daher sind ventiliret worden. Es sind zwar nach der Zeit verschiedene Schrifften pro & contra gewechselt worden, selbige aber fassen nicht sowohl Argumenta & Rationes in sich, ausser daß an den König von Engeland, Kayser, den Reichs-Tag, Printz Eugenium, und andere Puissancen, verschiedene Schrifften abgelassen worden, darinn gar beweglich der Zustand vorgestellet wird, da dann von Hertzoglicher Seiten Gegenvorstellungen geschehen, wie denn die mehresten Schrifften in Collectaneis Meklenburgicis von anno 1717 und 1718

enthalten sind; wovon 3 Fasciculi nun heraus/ (23) darinn

(23) Nach der Zeit ist noch der IVte Fasciculus ao. 1718 hinzu gekommen, in welchem Jahr vermuthlich der Hr. Autor dieses Werck geschrieben, und seinen Zuhörern gelesen, weil er von der Execution, welche würcklich im Anfang des 1719 Jahres vor sich ging, nichts erwehnet. In denen folgenden Zeiten sind noch verschiedene Schrifften, die Mecklenburgische Controversien betreffend/ zum Vorschein kommen. Wohin hauptsächlich der sogenannte Historische Actenmäßige Bericht &c. gehöret, welcher ao. 1719 in Folio heraus kam, wovon der vormahlige Mecklenburgische Landes-Consulent, nunmehriger Lübeckscher Syndicus, Herr Schevius, Autor ist. Die von Ihro Durchl. nachher zu Behauptung ihrer Gerechtsame an Kayserl. Majest. abgelassene, auch an die Reichs-Stände ergangene Schreiben sind mehrentheils in *Fabri* Staats-Cantzley/ und *Kluveri* Beschreibung des Hertzogthums Mecklenburg / *Tom. V.* befindlich. Gegen die von Ihro Durchl. an Kayserl. Maj. unterm 18 Aug. und 20 Sept. anno 1722 abgelassene Schreiben / ward Ritterschafftlicher Seiten im folgenden Jahre eine Schrifft in Folio, unter dem Titul: Unpartheyische Betrachtung der Fürstl. Mecklenb. *Memorialien* &c.

darinn man diejenige Schrifften die bis daher ergangen, beysammen findet. Es sind zwar einige auch in denen Electis Juris publici befindlich, aber sparsim. In denen Collectaneis findet man sie beysammen; Nur ist zu bedauren, daß bloß die neuern Schrifften darinn befindlich nicht aber die alten; Nemlich die Landes-Reversalien, der Recess vom Jahr 1701. uud alle andere alte Verträge.

Indessen hat bis daher die Sache auf der Execution gestanden, wozu auch die Kayserl. Troupen in Schlesien campiret, destiniret, und stehet zu erwarten, wie, zumahl nach des Königs von Schweden Tode, auf dem man sich Hertzogl. Seiten verlassen, die Sache ihr Ansehen gewinnen wird. Anno 1719 mense Januarii kam zu Halle heraus: Kurtzer aber doch gründlicher Beweiß, daß ein Fürst auch in seinem Gewissen verbunden seh die Ritter-Dienste in den alten Stand zu setzen oder auch ein proportionirlich Stück Geld zu nehmen. (24)

en ꝛc. publiciret. Desgleichen kam gegen die von Ihro Durchl. an verschiedene Reichs-Stände abgelassene Circular-Schreiben vom 17 Junii und 3ten Sept. anno 1724. abseiten der Ritterschafft eine Schrifft in Folio sub Tit. Reichs-*Constitutions*-mäßige *Considerationes* der Fürstl. *Circular*-Schreiben ꝛc. heraus.

(24) Es gehöret dieses additamentum eigentlich nicht hieher, und scheinet nachher von jemand anders

anders hinzugefüget zu seyn. Ich bemercke hieben/ daß der Hallische Cantzler Hr. von Ludewig/ in einer besondern Deduction, welche in seiner Erläuterung der güldenen Bulle P. 2. pag. 995. seqq. zu finden ist, behauptet habe/ daß einem Lehn-Herren frey stehe/ die Lehen zu vererben/ wobey er pag. 1006 die Gründe ausgeführet/ welche einen Lehns-Herrn zur Lehnsvererbung bewegen/ und solche rechtfertigen könten/ nichtweniger pag. 1020. die Rechts-Gründe beybringet/ um deren Willen/ heut zu Tage/ ein Lehn-Herr befugt, anstatt der gewöhnlichen Roß-Dienste der Ritterschafft/ sich jährlich ein gewisses an Gelde von derselben zahlen zu lassen. Gegen diese Schrifften kam ao. 1719 eine Piece heraus sub Titulo: Gutachten wegen der Lehns Vererbung und jährlicher Bezahlung der Ritter-Pferde. *Ludeke in Diss de Adæratione servitiorum equestrium*, hat gleichfals gegen obige Meynung geschrieben. In des Cantzlers Hertii Consiliis findet man auch ein gegen diese Meynung ausgeführtes Consilium. Dahingegen die *JCti Hallenses in Consil. Hallens. T. II. Cons.* 103. *Kemmerich in Access Instit. p.* 758. und *Senkenberg in Prodr. feud p* 125. solche defendiret haben; adde *Estors* Practische Vorstellung der Rechte und Geschäffte der Räthe der Stände bey einem Reichs-Krieg. *p.* 234.

) o (

APPENDIX
CONTROVERSIÆ
MEKLENBURGICÆ
QUOT MODIS ET QUANDO
EXECUTIO IMPERII
DECERNI SOLEAT.

APPENDIX

CONTROVERSIÆ

MERKLENBURGICÆ

QUOT MODIS ET QUANDO

EXECUTIO IMPERII

DECERNI SOLEAT.

Die Frage ist: Auf was Fälle die Reichs-Execution gerichtet, und wann sie Statt habe?

Was das erste anlanget, so findet man, daß sie in 3 Fällen Statt habe.

1) Zur Conservation des Land-Friedens, wider die Land-Friedens-Brecher.

2) Wider die Reichs-Aechter.

3) Wann von den höchsten Reichs-Tribunalen Decreta ergangen, um selbige zur Execution zu bringen, auf welchen letztern Fall das Mecklenburgische Executions-Decret sich gründet.

Den ersten Fall anlangend, so ist aus der Teutschen Reichs-Historie bekannt, wie Maximilianus I. auf dem Reichs-Tag zu Worms ao. 1495 den Kayserl. Land-Frieden constituiret und publiciret hat, durch welchen er allen Reichs-Befehdungen, innerlichen Unruhen und Malis Imperii Domesticis abgeholffen. Es war aber dieses nicht genug, daß er denen innerlichen Unruhen vorgebauet, wodurch bis dahin das gantze Teutsche Reich sehr war mitgenommen, sondern es war hauptsächlich nöthig Mittel zu verordnen, wie selbiger zu erhalten sey. Zu dem Ende verfassete Maximilianus I. das gantze Teutsche Reich in 10 Crayse, und verordnete, daß wann in diesen 10 Crayse sich innerliche

liche Unruhen hervorthäten, und das Faust-Recht sich wieder hervor stellen wolte, daß in jedem Crayse nöthige Verfassung gemachet werden solte, solchen abzuhelffen, welches eigentlich die Eintheilung in 10 Crayse zum Endzweck hat. (1) Zu dem Ende wurde in dem Reichs-Abschie-

(1) Von dem Ursprung und Gelegenheit der nachher vom Kayser Maximiliano etablirten Crayse hat der Hr. Hofrath Treuer in einem Tractat: Bericht von der wahren Gelegenheit und dem rechten Ursprunge der Reichs-Crayse ꝛc. welcher 1722 heraus kam, gehandelt. Nachdem errichteten Land-Frieden wurden nur zuerst von ermeldten Kayser 6 Crayse ausgesetzet, damit im Nahmen verschiedener Reichs-Fürsten und Stände nach gewissen Districten zu dem Regiment 6 Räthe, und zu dem Kammer-Gerichte 6 Assessores desto bequemer erwehlet und præsentiret werden könten, wie in der Ordnung des Regiments zu Augsburg *de Ao.* 1500. & 1521. *Item* in der Kammer-Gerichts-Ordn. *de Ao.* 1507. 1521. & 1555. *P.* 1. *tit.* 2 enthalten. Nachher, ao. 1512 wurden die X. Crayse angeordnet. vid. *Const. Wormat. de Ao.* 1521. *apud Goldastum* in Reichs-Satz. *P. I. pag.* 245. *seq. it. Rec. Imp. de A.* 1512. §. 11. Gleichwie nun die Intention bey Errichtung des Land-Friedens, insonderheit auch dahin ging, daß der Weg Rechtens gebrau-

Abschiede zu Trier und Cölln 1512. §. 16. verordnet, daß es jedem Crayß und Crayß-Hauptmann, (wie sie nach dasigen Zeiten genennet wurden) oder nach heutiger Art zu reden, ein Crayß-Obrister, der disfals gebührende Sorge trage wie dergleichen Motus zu stillen, welches in dem neuen Land-Frieden 1521. tit. 4. §. 2. bestätiget ward, darauf zu halten, wie sie denen Unruhen vorbauen, und denen entstandenen abhelffen möchten, welches nochmehr §. 14. und in folgenden Reichs-Abschied confirmiret ward. Man hat davon zu unterschiedenen Zeiten Exempla gesehen. (2)

Als

---

gebrauchet werden solte, mithin das Kammer-Gericht anno 1495. zu dem Ende angeordnet wurde; also war auch der Endzweck der Anordnung der Crayse neben dem vom Hrn. Autore angeführten, die Execution der Reichs-Acht und andern Urtheile, welche in den Reichs-Gerichten abgesprochen waren, welche aus dem Reichs-Abschiede zu Trier und Cöln *de* 1512 §. 9. *it.* aus der Erklärung des Land-Friedens *de* 1522. *tit.* 14. erhellet. Hr. Titius hat zwar *in Jure publ. Lib.* 6. *Cap.* 3. §. 30. *seqq.* verschiedene Ursachen angeführet, woher er zu behaupten vermeynet, daß dieses Institutum von schlechten Nutzen sey; allein der schlechte Ausgang einer Sache ist der guten Intention nicht beyzumessen.

(2) Es gehöret vornehmlich hieher auch der Reichs-

Abschied

Als zu Anfang jetzigen Seculi, da der Hertzog von Wolffenbüttel Mine machte etwas zu tentiren, ward dem

Abschied *de Anno* 1555. §. 60. 62. 63. 65. 70. & 71. Es erhellet aus demselben, daß auch ein Crays-Obrister von Amts wegen ohne weitern Kayserl. Befehl zu erwarten, denen, welche entweder gegen den Land-Frieden einige Gefahr besorgen, oder die würcklich schon Gewalt leiden, beyzuspringen verbunden sey. Im Reichs-Abschied *de Ao.* 1570. §. 21. heisset es: Und sollen solche Hülffe der Crays mit Aufmahnen und Zuzug statt haben, wider alle im Heil. Reich zutragende Vergadderung, Aufwicklung und Versamlung, Reuter und Knecht, auch alle thätliche Handlungen derjenigen, so sich im Heil. Reich an Gleich und Recht nicht begnügen lassen, und dann alle Vergewaltigungen fremder Ein- und Ausfällen. Er kan aber die auf solchen Friedensbruch verwirckte Straffe, welche im Land-Frieden determiniret ist, nicht sofort exequiren, sondern davon muß Causæ Cognitio gehörig geschehen, alsdann erst die Executio der solcherhalb gesprochenen Urthel erfolget. vid. *Rec Imp. de Ao.* 1555. §. Und nachdem ꝛc. In vorigem Seculo waren dergleichen Processe wegen des Land-Friedbruchs ziemlich häuffig. Allein itzo ist es bey denen höchsten Reichs-Gerichten

dem Könige von Preussen, und dem Hause Braunschweig-Lüneburg als Crayß-Directoren und ausschreibenden Fürsten committiret, denen Unruhen vorzubeugen, welche sodann vor Braunschweig rückten, und

richten davon gantz stille, und ob sich gleich zuweilen, sonderlich die Evangelische über Vergewaltigungen beklagen, so gehet man doch den strengen Weg der Citation auf den Land-Frieden nicht mehr, sondern bedienet sich meistens der Mandatorum S. C. vid. Moser im Teutschen Staats-Recht, *P. I. pag.* 118. Dahingegen aber hat es wohl kein Bedencken, daß ein Crays-Director, wenn in dem Crayse ein Reichs-Stand von einem Fremden oder auch von seinem Nebenstand mit Gewalt angegriffen würde, noch heut zu Tage zum Schutz und Beystand dem Beleidigten verbunden sey, gestalt solches Ihro Kayserl. Majest. in dem sub dato den 16 Aug. 1716. an die Niedersächsische Crays-Directores abgelassenen Rescript wegen der Dänischen und Rußischen Exactionen, ap. *Pfeffinger ad Vitr. Tom. II. p.* 1108. gantz klar zu erkennen geben. Wie es zu halten, wenn ein Director oder Dux Circuli selbst einen andern Reichs-Stand via facti invadiret, ist aus dem Reichs-Abschied *de Ao.* 1555. §. 76. ersichtlich.

und den Hertzog obligirten / seine Armatur aus einander gehen zu lassen. (3)

Ein

(3) Die Herren / Rudolph August / und Anton Ulrich / hatten mit Franckreich und andern Reichs-Fürsten sich in Bündniß eingelassen / zu dessen Ausführung sie viele Troupen anwurben. Der Chur-Fürst von Hannover, welcher ohnedem damahln mit dem Wolfenbüttelschen Hause in keiner guten Harmonie stunde / vermeynte hiebey keine Sicherheit zu haben / wesfals er es beym Kayserl. Hofe dahin brachte / daß der Kayser die Hertzoge zu Wolfenbüttel erinnerte / ihre Conduite zu ändern / und einer Alliance zu renunciiren / welche dem Interesse des Teutschen Reichs gäntzlich zuwider. Der Englische Envoyé, Crescet / und der Preußische Ministre, Baron von Fuchs, arbeiteten an einem Accommodement. Weil aber dieses fruchtlos ausschlug; so gingen die Hannöversche und Cellische Troupen unter dem Titul als Crays-Troupen auf Kayserl. Befehl den 20 Martii 1702. würcklich in die Wolfenbüttelsche Lande, bloquirten Braunschweig, und nahmen viele Wolfenbüttelsche gefangen / worüber der Hertzog Anton Ulrich auf dem Reichs-Tag sich gar sehr beschwerte. Sein Herr Bruder verglich sich zwar den 19 April d. a. dahin, daß

4000

Ein ander Exempel haben wir an Bayern, da selbiger wider das Reich conspirirte, da ward den Fränckisch-Westphäl- und Schwäbischen Crayſen die Execution vorzunehmen anbefohlen. (4)

4000 Mann Infanterie und 500 Mann Cavallerie in Wolfenbüttelschen Diensten bielben. Die übrigen Troupen/ nebst dem Frantzösischen Gelde, solten denen Alliirten überlaſſen, dahingegen aber auch ihm die von den Krays-Troupen eingetriebene 30000 Rthlr. Contribution zurück gezahlet werden. Der Hertzog Anton Ulrich wolte diesen Vergleich nicht aggreiren, und retirirte sich daher nebst dem Frantzösischen Gesandten in die Sachsen-Gothische Lande/ wiewohl er doch endlich sich zu Annehmung des Vergleichs bewegen ließ. vid. *Fabri* Staats-Cantzley *P. 7. Cap. V. Lamberti Memoires Tom. II. pag.* 105

(4) Aus eben diesem Grunde hielten die Niedersächsische Crayß-Directores sich schuldig und befugt, die in Mecklenburg anno 1733 durch den Aufbot entstandene Unruhen sofort von Amtswegen durch Einrückung ihrer Troupen zu stillen, und allen Gewaltthätigkeiten vorzubauen. Die Sequestration und Besetzung der erledigten Sachsen-Lauenburgischen Lande, welche der Hochseelige Herr Hertzog Georg Wilhelm zu Ende des vorigen Seculi als Crays-

Den 2ten Fall anlangend wider die Reichs-Achter/ so lieget die Execution demjenigen Reichs-Obristen ob/ unter dessen Crayß der geächtete Reichs-Stand gelegen. (5)

Als

Obrister veranstaltet/ vid. *Levini v. Ambeer* Sachsen-Lauenb. Stamm-Fall/ *P. 2. pag.* 7 & 17/ hatte ins erste eben diese Ursache zum Grunde.

(5) Aus den Geschichten erhellet, daß bey der Execution der Acht, welche Kayser Maxim. wider Philippum und Kupertum, Vater und Sohn, Pfaltzgrafen am Rhein, anno 1504. vorgenommen, der Kayser alle Reichs-Fürsten und Stände zu den Waffen aufgeboten, und würcklich ausgeführet habe. vid. *Trithemius in Histor. Belli Bavarici apud Freher in Scr. Rer. Germ. T. III. pag.* 114. In den nachherigen Zeiten hat es verschiedene Disputе über die Frage, wem das Jus exequendi zustehe? gesetzt/ doch scheinet die beständige Praxis gewesen zu seyn, daß die Executio Banni denen Crays-Directoribus und Obristen aufgegeben worden/ worinn der Geächtete gesessen. Et quis hoc non æquissimum reputaverit, cum ipsam Imperii in Circulos divisionem ea mente factam cognoscamus, quo securitas communis tutior sit, pronior ad tuendam pacem publicam via, & summorum Tribu-

nali-

Als der unglückliche Hertzog, Johann Friedrich von Gotha, sich in die Grumbachische Händel gemischet, und desselben Rotte in seinen Schutz genommen, wurde er darüber in die Reichs-Acht erkläret, und die Execution dem Churfürsten Augusto, als Obersächsischen Crayß Directori, aufgetragen. (6)

Da entstehet nun die Frage: Ob die Reichs Execution jemand aufgetragen werden könne der eben nicht Director von dem Crayse ist? Es eräugnete sich in die-

nalium Judicata facilius deduci in effectum possint, schreibt hievon *Mascov. in Princip. Jur. publ. Lib. II. Cap.* 6. §. 7. *p.* 97. Heut zu Tage hat es dieserwegen gar keinen Zweifel mehr, nachdem *in Art. XX. Capit. Cæs. noviss.* festgesetzet worden: Es soll die *Execution* sowohl in diesen als andern Fällen anders nicht / als nach Innhalt der *Executions*-Ordnung durch den Crays/ darinn der Aechter gesessen und angehörig/ fürgenommen und vollzogen werden.

(6) Von dieser gantzen Geschichte/ und der darauf anno 1566 erfolgten Execution der Acht wider den Hertzog von Sachsen-Gotha, handelt der *Autor Anonymus in historia Belli Gothani* ausführlich. Die Achts-Erklärung selbst ist in *Goldasti* Reichs-Satzungen/ *P. II. pag.* 294. befindlich. Add. *Thuani Historia Lib. XLI. pag.* 451. *seqq.*

sem Casu ein Exempel zu Anfang des 16ten Seculi, da Kayser Rudolphus II. die Stadt Donawerth in die Reichs-Acht hatte erkläret, weil sie einigen Excess wider die Catholiquen selbigen Ortes vorgenommen; Die Execution wurde Hertzog Maximiliano von Bayern aufgetragen, der auch selbige verrichtet. Nun war Donawerth eine zum Schwäbischen Crayse gehörige Reichs Stadt, hätte also der Hertzog von Würtenberg die Execution verrichten sollen; weil aber die Stadt Evangelisch, und die Execution ihr zur Gebühr war angedeutet worden, man auch vermeynte, daß ein Evangelischer Executor ihr nicht wehe thun würde, so muste ein Catholischer Fürst die Execution verrichten. Es ward hierüber in öffentlichen Schrifften damahls controvertiret; Von Seiten der Stadt stellete man vor, daß eine nullité und irregularité bey dieser Execution vorgegangen. Von Bayrischer Seiten ward das Contrarium demonstriret, wiewohl die Sache allerdings pro Causa Donawerthensi richtig war. (7)

Dritten

(7) Die wahre Ursache, warum Bayern sich dieserwegen so viele Mühe gegeben, zeiget Spanheim *dans les Memoires de Louise Juliane pag.* 78. verb. Le Duc de Baviere, qui avoit mu-guetté cette Ville de longue main comme estant extrememente a sa bienseance, & enclavée en ses Estats, convertit cette Occasion a son avantage, ayant extorquée un Ban de

la

Dritten Fals: Wann nemlich Sententiæ ſummorum Tribunalium zur Execution zu bringen, ſo hat man im

la Cour Imperiale, il s'en rendit Executeur pour s'accommoder d'une place, qui coupoit ſes Eſtats en pieçes, & lui donnoit moyen de s'esquarrer ſes Confins. Die Schrifften, welche in dieſer Executions-Sache zum Vorſchein kamen, waren abſeiten Bayern die Donawertſche *Relation* 4. 1610. wogegen die Stadt eine beſtändige *Informatio Juris & Facti* 4. 1611. publicirte, dem Bayern nothwendige Erinnerung 1613. 4. entgegen ſetzte. Einige andere Schrifften ſind in *Londorpio ſuppl. Tom. I. p.* 354. 386. & 465. zu leſen. Pfanner *in Hiſtoria Pac. Weſtph.* ſchreibt *pag.* 22. Proteſtantibus Jura Svevici Circuli atque Imperii Leges nequicquam invocantibus. Wodurch er dem Schwäbiſchen Crays-Directori einige Negligence vorzurücken ſcheinet. Allein der Hertzog von Würtenberg ſchrieb ſogleich, als die Execution anging, einen Crays-Tag nach Ulm aus, worauf berathſchlaget ward, wie der Stadt ſchleunige Hülffe zu leiſten wäre. Die Stände kamen auch alda zuſammen, die Kayſerl. Geſandte fanden ſich aber auch ein, und widerriethen den Ständen, an dieſer Sache Theil

Teutschen Reiche 2 Summa Tribunalia, als den Reichs-Hoffrath und das Kayserl. Kammer-Gerichte. Beyde Judicia

zu nehmen/ unterdessen die Stadt Donawerth von Bayern weggenommen ward. Die Schwäbische Crays-Director und Stände wandten sich mit ihren Klagen an den Kayser u. das Reich/ allein den Effect derselben berichtet Spanheim *l. c.* verb. Mais toutes les Plaintes - - furent inutiles & leurs Remonstrances vaines. La Collusion entre la Cour Imperiale & celle de Baviere fit, que les droits de l'Empire firent violés & que l'usurpation l'emporta sur la raison. Bey der wider die Churfürsten von Cöln und Bayern ao. 1706 vom Kayser Joseph erkannten Reichs-Acht/ ist es merckwürdig/ daß der Kayser/ weil es mächtige Herren waren, in der Execution mit denen Crays Directoren und Obristen concurriret habe/ wozu einige Publicisten die Kayserliche Befugniß behaupten/ vid. Europäischer Herold *Tom. I. pag.* 930. *seq.* Ein anderes hieher gehöriges Exempel finden wir bey der Achts-Erklärung der Stadt Erfurt. Diese Stadt liegt im Obersächsischen Krayse. Als nun der Kayser dem Chur-Fürsten von Maynz die Execution der Acht wider die Stadt auftrug/ derselbe auch solche ao. 1663 mit Beyhülffe Frantzösischer Troupen voll-

Judicia haben keine Execution vor sich zu verrichten / sondern wenn Sententiæ exequiret werden sollen / ist solches durch die Krayse geschehen. Denn wie Sententia nulla ist / wann sie nicht zur Execution kan gebracht werden; So ist dißfalls in denen Reichs-Gesetzen verordnet / wie Sententiæ in supremis Tribunalibus latæ zur Execution zu bringen / welches letztere auch die Kammer-Gerichts-Ordnung / die eod. anno renoviret, enthalten. Adamus Cortrejus hat diese Executions-Ordnung speciatim publiciret, und in seinem Jure publico mit einem Commentario illustriret, dabey er zugleich anführet / wie in verschiedenen Teutschen Krayſen / theils in dem Ober-Sächsischen / theils in dem Nieder-Sächsischen besondere Executions-Ordnung gemacht / die gleichsam der Reichs-Execution zu Hülfe kommen; Denn die Executions-Ordnung / so ferne sie das gantze Reich concerniret, so ferne dependiret sie vom Kayser und gantzen Reich / weil aber jeder Krayß Leges und Ordinationes unter sich machen kan / (8)

zog / waren die Stände des Ober-Sächsischen Crayses damit gar nicht zufrieden / und behaupteten in verschiedenen Schrifften die Nichtigkeit dieses Verfahrens / vornemlich aus den Gründen, daß die Jura Circuli dadurch violiret und auch dem Actori selbsten die Execution aufgetragen wäre.

(8) Daß diese Befugniß denen Krayſen zustehe / ha-

welche aber auf dem Fuß der Reichs-Constitution müssen gerichtet seyn, so findet man dißfals in einem jeden Crayse besondere Executions-Ordnungen (9) gemacht,

haben *Muller de Conventibus Circulorum*, imgleichen *Engelbrecht de Conventibus Circulorum* mit mehrern erwiesen. Einen gantzen Catalogum dergleichen Krayß-Ordnungen findet man in *Joh. Werlhofii Jure Enucleato Cap. II. §. 7 in notis.* Es urtheilet aber *Bœcler in Notitia Imp. Lib. III. Cap.* 3 gantz recht, wenn er schreibt: Leges & Statuta Circulorum non possunt extra Limites sibi præscriptos Imperii Constitutionibus evagari. Nisi quod, quicunque Collegii & Senatus Jus habent, etiam condere statuta quædam posse ad Executionem rei demandatæ pertinentia, citra noxam tamen Legum universalium, existimantur. Doch füget der Hr. *Pfeffinger ad Vitr. Tom. IV. pag.* 445 §. 28 *not.* 6 die Erläuterung hinzu. Qui (Recessus & Lex Circuli) valet etiamsi Imperatori, ex causa privata, displiceat, secus, si salus publica inde lædatur.

(9) Des Schwäbischen Krayses Executions-Verfassung de ao. 1562 & 1675 imgleichen des Ober-Sächsischen Krayses Executions-Ordnung de 1654 & 1662 wie auch des Nieder-Sächsi-

macht, wie es in einem jedem Krayse zu halten, welches einem jeden Krayß zustehet, so ferne sie denen Reichs-Constitutionen nicht zuwider seyn.

Den Modum Exequendi belangend, so wird eine Sententia Definitiva, wenn sie vom Kayserlichen Reichs-Hoffrath oder Kammer-Gericht ausgefallen, und Rechts-kräfftig geworden, so dann ad Executionem gebracht; solches aber geschicht, wann ad Requisitionem des Kaysers demjenigen Krayse, worunter der Stand gelegen, wider den die Execution decerniret ist, derselben Vollstreckung anbefohlen wird. Denn wie die Reichs-Gesetze mit sich bringen, so liegt die Execution dem Krayse ob, wider diese aber wird verschiedentlich disputiret, ob nicht der Kayser selbst die Execution verrichten könne?

Zumahl ist die Quæstio aufs Tapet kommen, als 1695 über die Güstrausche Succession die Controvers entstund, da der Kayser durch seinen Commissarium, im

c 5

Sächsischen Krayses Executions-Reglement findet man in *Adami Cortreji Corp. Jur. publ. Tom. I. P. 4.* Es gehöret auch dahin der von dem Ober-Rheinischen Krayß Ao. 1700 gemachte Vergleich, worinn festgesetzet worden, daß bey allen Executionibus, welche Catholicos cum Protestantibus oder Protestantes alein, betreffen, ein protestirender Stand mit concurriren solle, vid. *Moser* im Reichs-Hoffraths-*Process P. 2 p. 785 seqq.*

im Nieder-Sächsischen Krayse den Grafen von Eck/das Schloß zu Güstrow in Possession nahm, und die Execution verrichten wolte, um den Herrn Hertzog von Mecklenburg Schwerin in den Besitz dieser Lande des verstorbenen Hertzogs von Güstrau völlig zu setzen. Da widersetzte sich das Nieder-Sächsische Krayß-Directorium, so aus dem König von Schweden ratione Bremen, dem König von Preussen ratione Magdeburg, und dem Hause Braunschweig-Lüneburg bestehet; liessen nicht allein dem Hertzog, sondern auch dem Grafen von Eck wissen die Possession fahren zu lassen, weil die Sequestration durante Lite dem Krayse zustünde/ und da der Graf nicht weichen wolte, ward der General Klinckenström mit einigen Troupen hingeschicket/der den Grafen auf einen Lehn-Stuhl von dem Schloße zu Gustrow hinunter tragen ließ. Nun wurde zwar an dem Kayserl. Hof deswegen geschrieben und gemeldet, wie daß man mit Kayserl. Gesandten so hart verfahren, wodurch die Authoritæt des Kayserś lædiret worden; die Sache kam aber endlich dahin/daß Schweden, Preussen, und der Hertzog von Zelle/ disfalls am Kayserl. Hofe deprecirten, (10) Indessen kam von eben

(10) Der Kayser nahm dieses Verfahren sehr übel/ wie aus dem Kayserl. Schreiben beym *Faber* in der Staats-Cantzelley *Tom. III. p.* 64 *seqq.* zu ersehen. Es behaupteten aber dagegen die Krayß-Directores ihre Gerechtsahme in dem Schrei-

eben dieſer Materie ein Tractat heraus de officio Directorum & Ducum Circularium in Executione ſententiarum, welchen der Kayſerl. Reichs-Hoffrath Joh. Bern. Malzig publiciret, darinn er die Jura derer Krayß ausſchreibenden Fürſten und Directorum gäntzlich ſupprimiret, meynend daß in der Executions-Ordnung de anno 1655 §. 18 denenſelben die Execution nicht dergeſtalt aufgetragen worden, daß der Kayſer gar kein Theil daran haben ſolle, ſondern es wäre deſſen Concurrentz allerdings vonnöthen. Nachdem beruffet er ſich auf die Kammer-Gerichts-Ordnung zu Worms §. 7. 10. da gedacht wird, daß die Execution dem Statthalter und Reichs-Regimente obliege, welches man zu Anfangs des XVI Seculi auch erſahe, aber der Statthalter und das Reichs-Regiment thaten ſolches nicht im Nahmen des Kayſers, ſondern nomine toti.

Schreiben an den Kayſer beym *Faber l. c. pag.* 84 *ſeqq.* Endlich ſchlugen ſich Engel- und Holland ins Mittel und brachten die Sache zu einem Vergleich, alſo, daß die Krayß-ausſchreibenden Fürſten das paſſirte in einem Schreiben, welches in *Lunigs* Reichs-Cantzelley *Tom. IV. pag.* 1171 zu leſen iſt, an den Kayſer entſchuldigten, den Obriſt-Lieutenant Klinckenſtröhm caſſirten, und dieſer dem Grafen von Eck Abbitte thun muſte. vid. *Moſer* im Reichs-Hofraths *Proceſs P. II. pag.* 319

totius Imperii. Ferner berufft man sich auf den Recessum Imperii de Anno 1652 §. 160. da gedacht wird / daß die Execution vom Kayser jemand committiret werden könne; So versteht er darunter Kayserliche Commissarios, aber falsch; er leget denen Krayß ausschreibenden Fürsten und Krayß-Obristen die Executi-on auf. Er leget sie nun zwar dem Krayse auf / von dem Krayß aber wird sie dem ausschreibenden Fürsten und Krayß-Obristen aufgetragen. Endlich bringet er bey / der Kayser sey Caput Imperii, hätte Majestatem, welches aber nicht genug / weil in der Kayserl. Wahl-Capitulation art, 2 der Kayser sich selbst obligiret, über die Executions-Ordnung stricte zu halten. Da nun selbige Ordnung die Execution dem Krayß tribuiret, so muß man auch dabey verharren.

Es hat wider diesen Tractat der Hr. Thomasius theses Juri Publico oppositas Diss. de officio Directorum & Ducum Circul. heraus gegeben / darinn er gezeiget, wie nach denen Reichs-Constitutionen nur denen Krayß ausschreibenden Fürsten und Krayß-Obristen die Execution gebühre / woraus erhellet / daß durch die Reichs-Gesetze die Execution dem Kayser mehr ab / als zu gesprochen würde. Ja es würde dieses dem Kayser den nähesten Weg zur Monarchie bähnen / weil er dadurch leicht Gelegenheit nehmen könnte / die vornehmsten Reichs-Stände übern hauffen zu werffen. (11)

Dies

(11) Alle die in dieser Sache pro & contra publicirte

Diesemnach lieget die Executio Sententiarum denen Krayſen ob / (12) und wann ſolche wider einen Reichs-Stand

cirte Schrifften findet man in des Hrn. von *Cocceji Conſiliis in Caſis Illuſtrium pag.* 1 *ſeqq.* zuſammen gedrucket. Der Herr Geheimte-Rath *Moſer* hat die Extracte davon *l. c.* angefüget.

(12) Der Herr Autor decidiret zwar dieſen Streit vor die Krayß-Directoria, geſtalt er auch dieſe Meynung in ſeinem *Syntagm. Jur. Publ. pag.* 177 und in ſeiner *Jur. publici Prudentia pag.* 105 behauptet hat. Es fallen ihm auch verſchiedlne Publiciſten bey. e. g. *Coccejus in Jur. publ. Prud. pag.* 99. *Langgut in Animadv. ad Cocc. pag.* 109. *Zſchackewitz* in der Einleitung zum Teutſchen *Jure publ. pag.* 149. *Titius in Spec. Jur. publ. pag.* 725. *Schweder in Introd. Jur. publ. pag.* 163. *Hombergk* zum *Vach in Jur. publ. Imp. Rom. Germ. pag.* 297. & *Treuer de Studiis Imperii Rom. Germ. Ruinam procurantibus. pag.* 123 *ſeqq.* Allein es bedarff dieſe Sache einer authentiquen Deciſion und Interpretation der disfals noch undeutlichen Reichs-Conſtitutionen. In der neueſten Capitulation Art. XX. heißt es zwar: Es ſoll die *Execution* ſowohl in dieſen als andern Fällen anders nicht / als

Stand ergehet, so ergehen vom Kayserl. Hofe, wann die Sache vom Reichs-Hofrath ist tractiret worden, post

als nach Innhalt der *Executions*-Ordnung durch den Krayß, darinn der Aechter gesessen und angehörig, fürgenommen und vollenzogen werden. Der Herr *Hofmann* meynet *in Supplem. Comment. Nitschiani ad Capitulat. Josephi pag.* 672 daß diese Worte nicht weiter als von der Execution der Acht zu verstehen, im geringsten aber nicht auf die Execution anderer von denen Reichs-Gerichten abgesprochener Urtheile zu ziehen wären, mithin hätte in denen letztern der Kayser freye Hände. Die Worte in diesen und andern Fällen könnten seiner Meynung nach nicht weiter als auf die casus bannales extendiret werden, weil der gantze Articul von dieser Materie handele. Der Hr. *von Lynker in Comm. ad Capitul. Jos. pag.* 88 wie auch der Hr. *von Berger in Animadv. ad Cocceji Jus publ. pag.* 75 fallen dieser Meynung bey, der auch von den Alten *Schilter in Inst. Jur. publ. pag.* 350 imgleichen *Pfeffinger ad Vitr. Tom. IV. pag.* 622 §. *in not.* ergeben sind. Der Hr. *Wegelin ad Capitulat. Caroli VI. in App. pag.* 374 hingegen wiederleget des Hrn. Hofmans Meynung und behauptet, daß per verba: als

post sententiam latam literæ Requisitoriales, an die Krayß ausschreibende Fürsten selbiges Krayses/ worunter der Stand gehöret. Es wird ihnen sententia lata in Copia zugeschicket, wenn sie ihre Rechts-Krafft erhalten, und gebeten, juxta tenorem sententiæ selbige zur Execution zu bringen. Darauf wird von dem Krayse die Execution dem Obristen, der das Commando hat, aufgetragen. Es ist zwar neuerer Zeit verschiedentlich darüber controvertiret worden; Ob dieses Officium exequendi, durch den Krayß-Obristen müsse verrichtet werden? Ob auch nicht der Krayß ausschreibende Fürst solches berechtiget?

Es

---

als andern Fällen nothwendig die Casus Executionis extra bannum verstanden werden müsten. Beyde Auslegungen haben ihre Wahrscheinlichkeiten. Es kommt also, wie der Hr. Geheimter-Rath *Moser* in seinem Reichs-Hof-Raths *Proceß P. 2 pag. 776.* wol angemercket hat, auf den rechten Verstand des ermeldten Art. an, welcher nicht kan und soll durch Raisonnements, sondern aus den Acten und Protocollen, welche über diese Materie in Comitiis gehalten worden, erlernet werden. Inzwischen siehet man aus verschiedenen neuern Kayserl. Rescriptis, daß Ihro Kayserl. Majest. in diesem Stücke den Krayß-Directoriis noch nichts zu accordiren gemeinet sind vid. *Moser l. c. pag. 751 seq.*

Es ist bekannt, daß in denen 10 Krayſen die 2 höchſten Aemter seyn die ausſchreibende Fürſten / welche civilia, und dann die Krayß-Obriſten, die die militaria beſorgen.

Quæritur? Ob die Execution ein ſolches annexum des Krayß-Obriſten Amts sey / daß es nicht durch einen deren vorermeldten Krayß ausſchreibenden Fürſten ſelbſt verrichtet werden könne?

Wann man die Reichs-Conſtitutiones anſiehet / ſo findet man allerdings in dem erneuerten Land-Frieden zu Worms 1521 tit 4 §. 3 in der Erklärung des Land-Friedens 1522 §pho 14 und in der Executions-Ordnung von 1555 daß die Execution dem Krayß-Obriſten zugeſtanden wird; allein es wird hier zweyerley objiciret.

1) Inſtr. Pacis art. 16 §. 2 daſelbſt wird de reſtituendorum Executione ex Pace Weſtphal. gehandelt / und geſagt / injungendo tum Directoribus, i. e. Ausſchreibende Fürſten, quam Præfectui militum Circularis, Krayß-Obriſten / ut ad Requiſitionem, reſtituendorum, iuxta Ordinem Executionis & hæc Pacta Reſtitutionem ejusque promoveant & perficiant. Da ſcheinet es / man ſtehe die Execution ſowohl denen Krayß ausſchreibenden Fürſten / als denen Krayß-Obriſten zu; allein dieſes ſagen die verba textus nicht.

1) ſtehet / daß die Execution geſchehen ſoll / ſecundum Ordinem Executionis, und alſo nach der Executions-Ordnung zu Augſpurg 1555. Weil nun darinn ausdrücklich die Execution denen Krayß-Obriſten anbe-

Anbefohlen und selbige hier zum Fundament geleget wird / so kan dieses nicht in Contrarium angeführet werden.

2) heisset es: promoveant atque perficiant; das erste gehet auf die ausschreibende Fürsten, wie selbige die Execution befordern; das letzte auf die Krayß-Obristen, wie selbige die Execution vollführen müssen.

3) Wann auch dieses nicht solte angenommen werden, so redet der Text nur de restituendis ex Pace Westphalica und also de Casu singulari, wogegen doch in denen übrigen Negotiis denen Krayß-Obristen ihre Rechte keines weges disputirlich zu machen.

2. wird objiciret, daß in die neuere Wahl-Capitulation wo der Execution gedacht wird, nur derer Krayß-ausschreibenden Fürsten Meldung geschehe, und daß / wann gleich vordem die Krayß-Obristen ein grosses Recht gehabt / so wäre es ihnen von denen jüngeren Wahl-Capitulationen derogiret; Denn in Capitulat. Ferdinandi III. art. 24 werde derer Krayß-Obristen zuletzt gedacht: Hingegen in Capitulatione Ferdinandi IV. art. 12. Leopold art. 15. Josephi art. 14. Caroli VI. art. 21 werde nur derer Krayß ausschreibenden Fürsten gedacht; Allein dieses ist auf einen gantz specialen Casum gerichtet.

Es wird daselbst gehandelt von denen Durchzügen, die nicht durch einen jeden Krayß geschehen sollen ohne Vorwissen und Consens derer Krayß ausschreibenden Fürsten / und wird in Recessu Imperii d. ao. 1641 §. 3 disfalls ein besonders verordnet, so ist dieses in denen folgenden Capitulationen beybehalten, und in diesem

Passu derer Krayß ausschreibenden Fürsten alleine gedacht worden; Denn es macht keine Folge. Es kan kein Durchmarsch ohne der Krayß ausschreibenden Fürsten Consens geschehen, ergo haben sie die Reichs-Execution; Vielmehr erhellet das Cntrarium daraus. daß

1) Durch die Capitulation müssen auf den Fuß derer Reichs Gesetze gerichtet seyn.

2) Ist in denen Wahl-Capitulationibus durch und durch die Executions-Ordnung bestättiget, welche sich nicht contradiciren kan. (13)

Es ist aber zu bemercken, daß in verschiedenen Krayssen kein Krayß-Obrister erwehlet worden; wie bis dato im Ober-Sächsischen Krayß keiner erwählet in langer Zeit. Im Nieder-Sächsischen Krayse nach dem Tode des Hertzogs von Zelle auch nicht / da es doch von der Wahl der Krayse dependiret. (14)

Wann

(13) Conf. Dom. *Autoris Syntagmat. Jur. publ. pag.* 179. Hauptsächlich ist des Hrn. Autoris Meynung dem Reichs-Abschied von ao. 1654 entgegen, in dessen §. 15 heißt es: daß die Executiones durch die ausschreibende Fürsten geschehen sollen, ein gleiches ist §. 86 mit klaren Worten enthalten, ferner ist eben dieses in §. 160 geordnet. Conf. von dieser Materie *Moser l. c. pag.* 272 *seqq.*

(14) Es sind überhaupt seith dem zu Lüneburg den 23 Junii 1682 gehaltenen Krayß, Tag keine

Krayß

Wann nun kein Krayß-Obrister vorhanden, so liegt die Execution dem Krayß-Directorio ob, weil dieses im Ausschreibe-Amt den Krayß zu besorgen hat, ausser dem, wo in einem Krayse ein Krayß-Obrister verhanden, so ist demselben Reichs-Constitutions-mäßig die Execution aufzutragen, und von selbigem ins Werck zu setzen.

Quæritur? Wann dann die Execution dem Krayse committiret wird, auf was Art solche zum Stande gebracht werde? Es ist oben gedacht, daß der Krayß-Obrister vermöge derer Reichs-Constitutionen die Reichs-Execution zu übernehmen habe mit denen Krayß-Troupen: Alleine da ist die Frage: Wann der Krayß keinen Obristen hat/wie bey den Ober- und Nieder-Sächsischen Krayßen, was ist da zu thun?

In solchen Fällen wird die Execution denen Krayßausschreibenden Fürsten, und Directoribus vom Kayser aufgetragen, und zwar geschicht dieses vornehmlich durch die Seculares.

Krayß-Täge im Nieder-Sächsischen Krayse gehalten worden, daher es sich auch mit der Krayß-Obristen-Wahl bis hieher noch verzogen. Der Hr. *Henninges ad Instr. Pac. Osnabr. pag.* 1587 meinet, daß die Alternation im Directorio hievon die Ursache sey; Es fält aber nunmehro diese ratio weg, da die Alternatio Directorii alle 3 Jahr umgehet. Conf. Not. 16 infra.

Man sahe es bey der Execution wider Cassel / die wurde dem Churfürsten von der Pfaltz aufgetragen / der wegen des Hertzogthums Simmern / so zu dem Ober-Rheinschen Krayse gehöret / worunter auch Hessen-Cassel lieget / mit ausschreibender Fürst ist. (15) Die in motu seyende Mecklenburgische Executions-Sache ist dem Hause Braunschweig-Lüneburg committiret worden / weil es mit Hannover das Directorium vom Nieder-Sächsischen Krayse führet. (16)

Quæ-

(15) Es irret der Herr Autor in diesem Umstand / gestalt es gewiß ist / daß die Execution wider Hessen-Cassel denen ausschreibenden Fürsten des Ober-Rheinischen Krayses insgesammt committiret gewesen, vid. *Electa Jur. publ. Tom. XII. pag.* 574. 691 & 924 & *seqq. Tom.* Es haben sich auch dabey die Maintzische und Triersche Troupen befunden, vid. d. *Electa Juris publ. T. XVI. pag.* 325.

(16) Im Nieder-Sächsischen Krayse ist / nachdem Bremen an Chur-Hannover gekommen / der Chur-Fürst von Hannover Krayß-ausschreibender Fürst / gleiche Würde führen Ihro Königl. Majest. in Preussen wegen Magdeburg in diesem Krayse / welche beyde im Directorio alterniren, vid. Der Vergleich im *Theatro Europ. Tom. VII. pag.* 299 add. *Instr. Pacis Osnabr. Art. X. §.* 10. Es mercket zwar

Hr.

Quæritur? Warum dann diesem Hause allein die Execution aufgetragen worden?

Hr. *Henninges ad Instr. Pac. l. c. pag.* 1587 an: De modo alternandi, etsi hic nihil dispositum, usu tamen placuit, ut qui semel a coacto Conventu Director est, is tamdiu maneat in omnibus interea actibus, donec novo iterum opus est Conventu. Tum enim Jus Directorii ad alterum migrat, quiescente priore. Unde nomina Directorii *agentis* & *quiescentis*, unus quisque fungitur munere Directorii aut non fungitur. Weil aber nachher keine Krayß-Tage in langer Zeit gehalten worden; so ist die Alternation des Directorii auf alle 3 Jahr beliebet worden, vid. *Struv. in Synt. Jur. publ. pag.* 170. Das Haus Braunschweig Lüneburg führet beständig das Condirectorium, gestalt solches in Instr. Pac. Art. X. §. 10 festgesetzet worden; da aber das Haus Braunschweig Lüneburg anjetzo aus zwey Linien, nemlich der Hannöverschen und Wolffenbüttelschen bestehet, also hänget das Condirectorium an den Seniorem, ut qui hinc vel illinc est major natu, pro Condirectore sit habendus, wie uns *Henninges in Medit. ad Instr. Pac. pag.* 1558 lehret. Add. *Giovanni. Germ.*

Prin-

Resp. Das Directorium im Nieder-Sächsischen Krayse dependiret vom Könige von Schweden wegen Bre-

Princeps Lib. VI. Cap. 4. pag. 99. Wisman sub Præsidio Leyseri de Feudis Brunsuicens. pag. 31 n. 3 ubi: In hoc Jure non lineæ vel familiæ prioritas, sed personæ tantum nativa Conditio attenditur. add. n. 14. Es war der damahls / als die Execution wider Mecklenburg erkannt ward / regierende Hr. Hertzog zu Wolffenbüttel August Wilhelm bey nahe 2 Jahr jünger als Ihro Königl. Majest. von Engelland und Chur-Fürst von Hannover Georg Ludwig. Es folget also / daß der damahlige Hr. Hertzog von Braunschweig Wolffenbüttel August Wilhelm nicht Condirector im Nieder-Sächsischen Krayß gewesen / sondern dieses dem Chur-Fürsten zu Hannover der Zeit mit zugestanden habe. Gestalt das Jus Senii hochermeldten Herrn Hertzog erstlich nach Absterben Ihro Königl. Majest. von Engelland zufiel / wie wir aus dem / was mit der von Ihro Durchl. Gr. Königl. Majest. von Dännemarck ertheilten Belehnung den 17. Sept. 1728 vorgegangen, ersehen / vid. Kern. *Chron. ad it.* 1728 *pag.* 282. Es ist aus diesem Umstand abzunehmen / daß Ihro Kayserl. Majest. dem Herrn

Her-

Bremen, und vom Hause Braunschweig-Lüneburg. Da hat man zu observiren, daß es, gegenwärtiger Zeit nach, nicht anders seyn könne. Massen Schweden ratione Bremen depossidiret und nicht im Stande ist, die Execution vorzunehmen; Preussen aber weil es mit dem Hause Mecklenburg alliiret und verschwägert ist, hat sich des Hertzogs vielmehr angenommen, und hat also sein Interesse in dieser Executions-Sache. Nun erfordern die Reichs-Constitutiones, daß wer bey einer Reichs-Execution interessiret ist, dem könne sie nicht aufgetragen werden, da ist nun das eintzige Haus Lüneburg übrig, welches bey solchen Umständen die Execution vorzunehmen, nicht allein wegen würcklicher Concurrence bey dem Nieder-Sächsischen Krayß-Directorio, sondern auch wegen des Hertzogthums Bremen, welches Hannover besitzet, befugt ist. (17)

Hertzog von Wolffenbüttel die Mecklenburgische Executions-Commission nicht als Con-directorem des Nieder-Sächsischen Krayßes auftragen können.

(17) Es ist zwar freylich im Reichs Abschied von *Anno* 1654 §. 160 dieser Satz fundiret. Ob aber die Anverwandtschafft des Preußischen Hauses mit dem Mecklenburgischen die Ursache gewesen, warum jenes bey Erkennung der Executions-Commission übergangen, halten wir billig daher für zweifelhafft, weil

Quæritur? Wie es zu halten / wann die Execution wider einen mächtigen Reichs-Stand vorzunehmen / da der Krayß selbst nicht im Stande ist / mit der Execution durchzudringen? (18)

Resp. Es pfleget insgemein ein Congress von denen beyliegenden Krayßen so viel als dazu nöthig in einem nahe gelegenen Orte angestellet zu werden / wozu von jedem Krayße subdelegirte Ministri constituiret werden / das Executions Negotium zu besorgen. Man sahe es ebenfals in der Rheinfeldischen Executions-Sache /

---

weil Ihro Kayserl. Majestät nachhero Anno 1732 auf Ihro Königl. Majestät von Preussen das Conservatorium zu expediren kein Bedencken gefunden. Conf. *Moser l. c. pag.* 278 *seqq.*

(18) Wenn die Execution wider einen mächtigen Reichs-Stand am Kayserl. Hofe erkannt wird / so pflegen auch / ausser denen an die Krayß ausschreibende Fürsten erkannten Executoribus, Auxiliatoria an verschiedene benachbarte Krayß-ausschreibende Fürsten cum Clausula: sammt und sonders / ertheilet zu werden / damit dieselbe allenfalls auf erstern Krayses Ersuchen mit gnugsahmer Mannschafft ihm beyspringen können / vid. *Moser l. c. pag.* 829. Und auf solchen Fall wird in Congressu darüber deliberiret, wie der Hr. Autor bemercket. Conf. *Moser l. c. p.* 832.

che, da war zu Franckfurt am Mayn ein Congreſs geordnet, und dazu von denrn Krayß ausſchreibenden Fürſten und Directoribus gewiſſe Subdelegati erkläret; Auf dieſem Congreſs gingen die Adhortatoria an den Land-Grafen von Caſſel dem Kayſerlichen Mandato ſich zu ſubmittiren; an den Congreſs ließ der Land-Graf ſein Schreiben wiederum ergehen. (19) Bis dato hat man vor unnöthig erachtet, in der Mecklenburgiſchen Executions-Sache mehrere Krayſe zu employren, jedoch ſind auch bereits Requiſitoriales vom Kayſerl. Hofe an den Ober-Sächſiſchen Krayß (20) ergangen, daß bedürffenden falls ſelbiger ſein Reichs-Contingent mit abordnen ſolle, zur Execution, ſo ferne ſich andere Puiſſancen in dieſer Affaire meliren ſolten. Es ſind die benachbarten Krayſe ſchuldig beyzutreten, und des Kayſers und Reichs Authorität mainteniren zu helffen.

Fraget man ferner: Von weme die zur Execution deſtinirte Troupen dependiren?

So iſt zu wiſſen, daß ſie von denen Krayſen dependiren; Jedoch daß der Krayß, zu welchem der Stand der exequiret werden ſoll, gehöret, primario zu conſideriren, die andere aber als Auxiliar Troupen anzuſehen; doch dergeſtalt, daß wo mehr Krayſe concurriren,

(19) Vid. *Electa Juris publici Tom. XIV. XV. & XVI.*.

(20) Die Auxiliatoria ſind an den Ober-Sächſiſchen, Nieder-Rhein und Weſtphäliſchen Krayß Anno 1717 erkannt worden.

es von dem angestellten Congress dependiret. Ob aber diese Troupen gleich von dem Congress dependiren, so dependiren sie doch so weit vom Kayser als Supremo Capite Imperii, daß die Execution nicht in des Krayses, sondern des Kaysers und des Reichs Nahmen vorzunehmen / welches alles ad Mandatum Imperatoris gerichtet wird.

Quæritur? Wie weit sich der Krayß-Troupen Gewalt extendiret, die zur Reichs-Execution gehören?

Resp. So weit es committiret und die Kayserl. Sentence und Mandatum Imperatoris lauten, nach selben müssen sie sich richten, haben also Potestatem delegatam, ratione vero Executionis dependiren sie (21) vom Kayser und Reich / gehen nach ihrer Vorschrifft, ratione des Commando selbst dependiren sie von ihrem Principal.

Weiter *Quæritur*? Wer die Executions-Kosten zu entrichten schuldig?

Resp. Da ist diese Regula universalis, daß derjenige, welcher solche veranlasset, die Executions-Kosten zu tragen verbunden sey.

Denn

---

(21) Ratione der Sache selbst / ist allemahl die Kayserl. Urthel das Fundamentum exequendi. Ratione Modi exequendi, pflegen zuweilen die Instructiones general zu seyn, zuweilen sind sie auch specialiter eingerichtet. Vide Exempla apud *Moser l. c. pag.* 801 *seqq.*

Denn es flieſſet dieſes ex ipſa natura Executionis.

Selbige wird wider Contumaces vorgenommen; Wer nun Contumax, und folglich die Execution veranlaſſet / der muß auch billig die Koſten tragen. (22)?

Quæritur? Ob die Executions-Koſten vom Lande zu nehmen?

Reſp. Das Land kann ſo weit nicht davor / ſondern der Fürſt und Herr / welcher die Execution veranlaſſet. (23)

Wie

---

(22) Conf. *Rec. Imp. noviſſ.* l. §. 15 & 19 ibi: auf Koſten der Seinigen.

(23) Folglich müſſen dieſe Koſten aus denen Revenuen der Domainen und andern Allodial-Stücken genommen werden, welche Meynung ausdrücklich die Mecklenburgiſche Executions-Commiſſarii behaupten / vid. *Fabri* Staats-Cantzley *P.* 54 *pag.* 512 ibi: bis wir wegen unſerer rückſtändigen Forderungen aus den *Fructibus Domaniorum* und des Landes unſere Bezahlung *ſucceſſive* erhalten ꝛc. Die Fragen / welche bey der Mecklenburgiſchen Execution vorgekommen: Ob denen Executoribus ratione der Koſten eine Prioritæt vor andern Creditoribus zuſtehe? Ob ihnen tacita Hypotheca in die Lande competire? Ob ſie nach erloſchener Execution

Wie dann auch in gegenwärtigen Mecklenburgischen Fall, die Zölle zuförderst besetzet worden, so zu des Hertzogs Domainen gehören. Jedoch pfleget es auch nicht so leer auszugehen, daß nicht das Land darunter leiden solte, zumahl durch die Durchmarsches und Einquartierungen (24)

Quæritur? Wenn sich denn ein Reichs-Stand, wider den die Execution ergehet, derselben widersetzet, wie es dazu halten? Dieses kan anders nicht als eine offenbahre Contumacia angesehen werden, auf die Contumacia aber ist in denen Reichs-Gesetzen die Reichs-Acht verordnet. Denn die pœna Banni imperialis hat wider alle Contumaces statt, also auch wider die Land-Friedens-Brecher; Zum andern wider diejenigen welche säumig sind in præstandis oneribus Imperii, die ihr Reichs-Contingent an Volck und Geld nicht liefern; So hat auch selbige statt contra Contumaces, wel-

---

cution ratione der Kosten ein Jus Retentionis an die Lande haben? überlassen wir höherer Beurtheilung.

(24) Hierüber klagten insonderheit die Städte in Mecklenburg, und meynten, daß durch diese Aufflegung ihnen zu nahe geschehen sey, weil Sie gar in dem lite nicht mit befangen wären, und an dem Hertzoglichen Verfahren keinen Theil nähmen.

welche denen Sententiis in Judiciis Imperii latis sich nicht unterwerffen wollen.

Man siehet hievon einen klaren Text im Reichs-Abschied de Anno 1654 §. 161, da heißt es: Ob sich aber einer und der ander / was Würden oder Standes er immer seyn möchte / solchen befohlenen Executionen in einiger Weise thätlich widersetzen würde / solle derselbe in pœnam Banni gefallen seyn. (25)

Quæritur? Ob denn die Pœna Banni sofort darauf gesetzet ist / daß wann einer sich denen Reichs-Executionen widersetzet, ipso facto in Bannum verfallen sey?

Resp. Quod non.

Die Reichs-Gesetze sagen nur / daß auf solche Widersetzlichkeit die *Poena banni* verordnet / denn es ist nicht genug daß ein Reichs-Stand solches Delictum gethan / sondern es muß Sententia Declaratoria ergehen / wann einer zu einem Reichs-Aechter declariret werden solle; Also siehet man ein Exempel an Bayern / als dieser in Franck- und Schwäbischen viele Attentata begangen / den offenbahren Land-Frieden gebrochen / worauf in Constitutione Imperii Pœna Banni gesetzet / doch wurde er nicht eher für einen Reichs-Aechter gehalten / bis er Ao. 1705 per sententiam Declaratoriam dazu declariret, folglich wann einer der Reichs-Execution sich gleich widersetzet / wird er nicht pro bannito Imperii

(25) Ein gleiches ist §. 16 des besagten Reichs-Abschiedes enthalten / Conf. *Moser l. c. pag.* 908 *seqq.*

perii gehalten bis er Consensu Comitiali per sententiam Declaratoriam dazu declariret wird. (26)

(26) Denn in *Capitulatione Noviss. Art.* XX. ist es ausgemacht, daß das Recht einen Reichs Fürsten oder Stand in die Acht zu erklären nicht Kayserl. Majest. und den Reichs-Gerichten, sondern dem gantzen Reiche zustehe. Ob und wie weit die zwischen denen Mecklenburgischen und denen Executions-Troupen Anno 1719 bey dem Einmarsch der letztern vorgefallene Actiones, imgleichen dasjenige, was nachhero sich bey dem General-Aufbroth des Landes, ferner bey Occupation der Stadt Schwerin und sonsten zugetragen, als Oppositiones Hertzoglicher Seiten gegen die Kayserl. Execution anzusehen sey oder nicht? darüber ist weder des gesammten Reichs noch Kayserl. Decision vorhanden.

ADDENDA
oder
einige Observationes,
welche der Verfasser, nachdem bereits der Abdruck avanciret, zur Erleuterung einiger abgehandelten Materien hinzuzufügen nöthig erachtet.

ad pag. 58.

Observatio I.

Wir haben l. c. und pag. 47. mit dem Zeugniß Crantzii zu erweilen uns bemühet, daß 1) die Ministeriales und Milites im XV. Seculo erstlich unter die Zahl der Nobilium gerechnet worden, mithin 2) auch behauptet, daß diese Milites in dem XIIten Seculo seqq. noch nicht unter die Land-Stände gehöret, und an die Regierungs-Geschäffte und Berathschlagungen gar keinen Theil genommen. Wir finden, daß der Herr Behr Lib. I. Cap. 5. Rer. Mecleburgicarum unter andern gar vielen Zweifeln unterworffenen Meynungen p. 132. mit Crantzio gar nicht zufrieden ist, daß derselbe die von Hertzog Heinrich dem Löwen von Sachsen in Mecklenburg eingeführte nnd mit Land-Gütern begnadigte Milites nicht vor alte Nobiles erkennet, und, daß derselben Nachkommen im XV. & XVI. Seculo erstlich sich zur Classe der Nobilium gezehlet, anführet. Allein wir können von dieser Unzufriedenheit nicht den geringsten hinlänglichen Grund finden. Es bleibet eine ohnstreitige Wahrheit, daß das Wort *Nobilis* nur denen Kayfern, Königen, Hertzogen, Grafen und Barons, im geringsten aber dieses Prædicat nicht denen

Militibns beygeleget worden. Wer an dieser Wahrheit zweifelt, der lese die Beweise davon beym Pfeffinger ad Vitr. Tom. II. p. 658. seqq. und in denen von demselben allda häuffig angeführten Autoribus add. Potgiesser de Conditione & Statu Servorum in Germania pag. 59. seqq. Spener in Jur. publ. Lib. 2 Cap. 7. §. 5. lit. b. Tom. III. p. 21. Schilter in Diatriba de S. R. I. Comitum prærogativa erweiset eben dieses, und schliesset §. 12. daher: Conspicitur hinc, quod olim, quæ hodie vocatur nobilitas inferior, Nobilitatis nomine nondum venerit, sed hoc Nobilitati superiori vindicatum fuerit. Hertius de Feudo nobili Sect. 3. §. 7. trit diesem bey, und erweiset aus hinlänglichen Gründen: Decursu temporis fieri coepit, ut apud cæteros, qui non essent Duces, Principet, Comites, Barones, Nobilis nomen desideret. Nec obstant die Zeugnisse, welche der Hr. Behr l. c. p. 131. dieserwegen gesammlet hat; denn zuforderst 1) ist noch eine grosse Frage: Ob unter denen angeführten Benennungen, Seniores terrarum, Boni Viri &c. die Milites verstanden werden? Gesetzt aber, man wolte dieses zugeben; so folget doch daher nicht, daß dieselbe der Zeit inter Nobiles gezehlet worden, weil die bemeldte Benennungen auch andern von denen Geschicht-Schreibern beygeleget werden, die keine Nobiles waren. e. g. Meliores Civitatis heißt es ap. Eccard in Corp. Hist. T. II. p. 915. Meliores de Familia Imperatoris l. c. p. 808. Majores Civitatis Apuliæ l. c. T. I. p. 1032. Add. T. II. p. 790. & 803. Nobiliores Judæi l. c. p, 508. und andern in den Geschichtschreibern häuffig vorkommenden Stellen, folglich fällt der daher gemachte Schluß von selbst weg. Hiernechst ist 2) auch falsch, daß Helmold in Chr. Slav. Lib. I. Cap. 15. n. 10. in denen alda befindlichen Worten unter dem Wort Nobiles die Milites, welche der Zeit vorhanden waren, solte verstanden haben, vielmehr erhellet das Gegentheil daraus, indem Helmold ausdrücklich die Militares von denen Nobilibus unterscheidet. Ich weiß zwar wohl, daß auch Hr. Glafey de Ministerialibus p. 146. ebenfalls der Meynung ist, daß die Milites und Ministeriales ad Classem Nobilium in medio ævo gezehlet worden. Allein, es wird zur Widerlegung desselben genug seyn, wenn ich mich auf dasjenige, was

was der Hr. Estor de Ministeriàlibus p. 260. 422. Harenberg in Hist. Diplom. Gandersheim. fol. 1157. Cramer de Jure Nobil. avit. p. 60. & 85. seqq. weitläufftig ausgeführet haben, beziehe. Es kommt solchemnach darauf an: In welchem Seculo die Milites zur Classe der Nobilium sich zu zehlen angefangen? Wir setzen (1) zum voraus, daß in medio ævo unter der Benennung eines Militis ein freyer Mann verstanden wurde, welcher ein Lehn-Gut von dem Lands-Herrn inne hatte, und davor militaria servitia personalia & realia præstiren muste. vid. Polycarpus Leyser de Servis Nobilibus Observ. 4. add. Glafey de Ministerialibus p. 128. Ob ein Miles nothwendig nicht mehr als 4 Hufen uder mansos, wie der Hr. Behr l. c. p. 130. aus des Joh. Angeli Wérdenhagen Tr. de Rebus publ. Anseat. P, I. Cap. p. 42. (nicht 247. wie Hr. Behr allegiret) zu behaupten, und solches mit der Authoritæt des du Cange zu bestärcken vermeinet, zu Lehn gehabt oder haben müssen? daran zweifeln wir billig, indem es dieserhalb an zulänglichen Beweis (a) fehlet. Dieses aber hat seine gute Richtigkeit, daß die Milites in Mecklenburg der Zeit allerdings mansos ingenuiles, das ist, solche Hufen, welche sie selbst cultiviret, und davon ihrem Unterhalt genossen, gehabt haben. Es erhellet dieses aus denen von Fürst Nicolao und seinen Brüdern, Hn. von Werle Anno 1285. ausgestellten Reversalen ap. Behr l. c. p. 395. allwo der Mansorum in Cultura Vasallorum existentium gedacht wird. Wir setzen ferner (2) voraus, daß die Worte Milites & Ministeriales medio ævo einerley bedeutet habē, wie der Hr. Glafey de Ministerialibus p. 136. seq. weitläufftig erweiset. Wenn wir nun uns die Mühe geben den Zustand der Militum vom XII. Seculo an bis XV. Sec. incl. zu un-

a) In Diplomate Conradi de A. 1028. apud Eccard in Corp. Histor. P. II. pag. 111. Expleto anno accipiant NB. *juxta Justitiam* suam beneficium sunt scilicet mansos Regales III. So ungewiß dieses ist, eben so schlechten Grund hat es, wenn Hr. Behr l. c. p. 138. behauptet, daß die Milites bey der Distribution des Landes Mecklenburg justement den 3ten Theil erhalten hätten.

tersuchen; so finden wir, daß bis dahin noch immer ein Unterscheid zwischen ihnen und denen Nobilibus obtiniret habe. In dem Diplomate Hertzog Hinrich des Löwen von Sachsen de Ao. 1162. ap. Schröder im Papist. Meckl. p. 405. werden ausdrücklich die Nobiles von denen Ministerialibus unterschieden. Ein gleiches erhellet aus der Erzehlung Helmoldi Lib. I. Cap. 87. n. 8. ubi: imposuit — *nobilem* quendam Gunzelinum cum *militia* & n. 9 terram obotritorum divisit *militibus*--Mikilinburg dedit cuidam *nobili* de Scaten. Im XIII. Seculo war dieser Unterscheid in Mecklenburg noch nicht aufgehoben, wie wir aus der Unterschrifft der Uhrkunde Helmoldi Grafen von Schwerin de Anno 1274. ap. Schröder l c. p. 738. lernen: ubi Testes Dominus Burchardus —Canonici Magdeburgenses *Nobiles vere sunt* Comes Guntherus de Lindow—*Milites* vero sunt Henricus Hucsit, Hermannus Rabe add. diploma de Ao. 1287. ap. Schroeder l. l. p. 792. ubi: Nobiles Domini Helmoldus & Nicolaus Comites Zwerinenses—Milites. In Hermanni Corneri Chron. ad Ao. 1212. ap. Eccard in Corp. Hist. T. II. p. 836. heißt es: Comites, Barones nobiles & Milites. Im XIV. Sec. blieb dieser Unterscheid noch unverrückt bey. Wir finden in allen denen von Schröder l. c. zum 14 Seculo gehörigen Urkunden keine eintzige, worinn denen Militibus der titulus: Nobilis wäre zugeleget worden. In dem Diplomate Anastasiæ de Ao. 1324. ap. Schroeder l. c. p. 1029. werden vielmehr Nobiles & milites deutlich unterschieden. Ein gleiches geschiehet in Diplom. Alberti Ducis Magnopol. de Anno 1365. ap. Schroeder l c. p. 1433. ubi: Testibus Nobili Viro Gans Domino de Potlest ac—militibus. Bey denen Geschichtschreibern dieses Seculi trifft man eben dieses an. Joh. Vitoduranus in Chron. ap. Eccard. l. c. T. I. pag. 1819. berichtet die Zwistigkeiten, welche zwischen denen Dominis servitialibus & Militibus simplicibus ex una parte & Dominis liberæ Conditioni ex altera parte entstanden. Aus der Erzehlung Corneri in Chron. ap. Eccard. l. c. p. 977. von dem grosser Tournier, welchen der König von Dennemarck Ao. 1312. bey Rostock gehalten, siehet man den dabey gehaltenen Unterscheid unter Nobiles, milites,

& militares, wobey merckl. daß der König keine als Principes terrarum, Dominos und Nobiles, aber keine Milites zu Ritter creirt, hingegen die Fürsten selbst ihre Clientes i. e. ihre Milites zu Ritter gemachet haben: verbis: Rex fecit Woldemarum Marchionem militem & XX. terrarum Dominos ac LXXX Nobiles—Alii vero Principes de suis Clientibus generosis honoris talis Capacibus & aptis ad militiam fecerunt etiam milites. Im Anfang des XV. Seculi finden wir ebenfals von diesem Unterscheid noch ziemliche Spuren. In der Urkunde de Ao. 1401. apud Schroeder l. c. p. 696. heissen die Principes nur noch Nobiles, hingegen die Milites hiessen noch schlecht weg (oder höchstens mit dem Zusatz, strenui) Milites, Manne, Ridder, Armigeri, Famuli, Pueri, Knape ꝛc. in denen Urkunden wie im vorigen Seculo vid. Schroeder l. c. p. 1707. 1712. 1724. p. 1726. 1745 1772. 1797. In der Urkunde de Ao. 1423. ap. Schroeder l. c. p. 1864. werden Nobiles & Milites noch expresse von einander unterschieden. add. p. 1877. seqq. 1941. Gleichwie es nun im Gegentheil allerdings eine ohnfehlbahre Wahrheit ist, daß die Milites allerdings ingenui und freye Leute waren, dieselbe auch nach und wichtige Privilegia von ihren Herren erhielten, wodurch ihr Ansehen beständig zunahm, die Menschen aber von Natur dergestalt geartet sind, daß sie beständig nach höhern Ehren trachten, oder wie Tacitus Lib. I. Histor. es ausdrucket: Arrogantia præcipuum validiorum vitium; so findet man die Ursachen, warum die Milites in den folgenden Zeiten ad Classem Nobilium sich zu zehlen angefangen. Es ist mercklich, daß der Herr Behr l. c. pag. 549. endlich sich nicht entbrechen kan, selbst dem Crantzio Beyfall zu geben, nnd folglich bey so bewandten Umständen nicht abzusehen, wie man Crantzio eines Fehlers und Irthnms beschuldigen könne, wenn er ein Zeugnis von einem Umstand ableget, welcher durch so viele andere Gründe ohnedem zu erweisen stehet. Der Herr Glafey hat zwar in Tr. de Miuisterialibus pag. 859. seqq. ebenergestalt den Fidem Crantzii zu schwächen sich bemühet. Gleichwie aber der Herr Glafey überhaupt in dem angezogenen Werck nach dem Urtheil des Hn. Cantzlars von Ludwig in Jure feud. p. 137.

den Unterscheid inter Ministeriales Principum & Reipublicæ Germaniæ nicht beobachtet hat, (b) folglich alles dasjenige, was etwa den Anschein haben möchte, daß man daher die Milites und Ministeriales Principum Imperii zur Classe der Nobilium rechnen müsse, von diesen nicht sondern von den Minlsterialibus Imperii zu verstehen; also sind auch die von dem Hrn. Glafey gegen Crantzium angeführte Gründe nicht hinlänglich seine Zeugnis zu entkräfften, weshalb ich der Kürtze halber mich auf den Hn. Estor de Ministerialibus beziehe, welcher darauf hinlänglich nnd gründlich geantwortet hat.

ad pag. 74.

Observatio II.

Wir haben l. c. behauptet, daß der Bischoff von Schwerin, nach Absterben Hertzog Henrici Leonis von Sachsen ein mediater Mecklenburgischer Land-Stand geblieben. Der Hr. Verfasser der Historischen Nachricht von der Verfassung des Fürstenthums Schwerin, ꝛc. hat sich bemühet insonderheit diese Meinung zu widerlegen, und zu zeigen, daß das Bißthum Schwerin ein immediater Reichs-Stand nach Absterben oberwehnten Hertzogs geworden und geblieben. Der Hr. Behr hat eben diese Gedancken gehabt in Lib. IV. Rer. Mecleburg. pag. 523. Es ist allerdings an dem, daß die daselbst beygebrachte Gründe von ziemlicher Wichtigkeit sind. Es bleibet aber mit allen dem noch bedencklich: 1) Warum die Bischöffe von Schwerin nicht nach dem Exempel der übrigen Bischöffe in Teutschland auf die Reichs-Täge erschienen?

2) Warum die Bischöffe von Schwerin in der Union der Mecklenburgischen Land-Stände sich mit befunden und solche unterschrieben, mithin selbst sich unter die Land-Stände gezählet?

3) Warum die Bischöffe von Schwerin aus dem Bisthum verschie-

(b) Es erwehnet dieses Unterscheides das Chron. Luneb. ap. Eccard in Corp. Hist. T. II. p. 1379. gantz deutlich verb. des Rikes Dienestman unde andere Herren Dienestman ꝛc.

schiedene Arten von Contribution denen Hertzogen von Mecklenburg entrichten müssen?

4) Warum die Hn. Hertzoge von Mecklenburg in denen zwischen ihnen im Anfang des 17 Seculi errichteten Vergleichen sich verbunden, ihre Hoheits-Rechte wider den nach der Immedietät trachtenden Bischoff von Schwerin auszuführen?

5) Warum der Bischoff von Schwerin niemahln von einem Römischen Kayser die Investitur erhalten oder gesuchet?

6) Warum die Stiffts Unterthanen in der Appellations-Instance vor das Mecklenburgische Hof-Gericht vor Alters stehen müssen?

7) Warum Pribislaus von Parchim dem Bischoff A. 1252. nicht erlauben wollen, Bützow zu befestigen?

8) Warum opponirten sich die Wenden, wovon ihre Herren nicht auszuschliessen sind, der Wahl des Bischoffs nach Absterben Bischoff Bennonis von Schwerin A. 1195., welche das Capitul einseitig unternahm?

9) Was soll das denenselben vom Pabst Cælestini III. Commissarien bestätigte Jus Advocatiæ über das Stifft Schwerin, welches der Zeit nicht nudam Defensionem sondern auch zugleich Jurisdictionem in sich faßte: vid. Hertius de Libert. Ord. Cist. Sect. 3. Brehmer in Jure Eccl. Lib. I. C. 31. §. 36. vor einen Effect haben?

Es können dergleichen wichtige Zweifel mehr gegen die Immedietät angeführet werden, welche nebst denen gemeldten weiter zu deduciren uns bey einer andern Gelegenheit erlaubet seyn wird. Anitzo mercken wir nur noch an, daß es fehlsam sey, wenn der Hr. Behr l. c. behauptet: 1) daß die Bischöffe von Schwerin von Alters unter die Reichs Fürsten gezehlet worden, welches der Hr. Verfasser der obangezogenen Historischen Nachricht selbst nicht in Abrede seyn kan. 2) Daß aus dem Argument, daß der Bischoff in der Reichs-Matricul mit aufgeführet gewesen, keine Reichs-Standschafft und Immedietät zu erzwingen per notoria. 3) Daß der Bischoff von Schwerin im Schwaben-Spiegel ap. Goldast. in den Reichs-Satzungen Tom. I. p. 40. unter andere Immediat Bischöffe mit gezehlet werde; denn wir finden auch allda unter dieselbe den Bischoff von Camin mit aufgeführet, von die-

diesem aber ist es nororisch, daß er ein Pommerscher mediater Land-Stand gewesen, vid. Rango iu Pomeran. Diplom. p. 108. Es ist also aus dieser Anführung kein Schluß auf die Immedietät zu machen.

ad pag. 181.

Observatio III.

Wir haben l. c. aus dem Exempel, welches wir beym Crantz in Wandalia Lib. XIV. Cap. I. und in Chron, Slavor. ap. Lindenbrog in S. R. G. Sept. p. 246. lesen, den Schluß gemochet, daß die Landes-Herrn in Mecklenburg vor Alters mit ihrer Noblesse vor Anfang eines Krieges deliberiret und solchergestalt mit derselben Bewilligung dazu die Lehn-Pferde aufgeboten haben. Wir finden, daß der Hr. Behr in seinen Rebus Meklenburg. (welches Werck erst neulich die Presse verlassen hat) p. 581. gleicher Meynung gewesen sey. Ein guter Freund hat uns gegen diese Meynung einige Zweifel gemachet, welche wir des geneigten Lesers Beurtheilung anheim stellen. Er schreibt:

Die Ritterschafft muste, sobald der Landsherr ihnen davon Nachricht gab, mit so viel Pferden nnd Leuten, als einem jeden enquociret war, auf den bestimmten Ort der Versamlung erscheinen. Gemeiniglich, wenn kein Periculum in mora vorhanden war, und die Expedition ausserhalb Landes geschehen solte, wnrde einige Wochen vorher ihnen der Aufbot kund gemachet, damit einjeder Zeit hätte, sich dazu gehörig zu præpariren und mit dem nöthigen zu versorgen. Der Hr. Cantzlar von Westphalen bedienet sich in Specim. Docum. Meklenb. p. 121. zwar der Ausdrückung: Quod (Milites Meclenb.) *ad nutum parati* fuerint ad militandum pro Salute Ducis & Patriæ etiam in bello extra Megapolim. Gleich wie aber dieser gelehrte Mann ohnfehlbahr die Worte ad nutum parati civiliter verstanden wissen, mithin dadurch nicht die Præparations Zeit ausschliessen will; also geschiehet demselben auch zu nahe, wenn der Hr. Behr Lib. 14. Rer. Mecl. p. 579. die Worte ad nutum parati captiret, und meinet,

net, als ob der Hr. von Westphalen den Aufbot dadurch negiret hätte, gestalt es gar zu offenbahr, daß ohnmöglich die Intention des Hn. Cantzlars soweit gegangen seyn könne, wie der Hr. Behr ihm anzudichten sich bemühet. Daß aber eben 6 Wochen vorher der Aufbot nothwendig geschehen müssen, wie der Hr. Behr will, stehet nicht zu erweisen, und um so weniger aus dem von ihm angeführten Extractu Diplomatis zu schliessen, als solches offenbahr nicht von der Meckl. Noblesse, sondern von dem Fürsten Henrico Leone redet, von diesem aber auf jenen kein Schluß zu machen ist.

War aber periculum in mora, und etwa der Feind bereits ins Land gefallen; so wnrde die Noblesse und die Unterthanen im gantzen Lande durch Ausschreibung des Jodute (c) aufgeboten, in welchen Fällen es leicht begreiflich, daß keine lange Zeit, sich zu præpariren erlaubet gewesen. Daß die Ritterschafft verbunden gewesen, die Lehn-Dienste zu leisten, ohne nach der Gerechtigkeit oder injustice des Krieges, wozu ihre Dienste ersodert wurden, zu fragen, mithin keiner befugt war sich seiner Schuldigkeit zu entziehen, wenn etwa ein oder ander der Meynung war, daß der Krieg ohne rechtmäßige Ursache geführet würde, erhellet nicht nur aus dem angeführten Zeugnis des Crantzii, sondern auch unter andern aus dem Lehn-Brief der Negendanken de Ao. 1450 ap. Behr l. c. pag. 371. alwo es ausdrücklich heißt: Ille ejusque Hæredes, *quoties Nos nostrique Hæredes monebimus.* Equis Cataphractis & loicis (soll wol heissen loricis) (i. e. Gleven) instructi *instar reliquorum nostrorum fidelium Vasallorum* id de nobis sponte demereantur. Es stimmet auch damit die Glossa des Sachsen Spiegels ein. vid. Sachsen Spiegel Lib. I. Art. 20. in Glossa ad vocem. Nu vernehmet ꝛc. Ed. Dresd. de Ao. 1554. fol. 29. in fine & 30. in Principio. Ob nun wohl E. H. vermei-

(c) Von der Bedeutung und dem Gebrauch dieses Worts führet Behr l. c. etwas an. Am gründlichsten und hinlänglichsten hat der Hr. von Westphalen in Monum. ined. Tom. I. Præfat. pag. 59. und p. 63 davon gehandelt.

nen, nichtweniger der Hr. Behr l. c. p. 581. will, daß die Landes-Herren in Mecklenburg zuvor dieserhalb mit der Ritterschafft deliberiret hätten, welcher pag. 558. dieserwegen sich auf das Zeugniß des Chron. Slav. ap. Lindenbrog in S. R. G. S. p. 246. berufft, worinn der Autor erzehlet, daß die Hertzoge Magnus und Balthasar ihre Ritterschafft convociret und ihre Beschwerde wider die Stadt Rostock eröfnet, dem die vornehmste aus der Ritterschafft geantwortet: Se contre Civitates agere non posse, welches auch aus den von Crantzio l. c. erzehlten Umständen zu folgen scheinet, daß die Herren Hertzoge mit ihren Ständen über dergleichen Expeditiones consultiret, und nach deren Rath den Krieg unternommen oder unterlassen, so ist dagegen zu erwegen, daß überhaupt von diesem eintzigen Exempel und von der daraus erhellenden freywillig veranlaßten Deliberation kein Schluß auf eine Nothwendigkeit, daß in allen Fällen die Herren hiezu verbunden gewesen, zu machen, zumahl da in dem angeführten Exempel nicht die Frage von einem Kriege sondern von der Bestraffung einer ungehorsamen Stadt war; folglich überall kein Argument daher gezogen werden kan, vielmehr, wenn man die Worte, welcher die Ritterschafft sich nach Crantzii Zeugnis bedienet: Si propendeant Principes, in Betrachtung ziehet, so kan man deutlich sehen, daß der Aufbot der Ritter Pferde uud die Schuldigkeit damit zu dienen nicht auf dem Consens der Ritterschafft beruhet und dieselbe wieder die der Zeit im Lande gegoltene Sachsen-Rechte hierinn nichts voraus gehabt habe, und folglich können gegen die abangeführte klare Beweise diese Zeugnisse nichts releviren. Aus derjenigen Resolution, welche sie in ihrem Wercke pag. 190. angeführet, können sie ohnschwer ein gleiches abnehmen. Wer seine Lehndienste selbst nicht verrichten konte, muste das sogenannte Hostenditium erlegen, und damit die Dienste remediren. Wer aber gar nicht erschien, gieng seiner Lehne verlustig ꝛc. ꝛc.

ad pag. 195.

Observatio IV.

Zur Erleuterung der daselbst abgehandelten Materie müssen wir noch ein und andere remarquable Umstände von dem vormahligen Zustand der Gerichtbarkeit in Mecklenburg beybringen.

Im XIIten Seculo, als die Regierungs-Verfassung in Mecklenburg auf dem Fuß kam, worauf sich dieselbe nachher befand, ward mit Einführung der Sächsischen Einwohner und der Sachsen-Rechte, die Ausübung der Gerichtbarkeit, auch ziemlich nach deren Gewohnheit eingerichtet. Die höchste Gerichtbarkeit blieb zwar bey denen Landes-Herren, dergestalt, daß sie in wichtigen Sachen und die von denen Unter-Gerichten an ihnen gebracht wurden, selbst urtheileten; Sie hatten aber auch in ihren Vogtheyen oder (d) Aemtern, ingleichen in denen angelegten Städten Vögte, oder wie sie in den Urkunden heissen Advocatos, denen in denen ihnen anvertrauten Vogtheyen oder Städten überhaupt sowohl in Criminal als andern Fällen die Aus-

(d) Es werden nnter dem Worte Advocatus in den Urkunden von diesen Zeiten eigentlich die von dem Landes-Herrn bestelte Richter verstanden, welche die Gerechtigkeit gehaudhabet, und der Landes-Herrn Jura beobachtet. Conf. Diploma de Anno 1192. ap. Schroeder im Pap. Mecklenb. p. 488. ubi: nullus nostrorum *Judicum aut Advocatorum* & Diploma de Ao. 1249. l. c. p. 638. ubi: *Advocatorum, vel Juris nostri Executorum* add. Diploma l.c. p. 856. worinn auch der Amt-Leute Verrichtung eigentlich nachher bestand. Wir finden zwar, daß zuweilen die Amt-Leute von den Vögten in den Urkunden unterschieden wurden, e. g. Diplomata apud Illustr. de Westphalen T.II. Monument. ined. R. G. p. 507. Allein

es

Ausübung der Gerichtbarkeit anvertrauet war. (c) Diejenige Milites, welche Land-Güter erhielten, bekamen die niedere Gerichtbarkeit auf 60 Schilling und einen Drittel von der hohen Jnrisdiction, wovon unten §. 9. lit. a mit mehrern gehandelt wird. Es erstreckte sich die Gerichtbarkeit der Vögte oder Amt-Leute in ihren Vogtheyen über alle darinn Eingesessene welche nicht ausdrücklich davon eximiret waren. Es wurden gewisse Gerichte gehalten, welche man Marckding, imgleichen welche, so man mit dem Nahmen Landing oder Etting belegte. Jn dem Diplomate Henrici Leonis de Anno 1169. apud Illustr. de Westphalen in Monumem Ineditis Tom. II. pag. 2042. heißt es: Cætetum volumus, ut prædicti Coloni juxta Consuetudinem terræ placita nostra, quæ *Marcthide*

(c)

---

es ist offenbar, daß das Wort Amt-Leute daselbst von denen vornehmsten Officialen zu verstehen sey. Zuweilen werden auch die Stadthalter Advocati genennet, c. g. apud Illustr. dc Westphal l, c. p. 271. imgleichen werden die Gouverneurs Advocati genannt, wowon man die Exempla apud Eccard in Corpore Hist. Tom. II pag. 1086. item 952. & 961. & 1150. finden kan. Jm Anfang des XVIten Seculi ist der Nahme *Vogt*, *Advocatus* abgekommen und davor der Nahme Amtman gebrauchet worden, vid. de Westphalen l. c. p. 513. Hertzog Hinrich der Löwe von Sachsen bestellte zuerst Advocatos in hiesigen Landen, wie uns Helmold in Chron. Lib. 1. cap. 87. §. 8 & 9 berichtet.

(c) Sie fassen im Nahmen der Lands-Herren, welches aus der Urkunde de Ao. 1379. ap. Illustr. de Westphal l. c. Tom. II. p. 27. sich ergiebet, alwo es heißt: Coram quodam dicto Beneke Advocato vulgariter dicto Overbode, ejusdem Domini Comitis pro Tribunali sedente, ad Jura sui (Comitis) officii reddende &c.

(f) vocautur, obſervent, In der Uhrkunde ap. Eund. l. c. pag. 2044. ſtehet : ab his tantum, quæ NB. *Jure Ducatus* nos contingunt, iſta nominatim excludimus, videlicet Expeditiones & *forenſe placitum*, quod *Marktinc* vulgo dicitur. In der Uhrkunde l. c. p 2046. leſen wir : Cæterum etiam nunc remittimus, ut prædicti Coloni Eccleſiæ ad placitum, quæ Marketinc vocantur, venire non arceantur. In dem Brieſe, worinn der Graf Gunzel von Schwerin ſich einen Lehnmann des Biſchoffs von Ratzeburg bekennet, de Anno 1245. heiſt es: dictas villas quietas clamamus — a Judicio Laudthinck vel Ettinc. In der Uhrkunde Johannis Hn. von Meckl. de Ao. 1248. beym Schröder im Papiſtiſchen Meckl. p. 633. findet ſich: ſæpe dictæ Villæ homines ac manſorum prædictorum poſſeſſores — ſive ad Judicium, quod vulgo Lantinck dicitur, nec ad illud de Procek (g) nec alias venient omnino ſed liberi ſint & excepti. In dem Diplomate Henrici Hn. von Meckl. de Ao. 1301. apud Behr in Lib. II. Rer. Meclenb. p. 213. heißt es : ſæpe dicte Ville homines — ad Judicium, quod vulgo Landtinck dicitur, nec ad illud in Procek nec alias venient, ſed liberi ſint & exemti. In dem Diplomate ap, Schroder l. c. p. 733. heißt es: Homi-

f) Es bedeutet dieſes Wort allhier placitum provinciale vel Diſtrictus, ſonſt wird es auch pro Jure foreſtali genommen. vid. Reiuhard de Jure For. Germ. p. 123. ſeqq.

g) Der Hr. Cantzler von Weſtphalen zeiget in Præfat. ad Tom. II. Monument. inedit. pag. 51. aus der Etymologie des Worts Proſeke, daß ſchon zu denen heidniſchen Wendiſchen Zeiten an dieſem Orte Gericht gehalten worden. Die angezogeue Diplomata beſtärcken dieſes noch mehr, und wir können hieraus den Schluß ziehen, daß dieſes Gericht auch nach Einführuug des Chriſteuthums und der Sachſen in Mecklenburg beybehalten worden. Aus dem was in Select. Jurid. Sp. 21. p. 168. angeführet wird, kan man ſchlieſſen, daß dieſes Gericht ein Appellations-Gericht geweſen.

mines Clauſtti, ubicunque in rerra noſtra commorantur, à NB. *communi terræ Judicio*, quod Landding communiter nuncupatur, volumus eſſe liberos in perpetuum & exemtos, nec ad illud frequentandum a Nobis aut ab Advocato noſtro poterunt ratione aliqua coarctari. In der Uhrkunde l. c. pag. 741. heißt es: Nec etiam Coloni ejusdem ad — Judicia popularia, quæ Landdinch teutonico voeabulo nuncupatur, valeant evocari. In dem Diplomate l. c. pag. 744. lieſet man: Homines Clauſtri & loci ſupradicti a Communi tertæ Judicio, quod Landding nuncupatur vulgariter, volumus eſſe Liberos in perpetuum & exemtos neque ad illud frequentandum a nobis aut ab Advocato noſtro poterunt ratione aliqua coarctari. In Diplomatibus apud Id M. de Weſtphal. l. c. T. II. p. 2236. findet ſich: Homines etiam ſucceſſive villam eandem & terminos ejus inhabitantes ad commune terræ placitum, quod Lanttinck dicitur, venire non compellantur inviti. In Diplom. apud Schröder l. c. p. 957. ſtehet: ita eriam, quod incolæ dictæ Villæ ad Jus Commune, quod dicitur Landdinck ſi venire non ve int, minime teneantur. In denenſelben ward die Gerichtbarkeit überhaupt ſowohl hohe als niedere ausgeübet. Daß die Edelleute und Landbegüterte vor dieſes Gerichte ebenfalls haben ſtehen müſſen, und ſelbige allda zu erſcheiuen ſchuldig geweſen, erhellet aus dem, was der Herr Schwartz in der juſtice-Hiſtorie pag. 49. not. k. imgleichen Hr. Puffeudorff l. c. p. 269. angeführet haben. add. Diploma ap. Ill. de Weſtphal l. c. T. II. p. 271 In der Uhrkunde beym Schröder l c. p. 918. heißt es: Homines in Villa (Nekenſe) commorantes eo Jure & *Judicio quo noſtri fideles & Vaſalli gaudent*, per terram noſtram quiete & libere perfruerentur. Hierans kan man wahrſcheinlich folgern, daß der Zeit die Edelleute in Mecklenburg bereits ihr beſonders Forum gehabt haben. Dieſes waren die ſogenannte Placita, Landdinge, oder Land-Gerichte, welche jeder Voigt oder Amtmann im Nahmen des Landes-Herrn jährlich 3 mahl in ſeinem Amte halten muſte, wovon der obbelobte Hr. Puffendorf l. c. mit mehrern Nachricht ertheilet. Es gehören hieher die Reverſales, welche Fürſt Nicolaus von Wenden und ſeine Brüder Ao. 1285.

1285. von ſich geſtellet. ap. Beht Lib. III. Rer. Meclenb. pag. 395 ubi: Inſuper, ut eo minor inter Vaſallos noſtros ac Civitatenſes oriatur diſcordia, noſtram Judiciariam autoritatem, quæ Landding vulgariter nuncupatur, terminorum, Robele in Villa Priborne, terminorum Malchowe in Villa antiqua Malchow, terminorum Caſtri dicti Wenden in Villa Zepikow eodem tempore, eodem diæ & hora eodem more, quo prius fieri ſolebat, ſtatuimus judicandum. Daß die Landes-Herrn nicht allemahl immediate in denen ihnen angehenden Sachen in der erſten Inſtance cognoſciret und decidiret haben? daran zweifle ich deshalb, weil in dem Erbhuldigungs-Revers de Ao. 1436. welcher ſich unten Tom. III. P. I. p. 577. findet, die Herzoge denen Wendiſchen Edelleuten ausdrücklich verſprechen, ſie aus denen Aemtern nicht zu Rechte zu ziehen, und primam inſtantiam ihnen in den Aemtern angedeyen zu laſſen, woraus ich den Schluß machen muß, daß der Zeit die Edelleute ihr Forum vor die Aemter agnoſciret, mithin immediate ihre Sachen zur Cognition an die Landes-Herren und deren Cantzley, ſodann erſtl. getoñen, wenn per Appellationem oder andere Rechts-Mittel ſelbige dahin gedien oder die Landes-Herren der erſten Inſtance wegen Wichtigkeit der Sachen ſolche ſogleich an ihren Hof gezogen, und ſolchergeſtalt verſtehe ich die Citation Herrn Johannis von Werle an einige Edelleute de Ao. 1340. apud Schroeder l. c. pag. 1227. verbis: Mandamus Juſtitiæ intuitu utiqne volentes ut hodic ad quindenam ad Inſtantiam Domini Præpoſiti & Morialium Malchow coram Nobis, ubicunque in noſtra terra fuerimus, appareatis Qnæſtionibus legitime reſponſuri, quod ſi non feceritis, aliam viam excogitando, cum jam ſæpius citati ſitis, ipſis Juſticiam non poſſumus denegare &c. Es gehöret auch hieher die von dem Grafen Heinrich von Schwerin in Sachen Henrichs Bulow Kl. wieder Roſenhagen und ſeinen Schwager Bekl. wegen einiger Huffen in dem Dorffe Wanderen Ao. 1329. abgeſprochene Urthel apud Schroeder im Pap. Meckl. p. 1088, worin die Worte mercklich ſind: Nos in Judicio præſidentes aſſumtis nobis Vaſallis noſtris & Conſulibus Civitatis noſtræ Zwerinenſis ſimiliter in Judicio decrevimus &c.

Es

Es komt hiemit die Pommersche alte Verfassung der Gerichtbarkeiten überein, worinn die Edelleute ebenfals unter die Gerichtbarkeit der Vogtheyen in erster Instance der Zeit gestanden, wie wir aus des Herrn Schwartzen Justitz Historie pag. 32 & 43. lernen. In wichtigen Sachen besuchten die Landes-Herren die Placita oder Landgerichte mit ihren Räthen selbst und wurden in ihrer Gegenwart die Sachen theils in erster, theils in ander Instance an den Orten wo sie vorgegangen, oder wo die Partheyen sich aufhielten, untersuchet, decidiret und gleich zur Execution gebracht. Aus der zuletzt angeführten Urkunde lernen wir auch, daß die Landes-Herren nach Belieben von ihren Vasallen und Bürgermeistern aus denen Städten zu Beysitzern solcher öffentl. Land-Gerichte, wenn sie solchen selbst beygewohnet genommen haben. Von dem in Holstein üblich gewesenen Gowting i. e. Judicio Districtus finden wir, daß Ao. 1121. Graf Alberrus solches selbst in Gegenwart verschiedener Prælaten, seiner Dapiferi, Pincernæ, Camerarii und Præfecti Holsatiæ auch verschiedener anderer Landes-Eingesessener gehalten, vid. Diploma apud Illustr. de Westphalen in Monum. ined. R. G. T. II. pag. 30. conf. Dipl. ib. p. 271 & p. 276. Es waren die Vasallen schuldig auf Erfordern sich hiezu brauchen zu lassen, gestalt es unter andern mit zu denen von ihnen zu leisten schuldigen Diensten und Pflichten gerechnet ward, wie wir aus denen Reversaleu Herren Claus und Berend von Werle de Ao. 1357. apud Schröder l. c. p. 1371. lernen, allwo es heißt: Scholen se plicht dohn, **Rath / Klage und Recht/** dat der Herschop thokümt, schal me allen ock an ene söcken. In welcher Passage sonder Zweifel das Wort Rath so viel will, daß die Vasallen verbunden gewesen, auf Verlangen der Landes-Herren in wichtigen Sachen mit Rath (h) ihnen bey-

h) Es wird durch dieses dasjenige erleutert, was wir oben p. 59 behauptet haben. Wir sehen aus dem angeführten, daß die Vasallen schuldig gewesen, auf Verlangen derer Herren ihnen zu rathen; es folget aber daraus

zuſpringen. Es iſt dieſes eben dasjenige, was Carolus M. in Diplom. ap. Goldaſt. in Conſt. Imp. Tom. III. pag. 120. ſagt: Ite mei Milites — conſulite Regibus — Conſilio circumdate Principes. Wir finden von dieſer alten Gewohnheit noch Spuren in dem Lehn-Eide, welchen die Pommerſche Vaſallen noch heute zu Tage abſchweren müſſen, der in des Hn. Friedensberg Jure Feud. Pomer. apud Illuſtr. de Weſtphal Monum. ined. Tom. II p. 1840. ſich findet, worinnen ſie ſich verbinden: Wann von J. K. M. zu Rath gefodert, wil ich jederzeit erſcheinen und rathen helffen ꝛc. In dem Sachſen-Spiegel C. 4. heißt es: der Mann ſoll auch ſeinen Herrn damit dienen, daß er Urthel ſoll helffen finden. Inſonderheit wurden aus beregten Ständen die Beyſitzer von denen Landes-Herren genommen, wenn die Sache, worüber litigiret ward, 2 von den Ständen, oder den Landes-Herren und einen von den Ständen concernirte, welches der Hr. Behr Lib. IV. Rer. Meclenburg. pag. 565. ſeqq. bis p. 578. weitläufftig und umſtändlich erwieſen hat, geſtalt er in fine ſchlieſſet: Quibus Judiciis Sereniſſimorum noſtrorum Ducum Majores 24 vel ſæpius 30 quoque Primores Ordinis Equeſtris & Oppidanorum adhibuerunt, eosque ſuis adjunxerunt Miniſtris aulicis ut Jus dicerent litigantibus. Conf. Behr l. c. Die Gerichtbahrkeit der Edelleute und Klöſter in Mecklenburg betreffend, ſo iſt nach denen vorhandenen Mecklenburgiſchen Uhrkunden vor Alters und zwar im XIII. XIV. und XV. Seculis dieſelbe in majorem & minorem Jurisdictionem, höchſte und ſiedeſte, eingetheilet worden. Wir finden zwar einige Uhrkunden, worin auch der dritten Art, nemlich Mediæ der Mittelſten, gedacht wird. e. g. In dem Privilegio Alberti, Hertzogs von Mecklenburg de Ao. 1358. worin er der Stadt Roſtock die Gerichtbarkeit verkaufft, ap. Illuſtr. de Weſtphal in Spec. Monum.

daraus keine Nothwendigkeit, daß die Landes-Herren abſolute der Zeit ſie zu Rathe ziehen müſſen. Es dependirte dieſes von ihrem Arbitrio; bis endlich mit der Zeit ein Recht daraus ward.

Meklenb. pag. 221. heißt es: totum & integrum Judicium noſtrum Majus ac medium & Minus. Dieſe Ausdrückungen werden p. ſeqq. zu zweyenmahlen wiederhohlet. Nach dem Kauff-Brief, worin die Gebrüdere Bernhard und Reymar von Pleſſe A. 1337 die Güter Stove und Guſtekow dem Biſchoff Heinrich von Lübeck verkauffen, apud Schröder im Papiſt. Meckl. p. 1194. geſchiehet ſolches cum omni Jure, Judicio ſupremo & infimo ac omnibus Judiciis intermediis, dergeſtalt, wie es p. 1196 in der Uhrkunde ferner heißt: Habebit — plenam autoritatem — ſtatuendi in dictis Villis Advocatum ſibi aptum, qui omnes & ſingulas cauſas judicabit & puniet ſecundum transgreſſorum merita ſæpe fato Domino noſtro Magnopolenſi ut ſuis Advocatis minime requiſitis. In dem loc cit. pag. 1197. ſeqq. befindlichen Conſens-Brief Hn. Alberti von Mecklenburg, über vorerwehnten Kauff, werden p. 1198. und 1199. eben dieſe Worte wieder gebrauchet. Hertzog Albertus ſchencket A. 1352. dem Heil. Geiſt in Wismar 4 Höfe cum Judicio majori Colli ſcilicet & manus & minori ac Judiciis intermediis, wie die Uhrkunde ap. Schröder l. c. p. 1328. beſaget. Daß auch in andern teutſchen Provintzen dieſe Eintheilung gebrauchet worden, erhellet aus dem was der Hr. Friedrich Eſaias Puffendorf de Jurisdictione Germanica p. 10 & 11. aus verſchiedenen Diplomatibus angeführet hat. Conf. Diploma de A. 1358. Comitum Holſatiæ apud Illuſtr. de Weſtphal. l. c. T. II. pag. 209. ubi: cum — judicio majori, mediocri & minori manus & Colli, item p. 229. Jurisdictionem ſeu Judicium majus & minus videlicet manus & Colli, ſupremi, medii & infimi it. p. 232. cum judicio majori, mediocri & minori, manus & colli, ac cum omnium cauſarum Congregationibus & Exceſſuum Correctionibus, & plura alia ſeqq. Wenn man aber alle Umſtände genau überleget, ſo iſt der Ausdruck der dritten Art der Gerichtbarkeit, nemlich der Mediæ wohl mehr vor einen überflüßigen Zuſatz der Concipienten der angezogenen Urkunden zu achten, als daß darunter etwas reelles und ein würcklicher Gradus der Gerichtbarkeit verſtanden werden ſolte. Wenigſtens iſt dieſes wohl unleugbar, daß in denen Uhrkunden, worinn nur der Majoris & minoris Jurisdictionis gedacht wird,

der

der Verstand auf alle Fälle sich erstrecket, und diejenigen Casus, welche man etwa ad mediam Jurisdictionem ziehen walte, ohnfehlbahr unter jenen beyden Arten mit begriffen sind. Es scheinet, daß diejenige Edelleute, welche von Henrico Leone, Hertzog zu Sachsen, und nachher von denen ersten Regenten und Fürsten in Mecklenburg hereingeführet und mit Gütern beschencket worden, bey ihrer Bewidmung anfänglich nur bloß die niedern und den 3ten Theil der obern Gerichtbarkeit erlanget haben. In dem Kauff-Brief ap. Schröder l. c. p. 743. de Anno 1275. verkauffen die Herren Nicolaus und seine Söhne Henrich, Johann und Bernhard von Werle, der Kirche zu Gustrow das Dorff Racow dergestalt: De Judiciis minoribus, *sicut ceteri Vasalli nostri habent*, habebit Ecclesia Læpe dicta. De Capitali vero & manuali, sententia recipiet Medietatem &c. In der Uhrkunde beym Schröder l, c. p. 759. verkaufft Hr. Heinrich von Werle Ao. 1280. dem Kloster Dobbertien eine Mühle cum judicio NB. *sicut habent Vasalli nostri in bonis suis* NB. *SCILICET usque ad sexaginta solidos.* Si autem majores Excessus cujuscunque generis ibidem contingerint, de quibus forsan plus est dandum inde nos duas partes tollemus, Dobertinensis Ecclesia tertiam retinebit. In dem Kauffbrief apud Schröder l. c p. 687. worinn Fürst Nicolaus von Werle der Güstrowschen Dohm-Kirche das Dorff Goldenitz verkaufft, heißt es: De Judiciis minoribus, *sicuti cæteri nostri Vasalli habent*, habebit Ecclesia supra dicta. De Capitali vero & manuali sententia medietatem accipiet Ecclesia medietate alia nobis reservata. In der Uhrkunde l. c. p. 876. schencket Nicolaus Hr. von Werle A. 1302. das Dorff Cuciz der Kirche zu Güstrow cum Jurisdictione sive Judicio *sexaginta solidorum* NB. *sicut Vasalli nostri in bonis suis habere COMMUNITER* consueverunt. In dem Confirmations-Brief Fürsten Alberti von Mecklenburg de Ao. 1340. über den Verkauff einiger Güter an die Stadt Wismar, apud Schröder l. c. p. 1228. heißt es: Cum Jure Vasallitico *videlicet* sexaginta solidorum & infra & tertia parte Majoris Judicii *videlicet* Manus & Colli. In dem

Kauff-Brief der Gebrüdere von Stralendorf de Ao. 1342. l. c. p. 1250. geschiehet der Verkauff einiger Hufen cum pleno Jure Vasallitio *hoc est* cum Jure & Judicio sexaginta solidorum & infra & cum tertia parte majoris Judicii in manum videlicet & Collum, wobey es mercklich, daß die Verkäuffer dem Landes-Herren cum precaria duas partes Superioris Judicii in manus videlicet & Colli reserviren. In dem Diplomate apud Illustr. de Westphal in Specim. Monum. Meclenb.. p. 44. finden sich gleiche Ausdrückungen. In Diplomate Henrici Herrn von Mecklenburg de Anno 1302. l. c. pag. 2237. heisset es deutlich: Nec non Judicium sexaginta solidorum vel ut planius dicamus, Jurisdictionem, quæ secundum regionis Consuetudinem exigit emendam sexaginta solidorum. Aus diesen angeführten Zeugnissen ergiebet sich nun meines Erachtens gantz deutlich, daß generaliter denen begüterten Edelleuten auf ihren Gütern der Zeit die Gerichte nicht weiter als wegen der Verbrechen zugestanden, welche mit 60 Schilling Straffe beleget werden können, und daß ihnen der dritte Theil derjenigen Geld-Straffen, welche wegen der Verbrechen, so höher bestraffet wurden, gefallen, gereichet worden. Denn so verstehe ich die Ausdrückungen der Uhrkunden, tertia pars Majoris Judicii scilicet manus & Colli, als in welchen Fällen ihnen keine Cognitio noch Decisio vielweniger die Executio zugestanden. Sie hatten zwar allerdings in denen zur Niedergerichtbarkeit gehörigē Fällen die Cognition, Decision u. Execution selbst, allein wegen der in ihren Gütern verübten Verbrechen, welche höher als 60 Schilling bestraffet wurden, imgleichen die an Halß und Hand gingen, stand derer Landes-Herrey ihren Advocatis i. e. den in jeder Vogthey bestelten Amtleuten gantz allein die Cognition, Decision und Execution zu. Es erhellet dieses aus dem Schenckungs-Brieff auf das Dorff Putitz de Ao. 1225. ap. Illustr. de Westphalen l. c. p. 2063. ubi: Judicium etiam Colli & manus & omnem Jurisdictionem nostram in eo Præposito Ratzeb. libere dimittimus sub tali forma: quicquid in Villa vel agris Villæ contigerit, si reus ad mortem judicandus est, noster eum Advocatus judicabit: si autem componere (i. e. an

Geld

Geld bestraffen vid. du Cange h. v.) voluerit totaliter, Præpofito componet, in potestate tamen nostra erit & voluntate utrum Reus componet vel damnetur. Es ergibt sich ferner aus dem Schenckungs-Brieff de Ao. 1275. über das Dorff Arns-See ans Kloster Sonnen-Camp ap. Schröder l. c. p. 741, alwo es heißt: Judicia, que Sexaginta solidorum & infra pertractabit libere, sed ea, que in Collum & in Manum accidunt *communibus nostræ Legibus noster Advocatus judicabit*, tertia pars horum, qui ex his prosilire poterunt, Claustro proveniet, relique due nostris usibus colligentur. Aus der Urkunde Nicolai Hrn. von Werle, de Ao. 1272. ap. Schröder l. c. p. 733. ist ein gleiches abzunehmen, verbis: de Capitali sententia & aliis Advocatus etiam in bonis Claustri & non alibi juste & secundum terræ Consuetudinem judicabit, gestalt denn Hr. Johannes von Mecklenburg in dem Kauff-Brieffe de Ao. 1248. dem Kloster dieses besondere Privilegium ertheilet: Omne præterea Judicium omnisque transgressionis culpam Abbati corrigendum reliquimus solo Judicio Capitis & manus taliter excepto, *ut nuncius Ecclesiæ cum Advocato nostro Judicio præsideat*, & ipsius Judicii due partes nobis cedent, pars vero tertia Ecclesiæ. Aus denen angezogenen Passagen ergiebet sich ferner, daß die Prælaten und Klöster in denen ihnen acquirirten Gütern auf gleichen Fuß, mehrentheils die Nieder-Gerichtbarkeit auf 60 Schilling Straff-Gelder und den dritten Theil von den Proventibus, wenn die Verbrechen grosser gewesen, und also höher bestraffet werden müssen, erhalten und an sich gebracht haben. Ich sage mehrentheils, denn es finden sich Exempla, daß die Landes-Herren 1) einigen die gantze hohe Gerichtbarkeit an Halß und Hand über die denenselben überlassene Güter, andern aber 2) die Helffte der Revenuen, welche aus der hohen Gerichtbarkeit fiel, andern 3) die Niedere Gerichtbarkeit allein, noch andern aber 4) nur sogar die Jurisdictionem auf 12 Schillinge ertheilet haben Ad 1) finden sich Exempla beym Schröder l. c. p. 379. ubi: Bardenthorp—cum Judicio Colli & manus in dotem Ecclesiæ conferimus, und pag. 799. ubi: Cum omni Jure Judicio Majore

& Minore ſcilicet manus & Colli. add. p. 957. und p. 1050. it. p. 1068. & p. 1247. & p. 1264. &c. ad 2) finden ſich Beweiſe l. c. p. 744. de Capitali vero & manuali ſententia Eccleſia recipiat medietatem, und p. 904. De Exceſſibus Villæ prædictæ ex truncatione Capitis aut membri mutilatione provenientibus media pars Emendæ nobis cedet, & alia pars media Canonicis ejusdem Eccleſiæ *NB. noſtro Advocato ſuper hoc Judice* quod eſt infra habebunt ſecundum Jus Vaſallorum in ipſa Villa. ad 3) finden ſich die Probationes apud Schröder l. c. p. 1023. in dem Kauff-Brieff, worinn Fürſt Johannes von Mecklenburg dem Arnoldo de Tremonia Ao. 1262. das Guth Boydenſtorp verkaufft, cum omni Jure & omni libertate—quo milites & omnes Vaſalli noſtri poſſident bona *Judicio tamen majori—nobis & noſtris hæredibus reſervato* und p. 1039. ubi: cum omni jure ſexaginta ſolidorum & infra—ſicuti ad noſtros Vaſallos hactenus ſpectabant, und pag. 1352. ubi: Nobis—Judiciis ſupremis—reſervantes und pag. 1360. Iudicium majus—reſervamus. ad 4) zeigen ſich die Beweiſe apud Schröder l. c. p. 713. ubi: Judicium duodecim ſolidorum & infra ad ipſam Eccleſiam recognoſcimus pertinere, & pag. 803. ubi: & Judicium XXIIII. ſolidorum in ipſa Ville Mentinſtorp predicte Domui relinquimus. Gleichwie nun ſolchergeſtalt die Regul bey denen Gütern, welche an die Geiſtliche kamen, ihren Abfall nach und nach erhielte, alſo finden ſich auch Exempla, daß verſchiedene von der Nobleſſe auf ihren Gütern ſowohl mit der niederen als obern Jurisdiction an Halß und Hand begnadiget worden. Die Mehreſten erhielten zwar die hohen Gerichte erſtlich im XV. und XVI. Seculo, Behr in Lib. II. Rer. Meclenburg: pag. 371. führet eine Urkunde von Anno 1450. an, worinn Hertzog Henrich von Mecklenburg dem Detlef von Negendank auf ſeinen Gütern ſupremum Judicium in manu & Collo quod Principes Meclenburgici hucusque in prædicti Detlevi—Prædiis exercuerunt & habuerunt, ſolchergeſtalt und mit der Condition zu Lehn ertheilet, ut ille ejusque hæredes, *quoties Nos Noſtrique Hæredes monebimus*, equis

equis Cataphractis & loricis instructi ad NB. *Instar reliquorum nostrorum fidelium Vasallorum & id de nobis sponte demereantur.* Es folget aus diesem Zeugnis auch, daß die hohe Gerichte zu Lehn gangen und besonders verdienet werden müssen. Einige kamen aber auch früher dazu, wovon die Urkunden beym Schröder l. c. den völligen Beweis an die Hand geben. Es heißt pag. 1217. in dem Kauff-Briefe, worinn die Hn. von Bülow Ao. 1339. der Stadt Wismar das Gut Beentze verkauffen: Cum toto Majori Judicio manus scilicet & Colli & cum integto minori Judicio 60. solidorum & infra. Es ist aber remarquable, daß der Lands-Herr in Confirmatione ermeldten Kauffs p. 1220. sich folgendes reserviret: Obtento nihilominus nobis & hæredibus nostris in hujusmodi bonis quod supremum Judicium—reemere poterimus &c. und pag. 1292. heißt es in dem Kauff-Brieff, worinn die von Stralendorf der Stadt Wismar Ao. 1347. ein Gut verkauffen; cum pleno Jure & Judicio Majore & minore in manum videlicet & Collum & sexaginta Solidonum. Ich habe oben behauptet, daß die Geistlichen so wenig, als die Landbegüterte, die nur mit der Gerichtbarkeit auf 60 Schilling und dem dritten Theil des höhern Gerichts an Halß und Hand begnadiget worden, keine Cognition, Decision noch Execution in denen zum höhern Gericht gehörigen Fällen gehabt, sondern dieses alles bey dem Fürstl. Advocato oder Voigte gestanden, mithin dieselbe nur blos den dritten Theil der über 60 Schilling fallenden Straffen von denen wegen der in ihren Gütern begangenen Verbrechen bestrafften Delinquenten genossen. Ich finde zwar, daß der Hr. Cantzler von Westphalen in Specim. Monum. Meclenb. pag. 81. & 115. in den Gedancken gestanden, daß tertia pars Judicii manus & Colli soviel als potestas de Criminibus perpetratis cognoscendi gewesen, mithin denen, die mit dem dritten Theil sothanen Gerichts begnadet, die Notion in denen dahin gehörigen Fällen zugestanden. Allein zugeschweigen, daß aus denen obangeführten Urkunden gantz das Gegentheil erhellet, indem darinn expresse derer von denen Straffen fallenden Revenuen und deren Austheilung Meldung geschiehet; also

wird auch unsere Meynung aus der Urkunde Henrici Herren von Mecklenburg de Ao. 1298. ap. Schröder, l. c. p. 843. bestättiget, indem es heißt: In dicta Villa Advocatum — liberam statuendi habeant facultatem, cui *de Capitalibus causis duæ partes Compositionum seu poenarum*. tertia vero nobis vel nostro proveniat Advocato &c. add. Charta de Ao. 1238. ap. Ill. de Westphalen l. c. p. 2075. ubi: Capitalium vero Causarum scilicet Colli & manus, NB. *si reus composuerit*, duæ partes *Compositionum* cedant Præposito, tertia nostro proveniat Advocato. conf Charta de Ao. 1226. ap. Schröder l. c. p. 546. ubi: In bonis memoratis Advocati mei — nihil — Juris — habebunt nisi tantum in Capitali sententia & manuali — ita ut tertia Pars *NB. Pene pecuniarie* mihi cedat, Canonicis duabus partibus reservatis. In der Urkunde, worinn Hr. Nicolaus die vorhin angeführte Fundation confirmiret, de Anno 1238. nennet er die reservirte Straffe ausdrücklich Emendam, welches hoc loco soviel als Straffe, Sühn-Geld ꝛc. bedeutet. Zwar nehmen Illustr. dc Westphalen l. c. Tom. I. pag. 2009. imgleichen Behr in Reb. Meclenb. p. 575. dieses Wort vor Weergeld, womit ein Todschlag redimiret werden konte. Es zeiget aber Hr. Puffendorf de Jurisdisdict. Germ. pag. 438. §. 242, daß Emenda satisfactio Judicis sey, durch das Wort Busse aber die redemtio inter Litigantes verstanden wurde, und hiemit komt ermeldtes Diploma ap. Schröder l. c p. 702. überein. Wir bemercken noch hiebey, daß dasjenige, was wir oben pag. 236. dieses Tractats aus den Schedis des seel. Gustrowschen Archivarii dieses Puncts halber beygebracht haben, dem Sinn der Reversalen nicht gemäß gewesen seyn könne, und bey der Extrahirung desselben ein Irthum begangen seyn müsse, allermassen alle oben weitläufftig deducirte Umstände das Gegentheil am Tage legen. Hæc in parenthesi. Wir kommen wieder auf unsere Materie. Die Verbrechen, welche zur Beahndung und Bestraffung derjenigen, welchen die niedere Jurisdiction anvertrauet war, stunden, werden kürtzlich in Diplomate ap. Schröder l. c. p. 768. ausgedrücket: Minus Judicium, quod ex-

ten-

tendit se ad livorem & sanguinem, quod blvt & blau dicimus, & de his inferioribus cum omnibus, quæ ad minus Judicium pertinent, habeatis. In der l. c. pag. 794. befindlichen Uhrkunde findet sich: Minus Judicium in ipsis (bonis) vobis recognoscimus, & ideo vobis perpetua ordinatione & Concessione donamus, ut Blod & blau, & quicquid ad minus Judicium pertinet — absque advocati nostri præsentia & ideo requisito per Vos vel vestros Officiales judicare possitis & emendam illius fore facti. Die ad majorem Jurisdictionem gehörige Verbrechen werden in dem Concessions-Briefe des Fürsten Nicolai von Werle, den er A. 1271. dem Kloster Dargun ertheilet, folgendergestalt beschrieben, ap. Schröder l. c. p. 728. Quod homines de Villis dicti Claustri si eos Capitalis sententia, publico facto, non aliqua siniſtræ suspicionis fama, reos condemnaverit, quales sunt fures furto octo solidorum Valore excedente, latrones, incend arii, homicidiæ, manu mortua presente Violentiæ illatores, Oppressores Mulierum, raptores Virginum, ita duntaxat, si in ipso instanti mulier aut virgo violentiam clamore valido, sicut moris (i) & per vicinos & adjuvantes fuerit attestata, quicquid in tales agere volumus pro pecuniaria satisfactione, tertia pars Satisfactionis cedat Abbati, nobis duæ. Si vero ipsos ad mortem decernimus condemnare ad nostram Jurisdictionem spectabit examen, ita tamen, quod Advocati nostri hujusmodi causas non in bonis nostris judicent sed in bonis Claustri — Abbatiæ homines Judicio adhærentes. Si vadiaverint Vadimonia pertinebunt Abbati. Quicquid vero aliarum Causarum seu Quæstionum infra terminus ejusdem Abbutiæ ortum fuerit nihil nostrum vendicabitur sed Abbas hoc totum per Advocatum suum in integrum judicabit. In dem zwischen dem Grafen nnd dem Bischoff von Schwerin Ao. 1284. errichteten Vergleich heißt es: de alle (Güter) mit gantzem Rechte nnd Gericht NB. sowol mit Blote alse mit Lehnmissen, so man Hals und

(i) Conf. Ill. de, Westphalen in Præfat. ad T. I. Monum. ined. pag. 61. n. 5.

Hand nähmet. Das sogenannte Schwerinsche Recht, welches vor Alters sowohl der Stadt Schwerin als andern Städten in Mecklenburg von denen Landes Herren gegeben worden, und wovon man verschiedene Fragmenta gesammlet, in des Hn. Cantzlars von Westphalen Monumentis inedirit Tom I. p. 2007. seqq. findet, erleutert die Materie, welche Sachen zur *niedern* und *obern* Jurisdiction gehöret haben, am allerbesten, denn, da es bekannt, daß dieses der Zeit im Lande Mecklenburg sehr hoch geachtet worden, so kan man nicht ohne Grund (k) muthmassen, daß dasselbe auch hierinn die Richtschnur abgegeben, zumahl da man bey Gegeneinanderhaltung der angezogenen Uhrkunden mit dem Einhalt des Schwerinschen Rechts eine ziemliche Harmonie antrifft, denn e g. in dem Art. 3. & 4. des Schwerinschen Rechts ist verordnet, daß derjenige, welcher jemanden eine Wunde zufügt, welche eines Nagels tieff und eines Fingers lang ist, auf 60 Schilling, imgleichen daß derjenige, welcher jemanden braun und blau schläget, auf 24 Schilling bestraffet (l) werden soll. Da nun nach Inhalt obangezogener Uhrkunden zur niedern Gerichtbarkeit blot & blau gehören; so siehet man die Uebereinstimmung nicht undeutlich, welches sich auch noch ferner daraus ergie-

k) Aus der Uhrkunde Fürst Heinrichs von Mecklenburg de A. 1300. apud Illustr. de Westphalen l. c. p. 2229. wird dieses ausser allen Zweiffel gesetzet verbis: Vendidimus Jurisdictionem Villæ — *secundum Jura & Statuta Schwerinensis terræ, quæ currit ad sexaginta solidos & non ultra.*

l) In Holstein ist die Gewohnheit gewesen, daß wenn derjenige, so jemand verwundet oder geschlagen, sogleich davor 8 ß. erleget, derselbe nicht weiter bestraffet werden können, welche Gewohnheit aber Hertzog Friedrich von Schleswig Holstein Ao. 1518. abgeschaffet, und die Gerichte dieserhalb auf das Holsten-Recht verwiesen hat, vid. die Uhrkunde ap. Illustr. de Westphalen l. c. Tom. II. p. 510.

giebet, daß nach Inhalt des ältestrn Fragmenti des Schwerinschen Rechts ap. Dom. de Westphalen l. c. p. 2027. der Todtschlag nicht mit dem Leben sondern mit 60 Marck Lübisch bestraffet worden. (m) Hieher sind ohnfehlbar die obangezogene Worte der Uhrkunde Hn. Nicolai von Werle de A. 1271. zu ziehen, woraus man gantz deutlich siehet, daß der Todtschlag unter andern mit zu denen Verbrechen gerechnet wird, worinn eine Geld-Straffe nach Gefallen des Landes-Herren Platz greiffe. Und daß die Herren sich hiebey des hohen Dispensations-Rechts bedienet, womit die angezogene Urkunde de Ao. 1225. ap. Illustrisl. de Westphalen l. c. p. 2063 übereinstimmet. Ich bin also der Meynung, daß die in dem Schwerinschen Rechte aufgeführte Casus uns ein Licht geben, was vor Sachen der Zeit zur obern und auch zur niedern Jurisdiction gehöret, und welcher folglich diejenige, so die Niedergerichte erlanget; sich anmassen können, oder nicht. Das Sachsen-Recht ist überhaupt nicht ausser Acht zu lassen, gestalt es bekannt, daß solches der Zeit in Mecklenburg im Gebrauch gewesen. Conf. Illustr. de Westphalen in Præf. ad Tom. I. Monum. ined. R. G. p. 109. und aus demselben mehrentheils das Schwerinische Recht genommen worden, wie der Hr. Behr Lib. IV. Rer. Meclburg. p. 645. in Collationirung dieser Rechte weitläufftig erwiesen. Wir verspahren die weitere Auseinandersetzung dieser Materie, welche hieher eigentlich nicht gehöret, bis zur andern Gelegenheit, und bemercken aus denen bisher deducirten nur noch den Irthum, welchen der Hr. Behr begehet, wenn er in Lib. 4. Rer. Mecleb. p. 597. seq. vorgiebt, daß die Edelleute von Anfang her auf ihren Gütern

---

m) Diese Gewohnheit hat auch in Holstein obtiniret, und ist erstlich Anno 1556. von Hertzog Johanne daselbst abgeschaffet, und befohlen worden, die Todtschläger am Leibe zu straffen, und Hals vor Hals zu nehmen, wobey zugleich die Verfolgung und thätliche Handlung an den Thäter bey Leibes-Straffe verboten worden. vid. die Uhrkunde ap. Illustr. de Westphalen l. c. T. II. p. 540.

Gütern die obere und niedere Gerichte gehabt hätten, welche Meinung sich aus dem, was wir oben ausgeführet haben, von selbst widerleget, gestalt auch aus dem von ihm p. 371. angeführten Diplomate das Gegentheil erhellet.

ad pag. 262.

Observatio V.

Wenn man die Sache genau überleget; so ist es nicht anders, als daß die Ritterschafft vor ihre Ritter-Hufen von aller Contribution an und vor sich selbst frey seyn müssen. Es ist offenbahr, daß die Noblesse von ermeldten Ritter-Hufen die Lehn-Dienste zu leisten und die Ritter-Pferde zu stellen verbunden sey. Gleichwie nun denen Rechten und der Billigkeit nach niemand mit einer gedoppelten Last zu behelligen; also kan auch der Ritterschafft der Lehn-Dienst und zugleich die Contribution von ihren Ritter-Hufen nicht angemuthet werden. Aus allen denen oben §. 18. angeführten Zeugnissen erhellet, daß die Contribution, Bede, Dienste, und was dem anhängig, lediglich von denen Uaterthanen der Klöster und der Noblesse, so nicht specialiter davon eximiret worden, respective entrichtet und geleistet worden, dagegen nicht zu erweisen seyn wird, daß vor Alters die Noblesse ausser denen Pächten regulariter mehr als die Lehn-Dienste geleistet hätten. Diese waren in denen Zeiten auch dergestalt beschaffen, daß die Noblesse ihre Hufen dadurch gnugsahm verdiente. Und obzwar nachhero diese Lehn-Dienste ziemlich in Abgang kamen, und die Herren von der Noblesse sich deren entzogen; so folget doch daher nicht, daß dieselbe zur Contribution deshalb verbunden worden, obgleich dieses nicht zu leugnen ist, daß die Landes Herren allerdings befugt sind, wegen der cessirenden Lehn Dienste ein Æquivalent von ihnen zu fodern und die Redemtion der Lehn-Pferde zu verlangen, welches aber mit der Contribution keine Gemeinschafft hat. Eine andere Frage aber ist: Ob die Ritterschafft sich von dem Beytrag der zu andern ausserordentlichen Ausgaben, als Legations-Kosten, Vestungs-

Kam-

Kammerzieler, ratione ihrer Ritterhufen, entziehen könne? Der Hr. von Ludwig in Consilio, welches sich Tom. II. Append. 4. befindet, hat diese Frage zwar geleugnet, und es scheinet auch, daß solche Verneinung um so mehr ihre gute Richtigkeit habe, als nicht nur aus den obangeführten Exempeln zur Gnüge erhellet, daß die Unterthanen der Noblesse zum Vestungs-Bau unter andern würckliche Dienste leisten müssen, sondern auch hauptsächlich die Noblesse die Vortheile aus denen Uhrsachen ziehet, warum diese Gelder entrichtet werden, folglich es unbillig seyn würde, wenn sie die Last welche sie durch die Bewilligung mit auf sich genommen, allein Bürgern und Bauren auf den Hals schieben, sich eximiren, und gleichwol den grösten Genuß davon haben wolte. Allein, ob es zwar allerdings an dem, auch von der Noblesse nicht gestritten wird, daß ihre Unterthanen und alle in ihren Gütern befindliche Einwohner zu obigen ausserordentlichen Ausgaben ihre Quotam nach Inhalt der Contributions-Edicte beyzutragen verbunden sind, diese Quota auch, wenn sie ordentlich nach denen Edicten herausgebracht und in den Kasten geleget würde, ohnfehlbar ein mehrers als den dritten Theil austräget, mithin die Städte schon sehr subleviret werden könten, wenn ihr Gravamen in diesen Punct gehoben würde; so ist doch allhier die Rede von denen eigentlichen Ritterhufen. Von diesen müssen die Ritter- und Mann-Dienste geleistet werden, und sind also kein Objectum Contributionis. Die Ritterschafft behauptet daher ihre Freyheit von der Contribution mit Recht, und erinnert sich da sie würcklich zu dem Quanto der 120000 Rthl. worinn voritzo das Contributions-Quantum bestehet, nichts von ihren Ritterhufen erleget, sondern ihre Bauren mit grösster Commoditæt solches aufbringen müssen, wobey zuweilen noch ein guter Ueberschuß vorhanden seyn soll, zugleich ihrer Schuldigkeit, daß sie verbunden sey, ihre Ritterhufen bey denen Landes-Herren zu verdienen. Ihr Blut und Leben war in alten Zeiten dasjenige, womit sie dieselbe redimiren musten. Die Umstände und Veränderungen der Zeiten haben ihnen hierin eine grosse Erleichterung gemachet, daher nicht anders zu vermuthen, als daß über kurtz oder lang die jährliche Abtragung eines proportionirten Hostenditii die Pflich-

ten, welche auf die adeliche Ritter-Güter ruhen, werden erfüllet werden.

ad pag. 295.

Obſervatio.

Es gehören auch hieher die Reverſales von Ao. 1285. ap. Dom. Behr in Reb. Meklenb. pag. 395. imgleichen die Reverſales von Anno 1357. ap. Schröder im Pav. Meckl, p. 1370. welche gewiß remarquable ſind, indem ſich daraus gar viele Gerechtſame ergeben, welche einigen Mecklenburgiſchen Ständen accordiret worden.

ad pag. 310.

Obſervatio VI.

Zur mehrern Erleuterung dieſer Materie müſſen wir noch bemercken, daß in den alten Zeiten alle Unterthanen überhaupt im gantzen Lande Mecklenburg, auſſer die etwa durch eine beſondere Conceſſion von einem oder andern Stück befreyet wurden, denen Landes-Herrn Contribution, Bede und Schatzungen entrichten, auf Erfodern an den Feſtungs-Bau oder deren Demolition, imgleichen Brücken- und Schloß-Bau arbeiten, den Zoll entrichtet, bey vorfallenden Kriegen auffitzen und andere dergleichen Dienſte mehr leiſten müſſen. Es obtinirte dieſes in Regula und waren ſo wenig der Geiſtlichen als der Nobleſſe Unterthanen davon befreyet, auſſer die entweder überhaupt oder von einem oder andern Stück davon durch eine beſondere Conceſſion erhalten hatten. Wir wollen davon ein und andere Zeugniſſe beybringen, welche dieſe Wahrheit zur Gnüge beſtärcken. In Fundatione Epiſcop. de 1158. ap. Ill. de Weſtphalen p. 1032. befreyet der Hertzog gewiſſe zum Stifft gegebene Dörffer, ab omni exactione vel Petione, ſed liberi ſint ab omni Gravamine & a Wogiwotinza qui Cenſus Ducis dicitur — Expeditio.

peditione tamen Ducis cum triginta Clypeis semel in Anno ad sex Septimanas & hoc infra Albim sequentur Borchwercke. In Diplomate de Ao. 1169. l. c. p. 2042. heisset es: Nulli liceat in prædictis Mansis Exactiones facere vel Paratas (vid. du Cange h. v.) accipere, angarias requirere, sed immunes sint ab omni exactione & Gravamine & Censu Ducis qui Wogiwotinza dicitur. In Diplomate de Ao. 1170. l. c. p. 2043. schencket der Hertzog ein Dorff, reserviret aber Jura Ducatus: Ab his tamen, quæ Jure Ducatus nos contingunt, ista nominatim excludimus videlicet Expeditiones & forense Placitum — & Castrorum Munitiones, quas vulgo Burgwerk vocamus. In Diplom de 1171. l. c. p. 1044. stehet fast gleiche Reservation: Ab his tantum, quæ Jure Ducatus non contingunt, ista nominatim excludimus videlicet Expeditiones & forense Placitum — & Castrorum structuras, quas vulgariter Borgwerck vocamus. In der Urkunde de Ao. 1174, worinn denen 3 Bisthümern einige Dörffer geschenckt werden, l. c. p. 2045. heißt es: nulli liceat — aliquas exactiones facere sed liberi sint ab omni Gravamine & a Wogiwotinza, qui Census Ducis dicitur — Expeditionem tamen Ducis cum triginta Clypeis semel in Anno ad sex Septimanas & hoc infra Albim sequantur & Borckwerck Circulum scilicet Ratzeburg cum aliis NB. *Comprovincialibus* operentur, a quo tamen Jure cuilibet Episcoporum libere decem Vorwerkos emancipavimus. In Diplomate de Ao. 1190. l. c. 2050. heißt es: Quicquid Juris in Villa habuit, scilicet Expeditiones, Petitiones, Borchwerck, Brucwerch & omnes, quæ fieri solent angarias sive Exactiones. In Diplomate de Ao. 1205. l. c. pag. 2055. liest man: Dabunt iidem Coloni pro omni exactione Comitis (scil. Swerinensis) expeditione scilicet, petitione & Burgwerck quatuor mensuras tritici &c. In Diplomate de Ao. 1217. l. c. p. 2058. finden wir: ab omni exactione & servitio & Jure, — absolvit — eo tamen in eis Jure retento, quod ad munitionem Castri Lowenburg tantum plantas ducere & ad defensionem terræ, quod vulgo Landwere dictar, — Coloni subsidia præbere tenebuntur. In dem Dotations Diplomate über des Kloster Dobbrahns Güter von Fürst Henrico Burewino I. Anno 1192.

1192. geſtellet, ap Schröder in Pop. Meckl. 488. lautet es: Adjicimus etiam quod petitionibus & Exactionibus ſervitiis & Juri noſtro ſponte renunciavimus — Homines de Abbatia liberi ſint & immunes ab extructione urbium & pontium ab exactione Vectigalium & theloneorum, ab exactione qualibet, nisi, in terre defenſione, ita quod terram non exeant, ſed intra terram contra inimicos terræ ſi comparuerint, Expeditionem faciant, & ſi per triduum in expeditione poſiti inimicos exſpectaverint, & non venerint die quarta unusquisque ad ſua redire poterit. In dem Diplomate Brunwardi Biſchoffs von Schwerin de Ao. 1219. ap. Schröder l. c. p. 526. bezeuget derſelbe, daß obenwehnter Fürſt gewiſſe Kloſter-Güter folgendergeſtalt befreyet: Homines dicte Eccleſie ab omni gravamine, Judicii, Exactionis, expeditionis & ſerviciorum NB. *quibus ceteri Coloni terre gravari ſolent*, fecerunt immunes. In der Urkunde des Fürſten von Mecklenburg Henrici Borwini de Ao. 1222. ap. Illuſtr. de Weſtphalen l. c. p. 2060. lieſet man, dedimus liberam poſſeſſionem, hoc excepto, qoud homines tantum Villæ illius Borchwerck & Brucwerck operentur per Circulum videlicet Urbis Magnopolenſis. Reliquæ Villæ — tali per omnia Jure gaudebunt, quod Borchwerk & Brucwerck operabuntur & Expeditiones ſequentur, & omnes tres villæ Petitionem non dabunt. In Diplomate Witzlavi de Ao. 1225. l. c. p 2063. heißt es: Cum omni Jure absque Petitione, Expeditione, Burgwerck & omni Angaria libere donavimus. In dem Schenckungs-Briefe Nicolai Fürſten von Wenden de A. 1190. ap. Schröder in Pap. Meckl. p. 483. leſen wir: Homines — ab exſtructione Urbium aut Pontis ante Urbem vel ab aliis rebus, *que communiter indicantur populis* liberos eſſe debere conceſſimus. In Fundatione Eccleſiæ Guſtrov. de A. 1226. ap. Schröder l. c. p. 540. heiſſet es: Cenſeo prædicta bona — libera ab omni exactione tam Petitionum quam Vectigalium & Expeditionum & ædificatione Urbium & Pontium, ſed ſi neceſſitas poſtularit eam Expeditionem obſervabunt que vulgariter Landweere appellatur. add. Confirmatio Fundationis a Patre facta l. c. p. 552. & Diploma Johannis

Dom.

Dom. Magnopol. de A. 1248. l. c. p. 633. & Nicolai de Werle de A. 1249. l. c. p. 638. ubi notanter: ſint immunes ab exſtructione Urbium, Pontium & Aggerum & ab Extorſione Vectigalium & theloneorum & ab expeditione qualibet, nec non ab omni Jure Advocatorum vel juris noſtri Executorum. Conf. Diploma Dom. Magnopol. de Ao. 1298. l. c. p. 842. worinn er ein der Kirchen zu Lübeck gehöriges Gut befreyet. verbis: Villam a NB. *commune Jure ſervitutis* emancipatam & privilegio Libertatis munitam recognoſcimus ut ab omni Vectionis & actionis onere ſit libera, ita videlicet ut ejusdem Ville Coloni nec Borchwere operentur nec Expeditiones ſequantur & NB. *a Collectis Talliis & Precariis* — penitus ſint immunes. Ad defenſionem tamen terræ. ſi hoſtilis neceſſitas ingruerint, ſine Excuſatione cum aliis occurrere tenebuntur. add. Dipl. de Ao. 1299. l. c. p. 856. ubi: non debent trahi — ad Caſtrorum, oppidorum, cæterarum demolitionem &c. In dem Confirmations-Briefe, worinn der Fürſt Johannes von Mecklenburg 1257. conſentiret, daß ſeine Milites Gebrüdere von Buch einige von ihm zu Lehn gehende Güter dem Kloſter Dobbrahn überlaſſen ap Schröder l. c. p. 665. erkennet er das Kloſter intuitu dieſer Güter frey: liberi ſint & immunes ab omni infeſtatione Advocatorum & Judicum, ab urbium, Pontium aggerumque exſtructione, a vectigalium & theloneorum extorſione nec non ab omni Expeditione niſi in terre defenſione, cum videlicet terra ab extraneo Domino impetitur. Woraus man klar erſiehet, daß auch adelicher Lehn-Güter Unterthanen zu obigen allen verbunden geweſen, weil ſonſt, wenn ſie vorhiu dazu nicht wären verpflichtet geweſen, es einer Conceſſion der Freyheit nicht bedurfft hätte. Wir lernen hieraus, was die Clauſul in ſich begreiffe, wenn Fürſt Johannes in dem Kauffbriefe de A. 1262. ap. Schröder l. c. p. 701. das Dorff Boydenſtorp lehnbahr verkaufft, cum omni jure & omni libertate — quo milites & *omnes Vaſalli noſtri receperunt* & poſſident bona ſua, imgleichen was es zu bedeuten habe, wenn Fürſt Nicolaus in Reverſalibus de A. 1285. ap Behr Lib. III. Rer. Mecleburg. p. 395. verſichert: quod iidem Vaſalli noſtri omni Jure, quo patres & progenitores eorum a novella Plantatione uſi fuerunt — fruantur.

Es wurden nemlich von allen diesen Oneribus lediglich die Ritter-Hufen, welche sie selbst cultivirten, frey erkannt, Ratione ihrer Bauren, unter denen Hufen aber sind obige Jura Ducalia, unter den denenselben accordirten Freyheiten nicht mit begriffen gewesen. Es erhellet dieses noch deutlicher aus der beym Schröder l. c. p. 712. befindlichen Urkunde de A. 1266. worinn sich die Hn. Henrich und Albertus von Mecklenburg von einigen Lehn-Hufen folgendergestalt die Dienste reserviren: Tali tamen sub Conditione, nt nobis de decem mansis dicte Ville ad servitia, que **Borgwerch** & **Brugwerg** vocantur, homines, qui in eis sederint, teneantur.—Volentes ut ab Ecclesia nulla servicia requirantur, sed ab hominibus totius Ville solum ea servicia fient, NB. *que ritualiter omnes homines facturi sunt, residentes sub Vasallis nostris.* Der Beweis dieser Wahrheit ergiebet sich noch umständlicher aus der beym Schröder l. c. p. 740. befindlichen Urkunde: Gerhardus genannt Kettelhod Miles und seine Brüder schencken 3 Hufen und 8 Katen mit Consens des Lehnherrn Johannis Hn. von Werle, von ihrem Lehngut Wademeshagen cum omni Jure, wie es ihre Vorfahren besessen, der Kirche daselbst. Diese Schenckung confirmiret bemeldter Hr. von Werle Ao. 1278. doch mit der Clausul: Predicti etiam mansi & eorum Cultores in perpetuum a servitiis castrensibus **Borgdenst** dictis & a defensione terre **Landwehr** dicta & generaliter ab omni servicio nostro nomine requirendo omnino sint liberi & exemti. add. Confirmatio D. Joh. de A. 1290. ap Schröder l. c. worinn der Landes-Herr der Kirche auch die Ober Gerichte, imgleichen die von den Hufen fallende Contribution schencket. Da nun der Lehnherr von der Contribution, den Borgdiensten, Landwehren und andern mehr, diese Hufen und Katen befreyet; so müssen sie vorhin solche haben leisten müssen, als sie noch denen Kettelhoden zugehöret haben, und hieraus ergiebet sich, daß die adeliche Unterthanen zu bemeldten Diensten der Zeit verbunden gewesen. Es zeiget eben dieses das Diploma Henrichs, Hn. von Mecklenburg, de A. 1282. ap. Schröder l. c. p. 767. ubi: Liberamus etiam Colonos, predicte Ville ab omni onere exactionis & servitiis, que dicuntur **Borgwerch** ceterisque servitiis, quibus NB. *populus terre*

terre noſtre nobis obligatur, ut vero petitionem in terra fecerimus generalem Coloni memorati nullam omnino precariam nobis ſeu noſtris ſucceſſoribus dabunt. Ein gleiches ergiebt ſich gantz deutlich aus dem Diplomate Henrici, Hn. von Werle de A. 1290 ap. Schröder l. c. p. 801. worin der Landsherr ein Gut, welches Johann von Raden von ihm zu Lehn gehabt, einem Bürger in Güſtrow übergiebt, und zwar ad poſſidendam (Villam) NB. ad omne Jus, ad quod Vaſalli noſtri tenent a nobis bona ſua NB. *excepto tamen, quod de dictis bonis non erit nobis ſervicio aliquo obligatus.* Servicium enim ſibi vendidimus, pro quo triginta quinque marcas denariorum uſualium nobis dedit. Hat nun dieſer ſollen das Gut mit eben dem Rechte beſitzen, als alle andere Vaſallen ihre Güter haben, auſſer daß er die Dienſte nicht thun dürffen, als wovor er Geld gegeben; ſo folget nothwendig, daß jener Güter regulariter dienſtpflichtig geweſen. Es ſtimmet hiemit überein die Urkunde ap. Ill. de Weſtphalen l. c. p. 2081 de Anno 1252. ubi: omnia bona in Villa Campow, que Bertif a nobis tenuit Jure feudali, nobis idem Bertif & filii ſui reſignaſſent, nos eadem bona Eccleſiæ — eo jure, quo ſupra dictus Bertif a nobis tenuit — libere dimiſimus — NB. *præter Jura, quæ prius habuimus in eadem Villa, videlicet ſervitia de ſex Manſis ſecundum communia terræ Jura, quæ nobis libere duximus reſervanda* add. Diploma ap. Eund. l. c. p. 2093. it. Diploma ap. Eundem l. c. p. 2234. & p. 2235. ſeqq. it. Diplomata ap. Schröder l. c. p. 989. ſeqq. it. Diploma ap. Ill. de Weſtphal. T. II. p. 2284. Ein gleiches lehret uns die Urkunde Henrichs, Hn. v. Meckl. d. A. 1301. apud Behr Lib. II. Rer. Mecleb. pag. 213. worinn ermeldter Herr den Kauff einiger Güter, welche Ludolph Negendank von ihm zu Lehn gehabt und an das Kloſter Reinfeld verkauffet hatte, confirmiret. Es wird zuerſt darinn angeführet, daß Ludolph Negendank die Güter verkaufft habe cum omni Juris Integritate, ſicut (idem miles) in eadem Villa jure feodali habuerat. Der Landes-Herr aber begnadiget das Kloſter auſſerdem noch mit folgenden: *Adjicientes* præterea ut ſæpe dicte Ville Homines ob *omni Jure Secularis*

poteſtatis utpote Petitionibus, Exactionibus, pontium ſive Conſtructionibus *cujuscunque* Munitionis, ſive ad Judicium, quod vulgo Landtinck dicitur nec ad illud in Procek nec alias venient omnino, ſed liberi ſint & exemti. Excepto, ſi terram, quod abſit, hoſtilis immanitas invaſerit, defenſione, quam **Landwere** vocant, ſe opponent &c. **Woraus nothwendig folget, daß vorhin die Güter dieſen** oneribus **unterworffen geweſen. Gleich wie nun die Dienſte zu der Zeit muſten geleiſtet werden, wenn die Landes-Herrn ſolche erfodern lieſſen; alſo wurde hingegen die Bede ordentlicher weiſe alle Jahr denen Beamten der Landes-Herren entrichtet. Es erhellet dieſes aus dem unten** T. II. pag. 210. **befindlichen** Diplomate, ubi: Precariam annalem &c. **ingleichen aus der Urkunde beym Schröder in Pap. Meckl.** p. 1197. ubi: Precaria, quam eundem Dominum noſtrum Magnopolenſem de *Incolis terræ ſuæ* recipere contigerit ſingulis annis, **nichtweniger aus der Urkunde** ap. Eundem p. 1200. ubi: Precariam, quam nos de Incolis terræ noſtræ recipere contigerit ſingulis annis &c. **welches** Diploma **ſich auch** ap. Dom. Behr Lib. II. Rer. Mecleb. pag. 256. **findet. Ferner aus der Urkunde** ap. **Schröder** l. c. pag. 912. ubi: precariam annalem, quam ex ipſa tollere debuimus &c. **Endlich aus der Urkunde** ap. Ill. de Weſtphalen in Monum. ined. T. II. p. 2311. ubi: **Der Herrn van Mecklenborg wöhnlicken Bede in den vorſchrevenen twen Dörpern alle Jahr uphören von derſülven Heren van Mecklenborgh wegen: Auſſer dieſer ordentlichen jährlich zu entrichtenden Bede ſind noch andere von denen Unterthanen in Mecklenburg entrichtet worden,** e. g. **die Faſtlabens-Bede, welcher in kurtz zuvor** ex Weſtphalen **angezogenen Urkunde Erwehnung geſchiehet. Die Man-Bede, die Winter-Bede, die Sommer-Bede, deren in dem Lehn-Briefe Hrn. Nicolai von Werle** ap. Schröder l. c. pag. 1338. **gedacht wird. Die groſſe und kleine Bede, wie man aus den Urkunden** ap. Ill. de Weſtphalen l. c. p. 2225. & 1227. **erſiehet. Die alte und neue Bede welche** in Diplomate apud Schröder l. c. p. 1219. **vorkommen. Um welche Zeit die ordentliche gewöhnliche Beden**

eut-

entrichtet werden müssen und wie hoch sich solche belauffen, erhellet aus denen von Nicolao und Berend Gebrüdern Herrn von Werle Ao. 1337. der Stadt Malchin, den Mannen und Lüden der Vagedyn ertheilten Reversalen ap. Schröder l. c. pag. 1370. ubi: Vortmehr schöle wy nene Bede biden edder beden (i. e. gebieten) in der Stadt und in den Lande baven (ausser) de Bede, de by unser Vedern tiden wesen hebben to sunte Wolbrecht Dage eine Wendische Marck van der Huffe, tho unser Fruwen Dage, alse se baren ward, eine Wendische Marck van der Huffe/ tho sünte Martens-Dage tide eine Wendische Marck (n) van der Huffe. Wy en schölen ock darbaven (i. e. über die ordentl. Bede) nicht bidden, wy en don dat na Rade und Vulbort Man und Stede ꝛc. Ob die eigentlichen Ritterhuffen, oder welche die Edelleute und Geistliche selbst in Cultur gehabt, von der Entrichtung dieser ordentl. Bede befreyet gewesen? darann mögte gezweifelt werden können, weil keiner Exception in den Urkunden gedacht wird. Der Hr. Behr l. c. pag. 606. behauptet solches insonderheit aus denen Reversalen, welche Fürst Nicolaus von Werle Ao. 1285. seinen Vasallen, welche in den Vogtheyen Nobel, Malchow und Wenden ihre Güter gehabt, ertheilet und der Hr. Behr l. c. p. 395. publiciret hat; Wenn wir die daselbst befindliche Worte: Nostros Vasallos & eorum hæredes NB. *cunctosque præfatorum terminorum agricolas*—protestamur ab omni Exactione petitionis—liberos & exemtos &c. accurat ansehen; so gehet die alda versprochene Freyheit nicht die Ritterhuffen und die Noblesse allein, sondern überhaupt sämmtliche Einwohner und Bauren an, und kan folglich daher kein Schluß auf die Noblesse allein gezogen werden, da ohnedem die Reversales nur die Einwohner der drey Vogtheyen und nicht die Einwohner des gantzen Landes concerniret. Wenigstens zeigen die obgezogene Reversales de Ao. 1337, als sothane Freyheit intuitu der Einwohner der Vog-

(n) Eine Wendische Marck war soviel als ein halbe Marck Lübsch vid. de Westphalen in Spec. Docum. Meclenb. pag. 110.

they Malchin nicht obtiniret habe. Es ist ferner merckllch, daß in denen von Hr. Behr l c, angeführten Reversalen ein Unterscheid gemachet wird, verbis: hæredes fuerint celebrata, tunc Vasalli nostro de quolibet manso, *cultura tamen eorum excepta* duos solidos dabunt. Si vero filiarum nostrarum aliqua desponsata fuerit, ad tale festum *NB. de manso quolibet* nobis quatuor solidos dabunt &c. woraus folget, daß in dem ersten Fall die Ritterhuffen frey gewesen, in dem andern Fall aber auch von den Ritter-Huffen zur Fräulein-Steur mit contribuiret werden müssen. Wir finden in der Urkunde Nicolai und Bernhardi Hr. von Werle, wegen des Klosters Dobberthien de Ao. 1341. ap. Schröder l. c. pag. 1247. folgende merckl. Passage: quam Curiam cum prædictis octo mansis idem Præpositus & Conventus Sanctimonialium in Dobbertyn quamdiu sub aratro & agricultura sua habuerint & coluerint, sine omni servitio & precaria prout Heyno de Gherden habuit, debent possidere, si vero mansos ad Jus Census & pactus posuerint, ex tunc & cæteri mansi ipsius Villæ precaria & servitio nobis & nostris Successoribus debent esse adstricti. Aus diesem Zeugnis kan man noch eher die obenangeführte Frage bejahen, allermassen wir darinn finden, daß das Gut mit denen verkaufften Huffen Ritterhuffen gewesen, welche ein Edelman selbst cultiviret hat, und dahero frey gewesen, und daß daher das Kloster, wenn es solche Huffen selbst cultiviren würde, die Freyheit der Bede und Diensten ferner geniessen, im Fall es aber dieselbe an Bauren austhun würde, solche Freyheit cessiren solte. Ob nun wohl also regulariter, sowohl die ordentliche als aussерordentliche Beden von denen Bürgern und Bauren sowohl Fürstl. als Adelichen und Geistlichen, welche nicht ausdrücklich davon befreyet waren, entrichtet werden musten, und dieses vom XIIten Seculo an obtinirte; so erhellet doch aus obigen Reversalen, daß zu denen extraordinairen vorhero die Bewilligung erfodert worden, nnd daß auch der Edelleute Bewilligung der Bede in den Fällen, wenn die Landes-Herren sich vermählet, oder ihre Printzeßinnen ausgesteuret und ihre Printzen wehrhafft gemachet, welches allemahl mit grossen Solennitæten zu geschehen pflegte, nöthig gewesen. In den angezogenen Reversalen de Ao.

1285.

1285. ap. Behr l. c. pag. 395. heißt es: Tali autem Conditione ex eorum Consensu proprio interposita, si divina faventе gratia nos aut nostros hæredes in posterum contigerit matrimonium contrahere, sive militarem arripere dignitatem, & si festa hæc per nos vel per nostros hæredes fuerint celebrata, tunc Vasalli nostri de quolibet manso, cultura tamen eorum excepta, duos solidos nobis dabunt; Si vero filiarum nostrarum aliqua desponsata fuerit, ad tale festum *de manso quolibet*, nobis quatuor solidos erogabunt. Die Worte Cultura tamen eorum excepta zeigen deutlich, daß von dieser extraordinairen Anlage die Ritterhufen befreyet gewesen, vid. Behr l. c. p. 606. aber nicht von den letztern.

ADDENDA ad Lit. a. pag. 235.

Observatio VII.

Wir haben in der angezogenen Stelle von der Bedeutung des Worts Villicus gehandelt, und finden zur Erleuterung noch nöthig hinzuzufügeu, daß eigentlich dieses Wort Villaniam exercentes oder Villarum Gubernatores bedeute, vid. duCange in Glossar. sub. v. Majores Villarum. Heider in Act. Lindav. p. 61. & 842. Es hatten vor Alters sowohl die Lands-Herren als auch die Stiffter, imgleichen Privati die Gewohnheit, daß sie über ihre Höfe einen Vorsteher setzten, qui esset Villæ & possessionum administrator & gubernator vid. Goldast. in S.R. Alem. T. I. p. 115. Ihr Amt bestunde darin, daß sie auf die ihnen anvertrauete Höfe und Güter secundum Regulas Villicationis genaue Aufsicht hatten, den Ackerbau besoraten, denen dabey befindlichen Leuten vorstunden, und die Jurisdiction zuweilen mit ausübten. Daß in Mecklenburg dergleichen Villici gleichfalls bekannt gewesen, und insonderheit auch von denen Edelleuten auf ihren Güteen gebranchet worden, erhellet unter andern aus der Urkunde de A. 1340. ap Schröder im Pap. Meckl. p. 1229. allwo es heißt: Si vero dictam Curiam & dictos Mansos Villicum unum aut duos posuerint &c. Daß diese Villici keine Pächter oder Conductores gewesen, ist aus dem angezogenen Diplomate klar zu ersehen, indem daselbst die Villici von denen Pächtern ausdrücklich distinguiret worden: verbis; aut curiam aut mansos pro tertia aut quarta Gar-

va aut carius levius sive remissius *locaverint*. Es waren dergleichen Villici keine Knechte oder Leibeigene Leute, sondern dieses Amt wurde mehrentheils ingenuis oder freyen Leuten aufgetragē, absonderlich, wenn solche Meyereyen erblich oder Jure feudi verliehen wurden, gestalt der Monachus Cistercienſis Rolevink de Antiqua Sax. dign. apud Leibnitz Tom. IIi. Rer. Brunſv. pag. 631. von diesen Villicis bezeuget: Scio eos egregias Curiae possidere, cum filiabus domicellorum (i. e. Nobilium) connubia jungere, Judicia exercere, non ex Commissione sed ex paterna traductione — aliaque ad *Status secularis Honestatem* pertinentia habere. Wir finden ein hieher gehöriges beträchtliches Zeugnis in der Urkunde von Anno 1313. ap, Schröder l. c. p. 932. ubi: Ego Egghehardus dictus Negendank armiger — Vitis honorabilibus — omnia bona pheudalia & hereditaria, que *habuit Conradus Villicus in Bralesdorp Nepos meus* — de Jurisdictionis Exercitio ultra sex denariorum Slavicalium Valorem NB. *prout Jurisdictio Villicis* NB. *consuevit competere*, me nullatenus intromittam. Wir lernen hieraus, daß der Villicus Conradus ein Enckel eines Mecklenburgischen Edelmanns gewesen, sonder Zweifel desselben Tochter-Sohn, weil er nicht den Familien Nahmen führet. Wir ersehen hieraus, daß dieser Villicus in Mecklenburg Lehn- (o) und Erb-Güter besessen, worunter

*) Wir bemercken hiebey beyläuffig den Irrthum des Hrn. Behren, welcher Lib. IV. Rerum Mecleburgicar. p. 355. will, daß auſſer der Nobleſſe vor Alters in Mecklenburg keiner Lehne besitzen können. Das angezogene Exempel weiſet uns das Gegentheil. Aus dem Diplomate de A. 1219. ap. Schröder l. c. p. 525. lernen wir, daß auch geiſtliche Perſohnen der Zeit Lehne beſeſſen. Bey erwehnten Schröder l. c. p. 801. leſen wir einen Lehnbrief, worinn Fürſt Hinrich von Werle einen Bürger in Güſtrow Ao. 1290. mit der Helffte des Dorffs Dalekendorp, welches vorhin Johannes von Dahlen zu Lehn gehabt, belehnet. Verbis: ad omne Jus, ad quod Vaſalli noſtri tenent a nobis communiter bona ſua.

unter sonder Zweifel das jus Villicationis oder Meyer-Recht mit begriffen gewesen. Es ergiebet sich auch daraus, daß diesem Villico die Jurisdiction zugestanden, und daß in Mecklenburg die denen Villicis ordentlicher Weise überhaupt competirende Jurisdiction sich nicht weiter als auf 6 Wendische Pfennige erstrecket habe. Es ist also offenbahr, daß die Villici, denen auch die von Adel ihre Töchter vormahls gegeben, keine gemeine Leute, oder leibeigene Bauren gewesen. Es urtheilet daher der Hr. v. Leibnitz in Præfat. ad Tom. III. Scr. Rer. Brunsv. p. 21. von diesen Villicis gantz recht: hi erant liberi homines & honesti. Womit Goldastus in S. R. Alem. Tom. I. p. 115. überein stimmet. Es ist zwar nicht ohne daß auch zuweilen aus denẽ eigenen Leuten jemand zum Villico gemachet worden, vid. Matthæi de Nobilitate Lib. 2. Cap. 31. p. 529. es ist aber daher kein Schluß oder Folge auf den Statum sämmtlicher Villicorum zu ziehen, zumahl da Rolevink l. c. p. 618. erzehlet, daß die Villici sogar zu denen öffentlichen Landes-Conventen gezogen worden, welches gewiß keinen eigenen Leuten accordiret worden, es ist vielmehr daher zu behaupten, daß ein Unterscheid unter die Villicos zu machen sey, wie denn Heider in Act. Lindov. p. 842. auch dieselbe gantz recht in Villicos majores & minores distinguiret. Unter die Majores sind die in Mecklenb. bekanut gewesene sonder Zweifel zu zehlen, indem generaliter ihnen eine Art der Gerichtbarkeit zugeschrieben wird. Wir halten übrigens davor, daß die obangezogene Redens-Art, daß denen Villicis die Gerichtbarkeit auf 6 Wendische Pfenninge in Mecklenburg zugestanden, soviel bedeute, als daß sie befugt gewesen, in denen Delictis, welche so hoch bestraffet werden können, und die mit geringerer Straffe beleget worden, zu cognoscıren, zu decidiren und zu exequiren. Ausserdem aber hat die civil Gerichtbarkeit ihnen ohne Zweifel competiret über die unter ihnen stehende Leute, in denen Verbrechen aber, welche höher bestraffet worden, stand die Cognitio, Decisio und Executio demjenigen zu, dem das Gut gehörete, nemlich einem Edelman oder dem Kloster oder dem Beamten, wenn der Villicus über Domanial Stücke gesetzet war, in soweit, als einem jeden die Gerichtbarkeit anvertrauet war.

Regi-

Bayerische Staatsbibliothek München

Register.

A.

Academien gehören zum Prälaten-Stand : pag. 80
: in Rostock, ob sie jemahln zu den Land-Ständen gehöret. : : : 81
Amtleute in Sachsen haben den Rang über die Amtsäßige v. Adel 90
Assecurations-Reverse, Grund der Land-Stände in Mecklenb. Gerechtsahme : : 148
Ausschuß weiter und enger in Mecklenburg, Ursprung 109
Ausschreiben zu Land-Tägen in Mecklenburg 117
: scharffe Clausuln darin : 122. seqq.

B.

Bede. Siehe Observ. VI. : : 126

C.

Cammer-Zieler müssen die Unterthanen entrichten 256
: wie viel Mecklenburg dazu giebt : 258
Cammer-Gericht, wie dessen Unterhaltung beschaffen gewesen 256. seq.
Collectæ. Contributions Sachen gehören in Mecklenburg auf Land-Tägen : : 218
Confirmationes Kayserl. der Pactorum der Land-Stände mit ihren Landes-Herrn, welche Krafft sie haben 155
: sind nothwendig : 319
Credit-Wesen gehöret auf die Land-Täge in Mecklenburg 204
Creys-Steuren : : 253
: müssen Unterthanen erlegen 254
Creyse in Teutschland Ursprung App. : 60
: Endzweck App. - - 61
: können unter sich Ordnungen machen App. 72
Creys-Obersten-Amt App. : 62

D.

Decisiones Kayserl. welche Krafft sie haben 155
Defension des Landes. Dieser Punct gehöret auf Land-Tägen 178
: wie dieselbe vor Alters beschaffen gewesen 259

ihre

ihre nachherige Einrichtung 261
wie weit die Schuldigkeit der Land-Stände hiezu sich erstrecke 284. seqq.

Dennemarck, von der Regierungs-Form in diesem Reiche 7
Deputations Tag 108
Directorium im Nieder-Sächsischen Crayse, wie es geführet wird, App. 85

E.

Edelleute, diejenige, welche heut zu Tage also benennet werden, hiessen vor alters Frilingi 44
nachher Milites, Ministeriales 45
diese gehörten in alten Zeiten nicht zur Classe der Nobilium 47
gelangten dazu im 14 und 15 Seculo 48
Pommerscher nobleste Unterscheid 85
Siehe Ritterschafft.
Edelleute in Mecklenb. haben vor alters in Prima instantia vor die Aemter gestanden 91
haben gleiche Gerechtsame 92
Execution in Meckl. Cap. 6. 1. seqq.
warum solche dem Hause Lüneburg aufgetragen Cap. 6. p. 3 und App. p. 85
ist etwas aufgeschoben, und warum. Cap. 6. 4
Execution im Reich, wenn sie statt hat: App. p. 59
wem sie zustehe App. p. 66
Modus exequendi App. 73

F.

Franckreich, Regierungs-Form daselbst 8
Freyheit der Ritterschafft von der Contribution Ursache derselben 297

G.

Gesetz des Reichs was zu dessen Errichtung erfodert wird 289
Gesetzgebung, wieweit solches auf die Land-Täge in Meckl. gehöret 167
Gesetze eines Reichs-Fürsten brauchen des Kayfers Bestätigung nicht 176
Hertzoge haben vor alters diese Befugnis gehabt 16
Gerichtbarkeit, Verfassung derselben in Meckl. in vorigen Zeiten Obs. IV. 107
Gewalt, höchste in der Republ. erfodert einen Vergleich in der Republ. 13
Grafen, unter die Carolingische Kayser war ihr Amt nicht erblich 15

Mediat Grafen gehören unter die Land-Stände 82 seqq.
Gravamina, das Jus proponendi stehet den Land-Ständen zu 214
" in welcher Ordnung solches geschehen müsse ib.
" was darunter zu verstehen " 216

H.

Handlungen eines Landes-Herrn, wieweit ein Nachfolger daran verbunden? Cap. 6. " 30 seq.
Hertzoge, Zustand derselben zu den Carolingischen Zeiten. 15. 16. 24
Hertzogthümer, wenn sie erblich worden " 17. 18. 25.
" ob Car. M. sie abgeschaffet? " 19
" wenn sie entstanden " " 21

J.

Immunität s. Freyheit
Jus publicum specialissimum obtiniret in einer jeden Teutschen Provintz " " 5
Justitz-Wesen, Erhalt und Verbesserung desselben, gehöret auf Land-Tägen in Meckl. " " 195
" Zustand des alten Justitz-Wesens in Meckl. Obs. 4 107
Justitz-Sachen, wichtige sind vor Alters auf Land-Tägen untersuchet und entschieden " " 195

K.

Kayser und Könige aus dem Carolingischen Stamm, ob sie auf eine Monarchische Art regieret? " 5. 14.
" hatten unter sich Hertzoge und Grafen " 15
" ob er Richter in der Meckl. Sache seyn könne Cap. 6. p. 8
" ob er in geistl. Sachen judiciren könne? Cap. 6. 15 seqq.
Kloster Hauptleute werden in Meckl. auf Land-Tägen erwählet 214
" Rechnungen werden vor den Deputirten der Landes-Herren und Stände abgeleget " 214
Kreys-Directores und Directores haben die Executiones im Kreyse Cap. 6. p. " " 2
Kriegs-Sachen gehören auf die Land-Täge " " 180
" dubia dagegen Obs. 3. " " 104

L.

Land-Stände. Nachricht von den Scribenten, welche von dieser Materie gehandelt haben " 1. seqq.
" von dem Ursprung derselben in Teutschland überhaupt 2. seqq.
" in einer jeden Teutschen Provintz besonders 5
" in Sachsen " 33
" in Mecklenburg " 49. seqq.
" zu der Carolinger Zeiten in den Provintzen 18

Land-Stände in Bayern 18
" tragen das meiste zur Erblichmachung der Hertzogthümer in Teutschland bey 27
" welche Personen darunter gezehlet worden 42. 43
" Unterscheid der Land-Stände 60
" Gerechtsahme intuitu der Landschafft 106
" wer nicht zum Land-Tag beruffen wird, ist nicht an dem verbunden, was andere beschlossen 107
" wie sie beschaffen seyn müssen 113
" wie sie auf Land-Tägen verschrieben werden 116
" worauf der Meckl. Land-Stände Gerechtsahme sich gründen 137
" können ihre Jura gegen den Landes-Herrn behaupten 291
Land-Tag, wo er in Hessen gehalten wird? 98
" wo in Meissen ib.
" wo in Lüneburgischen Landen 99
" wo in Mecklenburg ib. seqq.
" was eigentlich Land-Täge sind 107
" welche Sachen darauf gehandelt werden 110. seqq.
" zu welcher Zeit solcher gehalten werden soll 124
" wie darauf procediret wird 129. 131
" vor Alters sind die Landes-Herrn selbst erschienen ib.
" wie es in neuern Zeiten damit gehalten 130
Landes-Hoheit Ursprung 30. 31
" beruhet auf Pacta 39
Landes-Herr in Mecklenburg kan alles thun, woran er nicht durch die Lands Grund-Gesetze verhindert wird 158
Land-Kasten Rechnungen, wo sie abgeleget werden 213
" dirigiren die Land-Stände 308
Land-Räthe Wahl und Beeydung: Ob es auf Land-Tägen gehör? 415
Legations Kosten müssen die Land-Stände hergeben 271

M.

Milites, was sie vor Alters gewesen und bedeutet. Observ. I. 97
Monarchien, welche Reiche solche heut zu Tage sind? 5. seqq.
Monarch, souverainer ist an die natürliche Gesetze verbunden 13
Moscau, Regierungs-Form daselbst 9
Müntzwesen. Verbesserung desselben gehöret auf Land-Tägen in Mecklenburg 204

O.

Observance, Haupt-Grund der Gerechtsame der Landstände in Mecklenburg 138
" præsupponiret ein pactum tacitum 139

P.

Pacta, grosser Hn. mit ihre Unterthanen müssen gehalten werden 141

" verbinden auch die Nachfolger 144
" ob ihnen tacite derogiret wird 322
Policey-Sachen gehören auf Land-Tägen in Mecklenburg 216
Prälaten, wie sie unter die Land-Stände gekommen 62. seqq.
" wer darunter verstanden wird 70
" wer in Mecklenburg darunter gehöret 73. seqq.
" item in Pommern " 72
" von der Landstandtschafft der Evangelischen Prälaten 77
Preussen. Von der Regierungs-Form dieses Reichs 10
Primogenitur Rechts-Einführung, ob es auf Land-Tägen gehöret 224
Privilegia gegen die Steuren, ob sie gültig seyn 228
Protestatio tacita ob sie einigen Effect habe? 322

R.

Reichs-Stände haben das Recht ihre Unterthanen zu Reichs-Steuren zu halten, collectiren 240
" haben das Jus armorum connexis 269
Reichs-Steur nach dem gemeinen Pfennig 241
" wer ihn erfunden 243. v. Steur.
Religions-Sachen sind Objecta Comitialia in Mecklenburg 159
Regalia, wie sie alienirt und ihr Exercitium restringiret werden könne 317. seqq.
Republiquen, Ursprung derselben 11. 12. 13
Resolutiones ad Gravamina, Haupt-Grund der Mecklenburgischen Land-Stände Gerechtsame 157
Reversales in Mecklenburg, Inhalt einiger von A. 1267. 234
" darin gründet sich die Immunität der Ritterschafft von der Contribution 297
" Kayserl. Confirmation ist dazu nöthig 308. seqq.
" können aufgehoben werden 317
" leiden ihren Abfall 320
Ritterschafft. Ursprung 86
" gehöret unter die Land-Stände 87
" Unterscheid derselben in Sachsen 89. seqq.
" Unterscheid derselben in Pommern 90
Ritter-Pferde in Mecklenburg 186
" wie sie abgekommen 261
Ritter-Hufen, Freyheit derselben von der Contribution Obs. V. 124

S.

Secularisation, wie sie geschehen 78
Schweden. Von der dasigen Regierungs-Form 5
Schwerin Bisthum Dubia gegen der Immedietät. Obs. II. 102
Spanien, Regierungs-Form daselbst 9
Städte haben Jura Comitiorum 93
" sou-

: sonderlich in Mecklenburg 94
Stadt Rostock Vorrecht wegen der Land-Standschafft 95
: welche Städte dirigiren 95
Steuren, Ursprung in Teutschland 227
: in Mecklenburg 228. seqq.
: Reichs-Steuren müssen die Unterthanen entrichten 240
: Reichs-Steur nach dem gemeinen Pfennig 241. seqq.
: von der Klauen-Steur 245
: von den Crayß-Steuren 253

T.

Theilung der Mecklenburgischen Lande, wieweit die Land-Stände dabey concurriret 225

U.

Unterthanen, Fürstl., Adeliche und Kloster-Unterthanen, welche Dienste ste vor Alters dem Lands-Herren leisten müssen 301
& Obs. VI. 126

V.

Vergleich von A. 1701. was dabey vorgegangen 326. seqq.
Villici in den adelichen Gütern, was es gewesen 236. & Obs. VII. 135

W.

Weg- und Straffen-Besserung, wieweit dieser Punct auf Land-Tägen in Mecklenburg gehöret 192
Wehrhafftmachung ist auch bey Fürstl. Printzen gebräuchlich gewesen 237
Wohlfarth des Landes-Herrn und der Unterthanen ist genau verbunden 223

Z.

Zoll-Sachen, wieweit sie in Mecklenburg auf Landtagen gehören 221

Die eingeschlichene Druckfehler beliebe der geneigte Leser gütigst zu corrigiren.

Pag. 10. lin. 19. pro man, lies man an p. 12. lin. 16. pro Habbesius lies Hobbesius.
p. 12. lin. 24 pro dentlich l. deutlich.
p. 24 lin. ult. pro eewiesen l. erwiesen.
p. 26 lin. penult. pro Comp. l. Corp.
p. 30 lin. 17 pro est l. &.
p. 39 lin. 16 pro Gewaltsamen l. Gerechtsamen.
p. 42 lin. 7 pro Chetius l. Rhetius.

ib. lin. 8 pro Cango l. Rango.
p. 43 lin. 16 pro Fraciæ l. Franciæ.
p. 46 liu. 25 pro reventemus l. revertemur.
p. 47 lin. 4 pro behaupten l. behaupteten.
ib. lin. 10 pro Cingula l. Cingulo.
ib. lin. 14 pro agnariis l. agrariis.
p. 51 lin. 12 pro Bargenti l. Bangerti.
ib. lin. 28 pro verbinden l. verbinden.
p. 58 lin. 21 pro Vinorum l. Virorum.
p. 61 lin. 6 pro Crusig l. Crusius.
p. 86 lin. 20 p. Venatioribus l. Venationibus.
p. 90 lin. 14 pro mit l. nicht.
p. 94 lin. 21 pro Advocatio l. Advocatia.
p. 96 lin. 14 pro Jura l. Jure.
p. 107 lin. 19 deleatur verba: Vielmehr müssen sie beruffen werden
post pag. 138 pro 339 l. 139.
p. 146 lin. 11 pro unbekante l. ungenante.
p. 147 lin. 22 pro Rescriptionem l. præscriptionem.
p. 177 lin. 6 pro dee l. der
p. 221 lin. 28 pro Landes-Herren l. Land-Stände.
p. 224 lin. 25 pro Betsiut l. Betsius.
p. 225 lin. 2 lin. pro Lrinomenon l. Krinomeuon.
p. 237 lin. 26 pro mit dem Degen l. der Degen.
p. 245 lin. 20 pro Lehmar l. Lehman.
ib. - lin. 10 pro Unterrhanen l. Unterthanen.
p. 258 lin. 10 post verbum diese adde gleich.
p. 270 lin. 17 pro superitatem l. superioritatem.
p. 287 lin. 16 pro vie l. viele.
p. 300 lin. 1 & 3 & 9 & 18 & 21 & 28 pro Ingennis &c. l. Ingenuis &c.
p. 302 lin. 17 pro mensis l. manfis.
ib. - lin. 20 pro Censor l. Censu.
p. 303 lin. 1 pro nutam l. nutum.
p. 309 lin. 8 pro hanc l. hunc.
p. 313 lin. 13 pro veliebige l. beliebige.
p. 320 lin. 7 deleatur de.
p. 321 lin. 22 pro Appellatione l. Applicatione.

Die etwa noch übergangene Druckfehler wird der geneigte Leser selbst gütigst zu ändern belieben.

307

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Struve, Burkhard Gotthelf,

B.G. Struvii, P. Hist. Publ. in Academia Jenensi, Discurs vom Uhrsprung, Unterscheid und Gerechtsahmen der Land-Stände in Teutschland, Jnsonderheit im Hertzogthum Mecklenburg Wobey die im Jahr 1715. zwischen dem regierenden Herrn Hertzog Carl Leopold von Mecklenburg-Schwerin und der

Hamburg 1741

J.publ.g. 795 b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561503-9
VD18 14715007